



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

Fachbereich Technik

Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

## **Masterarbeit**

### **Strategien für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz**

Zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.)  
im Studiengang Geoinformatik und Vermessung

eingereicht

von Christoph Kalender

Betreuer: Prof. Axel Lorig

Standnummer: KM 088

Mainz

August 2017



© 2017 Kalender

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## Aufgabenstellung

# Hochschule Mainz

---

Lehrereinheit Geoinformatik und Vermessung

Lehrbeauftragter: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig

### Masterarbeit

**Christoph Kalender**

**(Matrikel-Nr.: 907 837)**

**Thema: Strategien für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz**

### Hintergrund:

Das Wegenetz aus Feld- und Waldwegen ist wesentlicher Bestandteil der infrastrukturellen Entwicklung ländlicher Gemeinden und stellt einen erheblichen Vermögenswert dar, den es zu erhalten und weiterzuentwickeln gilt.

Ursprünglich wurde das ländliche Wegenetz so geplant und ausgebaut, dass die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt und die Grundstücke zweckmäßig an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden waren.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass Landwirte umfangreichere und vielfach weiter auseinander liegende Flächen bewirtschaften müssen. Die in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts gebauten gemarkungsbezogenen Wege sind im Hinblick auf ihre Wegeföhrung, Ausbaubreite und anderen Ausbaustandards überholt. Zukunftsorientierte Gemeindeverbindungswege müssen den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen, ein möglichst konfliktfreies Miteinander mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzern ermöglichen und durchgängige Transport- und Erschließungsangebote sicherstellen. Die Wegenetze der Zukunft dürfen auch nicht mehr an Gemarkungsgrenzen enden. In der Landwirtschaft haben sich z. B. durch Biomassetransporte, Lohnunternehmen oder gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung auch die Ansprüche an Breite, Tragfähigkeit und Linienführung der Wege drastisch verändert. In der Summe wird das bestehende ländliche Wegenetz den vielfältigen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Neue Ansätze zielen daher auf eine gemeindeübergreifende Ertüchtigung des landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes. Das Hauptwegenetz wird dabei in eine flächendeckende Gesamtplanung eingebunden und multifunktional, weitmaschiger und mit angepasster

Ausbauqualität konzipiert. Es hat sowohl den Anforderungen einer überbetrieblich organisierten Landwirtschaft als dem ländlichem Tourismus Rechnung zu tragen.

Mit Ausweisung von Verbindungs- oder Kernwegenetzen gelingt es in verschiedenen Bundesländern (z.B. in Rheinland-Pfalz: Verbindungswegenetz; in Bayern und Schleswig-Holstein: Kernwegenetzkonzepte) eine wichtige Planungsgrundlage für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen, die zugleich als Grundlage für die Förderung des ländlichen Wegebbaus eingesetzt werden kann.

### **Aufgabenstellung:**

Im Rahmen dieser Arbeit soll folgendes untersucht werden:

1. Arbeiten Sie anhand der Ergebnisse verfügbarer Literaturquellen (siehe hierzu auch Hinweise) heraus, welche Herausforderungen in den meisten Bundesländern für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Deutschland bestehen. Dabei sind insbesondere die Überlegungen der Projekte in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern einzubeziehen. Die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (August 2016) – bilden die Basis für eine zukunftsorientierte ländliche Wegeinfrastruktur.
2. Erläutern Sie die Vorgehensweise für den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung anhand der eingeführten Regelungen in Rheinland-Pfalz und drei Beispielen aus dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR Westpfalz in Kaiserslautern) von der Antragsstellung bis zur Schlussabrechnung.
3. Zeigen Sie anhand von Kleinstverfahren der ländlichen Bodenordnung aus dem sog. Naheprogramm aus dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR Westpfalz in Kaiserslautern) auf, wie Kleinstverfahren grundsätzlich zweckmäßig abgegrenzt, planerisch und technisch bearbeitet und ökonomisch durchgeführt werden können.
4. Übertragen Sie die beiden unter 2) und 3) vorgestellten und diskutierten Vorgehensweisen auf Kleinstverfahren für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz. Dabei sind die Regelungen für „Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes“ vom 5. April 2016 und die Ergebnisse der Workshops bei der Tagung des höheren Dienstes 2016 (Dezember 2016) zugrunde zu legen. Anhand eines gemeinsam mit dem DLR Westpfalz ausgewählten Beispiels ist eine konkrete Skizze für die Verfahrensbearbeitung zu entwickeln.



Prof. Axel Lorig

**Zeitraum der Bearbeitung:** 20.02.2017 – 21.08.2017

## **Kurzzusammenfassung**

Die folgende Masterarbeit befasst sich mit dem Thema „Strategien für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz“. Das erste Kapitel handelt über die Richtlinien ländlicher Wegenetze, die Problematik des heutigen Wegenetzes und den generellen Auf- und Ausbau ländlicher Wege. Darauf folgend werden die Bundesländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern hinsichtlich Erhaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer ländlichen Wirtschaftswegenetze untersucht. Das nächste Kapitel beschreibt die Vorgehensweise für den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung anhand der eingeführten Regelungen in Rheinland-Pfalz und drei Beispielen aus dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz. Die drei Wegebaumaßnahmen werden von der Antragstellung bis zur Schlussabrechnung erläutert. Der dritte Teil der Masterarbeit zeigt anhand von Kleinstverfahren der ländlichen Bodenordnung aus dem sogenannten Naheprogramm auf, wie diese Verfahren zweckmäßig abgegrenzt, planerisch und technisch bearbeitet und ökonomisch durchgeführt werden können. Zum Schluss sind die Kapitel zwei und drei auf die Vorgehensweise eines Flurbereinigungsverfahrens für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz zu untersuchen. Anhand von einem Verfahrensbeispiel aus Rheinland-Pfalz und Beispielen aus Bayern werden die Vorbereitungen, die Planungen und die Durchführung des entsprechenden Flurbereinigungsverfahrens diskutiert.

Schlagwörter: Verbindungswege, Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW), Verbindungswegenetz, Wirtschaftswegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren, Gewässerrandstreifen, Naheprogramm, Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes

## **Abstract Summary**

The following master thesis is concerned with the topic of "Strategies for the implementation of a future-oriented connection network in Rhineland-Palatinate". The first chapter deals with the guidelines for rural paths, the problems of today's road network and the general development and development of rural roads. Subsequently the federal states of Schleswig-Holstein, Rhineland-Palatinate, North Rhine-Westphalia and Bavaria are examined about the conservation, development and implementation of their rural economic networks. The next chapter describes the procedures for the economic construction outside the land consolidation based on the introduced regulations in Rhineland-Palatinate and three examples from the service center rural area Westpfalz. The three path measures are explained from the application form to the final invoice. The third part of the master's thesis shows, using small-scale methods of the rural soil system, the so-called "near program", how these procedures can be appropriately demarcated, planned and technically processed and economically implemented. Finally, chapters two and three are to be examined for the procedure of a land consolidation procedure for the implementation of a future-oriented connection route in Rhineland-Palatinate. Based on a procedure example from Rhineland-Palatinate and examples from Bavaria, the preparations, the plans and the implementation of the corresponding land consolidation procedures will be discussed.

Keywords: Connecting paths, Guidelines for Rural Road Construction (RLW), Connecting trail network, Economic road building outside of land consolidation procedures, Riparian zones, Land reparcelling procedures for the implementation of the national road network

## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift



## Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung.....	4
Kurzzusammenfassung .....	6
Abstract Summary .....	7
Erklärung.....	8
Inhaltsverzeichnis .....	9
Abbildungsverzeichnis .....	12
Tabellenverzeichnis .....	15
Abkürzungsverzeichnis .....	16
Einleitung .....	17
1    Ländliche Weeginfrastruktur .....	19
1.1    Richtlinien für den ländlichen Wegebau.....	19
1.2    Problematik des heutigen Wegenetzes.....	22
1.3    Ziele und Aufgaben des ländlichen Wegebaus .....	25
1.4    Auf- und Ausbau ländlicher Wege.....	28
1.5    Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Schleswig- Holstein .....	38
1.5.1    Ausgangssituation und Zielsetzung.....	38
1.5.2    Allgemeines.....	39
1.5.3    Förderung .....	40
1.5.4    Höhe der Zuwendung und Zuwendungsvoraussetzung .....	41
1.5.5    Verfahrensablauf .....	41
1.6    Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Rheinland- Pfalz .....	44
1.6.1    Allgemeines.....	45
1.6.2    Konzept.....	45
1.6.3    Umsetzung .....	46
1.6.4    Beispiele .....	48
1.6.5    Kriterien zur Priorisierung .....	50
1.7    Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegenetzkonzeptes in Nordrhein- Westfalen .....	50
1.7.1    Strategisches Straßen- und Wegenetzkonzept anhand des Pilotprojekts Höxter .....	51
1.7.2    Allgemeines.....	52

---

1.7.3	Zielsetzung.....	52
1.7.4	Förderprinzip.....	53
1.7.5	Umsetzung des Konzeptes.....	54
1.8	Erhaltung und Weiterentwicklung des Kernwegenetzes in Bayern.....	58
1.8.1	Allgemeines.....	59
1.8.2	Förderung.....	59
1.8.3	Fördervoraussetzung.....	60
1.8.4	Antrag und Höhe der Förderung.....	61
1.8.5	Auswahlverfahren.....	62
1.9	Zusammenfassung und Unterschiede.....	65
2	Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung.....	71
2.1	Verfahrensablauf.....	71
2.2	Ausbau eines ländlichen Weges am Beispiel „Gelberübenacker“.....	74
2.3	Step-Anwendungen im ländlichen Wegebau.....	80
2.4	Ausbau eines ländlichen Verbindungsweges am Beispiel „Am Mittelberg“.....	82
2.5	Ausbau eines ländlichen Weges am Beispiel „Im Floss“.....	87
3	Kleinstverfahren der ländlichen Bodenordnung aus dem Naheprogramm.....	91
3.1	Entstehung und Zweck des Naheprogramms.....	91
3.2	Projektübersicht und ländliche Bodenordnung.....	93
3.3	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kronweiler-Dorf mit nachträglich zugezogenen Flächen in der Gemarkung Frauenberg.....	96
3.4	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hoppstädten-Weiersbach.....	102
3.5	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohen.....	108
4	Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten Verbindungswegenetzes.....	116
4.1	Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).....	117
4.1.1	Die Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG.....	118
4.1.2	Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG.....	119
4.1.3	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG.....	120
4.1.4	Fazit.....	121
4.2	Grundsätzliche Verfahrensvorbereitung.....	122
4.3	Grundsätzliche Verfahrensdurchführungen und Kompensationen.....	124
4.4	Schwarzwaldverfahren.....	126
4.5	Beispielablauf eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens am Verbindungsweg 23 bei Zweibrücken.....	130
4.5.1	Ausgangslage.....	130

---

4.5.2	Verfahrensvorbereitung.....	132
4.5.3	Verfahrensabgrenzung.....	134
4.5.4	Verfahrensart nach Flurbereinigungsgesetz .....	135
4.5.5	Bodenordnung innerhalb des Verfahrensgebietes .....	137
4.5.6	Auswertung und Optionen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zweibrücken .....	139
4.6	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Strüth .....	142
4.6.1	Ausgangslage .....	143
4.6.2	Vorbereitung und Mitwirkung.....	144
4.6.3	Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB) .....	145
4.6.4	Verfahrensart und Verfahrensgebiet .....	147
4.6.5	Planung und Bodenordnung .....	149
4.6.6	Zusammenfassung und Ausblick.....	150
4.7	Flurneueordnung AOVE Kernwegenetz 1, Oberpfalz.....	151
4.7.1	Ausgangslage .....	152
4.7.2	IST-Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten .....	152
4.7.3	Vorarbeit .....	154
4.7.4	Leitlinien und Ziele des Projektes .....	155
4.7.5	Verfahrensart und Bodenverbesserung .....	156
4.7.6	Geplantes Maßnahmenkonzept .....	158
4.7.7	Finanzierungsübersicht und Verfahrenszeitpunkte.....	159
4.8	Freiwilliger Landtausch in Kombination mit einer Wegebaumaßnahme außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens.....	160
4.8.1	Fazit .....	165
	Schluss.....	167
	Ausblick.....	172
	Literaturverzeichnis.....	179
	Anlagen.....	185
	Anlage 1: Antragsformular des Wirtschaftsweges „Gelberübenacker“ .....	185
	Anlage 2: Zuwendungsbescheid des Verbindungsweges „Am Mittelberg“ .....	191
	Anlage 3: Genehmigung der Naturschutzbehörde in einem Ausbauplan .....	197
	Anlage 4: Anordnungsbeschluss des Verfahrens AOVE Kernweg 1 .....	199

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ländliche Wege verbinden Siedlungen und erschließen die Feldflur (Quelle: Forum terra nova) .....	20
Abbildung 2: Holzabfuhrweg mit seitlicher Polterung (Quelle: eichwaldmond) .....	21
Abbildung 3 und 3.1: Schäden, die durch zu hohe Wegebelastrung entstehen (Quelle 3: Matthias Feuerer, Quelle 3.1: Matthias Mayer) .....	22
Abbildung 4 und 4.1: Die Breite eines heutzutage üblichen Traktors beträgt ca. 2,4m und die daraus entstehenden Schäden eines viel zu schmalen Wirtschaftswegs (Quelle 4: M. Feuerer, 4.1: DLR Eifel) .....	24
Abbildung 5: Prozentuale Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt) .....	25
Abbildung 6: Das Fundament und die Zielsektoren von ILE (eigene Darstellung) .....	28
Abbildung 7: historisches Flurdenkmal an einem Wirtschaftsweg (Foto: Ortsgemeinde Wincheringen) .....	30
Abbildung 8: Querschnitt eines ländlichen Weges (Quelle: RLW, 2016) .....	31
Abbildung 9: Aufbau eines ländlichen Weges (Quelle: ZTV LW 16) .....	32
Abbildung 10: Breite von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Quelle: RLW, 2016).....	33
Abbildung 11: Länge von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Quelle: RLW, 2016).....	34
Abbildung 12: Zulässige Achslasten, die auf die Fahrbahn übertragen werden (Quelle: RLW, 2016).....	35
Abbildung 13: Mögliche Ausbauarten ländlicher Werge (Quelle: KTBL, 2005) .....	36
Abbildung 14: Herstellungs- und Unterhaltungskosten der unterschiedlichen Befestigungsarten (Quelle: Ellen Hartmann, 2010).....	38
Abbildung 15: Projektauswahlkriterien des Landes Schleswig-Holstein (Quelle: MELUR, 2016).....	42
Abbildung 16: Definition der Projektauswahlkriterien (Quelle: MELUR, 2016) .....	43
Abbildung 17 und 15.1: Das Verbindungswegenetz (links auf der TK 25 und rechts auf eine thematische Karte projiziert) verbindet im Norden Wiesweiler mit Offenbach-Hundheim und von dort ausgehend die Gemarkungen Horschbach und Hinzweiler (Quelle: Geoportal, RLP, 2017) .....	47
Abbildung 18: Verbindungsweg erster Priorität mit aktuellem Luftbild als Hintergrundkarte (Quelle: Geoportal, RLP, 2017).....	48
Abbildung 19: Verbindungswegenetz erschließt fünf Ortsgemeinden miteinander (Quelle: Geoportal, RLP, 2017) .....	49
Abbildung 20: LEADER-Regionen und Gebietskulisse Ländlicher Raum (Quelle: MKULNV) .....	53
Abbildung 21:Wegematrix, zur Erfassung der Funktion ländlicher Wege (Quelle: Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte, 2017) .....	56
Abbildung 22: Kategorien des ländlichen Wegekonzeptes (Quelle: Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte, 2017) .....	57

Abbildung 23: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016).....	62
Abbildung 24: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016).....	63
Abbildung 25: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016).....	64
Abbildung 26: Auswahlkriterien in Rheinland-Pfalz (Quelle: DLR Westpfalz).....	71
Abbildung 27: Verfahrensablauf eines Verbindungswegebaues außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens (Quelle: Eigene Darstellung).....	73
Abbildung 28: Der rund 625 m lange Wirtschaftsweg Gelberübenacker soll ausgebaut werden, hier gelb hinterlegt (Quelle: Geoportal, RLP, 2017) .....	76
Abbildung 29: Geplanter Ausbauquerschnitt des Wirtschaftsweges Gelberübenacker (Quelle: Aktenordner DLR-Westpfalz) .....	77
Abbildung 30: Förderprogramm ländlicher Wegebau auswählen (Quelle: DLR Westpfalz).....	80
Abbildung 31: Auswahlkriterien im Wegebau (Quelle: DLR Westpfalz).....	81
Abbildung 32: Bearbeitungsschritte in Step (Quelle: DLR Westpfalz) .....	82
Abbildung 33: Verbindungsweg „am Mittelberg“ untergliedert in Sektor blau und braun sowie Verbreiterung der Einmündungsradien mit 1 gekennzeichnet .....	84
Abbildung 34: Lageplan und Beschädigungen des Wirtschaftsweges „Im Floss“ (Quelle: DLR Westpfalz).....	88
Abbildung 35: Übersichtslageplan des Wirtschaftsweges „Im Floss“ (Quelle: DLR Westpfalz).....	88
Abbildung 36: Organisation und Zusammenarbeit im Naheprogramm (Quelle: Landesamt für Wasserwirtschaft, 1999) .....	92
Abbildung 37: Projektübersicht im Naheprogramm in den Jahren 1994-1999 (Quelle: Landesamt für Wasserwirtschaft, 1999) .....	95
Abbildung 38: Eigentumsverhältnisse Frauenberg-Naheprogramm (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	98
Abbildung 39: Flur- und Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	99
Abbildung 40: Zuteilungskarte Neuer Bestand (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	101
Abbildung 41: Karte Alter Bestand mit Verfahrensgrenze (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	102
Abbildung 42: Bewirtschaftungskarte im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	103
Abbildung 43: Karte mit Gemarkungsgrenzen und Verlauf der Nahe außerhalb ihrer Katastergrenze (Quelle: DLR RNH/Simmern).....	104
Abbildung 44: Alter – und Neuer Bestand der Kreisverwaltung (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	106
Abbildung 45: Lage der Gemeinde Nohen (in Abbildung im roten Umkreis liegend) (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	108
Abbildung 46: Das dargestellte Untersuchungsgebiet (Verfahrensgrenze in orange dargestellt) entlang der Nahe (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	109
Abbildung 47: Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet, grüne Flurstücke sind im Eigentum der Kreisverwaltung Birkenfeld (Quelle: DLR RNH/Simmern). .....	110

Abbildung 48: Bewirtschaftung im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern) ..	111
Abbildung 49: Neuer Bestand der Kreisverwaltung (ausreichend breite Gewässerrandstreifen) (Quelle: DLR RNH/Simmern) .....	114
Abbildung 50: Erschließungsgebiet des Verbindungsweges 23 im hellgrünen Polygon (Quelle: DLR Westpfalz).....	131
Abbildung 51: Luftbild und Flurstücksgrenzen des Verfahrensgebietes (Quelle: DLR Westpfalz).....	132
Abbildung 52: Die Verfahrensgrenze ist in orange, der asphaltierte Wegeabschnitt in hellgrün und der Geschotterte in dunkelgrün dargestellt (Quelle: Eigene Darstellung/DLR Westpfalz) .....	134
Abbildung 53: Genauigkeitsstufe der Vermessungspunkte im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR Westpfalz).....	135
Abbildung 54: Alter Bestand des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, Eigentum der Stadt Zweibrücken in grün (Quelle: Eigene Darstellung/DLR Westpfalz).....	138
Abbildung 55: Teilabschnitte und Zustand des Kernweges 227 „Schäftersheimer Weg“ (Quelle: ALE Unterfranken) .....	142
Abbildung 56 und 56.1: Übersichtskarte des Kernweges 227 (Quelle: ALE Unterfranken).....	144
Abbildung 57: Verfahrensgrenze des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Strüth (Quelle: ALE Unterfranken).....	148
Abbildung 58: Übersichtskarte des Flurbereinigungsverfahrens AOVE Kernwegenetz1 (Quelle: google.maps) .....	151
Abbildung 59: Teil des Verfahrensgebietes, Verfahrensgrenze in violett (Quelle: ALE Oberpfalz) .....	156
Abbildung 60: Teilgebiet des Verfahrens in Gebenbach, Verfahrensgrenze in violett, auszubauender Kernweg in grün (Quelle: ALE Oberpfalz) .....	157
Abbildung 61: Teilgebiet des Verfahrens in Poppenricht, Verfahrensgrenze in violett, auszubauender Kernweg in grün (Quelle: ALE Oberpfalz) .....	157
Abbildung 62: Der Verbindungsweg erstreckt sich von der Gemarkung Gleicherwiesen, über die Gemarkung Simmershausen, bis hin zur Gemarkung Roth. Lediglich der 2. Bauabschnitt mit einer Länge von 2 km wird untersucht (Quelle: ALF Meiningen).....	162
Abbildung 63: Alter Bestand vor dem freiwilligen Landtausch (Quelle: ALF Meiningen).....	163
Abbildung 64: Neuer Bestand nach dem freiwilligen Landtausch (Quelle: ALF Meiningen).....	164
Abbildung 65: Flyer (Vorderseite) zu kommunaler Information eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes (Quelle: Eigene Darstellung) .....	175
Abbildung 66: Flyer (Rückseite) zu kommunaler Information eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes (Quelle: Eigene Darstellung) .....	176

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Auswahlpunkte des Wirtschaftsweges „Gelberübenacker“ (Quelle: DLR Westpfalz)

Tabelle 2: Auswahltable der ADD in der zweiten Förderperiode 2016 (Quelle: DLR Westpfalz)

Tabelle 3: Ausschreibungsergebnis des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ (Quelle: DLR Westpfalz)

Tabelle 4: Zuwendungsfähige Ausgaben des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ (Quelle: DLR Westpfalz)

Tabelle 5: Der zeitliche Ablauf des Verfahrens (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Tabelle 6: Der zeitliche Ablauf des Verfahrens Nohen (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Tabelle 7: Der zeitlich geplante Ablauf des Verfahrens Strüth (Quelle: ALE Unterfranken)

Tabelle 8: Der zeitlich geplante Ablauf des Verfahrens „AOVE Kernweg 1“ (Quelle: ALE Oberpfalz)

## Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DLR	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GAK	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GRIBS	Graphisches Informations- und Bearbeitungssystem
ILE	Integrierten Ländlichen Entwicklung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
VLE	Verband Ländliche Entwicklung (Bayern)
VV-ILE	Verwaltungsvorschrift Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
WVG	Wasserverbandgesetz des Bundes
ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege



## Einleitung

Die heute verwendeten Wirtschaftswegenetze entstanden größtenteils im 19. Jahrhundert sowie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aufgrund der meist kleinstrukturierten, bäuerlichen Eigentumsverhältnisse wurden engmaschige Wegenetze im Erdbau angelegt. Damals sind Pferdefuhrwerke und Kuhgespanne eingesetzt worden. Vor dem zweiten Weltkrieg wurden neue Wirtschaftswege nur im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren angelegt und meist nicht oder nur leicht befestigt ausgebaut [Steuer, 1956]. Nach dem zweiten Weltkrieg, also ab 1950, kehrte die Mechanisierung und Motorisierung in der Landwirtschaft ein. Die nur für die Bedürfnisse der eigenen Gemarkung (Kirchturmdenken) konstruierten Wegenetze konnten vor allem hinsichtlich Ausbaubreite, Linienführung, Belastbarkeit, Nachhaltigkeit und Wegeführung die an sie gestellten, neuen Anforderungen nicht erfüllen. Wer davon ausgeht, dass die Problematik der Wirtschaftswege nur in den letzten Jahren an Bedeutung gewinnt, liegt damit falsch. Seit den 50er Jahren rennt der Wirtschaftswegebau der stetig steigenden Mechanisierung hinterher. So müssen erst Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege kaputtgefahren werden, um viel zu spät zu realisieren, dass die Wege den hohen Massen nicht standhalten können. Sinnvoller und vor allem wirtschaftlicher wäre es, wenn Wirtschaftswege unmittelbar mit der größer werdenden Mechanisierung im Hinblick auf Breite und Belastung mitwachsen würden. Hingegen ist die Finanzierung landwirtschaftlicher Wege nach wie vor ein Kompromiss zwischen finanzieller Möglichkeit und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Dies und die Aufgabe, die vorhandenen finanziellen Mittel zweckmäßig und sinnvoll einzusetzen sowie je nach Inanspruchnahme den Ausbau der Wege zu staffeln, sind in den letzten 70 Jahren gleichgeblieben [Seuster, 1958].

In Rheinland-Pfalz gab es Anfang der 50er ungefähr 4850 Traktoren, 1960 ca. 65.000 und 1980 weit über 100.000 [DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, 2010]. Um in der Agrarwirtschaft heutzutage konkurrenz- und existenzfähig zu bleiben, müssen Landwirte modernere, größere Maschinen einsetzen und zunehmend immer größere und weiter auseinanderliegende Flächen bewirtschaften. Die Anforderungen an ein ländliches Wegenetz werden somit immer größer. Es muss den schwerer werdenden Maschinen standhalten, Transport- und Erschließungsangebote gewährleisten, im Hinblick auf Breite, Tragfähigkeit und Linienführung ausgebaut werden. Diesen Beanspruchungen kann das

bestehende, ländliche Wegenetz nicht ausreichend genügen, weshalb das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes, gemeindeübergreifendes Verbindungswegenetz nach einheitlichen Grundsätzen entwickelte.

Die Feld- und Waldflur besitzt immer noch eine wichtige Rolle und sorgt für eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. In Zahlen ausgedrückt, lebt und arbeitet die deutsche Bevölkerung in über 40% der ländlichen Räume und prägt mit 80% der Landesfläche unsere Kulturlandschaft. Außerdem besitzen ländliche Wege einen Anteil von ca. 45% des Straßennetzes in Deutschland. Um diese zu pflegen, erhalten und an veränderte Ansprüche auszubauen, müssen Gelder zur Verfügung stehen [RLW, 2016]. Nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie, sondern auch die Schaffung und Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen, müssen das Ziel einer starken Land-, Forst- und Energiewirtschaft sein. Um diese langfristig zu unterstützen und zu fördern, ist eine gut entwickelte ländliche Infrastruktur unabdingbar.

Die nachfolgende Arbeit soll verdeutlichen, wie wichtig es heute und in Zukunft ist, die vorhandenen ländlichen Wege gemeindeübergreifend mit den entsprechenden bautechnischen, rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen. Wie es den verschiedenen Bundesländern gelingt Verbindungs- bzw. Kernwegenetzkonzepte umzusetzen, aufrechterhalten und eine wichtige Planungsgrundlage für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen, ist auf den nächsten Seiten ersichtlich. In den letzten Kapiteln werden auf Verfahrensbearbeitungen von vorhandenen Kleinstverfahren in der Flurbereinigung und auf zukunftsorientierte bodenordnerische Maßnahmen zur Umsetzung eines landesweiten Verbindungswegenetzes eingegangen. Dabei kommen Flurbereinigungsverfahren in Betracht, die Verbindungs- und Kernwegenetze mit einer Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldstrukturen kombinieren. Da für ein solches Verfahren die Pilotierung in Rheinland-Pfalz noch aussteht, werden verschiedene Herangehensweisen und mögliche Umsetzungen erprobt.

# 1 Ländliche Weeginfrastruktur

Das folgende Kapitel gibt einen Einstieg in die Problematik. Ziele, Aufgaben, Richtlinien, Aus- und Aufbau der ländlichen Weeginfrastruktur werden nachfolgend behandelt. Des Weiteren wird ein Einblick geschaffen, welche Herausforderungen in den meisten Bundesländern für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Deutschland bestehen. Insbesondere sind die Überlegungen und Vorgehensweisen der Projekte in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern einzubeziehen.

## 1.1 Richtlinien für den ländlichen Wegebau

Im technischen Sinne sind ländliche Wege keine Straßen und besitzen deshalb ein eigenes Regelwerk, nämlich die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW). Herausgeber dieses Arbeitsblattes (neueste Version DWA-A 904-1, August 2016) ist die deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und untergliedert ländliche Wege in Verbindungswege, Feldwege, Waldwege und sonstige ländliche Wege.

*„Verbindungswege verbinden einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten, Gehöfte und Weiler untereinander sowie mit benachbarten Orten oder schließen diese an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an. Sie verbinden örtliche Wegesysteme und ermöglichen einen übergemeindlichen Verkehr. Sie nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf. Verbindungswege sind ganzjährig auch mit hohen Achslasten befahrbar.“<sup>1</sup>*

*„Feldwege dienen der Erschließung der Feldflur und werden je nach Verkehrsbeanspruchung, Funktion im Wegenetz und Erschließungsleistung als Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege oder Grünwege angelegt.“<sup>2</sup>*

---

<sup>1,2</sup> DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A904-1 S.11, RLW Teil 1, August 2016

Laut dem DWA-Regelwerk dienen Hauptwirtschaftswege für die Erschließung der weitmaschigen Feldflur und werden entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung und ihres wirtschaftlichen Einsatzes der Landtechnik ausgebaut.

Des Weiteren sollen Hauptwirtschaftswege eine multifunktionale Nutzung erfüllen. Im Gegensatz dazu sind Wirtschaftswege für die Erschließung einer engmaschigen Feldflur verantwortlich, nach ihrer Verkehrsbeanspruchung auszubauen und können ebenfalls multifunktionale Nutzungen erfüllen.

Grünwege hingegen sind unbefestigte Feldwege, die von landwirtschaftlichen Maschinen ausschließlich bei geeigneter Witterung befahrbar sind. Ihre Nutzung dient der Erschließung und Bewirtschaftung von Grundstücken [RLW, 2016].



Abbildung 1: Ländliche Wege verbinden Siedlungen und erschließen die Feldflur (Quelle: Forum terra nova)

Waldwege untergliedern sich in Holzabfuhrwege (Fahrwege) und Betriebswege (Maschinenwege). Ihre Nutzung dient der Erschließung des Waldes. Sie sollen den Transport von Holz, sonstigen Forstprodukten, Personen und Betriebsmitteln lenken sowie die Erholung der Bevölkerung und die Führung des Erholungsverkehrs ermöglichen. Holzabfuhrwege sind von Lkw, Pkw und Arbeitsmaschinen benutzbar. Ihr Seitenraum dient zusätzlich der Lagerung von Holz (Polterung). Sie haben eine hervorgehobene Erschließungswirkung und binden Waldgebiete an die öffentlichen Straßen an. Hingegen werden Betriebswege vorwiegend von Pkw und Arbeitsmaschinen befahren und dienen der weiteren Erschließung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie können bei Bedarf zu Holzabfuhrwegen aufgewertet werden, falls dies dem forstwirtschaftlichen Zweck zugutekommt [RLW, 2016].



Abbildung 2: Holzabfuhrweg mit seitlicher Polterung (Quelle: eichwaldmond)

Des Weiteren werden neben den Feld- und Waldwegen, sonstige ländliche Wege je nach touristischem Umfeld und Bedarf in Hinblick auf Erholungs- und Freizeitfunktionen angelegt. Zu den sonstigen ländlichen Wegen gehören Viehtriebe, Geh-, Rad-, Reit- und Wanderwege.

## 1.2 Problematik des heutigen Wegenetzes

Wie in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen, ist auch in der Agrarwirtschaft ein technischer Fortschritt und daraus resultierend, ein fortschreitender Strukturwandel zu verzeichnen. Dieser führt zu veränderten Anforderungen an die ländlichen Wegenetze.

Hauptfaktoren für die aufkommenden Anforderungen hinsichtlich Ausbaubreite, Tragfähigkeit und ganzjähriger Nutzung der ländlichen Wege sind anwachsende, landwirtschaftliche Betriebe mit immer größer werdenden Bewirtschaftungseinheiten und hochleistungsfähigeren, landwirtschaftlichen Maschinen. Diese besitzen zunehmend höhere Achslasten und Arbeitsbreiten. Die Wegebelastung nimmt mit der vierten Potenz der Achslaststeigerung zu. Konkretisiert ausgedrückt, wenn sich die Achslast verdoppelt, steigt die Wegebelastung um das 16-fache [DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, 2010]. Weiterhin sind die immer schwerer werdenden Maschinen an den Änderungen der zulässigen Achslast der RLW zu veranschaulichen. So reichte in den 1950er Jahren eine Einzelachslast von bis zu drei Tonnen aus. In der RLW von 1965 war bereits eine Einzelachslast von bis zu fünf Tonnen festgeschrieben, in der von 1975 eine von acht Tonnen und eine Doppelachslast von 16 Tonnen. In der RLW von 1999 durfte eine Einzelachslast von 11,5 Tonnen nicht überschritten werden. In der zurzeit aktuellen RLW (2016) sind Antriebsachsen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit vereinfachter Ausnahmege-  
nehmigung von 12,65 Tonnen und eine Doppelachslast, bei einem Achsabstand von mindestens 1,8 Metern, von 20,00 Tonnen erlaubt.



Abbildung 3 und 3.1: Schäden, die durch zu hohe Wegebelastung entstehen (Quelle 3: Matthias Feuerer, Quelle 3.1: Matthias Mayer)

Der gestiegenen Belastung sind viele Feldwege nicht mehr gewachsen und nahezu jede ländliche Flächengemeinde in Deutschland hat erhebliche Probleme ihr ländliches Wegenetz instand zu halten, so auch beispielsweise die Gemeinde Böhmenkirch im Landkreis Göppingen, Baden-Württemberg. Diese erstreckt sich auf eine Fläche von 51 Quadratkilometern und besitzt ein ländliches Wegenetz von 275 Kilometern (davon 124 Kilometer Grünwege, 117 Kilometer asphaltiert und 34 Kilometer geschottert). Die Wege sind im Zuge von Flurbereinigungsverfahren in den 1970ern – 1980ern entstanden und mit Achslasten von sechs Tonnen konzipiert worden. Wie oben bereits erwähnt, rollen heutzutage fast 20 Tonnen über die relativ alten und viel zu schmalen Wege [Bauamtsmitarbeiter Christoph Müller, 2014].

Bei der notwendigen Ausbaubreite ist abzuwägen, ob es sich um gemarkungsbezogene Haupterschließungswege (Verbindungswege) handelt oder ob die Wege lediglich zur Erreichbarkeit der Felder (Feldwege) dienen. Bei einstreifigen Verbindungswegen beträgt die Fahrbahnbreite 3,50 Meter und die Kronenbreite 5,50 Meter (einschließlich einen halben Meter Bankett). Näheres im Kapitel unter 1.4. Festzuhalten ist, dass die Größe der Feldwege nicht mit den landwirtschaftlichen Betriebsstätten sowie ihren Fahrzeugen und Maschinen mitgewachsen ist. So sind die Fahrspurbreiten der heutigen Traktoren ( $\geq 3$ ) Meter breit, die Breite der Fahrbahnen der Feldwege aus den 1970ern beträgt lediglich zwei bis drei Meter.



Abbildung 4 und 4.1: Die Breite eines heutzutage üblichen Traktors beträgt ca. 2,4m und die daraus entstehenden Schäden eines viel zu schmalen Wirtschaftswegs (Quelle 4: M. Feuerer, 4.1: DLR Eifel)

Neben immer schwerer und breiter werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sind die Fahrgeschwindigkeit und die Länge der Wegstrecke zu den Schlägen angestiegen. Zusätzlich hat die Belastung des Wirtschaftswegenetzes durch die Wandlung der reinen Landwirtschaft hin zur Energiewirtschaft<sup>3</sup> zugenommen.

Der entscheidende Schritt in die Zukunft ist die Planung und Umsetzung eines Wirtschaftswegenetzes innerhalb einer Gemeinde und darüber hinaus mit den angrenzenden Nachbargemeinden. Heutzutage bewirtschaften Landwirte (ausgenommen eventuell Winzer und Nebenerwerbslandwirte) nicht nur Flächen in ihrer eigenen Gemarkung. Diese Zeiten sind längst vorbei. Betriebe mit 200-500 Hektar bewirtschaften Flächen oft in Gemeinden, die nicht unmittelbar benachbart sind, sondern bis zu 20 Kilometer entfernt liegen.

Zielführend kann es heutzutage nicht mehr sein, dass jede Gemeinde ihr eigenes Wegenetzkonzept erstellt, sondern gemeindeübergreifend, beispielsweise innerhalb von Landkreisen, Wegenetze konzipiert. Diese sollen möglichst vielen Nutzern gerecht werden

---

<sup>3</sup> Verfolgt das Ziel, Privat-Haushalte und Betriebe mit Energieträgern wie Erdgas, flüssigen Kraftstoffen, elektrischer Energie oder festen Energieträgern wie Kohle, Koks, Torf und Holz zu versorgen und sicherzustellen. In den letzten Jahren vermehrt, erneuerbare Energien wie Wind-, Wasser- und Biokraftanlagen.



und nicht mehr nur den Landwirten in ihrer eigenen Gemarkung. Zu den Nutzern gehören Landwirte aus Nachbargemeinden, Energieversorger, Jagdpächter, Holzfäller, Radfahrer, Wanderer, Reiter und auch die erholungssuchenden Städter.

Fest steht, dass das ländliche Wegenetz längst kein reines Wirtschaftswegenetz der vergangenen Jahrzehnte mehr ist, sondern multifunktionale Infrastruktur, die den neuen Bedingungen in den ländlichen Räumen Deutschlands angepasst und erneuert werden muss.

### 1.3 Ziele und Aufgaben des ländlichen Wegebbaus

Das ländliche Wegenetz verbindet Gemeinden und sorgt für eine ganzjährige Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte. Wie oben bereits erwähnt, werden ungefähr 80% der Flächen in der Bundesrepublik Deutschland land- und forstwirtschaftlich genutzt (siehe Abbildung 5). 52% der Fläche unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung. Dieser Anteil sinkt langsam, währenddessen der für Siedlung, Gewerbe und Verkehr weiterhin steigt.

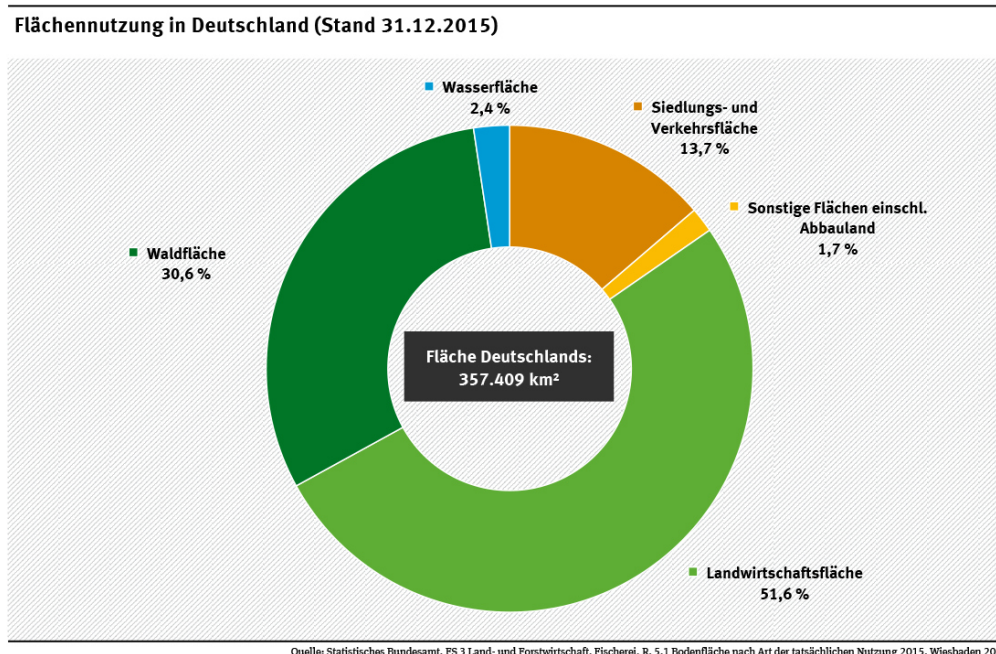


Abbildung 5: Prozentuale Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, die Änderung der Betriebsstrukturen sowie der Zwang zur Rationalisierung führten zum Anstieg der Mechanisierung und fordern ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz. Früher ist das Wegenetz so geplant und ausgebaut worden, damit die Bewirtschaftbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sichergestellt und an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden wurde. Weiterhin werden die Verkehrserfordernisse des ländlichen Wegenetzes durch den stetigen Strukturwandel in der Agrar- und Energiewirtschaft, die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen, erneuerbaren Energien und die vermehrte Nutzung für verschiedenste Freizeitaktivitäten verändert. Wie anfangs beschrieben, besitzt das ländliche Wegenetz anteilig 45% des gesamten Erschließungsnetzes in Deutschland. Somit ist der Vermögenswert erheblich größer als viele vielleicht denken. Das Landschaftsbild wird durch die Linienführung und Ausgestaltung ländlicher Wege geprägt. Außerdem trägt die Weiterentwicklung dieser zum Erhalt der individuellen Region, zum Heimatempfinden der einheimischen Bevölkerung, zur Naherholung und Stärkung des ländlichen Tourismus bei.

Der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes sollte, neben der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Schläge, der wirtschaftlichen Optimierung, auch eine umweltschonende Lösung gewährleisten.

Ziele für gemeindliche und übergemeindliche Wegenetzkonzepte sind Strategien für kooperative Planungen und Umsetzungen, Schaffung interkommunaler Wegenetze zur effizienten Nutzung der ländlichen Wegeinfrastruktur. Dabei ist die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu optimieren. Des Weiteren sind die Gestaltung im Hinblick auf den Erhalt des Naturhaushalts, die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft und die Verringerung des finanziellen Aufwands für den Wegeunterhalt zu berücksichtigen [RLW, 2016]. Um ländliche Wegenetze gemeindeübergreifend in eine flächendeckende Gesamtplanung und Umsetzung in Bezug auf Ökonomie, Ökologie und gesellschaftlich-kulturellen Anforderungen einzubinden, bietet der Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) ausreichende Möglichkeiten. In der Regel werden ländliche Räume in Deutschland über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und

des Küstenschutzes (GAK)<sup>4</sup> gefördert. Ein Teil der GAK ist die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE). Die Umsetzung, Programmierung und Ausführung erfolgt über die Bundesländer. ILE basiert instrumentell auf vier untereinander abgestimmten Säulen. Ziele einzelner Sektoren werden zu einem Gesamtkonzept vereinigt (siehe Abbildung 6).

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten zur Neugestaltung und Weiterentwicklung eines ländlichen Wegenetzes. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Förderung des ländlichen Wegebbaus nach der Verwaltungsvorschrift Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (VV-ILE).

Zum einen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens, worauf ökonomische und ökologische Zielsetzungen verfolgt werden. Dabei ist der Bau von Wegen auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen. Je nach Art des Flurbereinigungsverfahrens liegt die Zuschusshöhe zwischen 55 bis 90 Prozent. Im Allgemeinen sind die Teilnehmergemeinschaft (TG) und deren Verband die Zuschussempfänger. So wird beispielsweise im Flurbereinigungsverfahren Frohnsdorf und Göpfersdorf (Thüringen), bei dem Wegebaukosten von 450.000€ (Gesamtkosten 730.000€) anfallen, zu 90% vom zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung gefördert. Die restlichen 10% werden aus kommunalen Eigenmitteln zur Minimierung der Belastung der TG finanziert [Ilka Jost, 2011]. Nähere Erläuterungen und Beispiele aus Rheinland-Pfalz folgen in Kapitel 3.

Zum anderen gibt es Möglichkeiten des Wegebbaus außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Hierbei liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Bau des Wirtschaftswegebenetzes, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahme, einschließlich Flächenerwerb, Vermessungsarbeiten und Ingenieurdienstleistungen. Der Regelfördersatz beträgt mittlerweile 65%, in ILEK-Gebieten bis zu 75%. Zuschussempfänger sind Antragsteller, in der Regel Gemeinden aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften [Akademie ländlicher Raum, 2011]. Detailliertere Ausführung und Beispiele in Kapitel 2.

---

<sup>4</sup> Nationales Förderinstrument um eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie ländliche Räume zu erhalten und fördern.

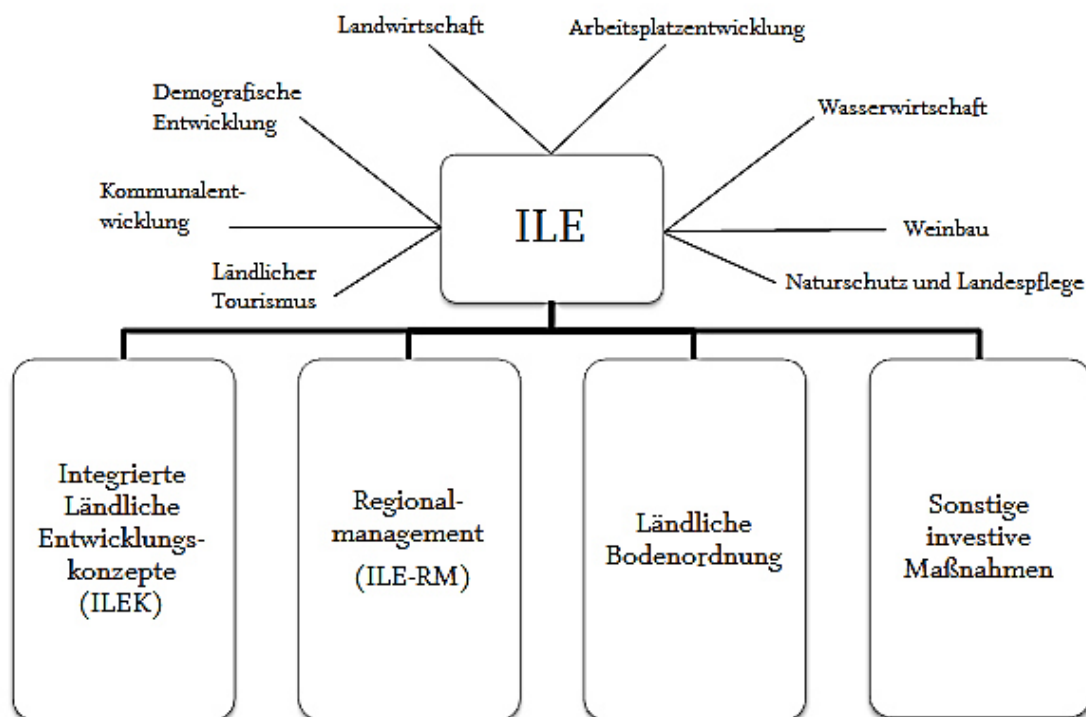


Abbildung 6: Das Fundament und die Zielsektoren von ILE (eigene Darstellung)

Weitere Aufgaben eines zukunftsfähigen, gemeindeübergreifenden Wegenetzes ist neben der Förderung ökonomischer Landbewirtschaftung, die Erhaltung ökologischer Landnutzung, beispielsweise durch Bau von Rainen, Gräben, Säumen, Hecken und somit Anbindung an die bestehende Biotopvernetzung. Zusätzlich müssen in manchen Regionen gesellschaftliche und kulturelle Aspekte bewahrt werden, so zum Beispiel historische Flurformen, Natur- und Kleindenkmälern oder Erhalt kulthistorischer und mittelalterliche Fernhandelswege.

#### 1.4 Auf- und Ausbau ländlicher Wege

Ländliche Wege und Gemeindestraßen bilden zusammen mit dem überörtlichen Straßennetz das Verkehrsnetz in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den grundlegenden Planungsschwerpunkten, beim Bau ländlicher Wegenetze, gehören laut RLW, verkehrstechnische-, agrarstrukturelle-, landespflegerische Aspekte sowie Boden-, Gewässer-, Arten- und Biotopschutz. Bei der Planung ländlicher Wege, als selbständiges Verkehrsnetz, ist das Einbinden ins übergeordnete Straßennetz zu beachten.

So ist beispielsweise das Einmünden ländlicher Wege in Straßen mit Schnellverkehr unzulässig. Zufahrten von Wald- und Feldwegen sind auf überörtliche Straßen (hier Kreis- und Landstraßen) auf das Nötigste zu beschränken. Diese Maßnahmen sind zu beachten, um den dichten und schnellen Verkehr auf überörtlichen Straßen nicht zu behindern und das dadurch entstehende Unfallrisiko zu vermeiden. Grünwege sind so zu planen und auszubauen, dass sie ausschließlich in Wirtschafts-, Hauptwirtschafts- oder Verbindungswege einmünden. Das parallele Bauen von ländlichen Wegen an überörtlichen Straßen, ist mit einem angemessenen Abstand zu planen, um den übergeordneten Verkehr nicht zu blenden.

Zu den heutigen, agrarstrukturellen Zielen gehört eine weitmaschige Wegeplanung, die dem Gelände angepasst wird. Gegenwärtige und zukünftige sowie betriebliche und maschinelle Veränderungen sollten Beachtung finden. Faktoren, wie die Arbeitszeit, Erreichbarkeit, Schlagform, -größe und -länge spielen grundsätzlich eine Rolle. So ist festzuhalten, dass die größte Effektivität bei Schlaglängen von 400 Metern und Schlaggrößen von fünf Hektar erzielt wird. Bei Schlägen von über 600 Metern Länge und Größen von 20 Hektar steigt das Einsparungspotenzial in Hinblick auf Arbeitszeit und –erledigungskosten nur sehr gering, bis gar nicht.

Ländliche Wegenetze sollen umweltschonend, naturnah in die vorhandene Landschaft aus- bzw. neugebaut werden. Wobei vorrangig der Ausbau vorhandener Wege, dem des Neubaus vorzuziehen ist, sofern die Optimierung des Wegenetzes nicht gefährdet wird. Die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild sind in den Planungen (im Rahmen der Eingriffsregelungen und Kompensationsverpflichtungen nach dem Naturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Wegeseitengräben führen das abfließende Wasser in Bäche oder Flüsse. Dabei ist auf eine langsame Fließgeschwindigkeit und ausreichend Abpufferung zu achten, um bei starken Regenfällen Bäche und Flüsse nicht zusätzlich zu belasten. Das Oberflächenwasser soll vor Ort versickern.

Die Begrenzung von Wegeseitengräben ist auf das Mindeste zu beschränken. Eintretende Dränwirkung kann beim Neubau an angrenzende Flächen zu Entwässerung führen und ist deshalb zu beachten. Außerdem dürfen geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie

Landschaftselemente wie Waldränder, Hecken, Einzelgehölze nicht beeinträchtigt werden. Mindestabstände müssen in diesen besonderen Schutzgebieten eingehalten, auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. FFH-Gebiete sind vor nicht landwirtschaftlicher Wegenutzung auszuschließen. In intensiv genutzten Agrarlandschaften sind Grünwege nahezu so ökologisch sinnvoll, wie Hecken, Böschungen oder Gräben.

Um den Landschaftscharakter zu erhalten, soll die Linienführung der Wege, der Landschaft und Topographie angepasst werden. Historische Wegführungen, Landschaftselemente und Naturgrenzen sind anzuhalten.



Abbildung 7: historisches Flurdenkmal an einem Wirtschaftsweg (Foto: Ortsgemeinde Wincheringen)

Zum Ausbau ländlicher Wege gehören bautechnische Faktoren wie Linienführung, Lage, Querschnittsgestaltung und Gradienten. Diese richten sich nach vorhandene, natürliche Gegebenheiten und nach dem erwarteten Verkehrsaufkommen. Ausführlichere Beschreibungen sind in der aktuellen RLW niedergeschrieben.

Bei Wegebaumaßnahmen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens sind die §§ 37-41 nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu berücksichtigen und anzuwenden. Hierbei wird unter anderem auf die Schaffung (Planung und Ausbau) von Wegen, Straßen und

anderen gemeinschaftlichen Anlagen sowie auf die Landschaftsgestaltung, den Bodenschutz und -verbesserung, auf die Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe und auf die Berücksichtigung öffentlicher Belange eingegangen. In Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Teilnehmergeinschaft wird der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan aufgestellt. Dieser enthält die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere die Einziehung, die Änderung oder die Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, die bodenverbessernden und die landschaftsgestaltenden Anlagen. Weitere Erläuterungen und Beispiele folgen in Kapitel 3.

Der Verkehr auf ländlichen Wegen ist unterteilt in Kraftfahrzeug-, Fahrrad-, Fußgänger-, Reit- und Viehtriebverkehr. Daraus ergibt sich, dass der Verkehrsfluss schnell und langsam sein kann sowie die Gewichtsbelastung der Fahrbahn stark variiert. Um die stetig steigende Last standzuhalten, spielt der Wegeaufbau eine entscheidene Rolle. Dieser gliedert sich nach folgender Abbildung:

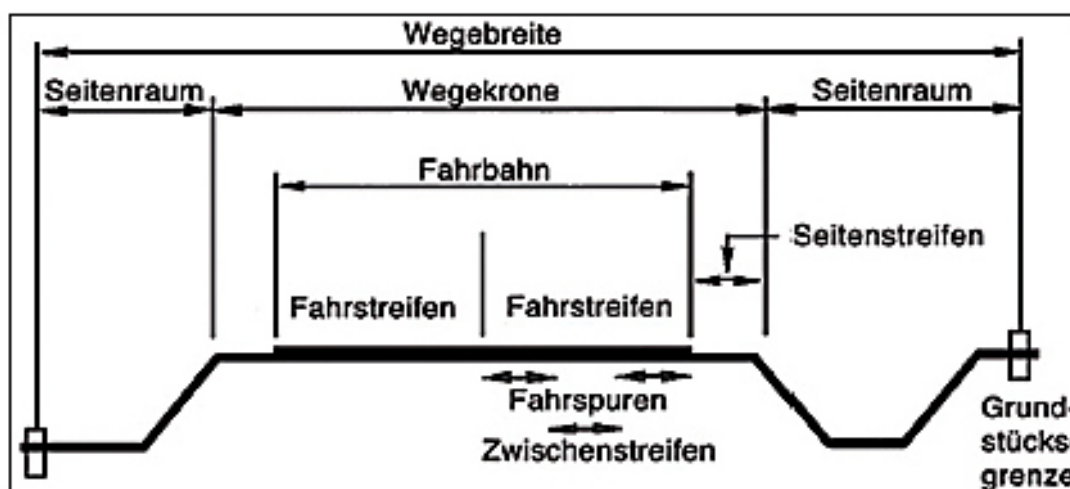


Abbildung 8: Querschnitt eines ländlichen Weges (Quelle: RLW, 2016)

Die Wegebreite setzt sich aus der Gesamtbreite von Fahrbahn, Seitenstreifen und Seitenräumen zusammen und die Wegekronen aus Fahrbahn und Seitenstreifen. Der Seitenraum ist der Abstand zwischen Grundstück und Wegekronen. Die Fahrbahn ist der befahrene Teil des Weges, besitzt einen, selten zwei Fahrstreifen und variiert je nach Wegeart. So können Verbindungswege einen oder zwei Fahrstreifen besitzen. Bei einstreifiger

Fahrbahn beträgt die Fahrbahnbreite 3,50 Meter und beim zweistreifigen Ausbau 4,75 Meter.

Feldwege werden nur einstreifig ausgebaut. Hauptwirtschaftswege haben eine Fahrbahnbreite von 3,50 Metern, Wirtschaftswege 3,00 Metern und für Grünwege sind keine Entwurfsparameter in der Breite zu beachten. Diese sollten eine Kronenbreite von 4,00 Metern nicht unterschreiten. Holzabfuhrwege besitzen eine Breite von 3,50 Metern, Reitwege 2,50 bis 3,00 Metern sowie Geh- und Wanderwege bis zu 1,50 Metern.

Der Aufbau eines Weges erfolgt nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16). Gemeinsam mit der RLW 16 bilden sie die Basis für eine zukunftsorientierte, ländliche Wegeinfrastruktur.

Der Aufbau der ländlichen Wege wird in Ober- und Unterbau sowie Untergrund unterteilt (siehe Abbildung 9).

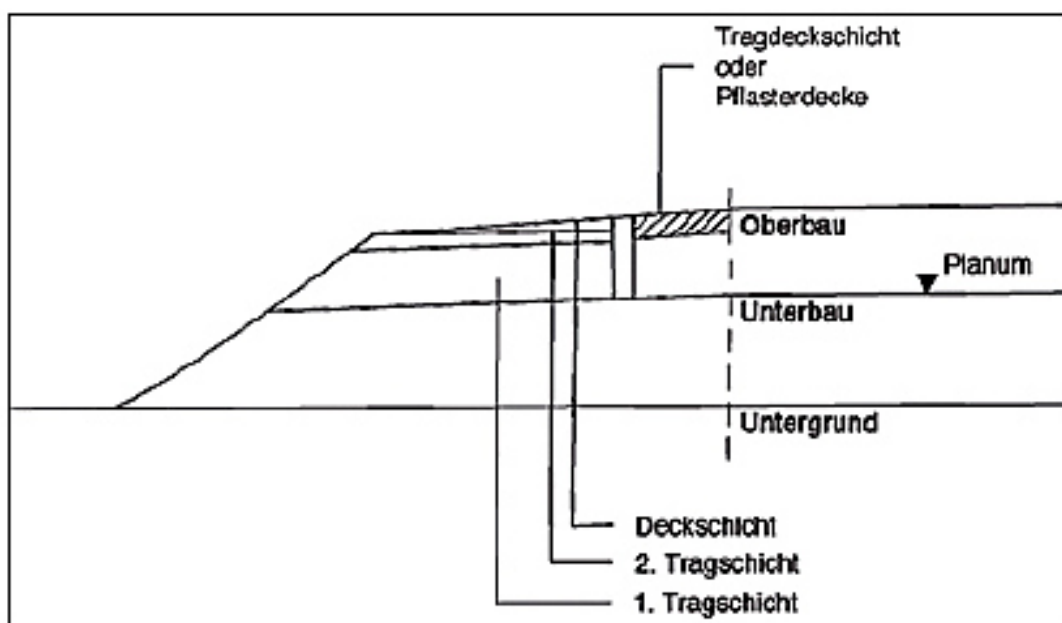


Abbildung 9: Aufbau eines ländlichen Weges (Quelle: ZTV LW 16)

Die Tragdeckschicht und Pflasterdecke sind Teile des Oberbaus und erfüllen die Funktion der Deck- und Tragschicht. Der Oberbau bildet die Wegebefestigung, die ungebundene und gebundene Teile besitzt. Die Tragschicht ist der untere Teil des Oberbaus und hat die Funktion, die Verkehrslast zu verteilen. Die Deckschicht hingegen ist wider-



standsfähiger und die verkehrssichere Schicht des Oberbaus. Der Unterbau stellt die unter dem Oberbau befindliche Dammschüttung dar und schließt nach oben mit der Sauberkeitsschicht ab.

Diese verhindert das Aufsteigen von Kapillarwasser und setzt sich aus Sand und Kies. Sie besitzt eine Dicke von ungefähr 10 cm. Der Untergrund liegt unter dem Unterbau und besteht aus Boden oder Fels.

Auf öffentlichen Straßen sind die Anforderungen an Fahrzeugen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. In diesen Vorschriften bzw. Verordnungen gibt es für Land- und Forstmaschinen Ausnahmen und Einschränkungen. Jedoch steht es jedem Bundesland frei, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse im Hinblick auf Fahrzeugbreite, Achslasten und Fahrzeuglänge zu genehmigen. In den Abbildungen zehn und elf sind Breite und Länge für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ersichtlich. Sind diese Fahrzeuge mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als vier Meter sein, ausgenommen auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen.

Kraftfahrzeuge, Traktoren (Ackerschlepper) und Anhänger	2,55 m
selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen sowie Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge mit auswechselbaren angebauten und/oder angehängten Arbeitsgeräten	3,00 m
Traktoren und Anhänger mit Doppelbereifung, Gleisketten oder Breitreifen (35. Ausnahmereverordnung zur StVZO)	3,00 m
selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Traktoren mit Arbeitsgeräten/Anhängern mit vereinfachter Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis (Breite kann regional abweichen)	3,50 m

Abbildung 10: Breite von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Quelle: RLW, 2016)

Einzelfahrzeuge (dies gilt auch für Traktoren mit Anbaugerät)	12,00 m
selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Traktoren mit Arbeitsgeräten mit vereinfachter Ausnahmegenehmigung	13,20 m
Züge (Zugmaschinen mit Anhängern, z. B. Traktor mit zwei landwirtschaftlichen Anhängern)	18,75 m
Lkw mit Anhänger	18,75 m
Kraftfahrzeuge außer Zugmaschinen mit Anhängern (z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger)	18,00 m

Abbildung 11: Länge von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (Quelle: RLW, 2016)

Sofern Ladung und Zug eine Gesamtlänge von 20,75 Meter nicht überschreitet, darf die Ladung drei Meter nach hinten rausragen. Ausgenommen sind lange Fahrstrecken von 100 Kilometern.

Die zulässigen Achslasten und das Gesamtgewicht, die in der Abbildung 12 zu sehen sind, dürfen nicht überschritten werden.

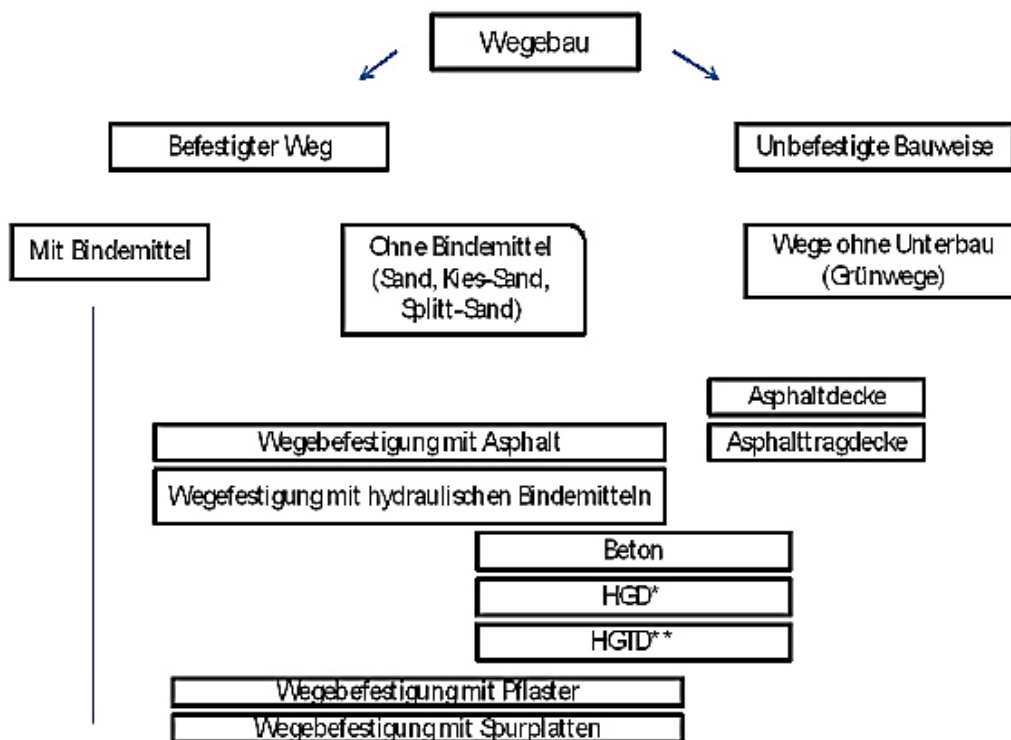
Achse	Achsabstand	Achslast
Einzelachse		10,00 t
Einzelachse angetrieben		11,50 t
Antriebsachsen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit vereinfachter Ausnahmegenehmigung		12,65 t
		Doppelachslast
Doppelachse bei Anhängern	weniger als 1,0 m	11,00 t
Doppelachse bei Kfz	weniger als 1,0 m	11,50 t
Doppelachse	1,0 m bis weniger als 1,3 m	16,00 t
Doppelachse	1,3 m bis weniger als 1,8 m	18,00 t
Doppelachse	1,8 m oder mehr	20,00 t
		Dreifachachslast
Dreifachachse	nicht mehr als 1,3 m	21,00 t
Dreifachachse	mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m	24,00 t
Dreifachachse	mehr als 1,4 m und nicht mehr als 1,8 m	27,00 t
Dreifachachse	mehr als 1,8 m	30,00 t

Abbildung 12: Zulässige Achslasten, die auf die Fahrbahn übertragen werden (Quelle: RLW, 2016)

So ergibt sich aus der zulässigen Achs- und Stützlast für Einachsanhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 12 Tonnen. Für Fahrzeuge mit zwei Achsen beträgt das zulässige Gesamtgewicht 18 Tonnen, für Fahrzeuge mit drei Achsen bis zu 24 Tonnen und mit mehr als vier Achsen bis zu 44 Tonnen. Aufgrund des Baualters von ländlichen Wegen und der Statik von Bauwerken (Brücken oder Stützmauern) ist das größtmögliche Gesamtgewicht nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Die Fahrtgeschwindigkeit auf ländlichen Wegen ist abhängig von Art des Fahrzeuges, Linienführung, Ausbauart und Zustand des Weges. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für Traktoren beträgt normalerweise 40 km/h, neuerdings bis zu 60 km/h wobei die Wege für diese Geschwindigkeit damals nicht geplant wurden.

Um den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten (Versiegelung von Flächen), wird eine Vielzahl von Ausbauarten im ländlichen Wegebau angewandt. Grundsätzlich wird zwischen befestigter und unbefestigter Bauweise unterschieden (siehe Abbildung 13).



\*HGD-Hydraulisch gebundene Deckschicht

\*\*HGTD-Hydraulisch gebundene Tragschicht

Abbildung 13: Mögliche Ausbauarten ländlicher Wege (Quelle: KTBL, 2005)

Befestigungen ohne Bindemittel werden häufig beim Bau von Feldwegen eingesetzt. Sie halten zwar hohe Achslasten stand, sind aber nicht für hohe Geschwindigkeiten vorgesehen. Sie bestehen in der Regel aus einer ungebundenen Tragschicht aus Kies, Schotter oder unsortierten, kleinen Steinen. In Abhängigkeit von Beanspruchung und Tragfähigkeit des Bodens wird die Dicke der Tragschicht gewählt. Diese liegt zwischen 20-50 cm. Die ungefähr 5 cm dicke Deckschicht setzt sich aus Sand, einem Gemisch aus Kies und Sand oder Splitt und Sand zusammen.

Diese Ausbauart wird auf wenig befahrenen Wegstrecken, mit geringer Längsneigung (0,5-5%) eingesetzt. Bei höherer Längsneigung muss bei starkem Regen mit Auswaschen des Weges gerechnet werden. Im Allgemeinen ist diese Ausbauart kostengünstiger als

Asphalt- und Betonwege, besitzen bei optimaler Pflege und Unterhaltung eine lange Lebensdauer und weisen einen geringen Versiegelungsgrad bei hoher Multifunktionalität sowie geringer Störung des Landschaftsbilds auf. Um den hohen Unterhaltungsaufwand (wassergebundener Weg) zu vermindern, kann beispielsweise 20 cm Asphaltfräsgut als Tragschicht und 5 cm Asphaltgranulat als Deckschicht verbaut werden. Des Weiteren kann eine Tränkdecke verwendet werden. Diese besteht aus verdichteten Schotter- und Fräsguttragschichten, die durch Tränken mit Bitumenemulsion gebunden und durch wiederholtes Walzen von Feinsplitt geschlossen werden.

Weiterhin können ländliche Wege auch mit Beton ausgebaut werden. Die Betondecke ist verformungsresistent, besitzt eine gute lastenverteilende Wirkung und ist gegen Schmutz sowie Temperaturen jeglicher Art unempfindlich. Wegebefestigungen aus Beton weisen eine lange Lebensdauer auf, Instandhaltungskosten fallen kaum an und abgängige Betondecken sind wieder verwendbar. Die geläufige Mindestdicke der Decke beträgt 14 cm und bei Betonspuren 12 cm.

Ebenfalls finden Asphaltdeck- bzw. Asphalttragdeckschichten im ländlichen Wegebau Anwendung. Sie passen sich geringen Verformungen (Hebung und Senkung) des Untergrundes an, ohne zu reißen. Spätere Verstärkungen sind möglich. Des Weiteren sind Asphaltbefestigungen gegen Erosionen beständig und weisen eine lange Haltbarkeit, bei geringen Instandhaltungskosten, auf. Bedingt durch den geringen Rollwiderstand besitzen sie eine multifunktionale Nutzung durch Radfahrer oder Inlineskater. Die Mindesteinbaudicke bei Asphalttragschichten liegt bei 6,0 cm und bei Asphaltdeckschichten bei 2,0 – 2,5 cm [ZTV LW 16, 2016]. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der unterschiedlichen Bauarten können anhand der nächsten Abbildung entnommen werden.

Art der Befestigung	Herstellung EUR/km	Unterhalt EUR/km/Jahr	Nutzungsdauer in Jahren
Ohne Bindemittel	13.500 - 75.000	600 - 1.000	7 - 25
Mit Bindemittel Beton	78.000 - 230.000	190 - 1.000	40 - 50
Mit Bindemittel Asphalt	100.000- 130.000	750 - 1.800	30 - 35

Abbildung 14: Herstellungs- und Unterhaltungskosten der unterschiedlichen Befestigungsarten (Quelle: Ellen Hartmann, 2010)

## 1.5 Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfolgt die Förderung der ländlichen Wege über die ELER-Verordnung in Verbindung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die Nationalen Rahmenregelungen der Bundesrepublik Deutschland (NRR) sowie den GAK Rahmenplan.

### 1.5.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Schleswig-Holstein war das erste Bundesland, welches sich seit August 2007 mit der Problematik eines zukunftsfähigen Wegenetzes anhand der Studie „Wege mit Aussichten“ auseinandersetzte. Die knappen Haushaltsmittel der Gemeinden wurden in den Bereich zur Investition, Erhaltung und Ausbau des Wegenetzes verschoben. Die zur Förderung des Wegebbaus gestellten Haushaltsmittel sind von Jahr zu Jahr gesunken. Der Eigenanteil der von den Gemeinden getragen wird, konnte nur noch von den finanzstarken Gemeinden getragen werden. Somit hatten finanzschwache Gemeinden nichts von den Fördermitteln. Im Jahre 2006 ging der Landesrechnungshof davon aus, dass das ländliche Wegenetz in Schleswig-Holstein hinreichend dicht und gut ausgebaut ist. Der Konsens wäre abermals eine Verringerung der ohnehin niedrigen Fördermittel. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Beteiligten der Akademie für die ländlichen

Räume, des Bauernverbandes, des Gemeindetags und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gegründet. Die ausgearbeitete Studie bestand aus einem detaillierten Analyse- und Bewertungsteil anhand von drei Beispielmunicipalitäten. Des Weiteren wurde ein Handlungsleitfaden für die praktische Arbeit der Gemeinde entwickelt, um das ländliche Wegenetz zu sichern und zukunftsfähig zu verbessern. Die Basis und das Ergebnis dieser Studie wurde genutzt, um auf die Problematik einzugehen und auf politischen Ebenen das Bewusstsein für die ländlichen Wege aufmerksam zu machen. Das vorhandene Wegenetz genügt den Anforderungen der Landwirtschaft keinesfalls mehr und somit widerspricht die aufgestellte Studie der Arbeitsgruppe dem Landesrechnungshof Schleswig-Holsteins. Widerlegt wird die Aussage des Landesrechnungshofs anhand Analyseergebnisse der drei Pilotgemeinden. Ein Umdenkungs- und Wertschätzungsprozess auf allen Ebenen und bei allen Nutzern (Bürger, Landwirte, Gemeinden, Land und Bund) wurde erzielt. Nun sind Strategien und Lösungen auszuarbeiten und diese im Laufe der Jahre umzusetzen. Die unterschiedlich stark bzw. schwach genutzten, vorhandenen Wege sind in einer Hierarchie zu untergliedern. Die Hauptbelastungsstrecken sind als ländliche Kernwege zu klassifizieren. Das ländliche Kernwegenetz wird durch die Gemeinden und Ortslandwirte erarbeitet. Andere Straßen und Wege werden dadurch entlastet, da Landwirte und Lohnunternehmer die ländlichen Kernwege für Verbindungsstrecken zwischen Hof und Bewirtschaftungsgebiet befahren. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist eine Funktions- und Nutzungsanalyse von der Gemeinde bzw. von beauftragten Planungsbüros durchzuführen.

Um eine nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wegestrukturen zu erreichen, muss sich die Gemeinde trotz finanzieller Engpässe aktiv für ihre Wege einsetzen. Dazu gehören die Nebenanlagen (Bankette und Gräben) regelmäßig zu unterhalten, ein Wegekataster (Bestandsdaten, Wegfunktion etc.) aufzubauen und ein Wegekonzept zu erstellen [Timmermann, 2012].

### **1.5.2 Allgemeines**

Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ des Landes Schleswig-Holstein wird in einem Zeitraum von 2014-2020 mit ungefähr acht Millionen Euro EU-Mitteln ausgestattet. Das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) wurde am 26. Mai 2015 durch die

EU-Kommission genehmigt, wobei der Umsetzungszeitraum bis Ende 2023 und die Bewilligungen bis Ende 2020 erfolgen müssen.

Nach Maßgabe der „Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein“ und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO werden Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie dazugehörige Durchlässe, Brücken oder Ähnliches gefördert. Hauptaugenmerk ist die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur. Ziel des Ausbaus sind Verbreiterung und höhere Tragfähigkeit der vorhandenen Wege. Des Weiteren besteht kein Anspruch auch Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Ermessen und im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel, ob und welche Anträge innerhalb der Förderperiode bewilligt werden.

### **1.5.3 Förderung**

Wie oben bereits erwähnt, werden Investitionen in den Ausbau vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege außerhalb geschlossener Ortslagen, einschließlich der dazugehörenden Brücken und notwendigen Anlagen, unterstützt. Vorrangig diejenigen Wege gefördert, die stärker als andere Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen, sprich Ortsverbindungs- und Hauptwirtschaftswege. Das Ministerium weist darauf hin, dass keine rein landwirtschaftlichen Wege gefördert werden. Die förderfähigen Wege müssen Multifunktionalität und Bündelung von Schwerlastenverkehr aufweisen. In Ausnahmefällen sind auch Neubaumaßnahmen zulässig.

Zuwendungsfähige Kosten sind Vorarbeiten, die im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen stehen, wie Bauleistungen, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb) sowie Honorare für Architekten und Ingenieure auf der Grundlage der HOAI. Hingegen sind Kosten für Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 Meter Länge, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozess-, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten nicht zuwendungsfähig.



### **1.5.4 Höhe der Zuwendung und Zuwendungsvoraussetzung**

Förderfähig sind ländliche Räume und Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern. Die Zuschusskosten dürfen einerseits nicht unter 75 000 Euro liegen (Bagatellgrenze), andererseits dürfen die Gesamtkosten nicht höher als eine Millionen Euro betragen. Außerdem kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt und die im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen. Eine detaillierte Erklärung der LAG ist im Antrag beizulegen. Ergänzend beträgt der maximale Fördersatz 53 Prozent der förderfähigen Kosten, inklusive Mehrwertsteuer. Hingegen darf der Eigenanteil des Begünstigten nicht niedriger als 25 Prozent sein. Das Land Schleswig-Holstein bezieht sich dabei auf eine Anteilfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften ihrer Landeshaushaltsordnung (§ 44 LHO) sowie ihrer geltenden technischen und bauverträglichen Regelwerke für den ländlichen Wegebau.

Ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr dauert die Zweckbindungsfrist des Wegebauvorhabens 12 Jahre.

### **1.5.5 Verfahrensablauf**

Die Förderanträge sind per eingeführten Vordruck seitens der Gemeinde an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einzureichen. Wie in allen anderen Bundesländern auch, schreibt die ELER-Verordnung vor, auf Grundlage von Auswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge), ELER-Mittel zu bewilligen. Die Stichtage des Projektauswahlverfahrens ist der 01. April und der 01. November jeden Jahres. Alle eingegangenen, förderfähigen Anträge, die fristgerecht eingegangen sind, werden anhand der Auswahlkriterien nach einem Punktesystem bewertet und in Reihenfolge gebracht. Im Rahmen der jährlichen Finanzmittel erfolgt die Förderung gemäß dieser Rangfolge (siehe Abbildung 15). Dabei wird jedem Stichtag ein halbes Jahresbudget, plus Restbudget des vorherigen Stichtages, zugeordnet. So stand beispielsweise am 01. April 2016 rund 1,5 Millionen Euro und am 01. November 2016 0,4 Millionen Euro, plus Restbudget vom April, zur Verfügung.

<b>Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Teilmaßnahme 7.2 Modernisierung ländlicher Wege</b>			
<b>Projektauswahlkriterien</b>	<b>Faktor der Wertigkeit</b>	<b>Punkte (0=nicht erfüllt, 1=erfüllt)</b>	<b>Ergebnis je Kriterium</b>
a) Ortsverbindungsfunktion <sup>1</sup>	4*	0/1	
b) Hauptwirtschaftswegefunktion <sup>1</sup>	3*	0/1	
c) Erschließung <sup>2</sup> land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	3*	0/1	
d) Erschließung <sup>2</sup> land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	3*	0/1	
e) Erschließung <sup>2</sup> von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	3*	0/1	
f) Erschließung <sup>2</sup> öffentlicher Einrichtungen	3*	0/1	
g) Schulbusroute	3*	0/1	
h) Erschließung <sup>2</sup> von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	2	0/1	
i) Erschließung <sup>2</sup> reiner Wohngebäude	2	0/1	
j) Erschließung <sup>2</sup> von touristischen und/oder Naherholungszielen	2	0/1	
k) Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute	2	0/1	
l) Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet	2	0/1	
<b>Summe</b>			<b>max. 29<sup>1</sup> mind. 9</b>
* Mindestens ein Kriterium der Wertigkeit 3 oder 4 muss erfüllt sein			
<sup>1</sup> Es kann jeweils nur ein Kriterium a) oder b) erfüllt sein; keine Doppelnennung möglich			
<sup>2</sup> direkte Erschließung mit Kraftfahrzeugen			
<b>Schwellenwert</b> 9			
<b>Stichtage</b> 2 Stichtage pro Jahr: zum 01.04. und 01.11.			
<b>Budget</b> Jeweils halbes Jahresbudget (ggf. Restbudgets der vorherigen Stichtage)			

Abbildung 15: Projektauswahlkriterien des Landes Schleswig-Holstein (Quelle: MELUR, 2016)

<b>a) Ortsverbindungsfunktion</b>
Ortsverbindungswege verbinden benachbarte Weiler, Orte oder Gemeinden untereinander oder schließen sie an das überörtliche Verkehrsnetz an und nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf; <b>keine</b> Doppelnennung mit Kriterium b)
<b>b) Hauptwirtschaftswegefunktion</b>
Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen land- und forstwirtschaftlichen Erschließung der Feldflur. Sie nehmen die Verkehre der untergeordneten Wirtschaftswege auf; <b>keine</b> Doppelnennung mit Kriterium a)
<b>c) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen</b>
Direkte Erschließung der Flächen
<b>d) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten</b>
Direkte Erschließung der Betriebsstätten
<b>e) Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen</b>
Direkte Erschließung der Gewerbebetriebe / der gewerblichen Anlagen (z.B. Windkraftanlagen)
<b>f) Erschließung öffentlicher Einrichtungen</b>
Direkte Erschließung von z. B. Sportplätzen, Schulen, Kläranlagen, Pump- und Schöpfwerken etc.
<b>g) Schulbusroute</b>
Weg wird regelmäßig vom Schulbus befahren
<b>h) Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten</b>
Direkte Erschließung von z. B. Hofläden, Bauernhofcafés, Heuherbergen etc.; Doppelnennung mit Kriterium d) ist möglich
<b>i) Erschließung reiner Wohngebäude</b>
Direkte Erschließung; <b>keine</b> Doppelnennung, wenn Betriebe und Einrichtungen unter den Kriterien d), e), f), h) gleichzeitig Wohnzwecken dienen
<b>j) Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen</b>
Direkte Erschließung von z. B. Wanderparkplätzen, Aussichtspunkten, Naturerlebnispplätzen, Badestellen, etc.
<b>k) Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute</b>
Weg ist Bestandteil von z. B. beschildertem Kreisradwegenetz, regionaler Themenroute, Radfernweg
<b>l) Projekt liegt <u>nicht</u> in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet</b>
Ausbautrecke liegt auf ganzer Länge <b>nicht</b> in NATURA 2000-Gebiet oder NSG

Abbildung 16: Definition der Projektauswahlkriterien (Quelle: MELUR, 2016)

Wie in Rheinlandpfalz, bekommen Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben bzw. im Ranking mangels Budget nicht berücksichtigt werden, einen Ablehnungsbescheid. Erhalten aber die Chance bei einer neuen Auswahlrunde eingereicht zu werden.

Bei Punktgleichheit herrscht in Schleswig-Holstein die Vorhaben den Vorzug, die nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegen. Außerdem ist bei Gleichstand der Antrag höher zu werten, der mehr höchstgewichtete Kriterien aufweist. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des Antrags.

Die Projektauswahlkriterien (in Abbildung 16) orientieren sich an der Funktion der auszuwählenden Wege. Der Faktor der Wertigkeit spiegelt die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums wider. Die Punkte sind mit null oder eins festzulegen (0 = nicht erfüllt oder 1 = erfüllt). Die Punkte, die mit der Zahl eins als erfüllt angesehen werden, liefern durch Multiplikation mit dem zugehörigen Faktor der vorherigen Spalte das Ergebnis. Die Erschließungsfunktion bei den Kriterien c) bis f) und h) bis j) bezieht sich auf die Erschließung mit Kraftfahrzeugen. Vorrangig sind diejenigen ländlichen Wege zur Förderung auszuwählen, die stärker als andere Wege landwirtschaftlichen oder außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und einschließlichen mehreren Nutzergruppen dienen. Insofern sind die Kriterien stärker gewichtet (Wertigkeit 3 oder 4), die eine Nutzung durch Schwerlastverkehr und eine besondere Multifunktionalität aufweisen. Hingegen ist die Nutzungen durch Pkw oder Radfahrer nachrangig gewichtet (Wertigkeit 2). Wie aus der Tabelle unten zu entnehmen ist, muss ein Kriterium mindestens die Wertigkeit drei oder vier besitzen, damit der Förderantrag bewilligt wird. Als Schwellenwert ist eine Mindestpunktzahl von 9 Punkten festgelegt, alle Anträge, die keine neun Punkte erlangen, bekommen einen Ablehnungsbescheid.

## **1.6 Erhaltung und Weiterentwicklung des Wirtschaftswegenetzes in Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten im Oktober 2010 die sechs Dienstleistungszentren Ländlicher Raum beauftragt, ein flächendeckendes, gemeindeübergreifendes Wegenetz nach einheitlichen Grundsätzen bis Ende 2011 zu entwickeln. Das Netz erschließt landwirtschaftliche Flächen, wie Acker- und Grünland. Hingegen sollen Weinberge und Waldflächen vorläufig unberücksichtigt bleiben. Die Agrarbetriebe werden durch die heutige Agrarpolitik gezwungen, sich stetig zu vergrößern und dehnen ihre Pachtflächen auf Nachbargemein-

den aus. Die Durchgängigkeit des Wegenetzes an den Gemeinden- bzw. Gemarkungsgrenzen ist oftmals nicht gegeben. Der Ausbauzustand und die Linienführung an den Grenzen sind nachhaltig zu verbessern. Es wird eine Befestigungsbreite von vier Metern, bei einer Kronenbreite von sechs Metern angestrebt. Nach neuster RLW sind Befestigungsbreite von 3,50 m und Kronenbreite von fünf Meter vorgeschrieben. In der Regel soll ohne Bindemittel gebaut werden. Erst ab einem Längsgefälle von 6% kommen Befestigungen mit Bindemittel zum Einsatz. Um vermeidbare Eingriffe zu verhindern, wird größtenteils angestrebt auf vorhandenen Wegetrassen zu bauen. In das zu planende Verbindungswegenetz ist das vorhandene Kreisstraßennetz einzubinden. Da Rheinland-Pfalz unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte wie beispielsweise den Zuckerrübenanbau besitzt, kann und muss das Straßennetz punktuell die Funktion der Verbindungswege übernehmen. Vorgesehen ist, dass das Verbindungswegenetz kartenmäßig auf der TK 25 flächendeckend mit den unterschiedlichen Priorisierungen dargestellt wird. Die Priorisierung erfolgt nach drei festgelegten Kriterien, wobei die Herstellung der Durchgängigkeit an erster Stelle steht [Jürgen Lehnigk-Emden, 2011].

### **1.6.1 Allgemeines**

Die Planung bildet anhand von Auswahlkriterien eine Grundlage für die Förderung des ländlichen Wegebbaus. Ausschließlich landwirtschaftliche Gesichtspunkte fließen in die Planung des Verbindungswegenetzes mit ein. Hauptaugenmerk sind die Anforderungen (Festlegung von Ausbauprioritäten), die der landwirtschaftliche Verkehr an das neugebildete Netz stellt.

Angestrebt werden keine formellen Beteiligungsprozesse in kommunalen oder berufspolitischen Gremien oder Gemeinschaften. Hingegen wird in der Planungsphase die fachlichen und örtlichen Kenntnisse der Landwirtschaftskammer, der Bauernverbände und der Gemeinden genutzt. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis von Ziel- und Quellverkehr, der Standorte landwirtschaftlicher Betriebe, des Land- und Landmaschinenhandels und Standorte von Biogasanlagen wichtig.

### **1.6.2 Konzept**

Das Straßennetz von Kreis- und Landesstraßen wird in das Verbindungswegenetz eingebunden und die Basis bilden bestehende Wirtschaftswegetrassen. Diese werden in Bezug

auf Tragfähigkeit und Wegebreite untersucht sowie gegebenenfalls verbessert. Die Ausbaustandards sollen sich an den künftigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips orientieren. Angestrebt wird mindestens eine Befestigungsbreite von 3,50 m, bei einer Kronenbreite bis 5,00 m. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezogen auf den Ausbau und Nutzung sind in Rheinland-Pfalz zum einen die RLW, die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), die ZTV LW und zum anderen die StVO und StVZO. Vorgesehen ist eine Befestigung in Flachlagen ohne Bindemittel, bei einem Längsgefälle von über 6,0% oder besonderen Verhältnissen, kommen Befestigungen mit Bindemittel in Frage. Hohe Priorität liegt in der Durchgängigkeit und Schließung von Verbindungsnetz-lücken. Stark frequentierte Bundes- und Landstraßen sollen vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden (Zubringerwege). Hinzu kommt, dass der Ausbau von Ortsum-fahrungen zur Reduzierung des landwirtschaftlichen Durchgangsverkehrs, besonders in engen Ortsdurchfahrten, im Fokus steht.

Das Verbindungswegenetz ist regional angepasst und dient vorrangig der Erschließung von Acker- und Grünland. Rheinland-Pfalz besteht zwar zu 42 % aus Wald und 42 % aus Landwirtschaftsfläche, die Verteilung und die Anbaukultur sind bedingt durch die Geographie, Topographie und Bodennutzung unterschiedlich. So wird beispielsweise in Rheinhessen, Mosel, Nahe und in der Pfalz Wein angebaut. Entlang des Mittelrheini-schen Beckens, dank der fruchtbaren Böden wird Getreideanbau betrieben. In den Ge-bieten, in denen die Landwirtschaft und Waldflächen gleichmäßig verteilt sind und ge-markungsübergreifende, zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, ist der Bedarf eines Verbindungswegenetzes am größten.

### **1.6.3 Umsetzung**

Wie bereits erwähnt, wird das Verbindungswegenetz als einheitliches Werk für das ganze Land erstellt und kartenmäßig auf der Grundlage der Topografischen Karte (TK 25) dar-gestellt. Im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz ist dieses frei einsehbar und transpa-rent. Das Verbindungswegenetz kann mit Hilfe des graphischen Informations- und Be-arbeitungssystems (GRIBS) verändert bzw. aktualisiert werden. Das Programmsystem GRIBS ist auf dem Geo-Informationssystem DAVID (Digitalisierung, Aufbereitung und

Verbesserung Inhomogener Daten) der Firma IbR aufgebaut. Die Flurbereinigungsverwaltung in Rheinland-Pfalz bearbeitet damit übliche Verfahrensabläufe und –aufgaben. Es ist ein rechnergestütztes System, bestehend aus Daten, Anwendungen, Hard- und Software.

Raumbezogene Daten können somit digital erfasst, gespeichert, modelliert, reorganisiert, analysiert und grafisch präsentiert werden.

Die Priorisierung der Verbindungswege wird zur besseren Visualisierung über unterschiedliche Strichstärken und Farben dargestellt (siehe Abbildung 14). Zur besseren Übersicht sind die eingebundenen, überörtlichen Straßen sowie Zubringerwege farblich erkennbar.

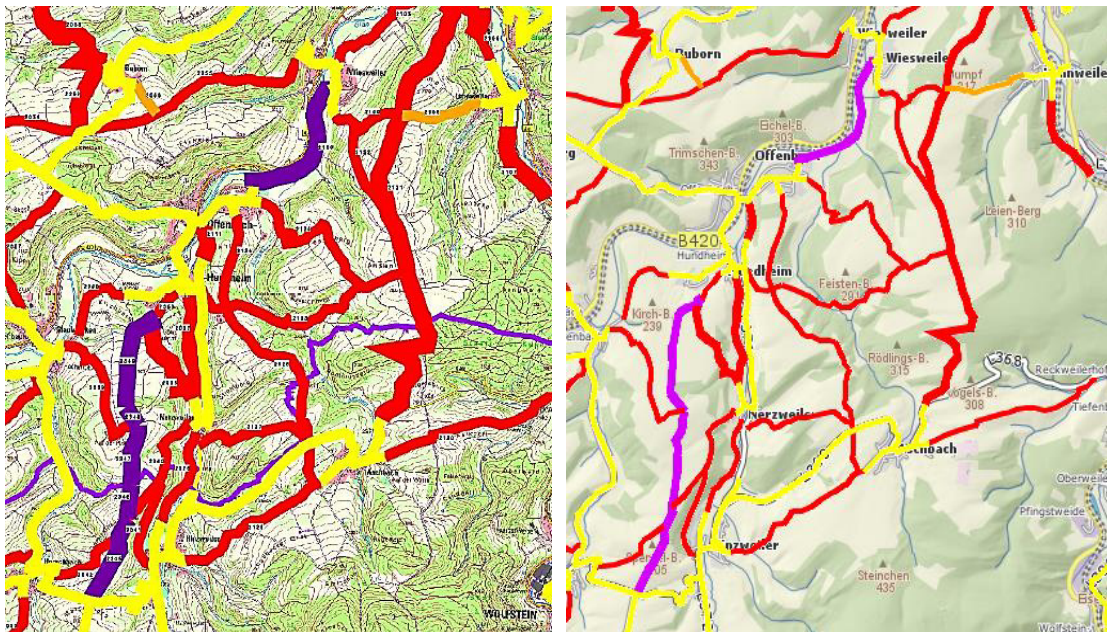


Abbildung 17 und 15.1: Das Verbindungswegenetz (links auf der TK 25 und rechts auf eine thematische Karte projiziert) verbindet im Norden Wiesweiler mit Offenbach-Hundheim und von dort ausgehend die Gemarkungen Horschbach und Hinzweiler (Quelle: Geoportal, RLP, 2017)

Die Verbindungswege erster Priorität sind farblich lila, die Wege zweiter und dritter Priorität sind rot, wobei die Strichstärke sich unterscheidet. Zubringerwege werden hellbraun dargestellt. Verbindungswege erster Priorität werden im Zuge des gemeindeübergreifenden Verbindungswegenetzes neu gebaut. Wege zweiter und dritter Kategorie sind bereits vorhanden und werden gegebenenfalls ausgebaut.

### 1.6.4 Beispiele

Im oberen Bereich der Abbildungen verläuft der Verbindungsweg erster Priorität von Wiesweiler (Ortsgemeinde im Landkreis Kusel) nach Offenbach-Hundheim, östlich der Bundesstraße 420, des Bahngleises (Draisinenstrecke) und des Flusses Glan. Dieser Weg verhindert, dass land- und forstwirtschaftlicher Verkehr auf die Bundesstraße 420 fährt und diesen behindert (siehe Abbildung 15). Vor der Einführung des Verbindungswegenetzes mussten Landwirte beider Ortsgemeinden einen erheblichen Umweg in Kauf nehmen, um ihre angrenzenden Bewirtschaftungsflächen in der jeweiligen Nachbargemeinde zu erreichen.

Die ursprüngliche Wegeroute war nicht für den schweren Dauerverkehr ausgelegt und betrug ungefähr acht Kilometer. Der neue Verbindungsweg besitzt lediglich eine Länge von 1,5 Kilometer.

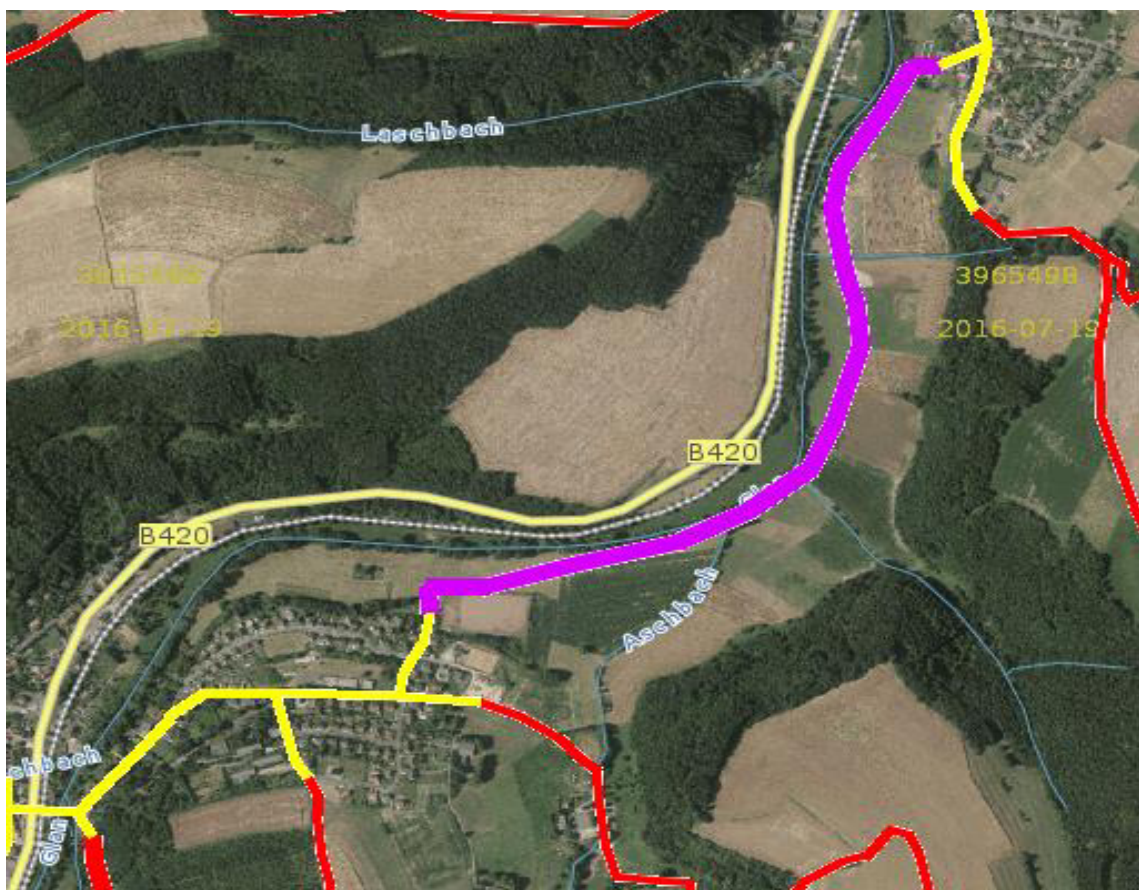


Abbildung 18: Verbindungsweg erster Priorität mit aktuellem Luftbild als Hintergrundkarte (Quelle: Geoportal, RLP, 2017)



Im weiteren Verlauf verknüpft der Verbindungsweg erster Priorität Offenbach-Hundheim im Norden, Glanbrücken im Westen, Nerzweiler im Osten, Horschbach und Hinzweiler im Süden. Der neu geplante Weg verläuft sehr zentral und minimiert den innerorts bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf der Kreisstraße 29 von Glanbrücken nach Horschbach sowie auf der Landstraße 372 von Nerzweiler nach Hinzweiler. Der Verbindungsweg mündet in die bestehende Kreuzung zwischen Landstraße 368 und Kreisstraße 31 (siehe Abbildung 16). Der Verbindungsweg erster Ordnung verknüpft im Süden zwei Wege dritter Ordnung mit den jeweiligen Ortsgemeinden, sodass nicht bis zur Kreuzung und auf die Landesstraße gefahren werden muss. Somit wird das Gefahrenrisiko des Abbiegens von einem Verbindungsweg auf einer überörtlichen Straße reduziert.

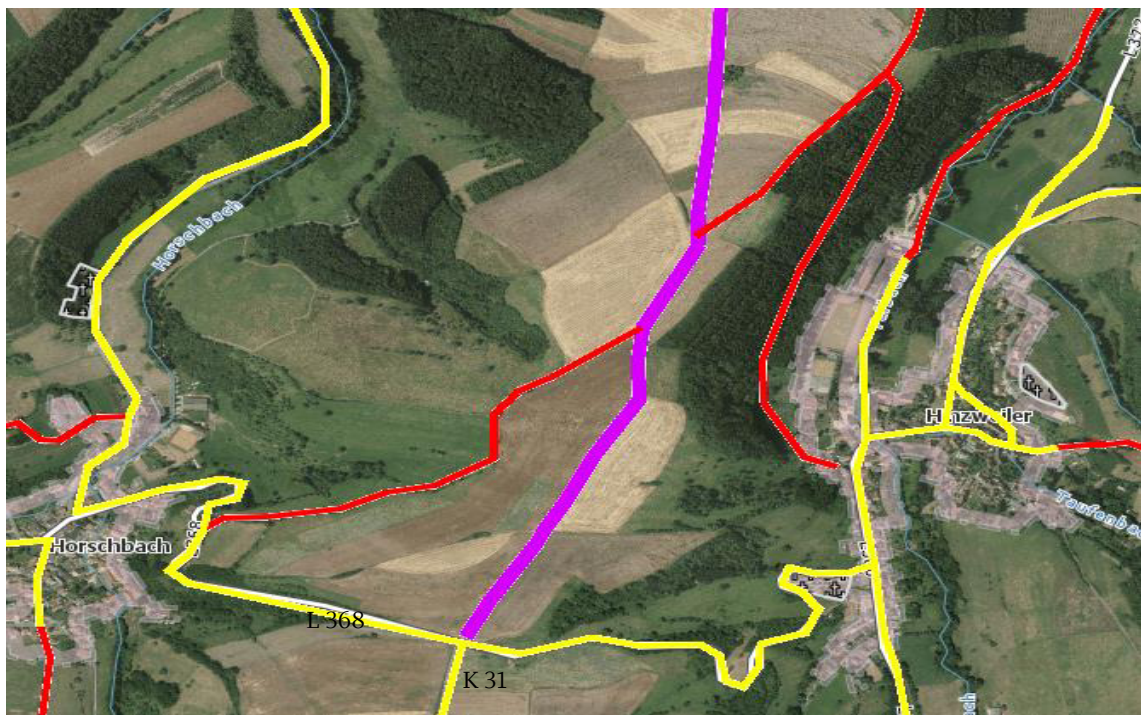


Abbildung 19: Verbindungswegenetz erschließt fünf Ortsgemeinden miteinander (Quelle: Geoport, RLP, 2017)

Die Erfassung, Planung und Bearbeitung der Wege erfolgen durch Auswertung von Luftbildern, amtlichen Kartenwerken und dem Programmsystem GRIBS. Der Ist-Zustand aller landesweiten Verbindungswege wurde tabellarisch erfasst. Berücksichtigungen sind unter anderem die aktuelle Länge, Breite, Funktion und Zustand sowie der zukünftige Bedarf an Ausbaubreite, -art und -kosten (näheres im Kapitel 2).

### **1.6.5 Kriterien zur Priorisierung**

Vor Beginn der Planung wurden folgende Kriterien zur Priorisierung des Verbindungswegenetzes festgelegt:

Verbindungswege der ersten Priorität dienen zur Herstellung der erstmaligen Durchgängigkeit und der Lückenschlüsse des vorhandenen Wegenetzes sowie der Umfahrung stark frequentierter Bundesstraßen und engen Ortslagen.

Verbindungswege der zweiten Priorität haben die Aufgabe die bestehenden Verbindungswege, die den Anforderungen nicht genügen, qualitativ zu verbessern.

Verbindungswege der dritten Priorität sind Wegezüge, die den Anforderungen noch entsprechen bzw. die Ausbaumaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden [Jürgen Lehnigk-Emden, 2012].

Die Planungsarbeit und Durchführung finden überwiegend in den Bodenordnungsgruppen der Dienstleistungszentren statt. Die Priorisierung dient als Grundlage für ein späteres Auswahlverfahren für die Förderung von Verbindungswegebauprojekten. Für jeden einzelnen Verbindungsweg können Scoringspunkte, die als Auswahlkriterium notwendig für die Förderung mit EU-Mitteln sind, berechnet werden. Die jährlich begrenzten EU-Mittel werden so lange an die Wege mit den höchsten Punkten verteilt, bis das Budget für die jeweilige Förderperiode ausgeschöpft ist. Die Anträge für die Bauprojekte gehen von den Verbandsgemeinden aus, begleitet und ausgewertet von den zuständigen Dienstleistungszentren und abschließend von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) geprüft (detailliertere Ausführung in Kapitel 2).

## **1.7 Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegenetzkonzeptes in Nordrhein-Westfalen**

Die Problematik, die Aufgaben und Ziele der ländlichen Wege sind gleich derer in Rheinland-Pfalz und werden in diesem Zusammenhang nicht wiederholt. Allgemein gehalten sind diese in den Kapiteln 1.2 und 1.3 ersichtlich.

### **1.7.1 Strategisches Straßen- und Wegenetzkonzept anhand des Pilotprojekts Höxter**

Der Landkreis Höxter ist im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen überwiegend landwirtschaftlich geprägt. In diesem Landkreis entstand 2008 ein Straßen- und Wegenetzkonzept, das als Steuerungsinstrument zur Optimierung ländlicher Wege entworfen wurde. Zukünftig können andere Landkreise in Nordrhein-Westfalen sich an Höxter orientieren. In diesem Landkreis ist das Straßen- und Wegenetz sehr verdichtet und besitzt einen hohen Ausbaustandard, meist in Asphaltbauweise, der nach und nach durch Gelder verschiedener Finanzierungen erreicht wurde. Die Instandhaltung der Wegenetze verursacht allerdings immense Kosten, die in Zukunft nicht mehr alleine vom Landkreis geschultert werden kann. Um die Kosten jedoch nachhaltig senken zu können, soll für den Landkreis Höxter ein strategisches Straßen- und Wirtschaftswegenetz erarbeitet werden. Festzuhalten ist, dass in Nordrhein-Westfalen auf Kreisebene, im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz auf landesebenen, Strategien entwickelt werden. Bundesweit ist der Kreis Höxter einer der ersten, die sich mit der Erstellung eines Wegenetzkonzeptes auseinandersetzt. Um dieses Pilotprojekt planen und auszuarbeiten, wurde ein Ingenieur- und Planungsbüro beauftragt. Dieses soll eine Rangfolge des Straßen- und Wegenetzes erstellen. Ziel ist es, zukünftige Investitionen zum Ausbau langfristig wichtiger Wegeabschnitte im Kreis optimal einsetzen zu können. Dabei werden Untersuchungsschwerpunkte, Auswahlkriterien und Methodik vorgegeben. Im Landkreis Höxter hat das Ingenieurbüro eine Hierarchisierung und Kategorisierung nach vier Bewertungsprinzipien vorgenommen: Nutzungsüberlagerung, Sicherung der Verbindungsfunktion, Sicherung der Erschließungsfunktion und Vermeidung von Mehrfacherschließung. Das Vorkonzept des Ingenieurbüros ist in einem Beteiligungsverfahren im ländlichen Raum mit Landwirten und Kommunalpolitiker in etwa 70 Veranstaltungen erörtert und abgestimmt worden. Aus dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurde ein Maßnahmenkatalog für den Kreis Höxter entwickelt, der für alle Wegekategorien geeignete Maßnahmen für eine angemessene, künftige Unterhaltung auflistet. Investitionen für die Unterhaltung sind definiert und die vorhandenen finanziellen Mittel können somit zweckmäßig eingesetzt werden [Hall, 2012].

### **1.7.2 Allgemeines**

In Nordrhein-Westfalen sind ländliche Wege Eigentum der Kommunen und werden von diesen unterhalten. Konflikt entsteht einerseits bei der finanziellen Situation vieler Städte und Gemeinden, andererseits ist der bedarfsgerechte Aus- und Neubau ländlicher Wege unausweichlich, um zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft betreiben zu können. Deshalb sind Prioritätensetzung für Investitionsentscheidungen sowie konzeptionelle und strategische Überlegungen im Bezug des ländlichen Wegenetzes notwendig. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) legt den Schwerpunkt des Wegenetzkonzeptes auf eine detaillierte Bestandsanalyse. In diesem Zusammenhang wird beurteilt, wie das vorhandene Wegenetz aussieht, ob alle vorhandenen Wege notwendig sind und welche davon zukünftig, in welcher Qualität und für welche Nutzung gebraucht werden. Gegebenenfalls kann ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet werden, um Aufhebung und Rekultivierung von Wegen mit umfangreichen Grundstücksregelungen sowie -neugestaltungen umzusetzen.

### **1.7.3 Zielsetzung**

Aktuell planen einige Kommunen des Landes, zur Erhaltung ihrer Wege, Wirtschaftswegeverbände nach dem Wasserverbandgesetz des Bundes (WVG) zu gründen.

Diese sollen als einzige Aufgabe die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen erhalten. Das oben genannte Ministerium prüft die Verbandsgründung und gestattet nach Rechtsgutachten eine solche Gründung. Allerdings erfolgt die Gründung in eigener Verantwortung der jeweiligen Kommune.

In der Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte sind die Kommunen als Zuwendungsempfänger, die zuständige Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde und Planungsbüros als Auftragnehmer tätig. Verpflichtend ist die Analyse und Kategorisierung der ländlichen Wege sowie die Erfassung dieser als digitale, räumliche Geoinformationsdaten in einem Geoinformationssystem (GIS).

### 1.7.4 Förderprinzip

In Nordrhein-Westfalen muss eine Förderung für die Erarbeitung von Wegenetzkonzepten beim Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden. Dort sind die erforderlichen Antragsvordrucke zu erhalten. Möglich ist nur eine Förderung in der für das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ festgelegten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (siehe Abbildung 18, dunkel- und hellorange Kommunen bzw. LEADER-Regionen).

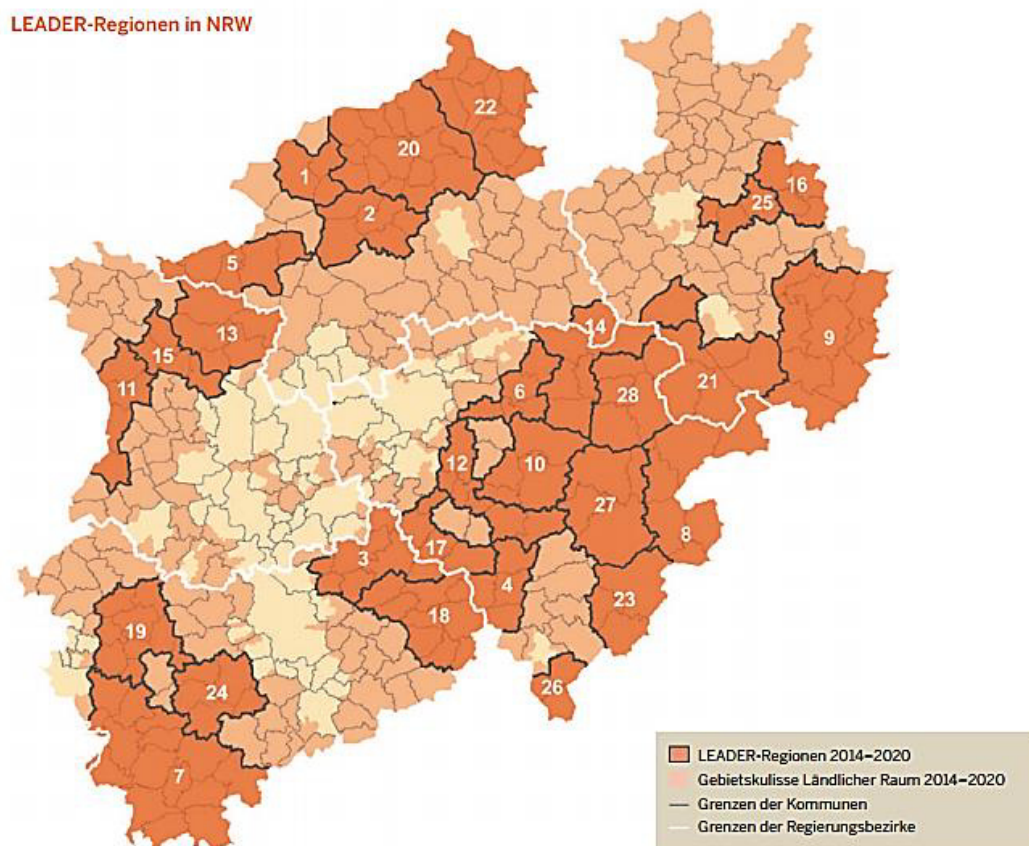


Abbildung 20: LEADER-Regionen und Gebietskulisse Ländlicher Raum (Quelle: MKULNV)

Das für die Umsetzung des ELER erarbeitete Programm des Landes Nordrhein-Westfalen heißt „Ländlicher Raum 2014-2020“ und wurde am 13.02.2015 von der Europäische Kommission genehmigt. Zwei dieser elf festgelegten Hauptziele, in denen die Weiterentwicklung des Wegenetzkonzeptes eine Rolle spielt, sind „Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung in den ländlichen Regionen und in der Land- und Forstwirtschaft

angelagerten Bereichen zur stabilen Regionalentwicklung, Teilhabegerechtigkeit und Lebensqualität“ und „Lösung von Landnutzungskonflikten, Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen und Erhaltung der ökologischen Vielfalt“ [MKULNV, 2016]. Des Weiteren sind die Förderanträge zum Stichtag (31.10) bei der Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde einzureichen. Danach werden die Anträge vom zuständigen Fachreferat im MKULNV bewertet. Auch hier werden Punkte anhand festgelegter Auswahlkriterien vergeben und ein Ranking aller eingehenden Wegenetzkonzepte bis zum 31. Oktober jeden Jahres aufgestellt. Ziel des Rankings ist die gerechten Bewilligungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ist in jedem Bundesland Pflicht und von der Europäischen Kommission in der ELER-Verordnung festgeschrieben.

Die Auswahlkriterien, um das Ranking festzulegen, bilden die ländlichen Strukturen, einschließlich der Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Situation und die agrarstrukturellen Verhältnisse ab. Zusätzlich fließt der Nutzungsdruck und die Notwendigkeit eines Wegenetzkonzepts über Punktwerte und die Gewichtung einzelner Kriterien mit ein. Unter die Einzelkriterien fällt der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Fläche am Gemeindegebiet in Prozent, durchschnittliche Feldblockgröße in der Gemeinde in Hektar, Länge der (Haupt-) Wirtschaftswege je Gemeindefläche (Einheit: km/km<sup>2</sup>). Außerdem werden Flächen für Siedlung in Anzahl je Gemeindefläche oder die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe je Gemeindefläche berücksichtigt. Unter dem Unterpunkt der Multifunktionalität hat die Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Aber auch Tourismus, Freizeit und Erholung, Daseinsvorsorge und Mobilität, Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften, siedlungsstrukturelle Entwicklung sowie Produktion erneuerbarer Energien sind im Antrag zu beschreiben.

### **1.7.5 Umsetzung des Konzeptes**

Das ländliche Wegenetzkonzept besteht aus zwei Teilen. Aus einem Abschlussbericht und einer Datenlieferung mit Bestandserfassung und Sollkonzept.

Im Abschlussbericht sind die folgenden Mindestanforderungen erforderlich:

Ein Erläuterungsbericht mit Begründung über das Gemeindegebiet muss vorliegen. Alle relevanten Akteure und Beteiligte sind zu benennen. Innerhalb des Planungsgebietes ist

eine Stärken- und Schwächenanalyse (engl. SWOT-Analyse) unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung durchzuführen. Konkrete Handlungsempfehlungen zum Vorgehen und zur Nutzung des Wegenetzkonzeptes, die auf das Untersuchungsergebnis und das Soll-Konzept der betreffenden Kommune ausgerichtet sind, sind zu erläutern.

Die Datenlieferung befasst sich mit der Bestandserfassung der vorhandenen Situation (IST), Kategorisierung der vorhandenen Wege (IST) und der Entwicklung eines SOLL-Konzeptes mit Handlungsempfehlungen.

Die Bestandserfassung beschreibt die Nutzungshäufigkeit nach Funktionalität (Land- und Forstwirtschaft, Wanderer, Reiter, Radfahrer, Energieversorger usw.) sowie den Nutzungsumfang, mit Verkehrsmenge und durchschnittlichen Achslasten, die den Weg befahren. Dabei ist die Nutzungshäufigkeit nach nie, selten, gelegentlich, saisonal und häufig zu unterscheiden (siehe folgende Abbildung, Wegematrix). Zusätzlich erfolgt eine Prognose über die siedlungsstrukturelle Entwicklung (Demographie), ob die betroffenen Ortsteile, Dörfer, Bauernschaften innerhalb eines Gemeindegebiets in Zukunft Bestand haben. Außerdem ist die ökologische Wertigkeit von Wegen und Verkehrsfläche (samt Säumen, Bankett, Ackerraine, Böschungen) zwischen nicht vorhanden, vorhanden und stark ausgeprägt zu differenzieren. Im weiteren Verlauf der Bestandserfassung werden Aussagen über die Ausbauart (befestigt, teilbefestigt, wassergebunden usw.), den Ausbauzustand (in Ordnung, Einzelmaßnahmen erforderlich, Gesamtsanierung), die Tragfähigkeit, bezogen auf die Achslast („hoch“  $\geq 11,5$  t, mittel = 5 t, „gelegentlich“ 11,5 t und „gering“ = selten 5 t, in Ausnahmen 11,5 t), die Länge und Breite der Wege sowie über die Unterhaltungspflicht (Gemeinde, Kreis, natürliche oder juristische Personen) getroffen.

Matrix zur Erfassung der Funktionen ländlicher Wege												
Wegenutzung (Bewertung: 0 = kommt nicht / selten vor, 1 = kommt gelegentlich / saisonal vor, 2 = kommt häufig vor)												
ökologische Wertigkeit (Bewertung 0=nicht vorhanden, 1=vorhanden, 2= stark ausgeprägt)												
Funktion	Belastung	landw. Fahrz.	landw. Fahrz.	forstw.	Bus	Lkw	Lkw	Pkw	Radfahrer	Fußgänger	Reiter	Sonstige,
		> 11,5 t	< 11,5 t	Fahrzeug		> 7,5 t	< 7,5 t					(z.B. Skater)
Ortsverbindung (SE)												
Gemeindeverbindung (SE)												
*Schleichweg* (DM)												
Schulweg (DM)												
Erschließung von ...	Wohnplätze (SE)											
	Gewerbe u.ä. (SE)											
	landw. Betriebsstätte (LW)											
	landw. Flächen (LW)											
	Biogasanlage (PEE)											
	WEA											
	forstw. Betriebsstätte (FW)											
	forstw. Flächen (FW)											
	touristisches Ziel (TFE)											
Freizeitroute (TFE)												
Landschafts-element/Biotop-verbund (ENK)												

Abbildung 21:Wegematrix, zur Erfassung der Funktion ländlicher Wege (Quelle: Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte, 2017)

Die vorhandenen Wege (IST) und die zukünftige Wegesituation (SOLL) werden in Kategorien a bis i eingeteilt. Diese ergibt sich laut Leitfaden wie folgt:



- a. **Kategorie A** = klassifiziertes Straßennetz inkl. Gemeindestraßen; maßgebliches Verkehrsmittel: allgemeiner KFZ-Verkehr
- b. **Kategorie B** = Multifunktionale Wege, d.h. für den land- und forstwirtschaftlichen (luf) Verkehr und / oder den eingeschränkten KFZ-Verkehr sowie den Radverkehr,; Maßgebliche Funktion: Sicherung kleinräumiger Verbindungen und Erschließung; maßgebliche Verkehrsmittel: Radverkehr, luf Verkehr, Anliegerverkehr; *Indizien für diese Kategorie-Einteilung: regelmäßig angefahrene Ziele im Außenbereich, z.B. luf Betriebe, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, touristische Ziele etc. zusätzlich alle Radrouten/-wege (Verbindungswege gem. RLW)*
- c. **Kategorie C** = Wege zur Sicherstellung luf Verbindungen oder Erschließung ganzer Bewirtschaftungsblöcke; maßgeblicher Verkehr: luf Verkehr (Hauptwirtschaftswege oder Wirtschaftswege gem. RLW)
- d. **Kategorie D** = Untergeordnete Wege mit Bedeutung für Fußgänger, d.h. Wege, die grundsätzlich der Erschließungssicherung von kleineren Feldblöcken dienen oder dienen könnten und über die regelmäßig Fußgänger laufen oder Wanderrouten; maßgeblicher Verkehr Fußgänger u. luf. Verkehr (Wirtschaftswege gem. RLW)
- e. **Kategorie E** = Wege mit untergeordneter Erschließungsfunktion, z.B. zu kleineren Feldblöcken für einzelne Anlieger, kein unmittelbares öffentliches Interesse; maßgebliches Verkehrsmittel: luf Verkehr (Wirtschaftswege gem. RLW)
- f. **Kategorie F** = Erschließungswege, die Einzelinteressen dienen; alle Verkehrsarten, aber nur in geringer Menge, z.B. Zufahrten zu einzeln gelegenen Wohnhäusern ohne luf Bedeutung, Windkraftanlagen, Scheunen etc.
- g. **Kategorie G** = im Netzzusammenhang weniger wichtige Wege, die ausschließlich der Feinverteilung innerhalb eines Feldblocks dienen oder zur Gewährleistung einer funktionierenden Verbindung bzw. Erschließung von geringer oder keiner Bedeutung sind.
- h. **Kategorie H** = nicht mehr vorhandene oder genutzte Wege
- i. **Kategorie I** = reine Fuß- Reit- bzw. Radwege, die als selbständige Wege für luf-Verkehr nicht nutzbar sind (sonstige Wege gem. RLW).

Abbildung 22: Kategorien des ländlichen Wegekonzeptes (Quelle: Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte, 2017)

Wege der Kategorie a, sind Wege/Straßen im klassifizierten Straßennetz und sind dementsprechend als „unveränderbar“ deklariert. Ein SOLL-Konzept, mit Beschreibung der notwendigen Beschaffenheit der Wege, wird erarbeitet, um die zukunftsfähige Nutzung rechtfertigen zu können. Aus dem Vergleich zwischen IST- und SOLL-Zustand sind nun Handlungsempfehlungen auszuarbeiten. Aus diesen Empfehlungen sollen Maßnahmen

entstehen, die notwendig sind, um den SOLL-Zustand der Wege zu erhalten und zu erreichen. Das können entweder Maßnahmen wie die Erhaltung der bestehenden Wege, die Sanierung der bestehenden Wege in gleicher Kategorie, Umbau und veränderte Bauweise in höherer Kategorie oder Rückbau bzw. Aufhebung sowie Neubau von Trassen sein. Nachfolgend sind die Maßnahmen in zweckmäßige und zielgerichtete Umsetzungszeiträume (kurz-, mittel- und langfristig) einzuordnen und Aussagen der Kategorie b bis e zu Eigentums- und Katasterverhältnissen zu treffen. Die Erhaltung, Unterhaltung bis hin zu Bauerfordernissen für die Durchführung der Maßnahmen ist im Vorfeld zu klären. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die Gründung eines Wegeverbandes zu diskutieren und zu dokumentieren.

Nachdem die Auftragsvergabe durch die Kommune erfolgte, sollten regelmäßige Besprechungstermine zwischen Auftragnehmer, Kommune und dem Dezernat 33 stattfinden. Zusätzlich sind in Workshops und öffentlichen Veranstaltungen Bürger und Nachbargemeinden einzubeziehen. Mit Hilfe einer Projektgruppe, die aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Verwaltung, Politik und eines Planungsbüros bestehen, ist das Wegenetzkonzept regelmäßig anzupassen. Das Dezernat 33 der zuständigen Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde ist ebenfalls beteiligt. Abschließend ist eine Abschlussveranstaltung durchzuführen und das beauftragte Planungsbüro erstellt den Ergebnisbericht. Die Dokumentation der örtlichen Datenerfassung zum bestehenden und zukünftigen Wegenetz erfolgt im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS).

## **1.8 Erhaltung und Weiterentwicklung des Kernwegenetzes in Bayern**

Das bayrische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt unter anderem mit der Richtlinie Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte das ELER-Programm 2014 bis 2020 in Bayern um. Zusätzliche Merkblätter und Antragsformulare sind im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums einsehbar. Die Merkblätter dienen zur wesentlichen Umsetzung der Richtlinie und sollen dabei helfen, die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorzubereiten.

### **1.8.1 Allgemeines**

Seit 2014 ist das bayrische Kernwegenetz angekündigt und angelaufen. Bei der Schaffung von Kernwegenetzen bzw. Kernwegenetzkonzepten handelt es sich um eine gemeindeübergreifende und multifunktionale Ertüchtigung des ländlichen Hauptwirtschaftswegenetzes. Das zukünftige Wegenetz soll weitmaschiger, mit weniger Wegen, aber mit höherer Ausbauqualität geplant werden. Vor der offiziellen Antragstellung hat der Antragsteller (Gemeinden, kommunale Allianzen) dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) den vollständigen Bauentwurf (Erläuterungsbericht, Pläne und Kostenberechnung) für das beantragte Projekt vorzulegen. Ausschließlich bayrische Gemeinden werden gefördert. Das ALE nimmt zu der Baumaßnahme fachlich Stellung und prüft das Projekt sowie die Kostenkalkulation auf Plausibilität. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergibt eine 10-stellige Betriebsnummer und stellt ein Konto zur Verfügung. Zuwendungen werden nur auf das vergebene Konto überwiesen.

### **1.8.2 Förderung**

Im Bereich „dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ sind Nettoausgaben für die Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen zu fördern. Diese können zum einen die Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen bzw. Weilern und zum anderen eine Förderung zum Gesamtkonzept von Feld- und Waldwegen sein. Dabei können mehrere Verbindungswege sowie Feld- und Waldwege zu einem Projekt zusammengefasst werden. So können zum Beispiel kommunale Allianzen wie „Zukunftsregion Schwarzachtalplus“ oder „Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken“ entstehen. Die Allianz Schwarzachtalplus setzt sich aus neun Gemeinden zusammen. Das geplante Kernwegenetz dieser Allianz beträgt 142 km. 75 % der anfallenden Kosten werden gefördert. Bei der Umsetzung der Tiefbaumaßnahmen sind 65% aus dem Haushalt des Freistaats zu erwarten, so der Vorsitzende der Interessen-Gemeinschaft. Das eingereichte Kernwirtschaftswege-Konzept analysiert den Wegebestand hinsichtlich Ausbau, Sanierung, Priorität bzw. Empfehlungen und ist Voraussetzung für Fördermittel. Von den 142 km werden 20 km in den nächsten zehn Jahren gefördert, so der Vorsitzender der Interessen-Gemeinschaft und Bürgermeister der Gemeinde Berg [Himmler, 2017].

### 1.8.3 Fördervoraussetzung

Das Projekt von der antragstellenden Gemeinde muss eine „kleine Infrastruktur“ sein, die von der Gemeinde selbst unterhalten werden kann. Außerdem darf die Gemeinde maximal 65 000 Einwohner und die nutznießenden Gemarkungen höchstens 10 000 Einwohner besitzen. Falls zweidrittel der Gemarkungsfläche land- und forstwirtschaftliche Flächen sind, ist eine Bewilligung in Gemeinden mit mehr als 65 000 Einwohnern möglich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zwischen 25 000 Euro und 1,5 Millionen Euro liegen. Die Bewertung auf Zuwendung (Kosten ohne Umsatzsteuer) trifft das zuständige ALE. Werden die Maximalkosten von 1,5 Millionen Euro übertroffen, ist das Projekt immer noch förderfähig, wobei die zusätzlichen Kosten alleine von der Gemeinde zu tragen sind. Sobald die Nettogesamtkosten von 2,0 Millionen Euro überschritten werden, ist es keine kleine Infrastrukturmaßnahme und somit nicht mehr förderfähig. Der Antrag auf Förderung von Verbindungs-, Feld- und Waldwegen kann nur genehmigt werden, wenn diese im Gebiet einer Integrierten ländlichen Entwicklung oder eine für die Förderperiode anerkannte Aktionsgruppe liegen. Zusätzlich müssen die beantragten Wege Bestandteil des gemeindeübergreifenden Kernwegenetzes sein. Das Kernwegenetzkonzept beinhaltet eine gemeindeübergreifende Bestandsaufnahme mit Analyse des bestehenden Wegenetzes, eine Entwicklung der Netzhierarchie und Festlegung von Ausbauprioritäten. Feld- und Waldwege, die gleichzeitig dem Lückenschluss von Rad- und Wanderwegen dienen, müssen nicht zwingend Bestandteil des Kernwegenetzkonzeptes sein. In diesen Ausnahmefällen dient ein gemeindeübergreifendes Gesamtkonzept, das diesen Lückenschluss nachweist.

Nicht förderfähig sind Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Breitbandversorgung, Straßenbeleuchtung, Objektüberwachung und –betreuung. Des Weiteren bekommen landespflegerische Kompensationsmaßnahmen, Unterhalts- und Betriebskosten, Beratungs- und Betreuungsleistungen keine Zuwendung. Laut Merkblatt ist ein Vorhaben zur Landespflege kein eigenständiges Projekt und kann als solches auch nicht gefördert werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Begleitpflanzungen entlang von Wegen nur, wenn von der Naturschutzbehörde der Eingriff als unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft eingestuft wird. In der kommunalen Landschaftsplanung sollen Vorhaben zur Landespflege entlang von Feld- und Waldwegen vorab definiert sein.

### **1.8.4 Antrag und Höhe der Förderung**

Mit Hilfe der Formblätter ist der Antrag schriftlich beim zuständigen ALE einzureichen. Nur die Anträge, die vollständig und fristgerecht eingereicht wurden, nehmen am Auswahlverfahren teil. Gemeinden können erst nach Beendigung des vorherigen Projekts, einen Förderantrag eines neuen Projekts stellen. Die Förderanträge sind bis zu einem festgelegten Endtermin beim ALE einzureichen. Die jeweiligen Endtermine werden im Internet veröffentlicht bzw. können telefonisch vermittelt werden. Die Fristen von 2016 waren zum einen von März bis zum 31. Mai, mit neun Millionen Euro verfügbaren Fördermitteln und zum anderen von August bis zum 28. Oktober, mit 5,56 Millionen Euro Fördermitteln. Für das Jahr 2017 beträgt die erste Antragsfrist drei Monate, von Januar bis 31. März. Es werden 3,54 Millionen Euro bezuschusst.

Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen: Unterschriebener, vollständiger Antrag, Beschluss des Gemeinderats, Übersichtskarte, Lageplan, Erläuterungsbericht und Kostenberechnung. Ferner muss die Gemeinde nachweisen, dass sie Eigentümerin der Baufläche ist bzw. dass der Fördergegenstand während der Zweckbindung der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Danach nimmt das zuständige ALE Stellung zur Umsetzung, Überwachung und Planung des Projekts und prüft die eingereichte Kostenkalkulation. Falls das Projekt in einem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) oder einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt, müssen Auszüge und Bescheinigungen angefügt werden, ob das Projekt im Einklang mit dem Entwicklungskonzept und der Aktionsgruppe ist.

Unter Betrachtung der erwähnten Bagatell- und Höchstgrenze werden 60% des Projekts bezuschusst. Gefördert werden die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben, abzüglich der Umsatzsteuer und nur die im Zuwendungsbescheid genannten Kosten. Dem Antragsteller ist die Stellungnahme des ALE mitzuteilen. Zu hoch angesetzte Kosten werden in der Prüfung nach unten korrigiert.

Die Einhaltung bestimmter Vorschriften, wie die Zweckbindungsfrist für baulicher Anlagen bis zu 12 Jahren, die Publizität und das Auswahlverfahren sind im ELER-Programm vorgeschrieben und müssen eingehalten werden.

### 1.8.5 Auswahlverfahren

Alle geprüften und förderfähigen Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, werden einem Ranking mit Punktesystem unterzogen (siehe folgende Abbildungen).

**Ländliche Entwicklung  
ELER-Programm Bayern 2014-2020**

Stand: März 2016

Antragsteller (Stadt, Markt, Gemeinde)		Betriebsnummer			
Anlage zum Antrag vom					
<b>Auswahlkriterien zur Förderung eines Projekts aus dem Bereich "DEM LÄNDLICHEN CHARAKTER ANGEPASSTE INFRASTRUKTURPROJEKTE"</b>					
Themenfeld/Kriterium	Zutreffend (Zahl eingeben)	Maximale Punktzahl	Erreichte Punktzahl	Grundlage	Prüfvermerk SG F4
<b>1. Strukturelle Kriterien</b>		<b>13</b>	<b>0</b>		
<b>1.1. Finanzkraft der Gemeinde / des Marktes / der Stadt je Einwohner (EW) auf Grundlage der letzten Veröffentlichung des LfSta:</b> ≤ 350 €/EW = 5 Pkte. > 350 bis 400 €/EW = 4 Pkte. > 400 bis 450 €/EW = 3 Pkte. > 450 bis 500 €/EW = 2 Pkte. > 500 bis 600 €/EW = 1 Pkt. > 600 €/EW = 0 Pkte. [Finanzkraft eingeben, nur ganze Zahl zulässig]		5	0	Letzte Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfSta) [beifügen, falls Finanzkraft ≤ 600 €/EW]	
<b>1.2. Demografische Entwicklung auf Grundlage der letzten Veröffentlichung der Bevölkerungsvorausberechnung des LfSta auf Landkreisebene (Angabe nur bei rückläufiger Bevölkerungszahl erforderlich):</b> <b>Bevölkerungsrückgang</b> < 5,0 % = 0 Pkte. ≥ 5,0 % bis < 7,5 % = 1 Pkt. ≥ 7,5 % bis < 10,0 % = 2 Pkte. ≥ 10,0 % bis < 12,5 % = 3 Pkte. ≥ 12,5 % bis < 15,0 % = 4 Pkte. ≥ 15,0 % = 5 Pkte. [Prozentzahl des Bevölkerungsrückgangs als positive Zahl mit einer Nachkommastelle eingeben]		5	0	Letzte Veröffentlichung der Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfSta) auf Landkreisebene [beifügen, falls Bevölkerungsrückgang ≥ 5 %]	

Abbildung 23: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016)

Themenfeld/Kriterium	Zutreffend (X)	Maximale Punktzahl	Erreichte Punktzahl	Grundlage	Prüfmerk SG F4
<b>Noch 1. Strukturelle Kriterien</b>					
1.3 Projekt liegt in einem "Raum mit besonderem Handlungsbedarf".		3	0	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm [beifügen, falls zutreffend]	
<b>2. Erschließungsfunktion</b>		8	0		
2.1. Projekt erschließt land- und forstwirtschaftliche Flurstücke.		1	0		
2.2. Projekt erschließt land- und forstwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich.		2	0		
2.3. Projekt erschließt landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete und Berggebiete).		2	0		
2.4. Projekt erschließt Dörfer, Weiler oder andere Siedlungsbereiche (z. B. als Verbindungsweg).		2	0		
2.5. Projekt sorgt für die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an das überörtliche Verkehrsnetz.		1	0		
<b>3. Voraussichtlicher Nutzerkreis</b>		8	0		
3.1. Projekt wird von den anliegenden Grundstückseigentümern bzw. von den Pächtern dieser Grundstücke, insbesondere von den Landwirten, genutzt.		2	0		
3.2. Projekt wird von Lieferanten, Dienstleistern bzw. Kunden landwirtschaftlicher Betriebe genutzt.		2	0		
3.3. Projekt wird von Radfahrern und Fußgängern genutzt.		2	0		

Abbildung 24: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016)

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste. Der Antragsteller füllt die als Abbildung eingefügte Excel-Tabelle aus. Diese wird anschließend vom zuständigen ALE überprüft. Die Projekte mit der höchsten Punktzahl werden ausgewählt, solange bis die Fördermittel in einer Auswahlperiode ausgeschöpft sind.

Themenfeld/Kriterium	Zutreffend (X)	Maximale Punktzahl	Erreichte Punktzahl	Grundlage	Prüfvermerk SG F4
Noch 3. Voraussichtlicher Nutzerkreis					
3.4. Projekt wird von Personen zur Naherholung / zum Tourismus genutzt (z. B. als ausgewiesener Wander- oder Radweg).		2	0		
<b>4. Integrativer Mehrwert</b>		<b>9</b>	<b>0</b>		
4.1. Projekt dient der zeitgemäßen Grundstückerschließung durch Optimierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.		2	0		
4.2. Projekt ermöglicht oder steigert die Nutzung von Anschlusswegen.		1	0		
4.3. Projekt liegt in der Gebietskulisse eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK), einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) oder vergleichbarer interkommunaler Planungen.		2	0		
4.4. Projekt unterstützt öffentliche Maßnahmen der infrastrukturellen Versorgung (z. B. Wasserversorgung), zur Gewässerunterhaltung sowie naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen.		2	0		
4.5. Projekt führt zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation (z. B. durch Entlastungswege für den landwirtschaftlichen Verkehr in der Flurlage).		2	0		
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>38</b>	<b>0</b>		
Die Eintragungen entsprechen der letzten Veröffentlichung des LfSta und den Planungsvorgaben des Projekts. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.					
Antragsteller			Datum, Funktion, Unterschrift		

Abbildung 25: Auswahlkriterien des Landes Bayern (Quelle: StMELF, 2016)

Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, können bei Nachbesserung des Antrags, ebenso wie Anträge, die nicht ausgewählt wurden, an dem nächstmöglichen Auswahlverfahren teilnehmen. Alle ausgewählten Anträge müssen sich einer Verwaltungskontrolle unterziehen. Eine selektierte Ort-Kontrolle wird durchgeführt.



## 1.9 Zusammenfassung und Unterschiede

Das Bundesland Schleswig-Holstein war Initiator zur Schaffung zukunftsfähiger und gemeindeübergreifender Wege. Trotz heftiger Kritik und Verringerung der Fördermittel, erreichte eine Arbeitsgruppe mit Hilfe der Studie „Wege mit Aussichten“ Umdenken und neue Wertschätzung auf Landes- sowie Bundesebene.

Die unterschiedlich stark bzw. schwach genutzten, vorhandenen Wege sind in einer Hierarchie zu untergliedern. Die Hauptbelastungsstrecken sind als ländliche Kernwege zu klassifizieren. Das ländliche Kernwegenetz wird durch die Gemeinden und Ortslandwirte erarbeitet. Andere Straßen und Wege werden dadurch entlastet, da Landwirte und Lohnunternehmer die ländlichen Kernwege für Verbindungsstrecken zwischen Hof und Bewirtschaftungsgebiet befahren. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ist eine Funktions- und Nutzungsanalyse von der Gemeinde bzw. von beauftragten Planungsbüros durchzuführen.

Um eine nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wegestrukturen zu erreichen, muss sich die Gemeinde trotz finanzieller Engpässe aktiv für ihre Wege einsetzen. Dazu gehören die Nebenanlagen regelmäßig zu unterhalten, ein Wegekataster aufzubauen und ein Wegekonzept zu erstellen.

Um die Gemeinden finanziell zu entlasten, können Wegebaumaßnahmen außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens mit Hilfe von EU-, Bund- und Land-Mitteln (ELER) mitfinanziert werden. Der maximale Fördersatz beträgt 53% wobei in Schleswig-Holstein die Gemeinden über eine Anteilsfinanzierung nach § 44 LHO zusätzlich entlastet werden. Schleswig-Holstein verfügt über ein gut aufgestelltes Wegekataster, mit klar definierten Hierarchien und Zielvorgaben. So sollen beispielsweise Feld- und Waldwege, ohne Vernetzung zu anderen Wegen (Stichwege), erhalten bleiben aber die Wegeerhaltung soll an die Anlieger abgegeben werden. Der Zustand der Verbindungswege mit geringer Verkehrsbelastung soll sich auf einen befriedigenden Level einpendeln sowie Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit sollen sichergestellt werden. Das Kernwegenetz (Verbindungswege mit hoher Belastung) wird primär gefördert. Diese Wege erhalten einen zukunftsorientierten Ausbau, sind für hohe Beanspruchung durch Schwerlastverkehr gewappnet und werden 4 bis 5 Meter breit ausgebaut. Die prozentuale Verteilung der Wege gliedert sich in 50% Multifunktionswege, in 40% Kernwege und in 10% Stichwege.

Im Vergleich zu Rheinland-Pfalz, das ein sehr engmaschiges Wegenetz aufweist, sind lediglich 5% aller Wege als Kern- bzw. Verbindungswege definiert. Von Oktober 2010 bis Ende 2011 sind die Dienstleistungszentren in Rheinland-Pfalz vom zuständigen Ministerium beauftragt worden, ein flächendeckendes, gemeindeübergreifendes Verbindungswegenetz zu entwickeln. Zum Teil haben diese das Verbindungswegenetz selbst für ihren Geltungsbereich geplant und andererseits Planungsbüros zur Unterstützung beauftragt. Dabei wurde der IST-Zustand aller Verbindungswege nach den Kriterien Länge, Breite, Funktion und Zustand sowie der zukünftige Bedarf an Ausbaubreite, -art und -kosten tabellarisch erfasst. Die Ausbaustandards richten sich zukünftig an die neue RLW (2016). Höchste Priorität liegt in der Durchgängigkeit und Schließung von Verbindungsnetzlücken. Stark frequentierte Bundes- und Landesstraßen sollen nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr belastet werden. Auch der Ausbau von Ortsumfahrungen zur Reduzierung des landwirtschaftlichen Durchgangsverkehrs, besonders in engen Ortschaften, steht im Fokus.

Verbindungswege in Rheinland-Pfalz sind in drei Stufen eingeteilt. Verbindungswege der ersten Priorität dienen zur Herstellung der erstmaligen Durchgängigkeit und der Lückenschlüsse des vorhandenen Wegenetzes sowie der Umfahrung stark genutzter Bundes- und Landesstraßen und engen Ortschaften. Verbindungswege zweiter Priorität besitzen die Aufgabe die bestehenden Verbindungswege, die den Anforderungen nicht genügen, zu verbessern und die dritte Priorität sind Wege, die den Anforderungen noch entsprechen und zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut werden.

Zur besseren Visualisierung sind Verbindungswege erster Priorität lila, zweiter und dritter Priorität rot, mit unterschiedlicher Strichstärke im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz dargestellt und für jedermann einsehbar.

In Zukunft müssen Verbindungswege erster Ordnung nach der neuesten RLW in einer Wegebreite von fünf Metern ausgebaut werden. Das heißt konkret, dass in manchen Fällen die Wegeparzelle katastermäßig nicht breit genug für einen solchen Ausbau ist. Um einen solchen Weg dennoch auszubauen, ist ein Flurbereinigungsverfahren notwendig. Außerdem ist der Fördersatz um 10% angestiegen. Nun werden Wegebaumaßnahmen außerhalb einer LEADER-Region mit 65% und innerhalb mit 75% Fördermittel bezuschusst.

Zusammenfassend besitzt Rheinland-Pfalz ein gut konzipiertes Verbindungswegekataster, das alle zugehörigen Wege genauestens nach ihrem IST-Zustand beschreibt und über das Geoportal in Form einer Topografischen Karte für jeden abrufbar ist. Das Wegebauverfahren außerhalb der Flurbereinigung genießt landesweit rege Beteiligung, sodass pro Auswahlperiode zahlreiche Förderanträge eingehen und diejenigen mit den meisten Punkten je nach Fördermittelumfang bezuschusst werden. Die Auswahlkriterien sind übersichtlich und gerecht für jede Region des Landes aufgestellt, so bekommen beispielsweise Wege in benachteiligten Regionen zehn Punkte zusätzlich. Die Visualisierung der Verbindungswege zweiter und dritter Priorität (beide in rot dargestellt) sind in der Topografischen Karte nur durch starke Vergrößerung erkennbar, da die Strichstärke nur gering unterschiedlich ist. Eine zusätzliche Farbe einzuführen wäre denkbar. In Zukunft wäre es durchaus sinnvoll das Verbindungswegekataster in ATKIS bzw. in einem Geoinformationssystem (GIS) fortzuführen. Der Vorteil wäre, dass durch Rechtsklick auf den ausgewählten Verbindungsweg alle Metadaten (IST-Zustand, Ausbauart, Ausbauzustand usw.) ersichtlich werden. Bereits ausgebaute Wege könnten farblich grün erscheinen und Informationen über das Ausbaujahr und weitere Informationen bezüglich der Instandhaltung liefern. Alle jetzigen Informationen über den IST-Zustand der Verbindungswege liegen tabellarisch in analoger Form oder als PDF vor. Diese Vorgehensweise ist heutzutage nicht mehr zeitgemäß und könnte durch ein GIS ersetzt werden, wobei der Zeitfaktor und die Übersicht verbessert werden.

In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel werden die ländlichen Wege aus dem Wegenetzkonzept analysiert, kategorisiert sowie digital und räumlich in ein GIS erfasst. Die Dokumentation der örtlichen Datenerfassung zum bestehenden und zukünftigen Wegenetz erfolgt in ATKIS.

Das ländliche Wegenetzkonzept besteht aus zwei Teilen. Aus einem Abschlussbericht und einer Datenlieferung mit Bestandserfassung und Sollkonzept. Im Abschlussbericht sind die folgenden Mindestanforderungen erforderlich:

Ein Erläuterungsbericht mit Begründung über das Gemeindegebiet muss vorliegen. Alle relevanten Akteure und Beteiligte sind zu benennen. Innerhalb des Planungsgebietes ist eine Stärken- und Schwächenanalyse unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung durchzuführen. Konkrete Handlungsempfehlungen zum Vorgehen und zur

Nutzung des Wegenetzkonzeptes, die auf das Untersuchungsergebnis und das Soll-Konzept der betreffenden Kommune ausgerichtet sind, sind zu erläutern.

Die Datenlieferung befasst sich mit der Bestandserfassung der vorhandenen Situation (IST), Kategorisierung der vorhandenen Wege (IST) und der Entwicklung eines SOLL-Konzeptes mit Handlungsempfehlungen.

Die Bestandserfassung beschreibt die Nutzungshäufigkeit nach Funktionalität (Land- und Forstwirtschaft, Wanderer, Reiter, Radfahrer, Energieversorger usw.) sowie den Nutzungsumfang, mit Verkehrsmenge und durchschnittlichen Achslasten, die den Weg befahren.

Allerdings wird nur das Wegenetzkonzept in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel bezuschusst. Der Wegeausbau ist im Gegensatz zu den anderen untersuchten Bundesländern noch nicht förderfähig. Das hängt größtenteils damit zusammen, dass die Kommunen schlichtweg kein Geld für den Ausbau der Wege aufbringen können. Nach dem Pilotprojekt Höxter sind keine weiteren Wegenetzkonzepte dieser Art von Kommunen erstellt worden. Die Kommunen möchten nicht vergleichsweise viel Geld in die Planung investieren und im Nachhinein die Wege nicht ausbauen können. In Zukunft ist eine mögliche Lösung Wegeunterhaltungsverbände zu gründen. Außerdem soll die Grundsteuer A erhöht werden, damit Geld für den Ausbau der Wege zu Verfügung steht [Böwing, 2017]. Nordrhein-Westfalen verfügt derzeit noch nicht über einen gängigen Ablauf zum Ausbau ihrer Kern- und Verbindungswege. Die detaillierte Erstellung des Wegenetzkonzeptes und die Verwendung eines GIS sind gut ausgearbeitet.

In Bayern handelt es sich bei der Schaffung von Kernwegenetzen bzw. Kernwegenetzkonzepten um eine gemeindeübergreifende und multifunktionale Ertüchtigung des ländlichen Hauptwirtschaftswegenetzes. Das zukünftige Wegenetz soll weitmaschiger, mit weniger Wegen, aber mit höherer Ausbauqualität geplant werden. Vor der offiziellen Antragstellung hat der Antragsteller (Gemeinden, kommunale Allianzen) dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) den vollständigen Bauentwurf (Erläuterungsbericht, Pläne und Kostenberechnung) für das beantragte Projekt vorzulegen.

Bayern teilt ihre Kernwege im Hinblick auf die Ausbaupriorität in kurzfristige (0-10 Jahre), mittelfristig (10-25 Jahre) und langfristig (>25 Jahre) ein. Die Visualisierung ist sehr übersichtlich und gut erkennbar, da die Kernwege nach den Ampelfarben (kurzfristig = rot, mittelfristig = gelb, langfristig = grün) in einer Topografischen Karte dargestellt werden.

Bayern setzt zurzeit den Wegebau ihrer Kernwege am wirkungsvollsten um. Sie bilden kommunale Allianzen oder Aktionsbündnisse, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen. So können am besten gemeindeübergreifende Wege entstehen, da alle beteiligten Gemeinden ihre Vorstellungen und Ziele in Sitzungen diskutieren können.

Des Weiteren entwickelt das Land Bayern in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München (TUM) ein Werkzeug zur landesweiten und flächendeckenden Analyse landwirtschaftlicher Transportbeziehungen. Dabei werden Informationen zu regionalen Hof-Feld-Transportentfernungen in der Landwirtschaft sowie zur Erschließung landwirtschaftlicher Parzellen durch das bestehende Wegenetz verarbeitet. Es wird ein Werkzeug zur Umsetzung von Konzepten und Analyse aller landwirtschaftlichen Hof-Feld-Transportprozesse erarbeitet. Für die Analysen werden dabei sowohl landesweit verfügbare Geodaten der Landwirtschaftsverwaltung als auch amtliche Geobasisdaten zusammengeführt [Machl, 2017].

Als bislang einziges Bundesland werden Kernwege in Bayern in speziell angeordneten Flurbereinigungsverfahren ausgebaut. Das können zum einen vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG speziell zum Ausbau von Kernwegen sein oder Regel-flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG, wobei der Wegebau als Teil der Agrarverbesserung dient. Die Bodenordnungs- und Flurbereinigungsmodelle finden immer größeren Anklang und werden zum Teil dem Gemeindemodell vorgezogen.

<b>Bundesland</b>	<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>Bayern</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>
<b>Antragsteller</b>	Gemeinden	Gemeinden, kommunale Allianzen	Gemeinden	Gemeinden
<b>Förderkulisse</b>	Landesebene, Orte < 10.000 Einwohner	Landesebene, Gemeinden < 65.000 und Gemarkungen < 10.000 Einw.	Kreisebene, nur LEADER – Regionen	Landesebene
<b>Fördersatz</b>	53% Anteilsfinanz. nach § 44 LHO	60%-75% (ILEK, LAG)	75% (LEADER)	65%-75% (LEADER)
<b>Art und Umfang der Förderung</b>	Planung und Ausbau	Planung und Ausbau	nur Wegenetzkonzept	Planung und Ausbau
<b>Förderperiode</b>	zweimal jährlich	zweimal jährlich	einmal jährlich	zweimal jährlich
<b>Visualisierung</b>			ATKIS	TK 25, Geoportal RLP
<b>Bagatellgrenze</b>	bis 75.000€	bis 25.000€	-	bis 5.000€
<b>Max. Förderkosten</b>	1.000.000€	2.000.000€	50.000€	-
<b>Auswahlkriterien</b>	Ranking nach Pkt. max. 29, min. 9	Ranking nach Pkt. max. 38	Wege (IST), (SOLL) in Kategorien a bis i	Ranking nach Pkt. min. 72

## 2 Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

In Rheinland-Pfalz können Wegebaumaßnahmen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren unter anderem dann gefördert werden, wenn die entsprechenden Wege Bestandteil des landesweiten, gemarkungsübergreifenden, landwirtschaftlichen Verbindungswegenetzes sind. Ebenso förderfähig sind Erschließungen von Standorten für Tierhaltung im Außenbereich, Teilaussiedlungen, landwirtschaftliche Betriebsstellen und seltener Wege, die im Zusammenhang mit einer Durchführung eines Nutzungstauschverfahrens stehen. Nicht förderfähig sind Unterhaltungsmaßnahmen, die den Kommunen obliegen.

### 2.1 Verfahrensablauf

Üblicherweise erkundigt sich die Ortsgemeinde in telefonischer Absprache mit dem zuständigen DLR vor Antragstellung, ob die von ihr geplante Baumaßnahme prinzipiell förderfähig ist und ob der geplante Ausbau die erforderliche Mindestpunktzahl der Scoringpunkte erlangt (siehe Abbildung 26).

Auswahlkriterien	Gewichtung
Die Maßnahme ist im gemarkungsübergreifendem Wegenetz enthalten:	
Ja	50
Nein	5
• Zusätzlich bewertet mit	
o Priorität I	25
o Priorität II	20
o Priorität III	15
Der Ausbaustandard entspricht den Vorgaben des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden Wegenetz	10
Bei der, von der Baumaßnahme überwiegend erschlossenen Fläche handelt es sich um:	
• Acker	30
• Gemüseanbau	20
• Grünland	30
• Rebflächen	20
Dient die Baumaßnahme der erstmaligen Haupterschließung eines landwirtschaftlichen Standortes?	70
Es werden mehrere Betriebe erschlossen (> = mindestens 2 Betriebe)	20
In welchem Umfang werden durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt erschlossen	
• 0-20 ha	5
• 21-50 ha	15
• > 50 ha	30
Die Baumaßnahme wird innerhalb eines landwirtschaftlichen Nutzungstausches durchgeführt (kein vorgeschaltetes Flurbereinigungsverfahren)	30
Es handelt sich um eine kombinierte Wegebaumaßnahme	15
Die Baumaßnahme befindet sich in einem von der Natur benachteiligten Gebiet	10
Bei Punktgleichheit entscheidet: Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags.	
<b>Erforderliche Mindestpunktzahl:</b>	<b>72</b>

Abbildung 26: Auswahlkriterien in Rheinland-Pfalz (Quelle: DLR Westpfalz)

Um vor Ort die Sachlage zu erörtern, kann ein vom DLR anberaumter Ortstermin mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, der Verbandsgemeindeverwaltung, der Gemeinde, den örtlichen Landwirten und der unteren Naturschutzbehörde vereinbart werden. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die Verbandsgemeinde im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde mittels Formblatt den Antrag zur Wegebauförderung. Neben dem Formblatt sind Übersichtslageplan (TK 25), Lage- und Ausbaupläne (Maßnahme- und Gestaltungsplan, inklusive Regelquerschnitt), detaillierte Kostenberechnungen, Erläuterungsbericht, Finanzierungsplan sowie naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden einzureichen.

Die Auswahl erfolgt über ein einheitliches Rankingverfahren. Wie oben bereits erwähnt, werden für jeden Weg individuelle Scoringpunkte berechnet. Die jährlich begrenzten Fördermittel werden an die Wege mit der höchsten Punktzahl verteilt. Ist der Weg in der Förderperiode ausgewählt, erfolgt zunächst die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und anschließend die Bewilligung der Fördermittel. Nach der Bauausführung erfolgt die Bezuschussung auf Grundlage der vorgelegten, bezahlten Originalrechnungen.

Der grobe Verfahrensablauf des Wegebauantrags außerhalb von Bodenordnungsverfahren ist in der Abbildung 27 ersichtlich:



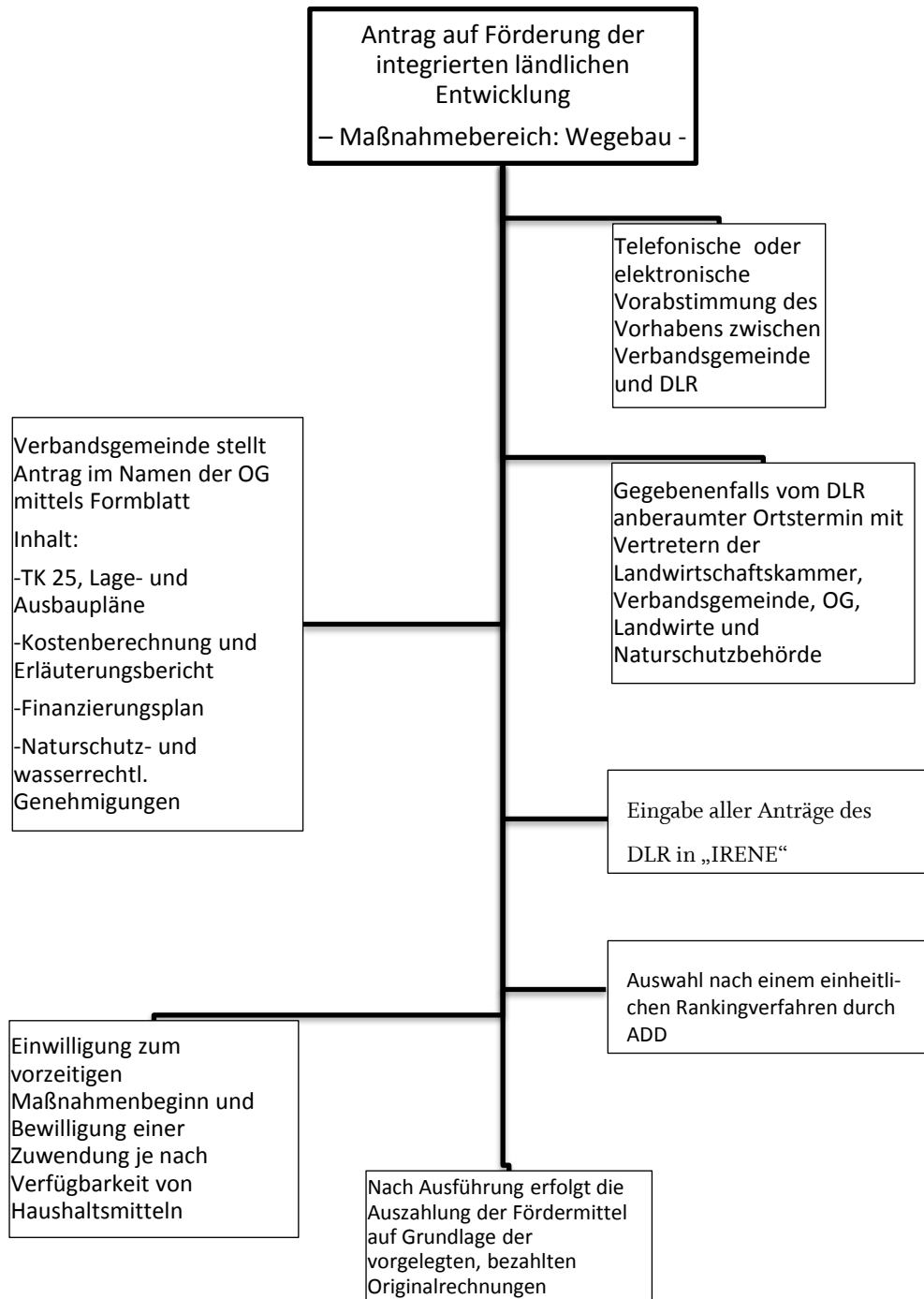


Abbildung 27: Verfahrensablauf eines Verbindungswegebaues außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens (Quelle: Eigene Darstellung)

## **2.2 Ausbau eines ländlichen Weges am Beispiel „Gelberübenacker“**

Ende April 2016 stellte die Ortsgemeinde Rodenbach (Landkreis Kaiserslautern) einen Antrag auf Förderung eines Zuschusses nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung. Grund für die Antragstellung ist ein Ausbau des Wirtschaftsweges Gelberübenacker. Die Antragsunterlagen wurden von der Ortsgemeinde Rodenbach (Antragsteller) in zweifacher, der Förderantrag in einfacher Ausführung an das DLR Westpfalz geschickt. Zu den Antragsunterlagen gehören: Übersichtslageplan (TK 25), Lage- und Ausbaupläne (Maßnahme- und Gestaltungsplan, inklusive Regelquerschnitt), detaillierte Kostenberechnungen, Erläuterungsbericht, Finanzierungsplan sowie naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden. Die vollständigen Antragsvorlagen gingen am 03. Mai 2016 ein. Die Gemeinde Rodenbach liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet und gehört zu einer „LEADER“- Region. Somit besteht der Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 65% der zuwendungsfähigen Kosten.

Der vorläufig geplante Ausbau des Wirtschaftsweges, mit einer Länge von 625 Meter, soll nach erster Kalkulation 115.000€ kosten. Die Objektplanung und örtliche Bauleitung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach durchgeführt.

Unter anderem sind folgende Bescheinigungen von der Ortsgemeinde Rodenbach zu bestätigen: Der auszubauende Wirtschaftsweg liegt nicht in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan vorliegt. Bei dem beantragten Weg handelt es sich nicht um eine klassifizierte Straße, noch um einen Weg, welcher den überörtlichen Verkehr aufnehmen soll. Die privatrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Wegebau müssen vorliegen und die erforderlichen Eigenmittel zum Ausbau des Weges vorhanden sein. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Kreditaufnahme wird erteilt, Überschreitungen der Gesamtbausumme dürfen nicht nachfinanziert werden und die bewilligten Fördermittel nur für die in den vom DLR-Westpfalz geprüften Antragsunterlagen bezeichneten Wegstrecken verwendet werden. Des Weiteren bescheinigt die zuständige Straßenverkehrsbehörde den zum Ausbau vorgesehenen Weg Gelberübenacker für den nicht landwirtschaftlichen Verkehr nach dem Ausbau zu sperren und nur den Anliegerverkehr mit

landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu statten. Diese genannten Unterlagen und Bescheinigungen sind per Antragsformular vom Antragsteller an das zuständige DLR einzureichen (siehe Anlage 1).

Zusätzlich zu dem Antragsformular, reicht die Ortsgemeinde Rodenbach einen Erläuterungsbericht im DLR-Westpfalz ein. Dieser beinhaltet einen Übersichtslageplan (M. 1:5000), einen Lageplan (M. 1:1000), den Ausbauquerschnitt und die Kostenschätzung. Der Wirtschaftsweg Gelberübenacker ist kein markierungsübergreifender Weg und somit nicht im Verbindungswegenetz des Landes Rheinland-Pfalz ersichtlich. Trotz allem dient er der Erschließung der Feldflur sowie dem Nutzungstausch, dem Aussiedlerhof der Familie Blauth und ist somit förderfähig.

Anhand der Auswahlkriterien in Abbildung 26 bekam der Wirtschaftsweg „Gelberübenacker“ folgende Punkte zugesprochen (siehe Tabelle 1):

Auswahlkriterien	Gewichtung
Der Ausbaustandard entspricht den Vorgaben des Konzeptes zum markierungsübergreifenden Wegenetz	10
Bei der, von der Baumaßnahme überwiegend erschlossenen Fläche handelt es sich um: ·Ackerland	30
In welchem Umfang werden durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt erschlossen: ·21-50 ha	15
Die Baumaßnahme wird innerhalb eines landwirtschaftlichen Nutzungstausches durchgeführt	30
Die Baumaßnahme befindet sich in einem von der Natur benachteiligten Gebiet	10

Tabelle 1: Auswahlpunkte des Wirtschaftsweges „Gelberübenacker“ (Quelle: DLR Westpfalz)

In der Summe erreichte der Wirtschaftsweg 95 Punkte, mehr als die erforderliche Mindestpunktzahl (72), obwohl er kein Verbindungsweg ist und wurde in der zweiten Förderperiode durch das Ranking ausgewählt.

Der Weg befindet sich zwischen der Gewann „Gelberübenacker“ sowie „Katzenstücke“ und verbindet die befestigten Wege Richtung Kühbörncheshof bzw. Richtung Hühnerbusch/Katzenwald in Nord-Süd-Richtung. Er befindet sich am Aussiedlerhof Blauth, am

nördlichen Rand der Ortsgemeinde Rodenbach und ist über die Hauptstraße (K13) und Hübelstraße zu erreichen. Es handelt sich dabei um einen Erdweg, der aufgrund der vorhandenen Topographie und der dadurch entstehenden Wasserproblematik in einem schlechten Zustand ist (siehe Abbildung 28).



Abbildung 28: Der rund 625 m lange Wirtschaftsweg Gelberübenacker soll ausgebaut werden, hier gelb hinterlegt (Quelle: Geoportal, RLP, 2017)

Bei Regenereignissen wird die kaum vorhandene, dünne Schotterschicht weggerissen und muss an den angrenzenden Acker- und Grünlandflächen herausgenommen werden. Eine geordnete Entwässerung ist nicht vorhanden.

Nachdem das DLR-Westpfalz eine grundsätzliche Fördermöglichkeit signalisierte, wurde vorsorglich ein befestigter Ausbau im Förderantrag gestellt. Die Ortsgemeinde sieht vor, die vorhandene Grasnarbe abzuschleifen und einen Schotterbelag zu profilieren. Ferner sollen eine 10 cm dicke Ausgleichschicht sowie eine 10 cm dicke Tragdeckschicht entstehen. Förderfähig ist hingegen nur eine 8 cm dicke Tragdeckschicht. Die Ortsgemeinde beantragt auf dem rund 625 m langen Weg, eine Breite von 3,50 m, beidseitiges Bankett von 0,75 m Breite und eine Mulde von 1,00 m Breite, als Oberflächenentwässerung an

der westlichen Wegeseite auszubauen (siehe Abbildung 29). Wie oben bereits erwähnt, sind die Kosten von der Verbandsgemeinde mit 115.000€ ermittelt worden. Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Förderung in Höhe von 65.900€ (65% aus zuwendungsfähigen Kosten von rund 100.000€).

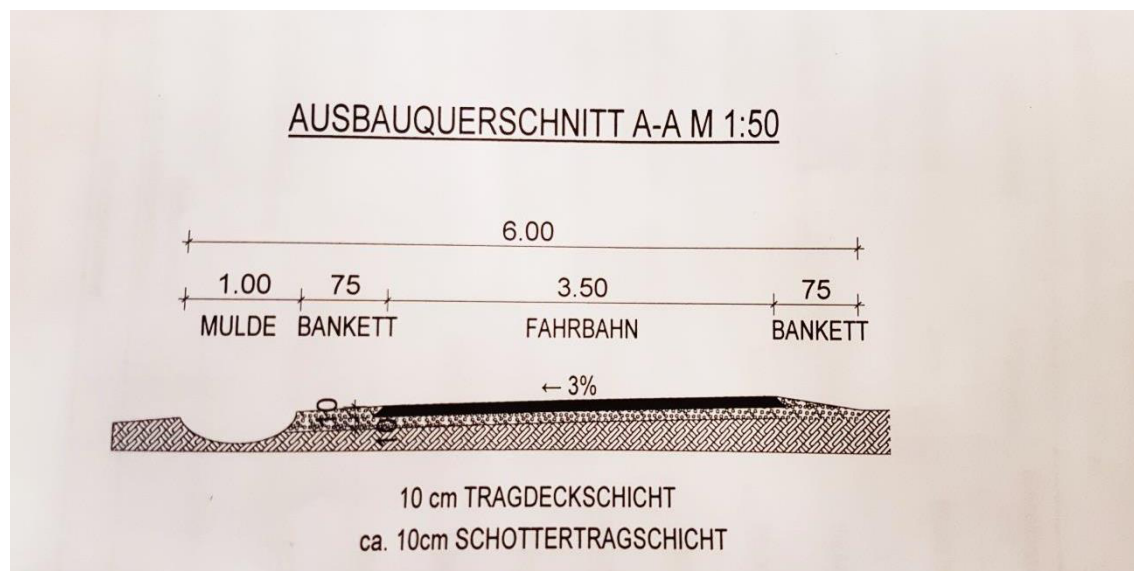


Abbildung 29: Geplanter Ausbauquerschnitt des Wirtschaftsweges Gelberübenacker (Quelle: Aktenordner DLR-Westpfalz)

Das Baurecht wird im Rahmen eines vereinfachten Abstimmungsverfahrens erlangt. Unter Voraussetzung des Ausbaues verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde von etwa 35.000€, der aus dem Wirtschaftswegehaushalt zu finanzieren ist. Festzuhalten ist, dass die Fördermöglichkeit nur besteht, sofern die Durchführung der Maßnahme (Abschluss und Abrechnung) bis 31.10.2016 erfolgt.

Am 20 Mai 2016 bestätigt die Kreisverwaltung Kaiserslautern die liquide Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinde Rodenabch. Detaillierte Angaben zur Finanzierung des Vorhabens gingen beim DLR West-Pfalz ein.

Die untere Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern nimmt am 29. Juli 2016 zur geplanten Baumaßnahme Stellung. Der Weg mit einer Gesamtlänge von ungefähr 625 m soll gemäß den Vorgaben nur noch im Steilbereich des Wirtschaftsweges von 354 m in einer Breite von 3,50 m asphaltiert werden. Die restliche Wegelänge ist in Schotter, mit einer Breite von 3,0 m auszubauen. Die Asphaltfläche erhält wie im Antrag vorgesehen, ein beidseitiges Bankett von 75 cm. Im Bereich des Schotterausbaus beträgt

die Bankettbreite 50 cm auf beiden Seiten. Als Wasserführung im asphaltierten Bereich wird einseitig auf der Asphaltfläche ein Asphaltkeil in einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 10 cm hergestellt. Das dort gesammelte Wasser wird in zwei Versickerungsflächen abgeleitet.

Anhand dieser Tatsache, ist der Lageplan und die Kostenschätzung zu überarbeiten. Dadurch verringern sich Kosten und Zuschuss. Die Kosten werden auf ca. 85.000€ geschätzt. Daraus ergibt sich ein Zuschuss von 55.000€ und einen Eigenanteil von ungefähr 30.000€. Laut Gemeindeordnung bedarf es haushaltsrechtlich einer Mittelbereitstellung (Auszahlung). Die Gemeinde zahlt aus allgemeinen Mitteln den Eigenanteil bzw. nimmt je nach Haushaltsentwicklung im laufenden Jahr einen Kredit auf. Ferner wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, den nach Ausschreibung günstigsten Bieter der Baumaßnahme zu beauftragen.

Hinsichtlich des landespflegerischen Ausgleichs ist die Ackernutzung eines Flurstücks in eine extensive Grünland-Nutzung zu überführen. Dabei werden die Saatgutmischung, die Mahdzeiträume und –häufigkeit von der unteren Landespflegebehörde festgelegt.

In der Auswahltabelle der ADD (Stand: Ende Juli 2016) wurde der Wirtschaftsweg wie folgt geführt:

Bewilligungsbehörde	Antragsteller	Eingangsdatum	Investitionsvolumen	Fördersatz	Beihilfeshöhe (beantragt)	Beihilfeshöhe (geprüft)	Davon EU-Mittel
DLR Westpfalz	OG Rodenbach	3.5.2016	101.384,62€	65%	74.750,00€	65.900,00€	50.692,31€

Tabelle 2: Auswahltabelle der ADD in der zweiten Förderperiode 2016 (Quelle: DLR westpfalz)

Anfang August begann die Eröffnung der Angebote zur Baumaßnahme. Vier sich in der Nähe befindenden Baufirmen gaben Angebote ab. Ende August wurde der Zuschlag der günstigsten Angebotserklärung durch die Ortsgemeinde Rodenbach an die Baufirma Jung in Sien erteilt. Die geprüfte, vorläufige Endsumme würde 73.650,54€ betragen. Die Bauarbeiten begannen am 19. September und endeten am 30. September. Danach erklärt

der Zuwendungsempfänger, (Ortsgemeinde Rodenbach) dass die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen, die bauaufsichtlichen Bedingungen beachtet, die vorgeschriebene Prüfungen bzw. Abnahmen eingehalten wurden und Ausgaben sowie Finanzierung belegbar sind. Zu guter Letzt werden die Ergebnisse seitens der Bauverwaltung (Bauabteilung der Verbandsgemeinde) und der Bewilligungsbehörde (DLR Westpfalz) geprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Beanstandungen vorliegen. Bis Ende Oktober 2016 sind folgende Abrechnungsunterlagen im Original einzureichen:

- Nachweis der Ausschreibung und Angebot der Auftragnehmer
- Submissionsergebnis und –niederschrift
- Vergabevermerk und Beschlussvorlage
- Ingenieursverträge und Nachtragsverhandlungen
- Einweisungsniederschrift und Tarifierklärung des Auftragnehmers
- Auszahlungsanordnungen, Kontoauszüge und Lieferscheine
- Aufmaß mit Auswertung und Ergebnis der Bohrkernuntersuchung
- Originalrechnungen und Abnahmeprotokoll

Die Unterlagen sind aufgrund von EU-Regelungen im Original vorzulegen. Alle die Fördermaßnahme betreffenden haushälterischen und bautechnischen Unterlagen sind im Original für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Verwendungsprüfung und endet zum Jahresende der 12. Jahresfrist.

Aus dem Zuwendungsbescheid des DLR Westpfalz ergaben sich folgende zuwendungsfähige Kosten: Nach Abschlagsrechnung bekam das Bauunternehmen Jung 70.000€ für die Wegebauarbeiten und 17.796,97€ für die Schlussrechnung. Das Ingenieurbüro Scheer erhielt wegen öffentlicher Bauüberwachung 3.689€ und die Ingenieurgesellschaft Hans wegen Kontrollprüfung der Bohrkernkerne 1.120,62€. Summa summarum betragen die zuschussfähigen Kosten 92.606,59€. Der zur Auszahlung beantragter Zuschuss (65%) beläuft sich auf 60.194,28€ und liegt somit unter der geprüften Beihilfeshöhe aus Tabelle 2. Der Schlussverwendungsnachweis ging beim DLR Westpfalz am 28.

Oktober 2016 ein. Die Ausführung entspricht den vorgelegten Antragsunterlagen und der genehmigten Planung. Damit ist die Baumaßnahme abgeschlossen.

### 2.3 Step-Anwendungen im ländlichen Wegebau

Step ist ein Produkt der IBYKUS AG für Informationstechnologie und ist eine Softwarelösung für die Antragsbearbeitung der investiven Maßnahmen sowie für die EU-Projektförderungen. Es wird zur Unterstützung von Verwaltungseinheiten in der Vergabe von EU-Fördermitteln unter Einhaltung der Vorgaben der EU eingesetzt. Mit Hilfe von Step lassen sich Projektförderungen nach ELER, EFRE, EFF und EMFF umsetzen. Für jeden dieser Bereiche stehen separate Anwendungen (Fachgebiete) zur Verfügung, wobei in dieser Arbeit auf Ersteres und nur die Bearbeitungsschritte im ländlichen Wegebau Beachtung finden.

The screenshot shows the Step application interface. At the top left is a blue footprint logo. To its right is the text "Die Lösungsplattform für projektbezogene Förderung". Below this is a blue header bar with the text "Antragsteller" and a button labeled "Stammdaten abrufen". The main content area is divided into several sections: "Förderprogramm wählen" with a dropdown menu showing "7430" and "ländlicher Wegebau"; "Posteingänge" with buttons for "Anlegen" and "Suchen"; "Vorgänge" with buttons for "Förderanträge suchen", "Zahlungsanträge suchen", and "Über alle Vorgänge suchen"; "Auswahlläufe" with buttons for "Anlegen" and "Suchen"; "Recherche wählen" with a dropdown menu showing "Zahlungsvorgänge ZANT"; "Recherche" with a button for "Offnen"; and "Übersichten" with buttons for "Fachbelege", "Zahlungslisten", "Budgets", "Referenzkostenakten", and "Referenzkostengruppen".

Abbildung 30: Förderprogramm ländlicher Wegebau auswählen (Quelle: DLR Westpfalz)



Ausschließlich berechnete Nutzer können Aufgaben innerhalb der Antragsbearbeitung erledigen. Dabei ist ein Nutzer einer oder mehreren Nutzungsgruppen zugeordnet. Unter anderem gehören Rollen wie Datenerfasser, Sachbearbeiter, Bewilliger, Vor-Ort-Kontrollleur und Datenkontrollleur zur Nutzungsgruppenauswahl. Im weiteren Bearbeitungsverlauf spielt das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“ bezogen auf die Datensicherheit eine entscheidende Rolle. Dieses Prinzip stellt sicher, dass Bearbeitungsabläufe wie die Bearbeitung des Förder- oder Zahlungsantrags, niemals nur von einer einzigen Person bearbeitet werden kann. Hierbei wird ein Benutzer bei der Übergabe eines Vorgangs in einen neuen Bearbeitungsschritt daraufhin geprüft, ob er bereits in einem der vorhergehenden Bearbeitungsschritte der Bearbeiter des Antrags war oder einen der vorhergehenden Bearbeitungsübergänge durchgeführt hat.

Bezeichnung	Punktzahl	Bewertung	Bewertung bisher	Bemerkung	Bewilligungsstelle
Die Maßnahme ist im gemarkungsübergreifendem Wegenetz enthalten	75 J				80
Bei der, von der Baumaßnahme überwiegend erschlossenen Fläche handelt es sich um:	30 J				80
Die Baumaßnahme dient einer Standorterschließung	40 J				80
Es werden mehrere Betriebe erschlossen (> 2 Betriebe)	20 J				80
In welchem Umfang werden durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen erschlossen	15 J				80
Die Baumaßnahme wird innerhalb eines landwirtschaftlichen Nutzungstausches durchgeführt (kein vorgeschaltetes Flurbereinigungsverfahren)	0 N	J			80
Es handelt sich um eine kombinierte Wegebaumaßnahme	0 N	J			80
Die Baumaßnahme befindet sich in einem von der Natur benachteiligten Gebiet	10 J				80

Abbildung 31: Auswahlkriterien im Wegebau (Quelle: DLR Westpfalz)

Seit Anfang 2016 können die Auswahlkriterien in Step im Bearbeitungsschritt „Entscheidung“ digital mit ja bzw. nein bewertet werden. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl ausgegeben. Zuvor wurden die Auswahlkriterien, wie in Abbildung 26 ersichtlich, händisch aufaddiert.

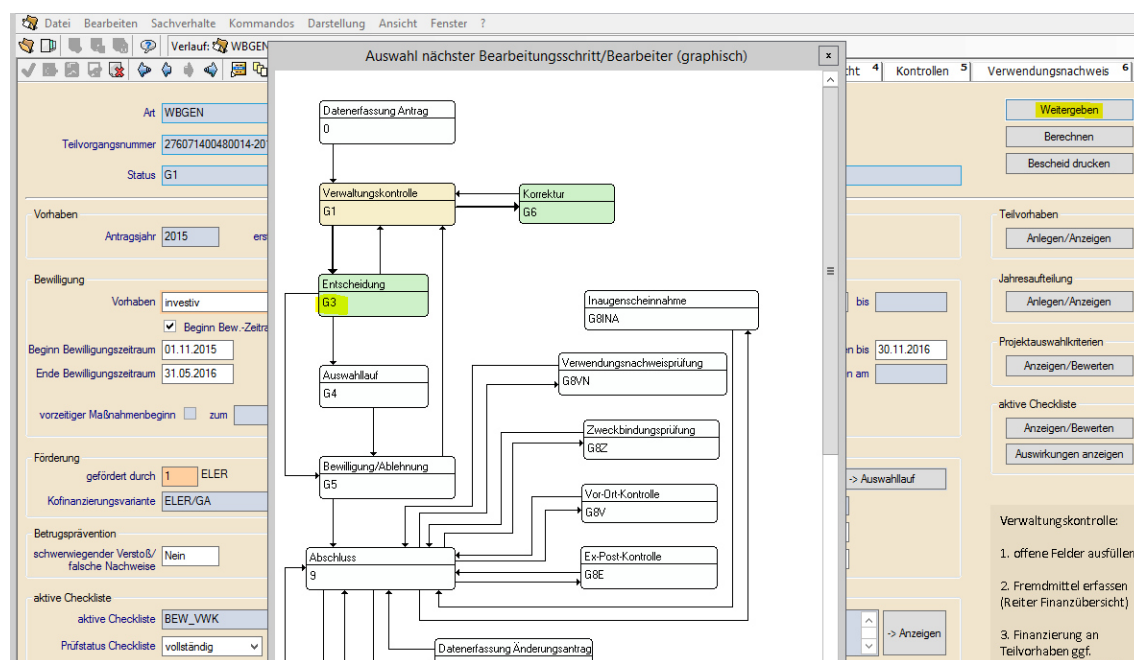


Abbildung 32: Bearbeitungsschritte in Step (Quelle: DLR Westpfalz)

Im Bearbeitungsschritt „Entscheidung“ ist ein Vier-Augen-Prinzip erforderlich und muss an einen anderen Nutzer weitergegeben werden. Wie in Abbildung 32 ersichtlich ist, werden Schritt für Schritt alle Bearbeitungsschritte abgearbeitet. Nach Beendigung des Bearbeitungsschritts „Abschluss“ werden die Daten an die ADD weitergegeben.

## 2.4 Ausbau eines ländlichen Verbindungsweges am Beispiel „Am Mittelberg“

Die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim, in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, plant ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ auszubauen. Vorwiegend handelt es sich um den Bestandsausbau eines mit Asphalt befestigten Weges. Der Antrag der Ortsgemeinde ging am 26.01.2015 beim DLR Westpfalz ein.

Die Länge des Verbindungsweges (Priorität I) „Am Mittelberg“ beträgt rund 430 Meter. Die zum Bestandsausbau vorgesehene Strecke schließt an der Ortsstraße „Auf dem Hügel“ im Ortsteil Hundheim an und verläuft in südwestlicher Richtung bis zu einem Wegeabzweig. Auf den ersten 336 Metern (in Abbildung 33 in blau dargestellt) ist ein kompletter Neubau des Weges vorgesehen. Die restlichen 94 Meter (in braun versehen) sind im Jahre 1999 mit Asphalt erneuert worden. In diesem Bereich sollen nur die Bankette

neu befestigt werden. Im südlichen Bereich der Abzweigung sollen beide Einmündungsradien (in oben genannter Abbildung mit einer 1 gekennzeichnet) von drei auf zehn Meter vergrößert werden.

Grund des Antrags ist, dass die vorhandene Asphaltbefestigung auf den ersten 336 Metern der zunehmenden Verkehrsbelastung nicht standhalten konnte. Die Fahrbahnoberfläche in diesem Bereich ist uneben und mit zahlreichen Rissen durchzogen. An manchen Stellen liegt der Schotterunterbau frei, sodass das eindringende Oberflächenwasser in den Wegeoberbau eindringt und Folgeschäden zu verzeichnen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der Wirtschaftsweg in einem schlechten Zustand ist und er große landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemarkungen Hundheim, Nerzweiler und Hachenbach erschließt, besitzt er eine große Bedeutung für die Landwirtschaft und wird somit als Verbindungsweg mit der höchsten Priorität (I) versehen.

Ein Ausbau der Steigungsstrecke ist bezogen auf die gestiegenen Achslasten unumgänglich. Die Linienführung des Wirtschaftsweges bleibt unverändert, da diese durch den Grenzverlauf und der vorhandenen Trasse vorgegeben ist. Der Wirtschaftsweg wird für eine Achslast von 11,5 Tonnen ausgebaut. Die vom DLR Westpfalz vorgesehene Fahrbahnbreite wird mit 3,50 Metern festgelegt. Die beidseitige Bankette mit einer Breite von 0,75 Metern ist herzustellen. Ausgenommen sind die Bereiche an denen Gebäude sowie Stütz- und Einfriedungsmauern am Wegesrand stehen. In diesen drei Einzelteilstücken mit einer Gesamtlänge von 85 Metern werden die Bankette nur mit einer Breite von 0,50 Metern ausgebaut. Daraus ergibt sich für den Großteil der Strecke, dass die Kronenbreite des Weges von vier Meter auf fünf Meter anwächst.

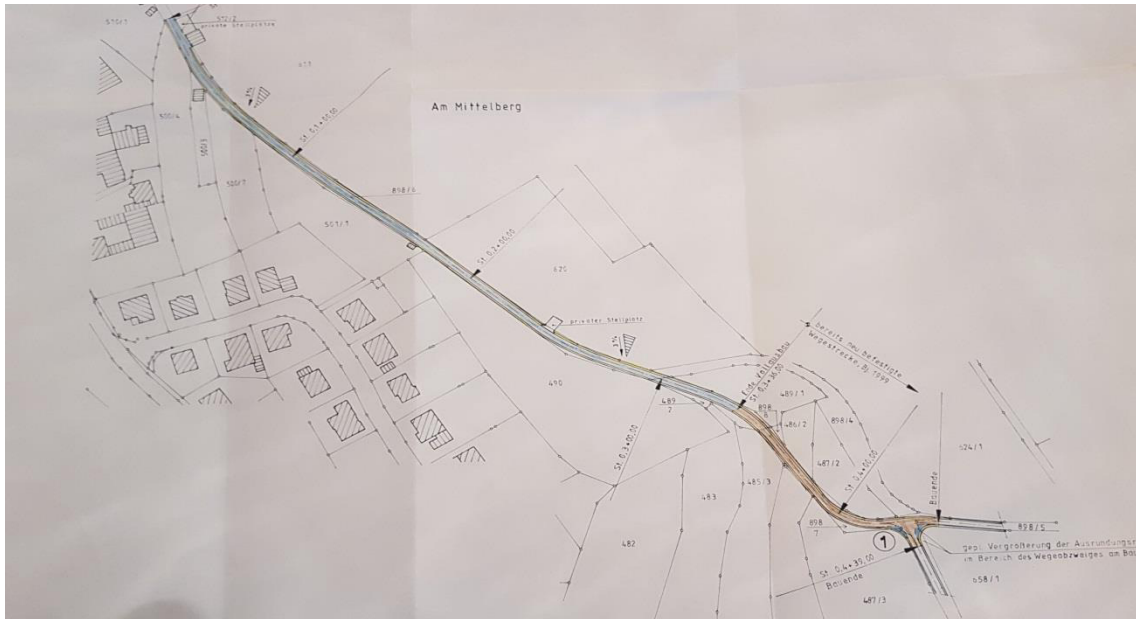


Abbildung 33: Verbindungsweg „am Mittelberg“ untergliedert in Sektor blau und braun sowie Verbreiterung der Einmündungsradien mit 1 gekennzeichnet

Um die Fahrbahn- und Bankettverbreiterung durchzuführen, wird der Weg zur Bergseite hin in der erforderlichen Tiefe und Breite ausgekoffert und ein neuer, tragfähiger Unterbau in einer Dicke von 30,00 cm eingebaut. Im Anschluss ist die vorhandene Asphaltbefestigung zu reinigen und mit Haftkleber anzuspritzen. Der 50,00 cm breite Verbreiterungstreifen und stark verformte Bereiche der alten Decke werden mit Asphalttragdeckschichtmaterial vorprofiliert. Zum Schluss wird eine 8,00 cm dicke Asphalttragdeckschicht auf die gesamte Wegestrecke aufgebracht. Die Wegebankette werden 10,00 cm stark aus vorgeseihten Material ausgebaut. Die Asphaltdecke erhält eine einseitige Querneigung von 3% zur Talseite und die Bankette zu den angrenzenden Grundstücken eine Querneigung von 6%. In dieser Baumaßnahme sind keine besonderen Entwässerungseinrichtungen erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser läuft auf der gesamten Wegestrecke über die einseitig geneigte Fahrbahn zu den angrenzenden Grundstücken ab.

Im Zuge der Baumaßnahme stellt die Verbreiterung des Weges gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im folgenden Paragraphen dieses Gesetzes heißt es sinngemäß, dass derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen hat und diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgleichen oder kompensieren

muss. Aufgrund der Verbreiterung werden rund 250 Quadratmeter, die bisher unbefestigt waren, versiegelt. Die anfallenden Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Kusel) festzulegen und zu planen. Anfang Juli 2015 genehmigte die Untere Naturschutzbehörde den Eingriff in Natur und Landschaft, der mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges verbunden ist. Als Kompensation dafür muss die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim zehn Obstbäume pflanzen. Da Belange der Wasserwirtschaft nicht betroffen sind, werden in diesem Bereich keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Die anfallenden Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten. Nach Umsetzung dieser, erfolgt die Abnahme unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

In der Antragstellung vom 13.01.2015 wurde der Kostenvoranschlag auf 77.000€ beziffert. Nach Prüfung und Reduzierung einiger Kostenpunkte, seitens dem DLR Westpfalz, belaufen sich die zuwendungsfähigen Kosten auf 65.000€. Diese Summe wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein per Zuwendungsbescheid am 22.06.2015 mitgeteilt (siehe Anlage 2). Mit diesem Bescheid wird der Ausbau des Wirtschaftsweges mit einer Höhe der zuwendungsfähigen Kosten von 65.000€ unter dem Zuwendungsprozentsatz von 55% bewilligt. Somit ergibt sich im Höchstfall eine Zuwendung von 35.750€. Die Zuwendung wird nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Förderung ILE bewilligt. Sie wird im Zuge der Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wurde noch im Rahmen des Rheinland-Pfälzischen Entwicklungsprogramm PAUL (Abschluss 31.12.2015) durch den ELER, Landesmittel und unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Die Schlussrechnung der Baumaßnahme muss bis 31.10.2015 erfolgen.

Die Angebotseröffnung begann am 27.08.2015 und wird an die mindestbietende Baufirma vergeben. Das Ingenieurbüro Becker GbR mit Sitz in Meisenheim erstellte den Entwurfsplan sowie die Vorplanung und leitet die Bauleitung von Beginn bis Ende der Baumaßnahme. Bei der Angebotseröffnung des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ lagen fünf Angebote ortsnaher Baufirmen vor. Das Ausschreibungsergebnis kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Baufirma	Angebotssumme in €
1. Rodenbusch GmbH, Otzweiler	53.428,66
2. Otto Jung GmbH & Co.KG, Sien	58.829,68
3. Juchem Asphaltbau GmbH & Co.KG, Niederwörresbach	65.201,75
4. F.K. Horn GmbH & Co.KG, Kaiserslautern	66.377,85
5. Müller GmbH & Co. KG, Enkenbach-Alsenborn	82.527,79

Tabelle 3: Ausschreibungsergebnis des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ (Quelle: DLR Westpfalz)

Somit erhielt die Baufirma Rodenbusch den Zuschlag für die Baumaßnahme. Ihr Angebot lag damit um 14.094,32€ unter der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Becker vom Januar 2015.

Die Schlussrechnung der Baufirma Rodenbusch ging am 19.10.2015 ein und wurde seitens des Ingenieurbüros Becker fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Zwar wurde die Auftragssumme um 813,57€ geringfügig überschritten, die Kostenvoranschlagssumme aber immer noch um 13.280,75€ unterschritten. Gemäß dem Untersuchungsbericht der Ingenieurgesellschaft Hans und der Baustoffprüfstelle Dreiländereck GmbH ergaben bei der Prüfung der Bohrkerne aus der Asphalttragdeckschicht keine Beanstandungen. Des Weiteren sind keine Preisabzüge bzw. Abschlagszahlungen vorgesehen. Die Örtliche Abnahme mit Beteiligung des DLR Westpfalz hat am 21.10.2015 stattgefunden. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen betragen die zuwendungsfähigen Kosten 62.010,74 € (siehe Tabelle 4).

Maßnahme	Zuwendungsfähige Ausgaben in €
Vorplanung, IB Becker	3.754,47
Entwurfsplanung, IB Becker	1.045,16
Bauarbeiten, Firma Rodenbusch	54.242,23
Bauleitung, IB Becker	2.968,88

Tabelle 4: Zuwendungsfähige Ausgaben des Wirtschaftsweges „Am Mittelberg“ (Quelle: DLR Westpfalz)

Von der förderfähigen Summe von 62.010,74 € mit dem Förderprozentsatz von 55%, werden 34.105,91 € übernommen. Somit muss die Gemeinde Offenbach-Hundheim einen Eigenanteil von 27.904,83 € übernehmen. Die ansässige Jagdgenossenschaft erklärte sich bereit 15% der Baukosten aber höchstens 10.000,00 € zu übernehmen.

## **2.5 Ausbau eines ländlichen Weges am Beispiel „Im Floss“**

Der betreffende Wirtschaftsweg befindet sich in der Ortsgemeinde Winterborn. Er umfasst eine Länge von 760 Meter und erschließt eine Fläche von 35 ha Ackerland. Der Weg befindet sich nicht im landesweiten Verbindungswegenetz, ist aber dennoch stark frequentiert, besitzt eine hohe Erschließungsfunktion und weist erhebliche Schäden durch Risse, Setzungen und Verdrückungen auf. An einigen Stellen bröckelt der Asphalt ab und der Unterbau ist sichtbar (siehe Abbildung 34). Daher ist es vorgesehen den Weg im Hocheinbau zu erneuern, ehe der Zustand sich weiter verschlechtert und es statt einer Sanierung, ein Neubau werden müsste. Aufgrund dieser Tatsachen hat die Ortsgemeinde Winterborn den Antrag zur Wegebauförderung am 06.02.2014 gestellt.

Die drei Meter breite Asphaltdecke ist mehrere Jahrzehnte alt und hält den aktuellen Belastungen der heutigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr stand. Geplant sind die Bankette abzuschleifen und die Fahrbahnränder freizulegen. An den Absackungen ist der teilweise noch vorhandene Belag aufzunehmen, den Unterbau ca. 40-60 cm auszukoffern und das Planum herzustellen. Danach ist der Boden zu verdichten, die Frostschutzschicht und die punktuellen Untergrundverbesserungen sind einzubauen. Damit diese Wegebereiche nicht wieder absacken oder aufreißen, werden sie zusätzlich mit einer bituminösen Tragschicht verschlossen, ehe dann die Asphaltierung mit einem Profilausgleich und einer darüberliegenden 8,00 cm dicken und 3,00 Meter breiten Tragdeckschicht vollflächig ausgebaut wird. Die Bankette werden beidseitig in einer Breite von 50,00 cm eingebaut. Des Weiteren ist eine Wegeanbindung mit einer Länge von 20,00 Metern, aufgrund von Problemen mit der Wasserführung, mit auszubauen. Das Oberflächenwasser, kommend von der Anhöhe „Dicke Eiche“ (siehe Abbildung 35), kann auf dem kaputtgefahrenen Anbindungsweg nicht mehr abfließen. Es bilden sich Pfützen, wie in Abbildung 34 ersichtlich ist.

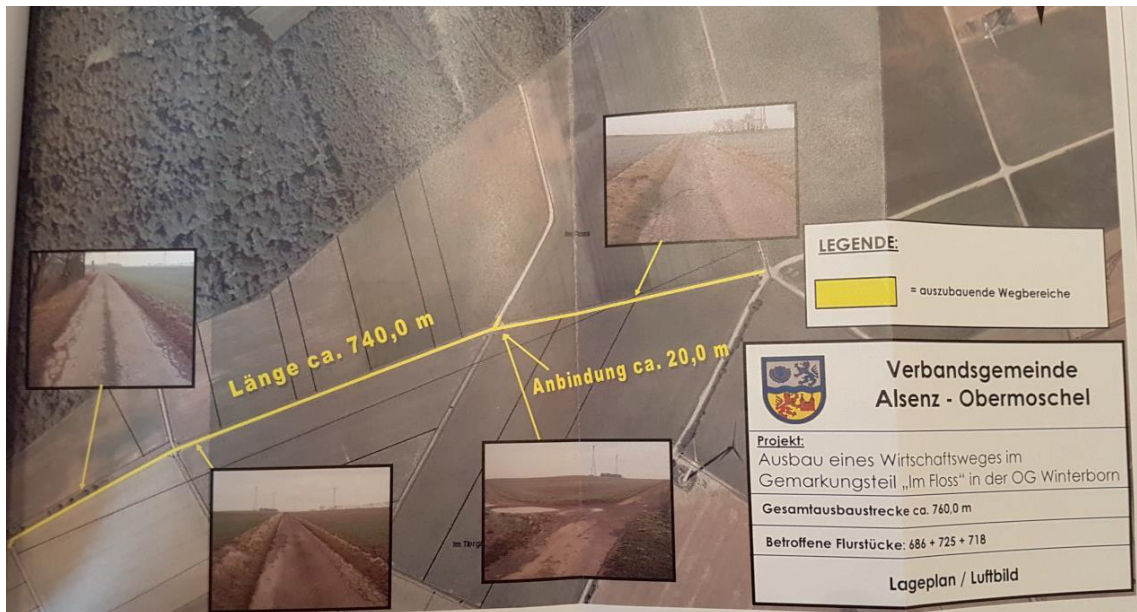


Abbildung 34: Lageplan und Beschädigungen des Wirtschaftsweges „Im Floss“ (Quelle: DLR Westpfalz)

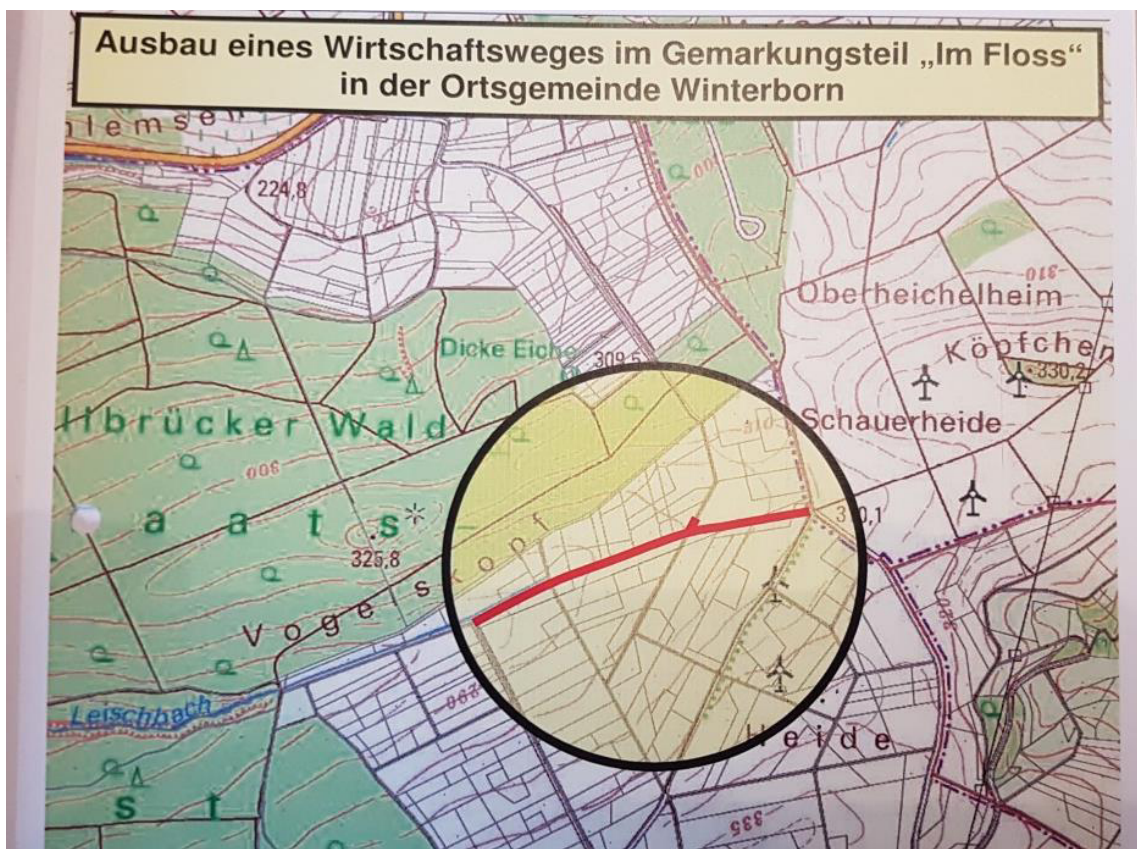


Abbildung 35: Übersichtslageplan des Wirtschaftsweges „Im Floss“ (Quelle: DLR Westpfalz)



Die mit dem Antrag am 06.02.2014 eingegangene Kostenschätzung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel beläuft sich auf 95.000,00 €. Die positive, kommunalaufsichtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ging am 27.02.2014 beim DLR Westpfalz ein. Die Kreisverwaltung bestätigt, dass der anstehende Eigenanteil im vollen Umfang verfügbar ist, vom Antragsteller getragen wird und keine Kredite zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden dürfen.

Die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Außenstelle Kaiserslautern) erfolgte am 04.06.2014. Durch den vorgesehenen Ausbau des Wirtschaftsweges „Im Floss“ wird die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Winterborn gewährleistet. Weiter ist die ganzjährige Befahrbarkeit durch eine schwere Befestigung sichergestellt. Zusätzlich wird die Tragfähigkeit des Weges an die gestiegenen Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen angepasst. Mit dem Ausbau dieses Weges wird die Verschmutzung der Orts-, Landes- und Kreisstraßen verringert. Wobei das Gefahrenpotenzial aufgrund von langsam fahrenden und breiten, landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf diesen Straßen verringert wird. Des Weiteren führt der Ausbau des Wirtschaftsweges zu einer Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in der Ortsgemeinde Winterborn. Abschließend wird die Notwendigkeit der Baumaßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht bestätigt [Cornelius, 2014].

Die Ende März von der Verbandsgemeindeverwaltung beantragte Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn, wurde am 16.06.2016 seitens dem DLR Westpfalz durch den Zuwendungsbescheid vorbehaltlich bewilligt. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden im Vergleich zur Kostenschätzung deutlich gekürzt. Von den geschätzten 95.000,00 € bleiben nach Prüfung 75.000,00 € übrig. Nach dem Fördersatz von 55% beträgt die maximale Zuwendung 41.250,00 €.

Die Angebotseröffnung begann am 24.07.2014 und endete mit Abschluss des Vergabeverfahrens am 11.08.2014. Die Baumaßnahme ist im Hinblick auf die kurzfristige Ausführungsfrist beschränkt ausgeschrieben. Keine der sechs Baufirmen, die ein Angebot zur Baumaßnahme abgegeben hatten, wurde ausgeschlossen. Die Baufirma Jung aus Sien hat aufgrund der formalen und rechnerischen Prüfung das günstigste Angebot in Höhe von 73.503,06 € abgegeben und somit den Zuschlag erhalten. Die Schlussrechnung der Baufirma Jung ging am 18.09.2014 ein. Somit betrug die Umsetzung der Baumaßnahme

ungefähr einen Monat. Nach Sicherheitseinbehalt, Schluss- und Abschlagsrechnung ist ein Betrag von 58.393,85 € an die Baufirma Jung zu bezahlen.

Am 08.09.2014 wurde die Ingenieurgesellschaft für Qualitätssicherung im Tief- und Straßenbau Hans von der Verbandsgemeinde beauftragt, drei Bohrkerne aus der Asphalttragdeckschicht zu entnehmen. An jedem Bohrkern wurde die Schichtdicke, der Verdichtungsgrad sowie der Hohlraumgehalt ermittelt. An einem der Bohrkerne erfolgte die Prüfung der Mischgutzusammensetzung in Kooperation mit der Technischen Universität Kaiserslautern. Die Prüfergebnisse der Bohrkerne und des Asphaltmischgutes vom 23.09.2014 entsprechen den technischen Vertragsbedingungen.

Der Schlussverwendungsnachweis (siehe Anlage 2) mit Eingang vom 29.10.2014 beim DLR Westpfalz ergab nach Prüfung geringfügige Beanstandungen, die ohne beihilfe-rechtliche Auswirkungen sind. Die vermessungstechnischen Arbeiten in Höhe von 1.085,28 € sind nicht förderfähig und wurden fälschlicherweise in die Schlussrechnungssumme addiert. Diese Leistung fließt in den Eigenanteil, der von der Ortsgemeinde zu tragen ist.

Alle die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen stimmen mit der von der Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel geprüften Schlussabrechnung überein. Die Original-Rechnungen, mit Auszahlungsbelegen haben dem DLR Westpfalz vorgelegen. Somit belaufen sich die zuschussfähigen Kosten auf 60.625,15 €. Daraus ergibt sich ein Eigenanteil von 27.878,23 € und einen zur Auszahlung beantragten Zuschuss von 32.746,92 €.

Seitens dem DLR Westpfalz wurde am 06.11.2014 die Baumaßnahme bautechnisch geprüft. Die Ausführung entspricht den vorgelegten Antragsunterlagen und der genehmigten Planung. Aus dieser Verwaltungskontrolle ergaben sich keine Beanstandungen. Die Zweckbindungsfrist der öffentlichen Mittel für den geförderten Wirtschaftsweg beträgt 12 Jahre und endet somit am 31.10.2026. Die verwaltungstechnische Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgte am 20.04.2015. Damit ist die Baumaßnahme abgeschlossen.

### **3 Kleinstverfahren der ländlichen Bodenordnung aus dem Naheprogramm**

Im Kapitel drei werden ausschließlich Kleinstverfahren aus dem Naheprogramm hinsichtlich Abgrenzung, Planung und technischer Bearbeitung erörtert. Alle hier beschriebenen Kleinstverfahren sind vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG und dienen dem Zweck, für die Gemeinde Flurstücke im Einzugsgebiet der Nahe zu erwerben sowie neu einzuteilen. Diese Verfahren zum Erwerb von Gewässerrandstreifen zeichnen sich durch ihre zeitnahe Abwicklung aus. So ist vorwegzunehmen dass die Verfahrensdauer vom Einleitungsbeschluss bis zur Schlussfeststellung lediglich zwei Jahre betrug. Der Grund für die zeitnahe Verfahrensdauer liegt darin, dass kein Ausbau stattfand und kein Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 FlurbG aufgestellt wurde. Ferner sind die Ansätze und Vorgehensweisen der Kleinstverfahren auf ein mögliches Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes umzusetzen.

#### **3.1 Entstehung und Zweck des Naheprogramms**

Bedingt durch das schwerwiegende Hochwasser an der Nahe in den Jahren 1993 und 1994, ist das Naheprogramm entstanden. Die damals noch getrennten Ministerien für Umwelt und Forsten sowie für Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau konzipierten unter Mitfinanzierung von EU-Mitteln das Naheprogramm. Ziel und Zweck war die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Naheinzugsgebiet sowie eine ökologische, standortgerechte Landnutzung und Renaturierung von Bachauen zu schaffen. Für die Umsetzung und den späteren Erfolg des Naheprogramms war die Nahe-Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landeskultur- und Wasserwirtschaftsverwaltung, verantwortlich. Hauptziel der Arbeitsgruppe war die Planung und Durchführung der Maßnahmen fachübergreifend abzustimmen (siehe Abbildung 36). Wie einleitend erwähnt wurden die Bodenordnungsverfahren zeitnah und mit möglichst wenig, bürokratischen Aufwand abgewickelt. Aufgrund des damaligen Entwicklungsschwerpunktes im Nahegebiet konnten Maßnahmen wie beispielsweise die Erstellung von Gewässerpflegeplänen mit bis zu 80% gefördert werden. Zusätzlich

sind die Fördermittel der Bodenordnung und das damalige Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft (FUL) genutzt worden.

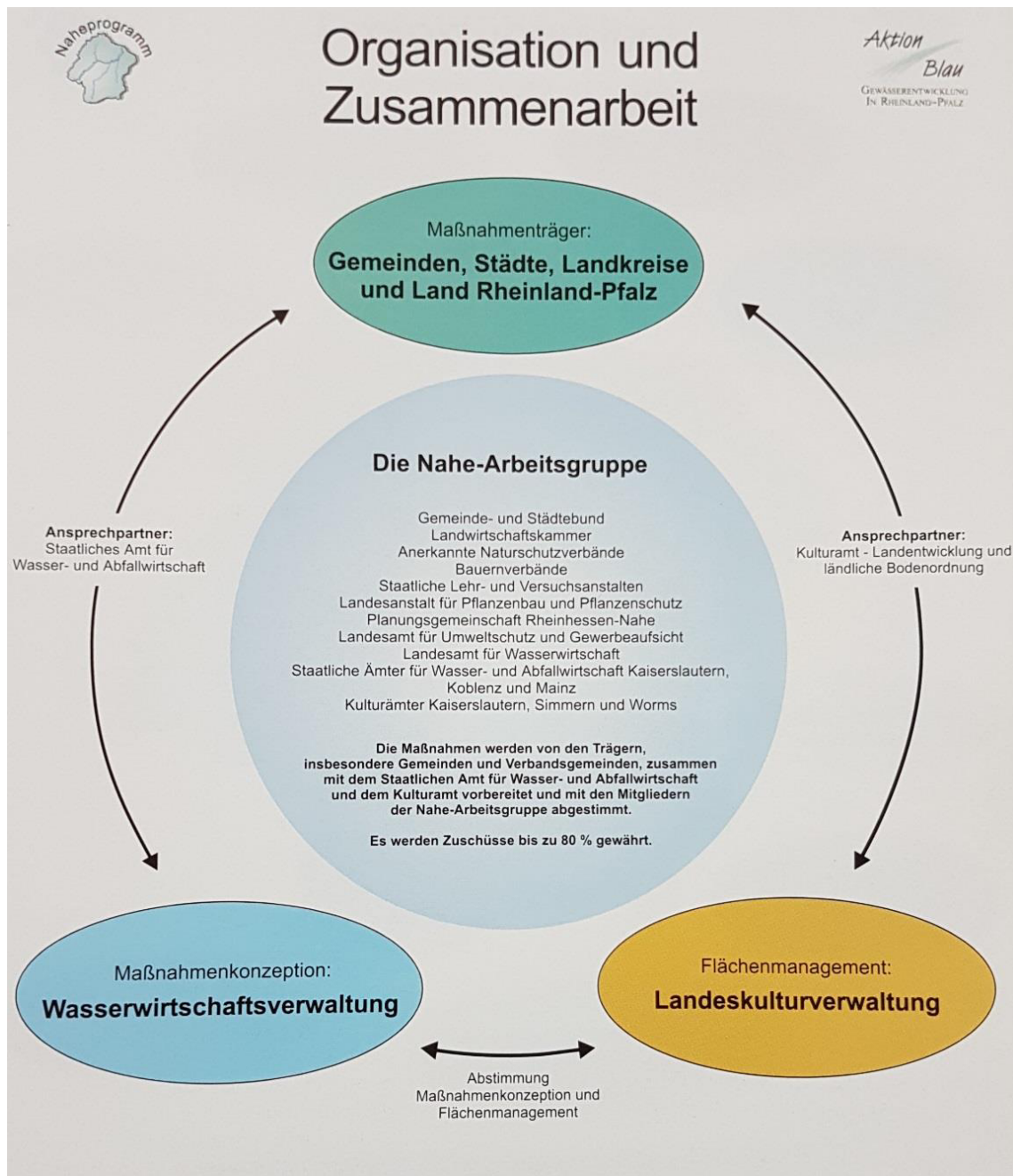


Abbildung 36: Organisation und Zusammenarbeit im Naheprogramm (Quelle: Landesamt für Wasserwirtschaft, 1999)

Zur Umsetzung und zeitnahen Verwirklichung der Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, den Grundstückseigentümern und den Maßnahmenträgern, hinsichtlich der Aufklärung der nutzungs- und eigentumsrechtlichen Verhältnisse, besonders wichtig. Voraussetzung für die flächenbeanspruchenden Maßnahmen

war die Gestaltung der Kulturlandschaft in Bezug auf Ökologie und Ökonomie. In diesem Zusammenhang wurde besonderen Wert auf Versickerungsmulden, Sicherung von Feldgehölz, Schaffung von Aufforstungsgewannen, hangparallele Bewirtschaftung und hangparallele Wege gelegt.

Das Naheprogramm ist Bestandteil der „Aktion Blau“, einem Programm zur Entwicklung naturnaher Gewässer und wurde dementsprechend vom Land Rheinland-Pfalz zusätzlich gefördert. Des Weiteren war das Naheprogramm regionaler Entwicklungsschwerpunkt der Leitlinien der ländlichen Bodenordnung sowie im Regionalplan gelistet, die durch Strukturfonds der EU mitfinanziert wurden.

Besondere Bedeutung hatten dabei Maßnahmen und Verfahren unmittelbar an der Nahe und deren Nebengewässern. Dies waren zum einen Ausweisungen von Gewässerrandstreifen, Unterstützung der natürlichen Gewässerentwicklung und die Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Auen. Zum anderen fanden Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung, Versickerung und Abflussminderung, des örtlichen Hochwasserschutzes sowie die Entwicklung naturnaher Gewässer Anklang. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden lediglich die Kleinstverfahren zur Gewinnung von Gewässerrandstreifen erläutert, da ausschließlich diese auf die Aufgabenstellung zur Umsetzung eines geeigneten Flurbereinigungsverfahrens übertragbar sind [MWVLW, 1999].

### **3.2 Projektübersicht und ländliche Bodenordnung**

Mit dem Naheprogramm hat die Landesregierung einen Aspekt des Übergangs von der traditionellen Flurbereinigung zur modernen Bodenordnung umgesetzt. Die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung in Rheinlandpfalz“ sehen räumliche Entwicklungsschwerpunkte vor bzw. sind auf solche abgestimmt. Das Naheprogramm ist ein solcher, großräumiger Entwicklungsschwerpunkt mit besonderer landespolitischer Bedeutung der bundesweit seinesgleichen sucht. Die Leitlinien helfen der Land- und Forstwirtschaft, dem Weinbau auf der einen Seite und den Kommunen sowie Planungs- und Maßnahmenträgern auf der anderen, bei der Umsetzung der Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum. Alleine in den Jahren 1994 bis 1999 sind unter anderem 700 km Gewässerpflegepläne, 190 km Gewässerrandstreifen, 27 Projekte zur Gewässerrena-

turierung und 25 Bodenordnungsverfahren entstanden (siehe Abbildung 37). Die Bodenordnung bzw. das Bodenmanagement helfen bei der zweckmäßigen Umsetzung der vorher genannten Maßnahmen. So kann beispielsweise Land über das gesamte Verfahrensbereich ausgedehnt und zum Teil damit wesentlich günstiger erworben werden. Der Landverbrauch kann auf das Nötigste beschränkt werden und die Fläche der Maßnahmenträger im Sinne der wasserwirtschaftlichen Zielvorstellung verlegt und gestaltet werden. Die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sind während der Bodenordnungsverfahren neben den Zielen des Naturschutzes und der Landespflege im Naheprogramm umgesetzt worden.

Zusätzlich verfügten die Gemeinden über damals aktuelle Landschaftspläne, die im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgestellt worden sind.

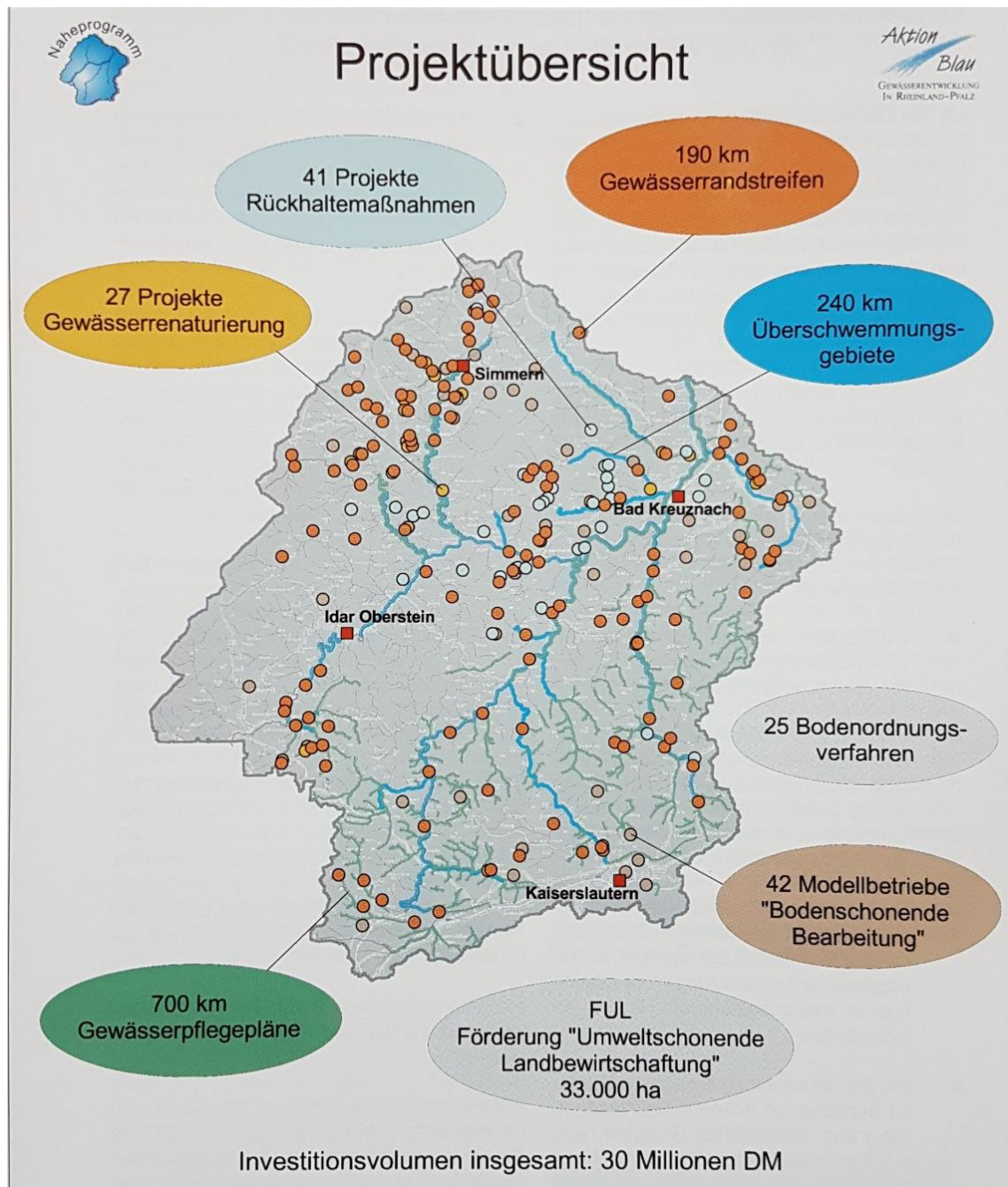


Abbildung 37: Projektübersicht im Naheprogramm in den Jahren 1994-1999 (Quelle: Landesamt für Wasserwirtschaft, 1999)

Bis 1999 wurden 25 teils unterschiedliche Bodenordnungsverfahren im Naheprogramm angeordnet, mit deren Ziel durch Zusammenwirkung aller Beteiligten bzw. der Arbeitsgruppe, die nutzungs- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Region zu schaffen. Zu diesen Bodenordnungsverfahren gehören unter anderem vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit dem Zweck, Fläche für die Gemeinde entlang der Nahe zusammenzulegen. Hierunter fallen Ausweisungen

von Gewässerrandstreifen und Gewässerrenaturierungen. Ausschließlich ersteres wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

Gewässer sind Teil des Naturhaushaltes und landschaftsprägende Elemente. Ziel ist es die Wasserrückhaltung in der Aue zu fördern und die Nahe in einem naturnahen Zustand zu bringen. Dies erfolgt durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen. Dabei wird das Landschaftsbild durch gewässerbegleitende, bewachsene Randstreifen aufgewertet. Durch Bewuchs verminderte Abflussleistung werden Hochwasserspitzen minimiert. Die Pflanzen rund um das Gewässer leisten einen Beitrag zum Windschutz und verringern die Kontamination von Pflanzenschutz sowie Düngemittel, die ansonsten in das Gewässer gelangen könnten. Durch beispielsweise 30 Meter breite Gewässerrandstreifen können die Natur sowie das Flussbett sich frei entfalten und werden nicht durch anfallende Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer gestört. Die Eingriffe in der Vergangenheit waren teilweise so stark, dass viele Gewässer keine Möglichkeit hatten, mit eigener Kraft einen naturnahen Zustand zu erreichen. Da die Auen an der Nahe bei starken Regenernissen häufig überschwemmen, ist eine intensive Nutzung der Flächen am Gewässer ausgeschlossen. Mit Hilfe der Bodenordnung wird die Frage der Flächenverfügbarkeit mit den Flächennutzern in Anhörungsterminen besprochen und anschließend Fläche für Gewässerrandstreifen erworben. Nur im Einvernehmen mit den ortsansässigen Landwirten und Grundstückseigentümern lässt sich das Naheprogramm sinnvoll und zeitnah umsetzen, da nicht selten gute Ackerflächen, ertragsreiche Wiesen und dauerhaftes Weideland in den Auegebieten liegen. Durch die Bodenordnung sollen Schlaggrößen im Ackerbau ausgewiesen sowie vergrößert und extensive Weidehaltung arrondiert werden. So wird die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und im Gegenzug Maßnahmen zum Hochwasser- und Naturschutz betrieben.

### **3.3 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kronweiler-Dorf mit nachträglich zugezogenen Flächen in der Gemarkung Frauenberg**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kronweiler wurde am 05.07.1995 durch das damalige Kulturamt Simmern (heute DLR RNH) nach § 86 Abs. 1 des FlurbG angeordnet. Die Verbandsgemeinde Birkenfeld angehörende Ortsgemeinde Kronweiler hat eine



Gemarkungsfläche von ca. 326 Hektar. Davon unterliegen rund 90 Hektar dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Ziel und Zweck des Verfahrens ist eine Dorfflurbereinigung. Dabei sollen bodenordnerische Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrserschließung und Regelung von Grenz- und Eigentumsverhältnissen durchgeführt werden. Des Weiteren ist das damals nicht einwandfreie Liegenschaftskataster zu aktualisieren und fortzuführen. Die Förderung des Naheprogramms bzw. die naturnahe Entwicklung von Gewässer, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gehörten zum Ziel dieses Verfahrens. Ferner soll das Dorferneuerungskonzept mit Hilfe der Dorfflurbereinigung umgesetzt werden. In diesem Zuge wird der Zuschnitt der Hausgrundstücke verbessert und etwaige baurechtswidrige Zustände beseitigt. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird nur noch die Maßnahme bzw. Ausweisung von Gewässerrandstreifen erläutert.

Im Nachtrag II vom 11.06.2007 ist der Flurbereinigungsplan zu ergänzen. Dieser Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wurde unter anderem aufgestellt, um die im Zuge des Naheprogramms nachträglich zugezogenen Flächen in der Gemarkung Frauenberg Flur 3 neu zuzuteilen. Die Kreisverwaltung Birkenfeld äußert den Wunsch in den betroffenen Talauen, Gewässerrandstreifen mit einer Breite zwischen 15-30 Metern von einer Bewirtschaftung auszusparen. Zu dieser Zeit besaß die Verbandsgemeinde nur verstreut in der Talaue liegende Parzellen. Diese Flächen sind allerdings vom Zuschnitt und der Lage in der Örtlichkeit nicht wünschenswert, sodass die Ziele des Gewässerschutzes nicht optimal erreicht werden. Ziel der Bodenordnung ist dem Naheprogramm, der Landwirtschaft, sowie den Eigentümern gleichermaßen gerecht zu werden. Dabei stehen der Flächenerwerb, die Neueinteilung der Flurstücke und eine Extensivierung der Grünlandnutzung in der Talaue im Vordergrund. Die Zielsetzungen können nur mit Hilfe der Bodenordnung umgesetzt werden.

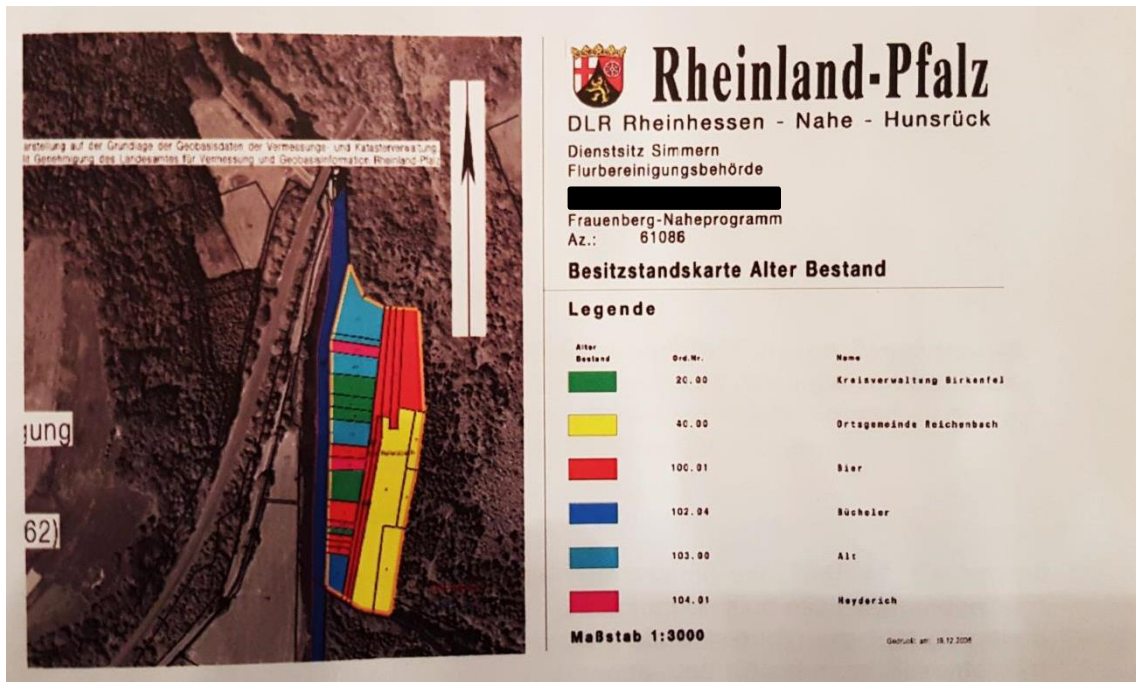


Abbildung 38: Eigentumsverhältnisse Frauenberg-Naheprogramm (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Das dargestellte Verfahrensgebiet umfasst 26 Flurstücke und die Fläche innerhalb der Verfahrensgrenze ist lediglich 1,86 Hektar groß. Davon sind 0,58 Hektar Wald im Eigentum der Gemeinde Kronweiler (Farbe in Abbildung: gelb). Aus landwirtschaftlicher Sicht, handelt es sich um ebene, ertragreiche und ertragssichere Nahewiesen. In der Abbildung ist zu erkennen, dass sehr kleinstrukturierte und zersplitterte Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet vorliegen. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt ungefähr 714 m<sup>2</sup>. Die Kreisverwaltung Birkenfeld besitzt fünf Flurstücke entlang der Nahe (grün). Weitere Eigentümer im Verfahrensgebiet sind die Landwirte B. (rot), H. (pink) und die Erbgemeinschaft A. (helblau). Mit diesen wurde im Vorhinein gesprochen und mögliche Konstellation erörtert. Dabei stellte sich früh heraus, dass alle Eigentümer gegen ein Bodenordnungsverfahren in dem betroffenen Gebiet sind und der Flurbereinigung grundsätzlich negativ gegenüberstehen. Eigentümer B. verkauft unter keinen Umständen, Eigentümer H. ebenso, ist aber bereit gegen Ersatzland aus dem Gebiet rauszugehen. Die Erbgemeinschaft A. verkauft die Flächen nur bei einer Zahlung von mindestens 1€ pro Quadratmeter.

Die Bewirtschaftung im Verfahrensgebiet wird von zwei Landwirten durchgeführt. Zum einen von Herrn H. in Abbildung 39 in rot und zum anderen von Herrn Hz. in Abbildung 39 in grün dargestellt. Der Betrieb Hz. hat kein gesteigertes Interesse an der Bewirtschaftung dieser Flächen. Der Landwirt H. ist bereit gegen Ersatzland Flächen abzugeben bzw. zu tauschen.



Abbildung 39: Flur- und Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die Wegeerschließung in dem Verfahrensgebiet ist nicht ausreichend gegeben und das vorhandene Liegenschaftskataster, welches auf dem Jahre 1846 basiert, ist ungenau. Abmarkungen sind nicht vorhanden und eine Neuvermessung ist zwingend notwendig. Die Durchführung der Bodenordnung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Unterstützung von Maßnahmen des Naheprogramms. Um die Zielvorgabe der Kreisverwaltung und den

Zweck des Naheprogramms zu verwirklichen, muss die Fläche der Kreisverwaltung (22,78 ar) entlang der Nahe gelegt werden.

Das Kleinstverfahren umfasst nicht mal 1,2 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Wirtschaftliche Besitzstückgrößen sind daher grundsätzlich nicht möglich. Ein Arrondierungseffekt ist nur dadurch zu erreichen, dass einer der Betriebe aus dem Bereich rausgeht und außerhalb dieses Gebietes Nutzungsfläche erhält. Nach Aussage der Landwirte, können dies und die geringe Wertschätzung der Flurbereinigungsbehörde zu Problemen führen. Durch eine Neueinteilung würden die Eigentümer besser geformte und besser erschlossene Flurstücke erhalten. Die in der Bodenordnung anfallenden Kosten sind von der Kreisverwaltung Birkenfeld zu tragen. Am einfachsten könnte das Ziel durch Kauf von Grundstücken (56,36 ar), die direkt an der Nahe liegen, erreicht werden. Da die Eigentümer nicht bereit sind zu den festgelegten Konditionen zu verkaufen, bleibt nur die Durchführung einer Flurbereinigung. Ziel der Bodenordnung ist es den Landnutzungskonflikt auszulösen, der auf freiwilliger Basis nicht erreicht wurde. Daher ist die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 einzuleiten. Seitens der Flurbereinigungsverwaltung wurde zeitnah entschieden, dass das Verfahrensgebiet der Dorflurbereinigung um das Gebiet „Frauenberg“ an der Nahe zugezogen und kein eigenständiges Verfahren (zu hoher Verwaltungsaufwand) angeordnet wird. Es handelt sich zwar um eine andere Gemarkung aber das geplante Verfahrensgebiet grenzt an Kronweiler an und ist ungefähr 400 Meter Luftlinie entfernt. Anhand dieser Tatsache und der Begründung des Beschlusses im Verfahren Kronweiler, in den Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zum Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe Priorität haben, wurde die Zuziehung rein rechtlich erlaubt und genehmigt.

Vor Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist grundsätzlich als vorbereitende Arbeit eine projektbezogene Untersuchung (PU) zu erstellen. Da dieses Kleinstverfahren an ein bestehendes Verfahren zugezogen wird und das Ziel eindeutig gegeben ist, wird auf die Erstellung einer PU mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie anderer Dienststellen verzichtet.

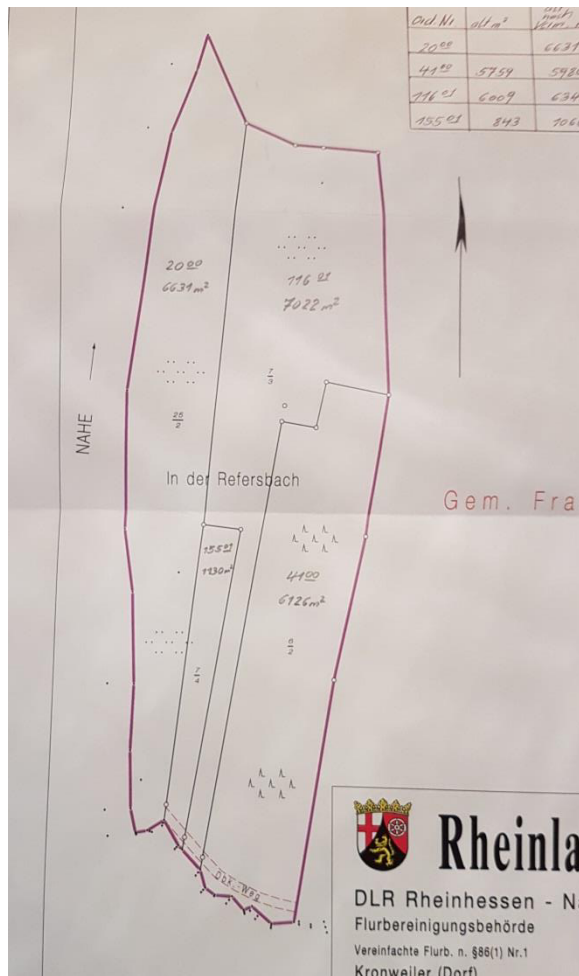


Abbildung 40: Zuteilungskarte Neuer Bestand (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Im Laufe des Verfahrens konnte der Erbgemeinschaft A. und dem Eigentümer Bü. Fläche außerhalb des Verfahrensgebietes zugewiesen werden. Somit liegen nur noch vier Eigentümer innerhalb der Verfahrensgrenze. Die Kreisverwaltung hat den östlichen Teil mit 6631 m<sup>2</sup> zugeteilt bekommen. Außer im Bereich des Weges wurde das Ziel von 15-30 Meter Gewässerrandstreifen erreicht. Die Gemeinde Reichenbach bekommt 146m<sup>2</sup> mehr Fläche zu ihrem Wald zugeteilt und besitzt nun 6126m<sup>2</sup>. Landwirt B. (Ordnungsnummer 116.01) wurde 674m<sup>2</sup> mehr zugeteilt und erhält somit eine Fläche von 7022m<sup>2</sup> und H. (Ordnungsnummer 155.01) bekommt 62m<sup>2</sup> dazu und besitzt 1130m<sup>2</sup> Flurstücksfläche. Aus ehemals 26 Flurstücken sind vier Flurstücke geworden. Mit der Ausführungsanordnung am 01.08.2008 und die Berichtigung des Grundbuches am 12.08.2008 sowie der Schlussfeststellung am 03.11.2009 hat die Umsetzung des Kleinstverfahrens 15 Monate gedauert.

### 3.4 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hoppstädten-Weiersbach

Die Kreisverwaltung Birkenfeld hat in diesem Verfahren etwas mehr Fläche im Vorhinein erwerben können, um die Umsetzung von Gewässerschutzmaßnahmen im Zuge des Naheprogramms umsetzen zu können. Allerdings sind auch diese Flächen vom Zuschnitt und der Lage in der Örtlichkeit nicht so, dass die Ziele des Naheprogramms optimal erreicht werden.

Die Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach liegt in einer großzügig geschaffenen Talweite des „Oberen Naheberglandes“, einem Teilgebiet des Saar-Nahe-Berglandes, wenige Kilometer von der Grenze des Saarlandes entfernt. Bestimmt ist das Landschaftsbild durch die „Hoppstädter Talweite“ von der sie durchfließenden Nahe, umgeben von Terrassenhängen, Wiesenfluren, Ackerhochflächen und bewaldeten Berghängen. Das Nahetal zwischen Hoppstädten-Weiersbach und Idar-Oberstein ist seit 1991 Landschaftsschutzgebiet und soll die Schönheit und Vielfalt dieser Mittelgebirgslandschaft bewahren.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hoppstädten-Weiersbach umfasst 18,38 Hektar Fläche. Dabei handelt es sich um ebene, ertragreiche und ertragsichere Nahewiesen. Das Untersuchungsgebiet gehört insgesamt zu den von der Natur benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten.



Abbildung 41: Karte Alter Bestand mit Verfahrensgrenze (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die Fläche untergliedert sich in verschiedene Nutzungsarten. Sie besteht aus 0,44 ha Acker, 12,93 ha Grünland, 0,27 ha Waldfläche, 0,02 ha Verkehrsfläche, 2,62 ha Wasserfläche, 1,88 ha Gebäude und Erholungsfläche sowie 0,22 ha Flächen anderer Nutzung. Die Abbildung 41 zeigt, dass sehr kleinstrukturierte und zersplitterte Eigentumsverhältnisse vorliegen. Das Eigentum der Kreisverwaltung Birkenfeld ist in der Abbildung 41 in grün dargestellt. Erkennbar ist, dass sie einige Fläche entlang der Nahe besitzt aber mit Hilfe einer Neueinteilung die Kreisverwaltung und die Eigentümer besser geordnete und gestaltete Grundstücke bekommen. In der nächsten Abbildung ist die Bewirtschaftungskarte abgebildet. Die gesamte Fläche des Verfahrensgebietes wird von drei Landwirten bewirtschaftet, dabei handelt es sich um einen Haupt- und zwei Nebenerwerbsbetriebe.

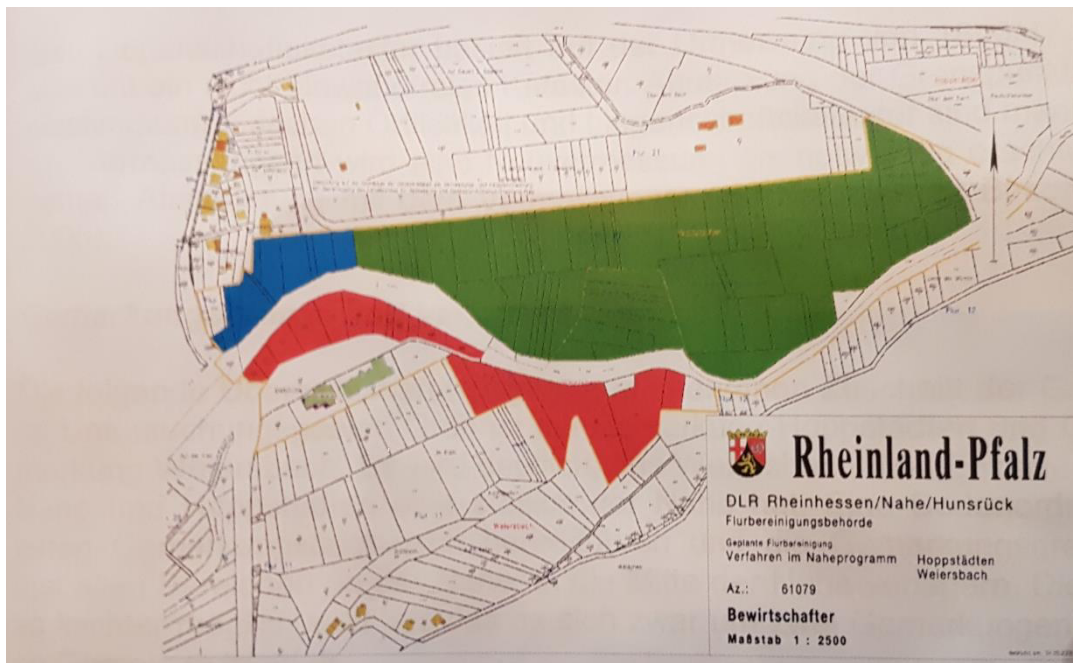


Abbildung 42: Bewirtschaftungskarte im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die Karte macht deutlich, dass die Betriebe sich gut in der Flächenpachtung abgestimmt haben. Sie äußerten den Wunsch auch in Zukunft die Fläche zu bewirtschaften. Alle Betriebe benötigen die ertragreichen Nahewiesen für Schaf- und Rinderhaltung. Die Flächen nördlich der Nahe sind für die derzeitige Bewirtschaftungsweise recht gut durch einen befestigten Wirtschaftsweg erschlossen. Dies gilt nur für die unmittelbar an den Weg angrenzenden Flurstücke. Im südlichen Bereich der Nahe sind die Flächen nördlich des Kindergartens gut erreichbar (rote Fläche). Die Grünlandflächen östlich des Kindergartens sind nur durch die geschlossene Bewirtschaftung mit den westlich angrenzenden

Flächen erschlossen. Die östlich gelegenen Ackerflächen sind über den südlich angrenzenden Weg zu bewirtschaften. Der Pachtpreis für Grünland betrug 50€/ha. Der Kaufpreis für Grünland war mit 0,40€/m<sup>2</sup> laut Bodenrichtwert vom 01.01.2006 festgelegt. Der Flächenankauf durch die Kreisverwaltung Birkenfeld für das Naheprogramm erfolgte für 0,55€/m<sup>2</sup>.

Das Liegenschaftskataster basierte auf der Urmessung von 1846 und dementsprechend ist es als nicht einwandfreies Kataster eingestuft worden. Abmarkung der Grenzpunkte und Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster sind mangelhaft. Eine Neuvermessung in dem Verfahrensgebiet ist dringend notwendig und erfolgte in Abstimmung mit dem Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld.

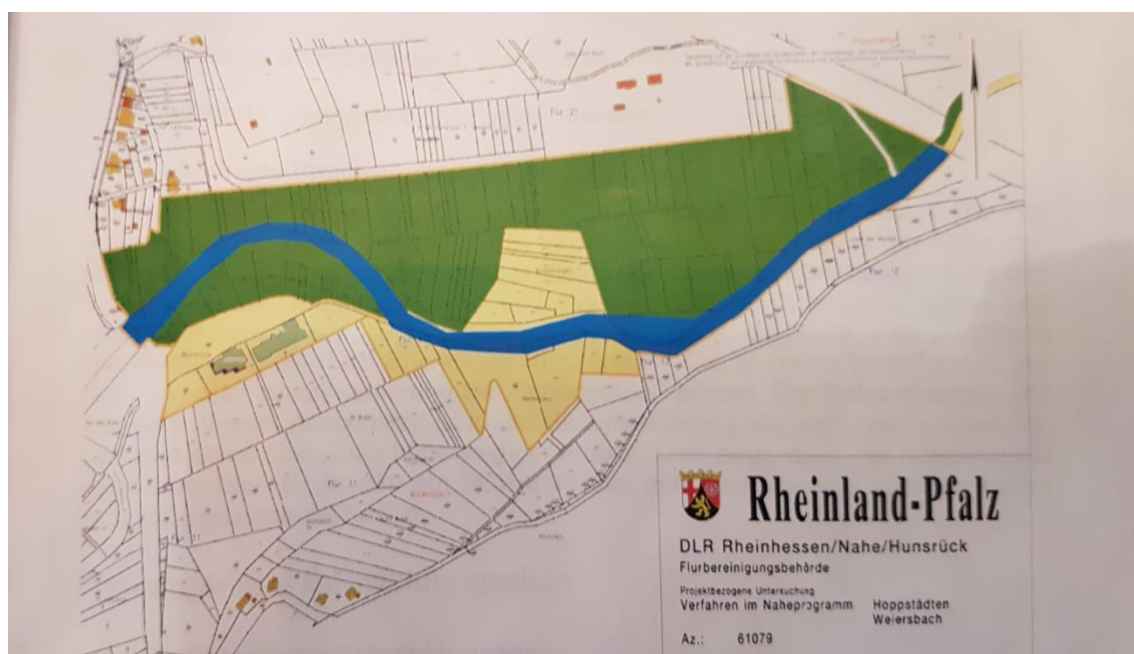


Abbildung 43: Karte mit Gemarkungsgrenzen und Verlauf der Nahe außerhalb ihrer Katastergrenze (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die Abbildung 43 zeigt den Zuschnitt der Gemarkungen im Verfahrensgebiet. Grün ist die Gemarkung Hoppstädten und gelb die Gemarkung Weiersbach. Erkennbar ist, dass Weiersbach eine Enklave nördlich der Nahe und Hoppstädten eine südlich der Nahe besitzt. Die Bodenordnung hilft bei einem Gemarkungstausch und verlagert die Gemarkungsgrenze in die Mitte der Nahe. Es handelt sich zwar um zwei Gemarkungen, da diese aber zu einer Gemeinde gehören, sollte der Flächentausch problemlos bereinigt werden.



In blau ist die Nahe dargestellt. Diese verläuft nicht mehr innerhalb der Katastergrenzen. Im Zuge der Neuvermessungen sind die eben genannten Punkte zu bereinigen.

Die Durchführung einer Bodenordnung in dem Verfahrensgebiet erfolgt ausschließlich zum Zweck der Unterstützung von Maßnahmen des Naheprogramms. Ziel ist es, die von der Kreisverwaltung erworbene Fläche derart zu gestalten, dass die Ziele des Naheprogramms erreicht werden können. Laut unterer Naturschutzbehörde gibt es einige Faktoren im Verfahrensgebiet, die den Hochwasserschutz und den Naturschutz beeinträchtigen. Zum einen bemängelt die untere Naturschutzbehörde die mächtigen Steinschüttungen entlang des Ufers, die fehlenden Uferrandsteine und die ufernahe Nutzung. Zum anderen das fehlende Ufergehölz, die überhöhte Profiltiefe und die fehlende Breitenvarianz. Der Naheverlauf im Verfahrensgebiet ist als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die Talaue gehört zur Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS). Diese wird in der Biotopkartierung als „schützenwertes Gebiet“ und „Talräume von Fließgewässern“ erfasst. Laut Kreisverwaltung Birkenfeld sollen die landespflegerischen Entwicklungsziele ausschließlich dazu dienen, die Maßnahmen des Gewässerschutzes zu realisieren. Ein partieller Rückbau der Uferbefestigung, partielle Querschnittsaufweitung und Ausweisung von Uferrandstreifen mit Verzicht auf Befestigungsmaßnahmen, Verzicht auf Düngung sowie partielle Zulassung der Sukzession sollen umgesetzt werden. Ferner ist die Mündung des Staffelbaches aufzuweiten.

Die Kreisverwaltung hat vor Beginn des Verfahrens 2,7 ha Fläche erworben, um ausreichend Fläche für Gewässerrandstreifen zu besitzen, benötigt sie zusätzlich 1,0 ha. Daher muss entweder die Breite der Randstreifen reduziert oder im Zuge des Verfahrens weitere Fläche erworben werden. Die Neueinteilung ist derart zu gestalten, dass alle Flurstücke auf befestigte Wirtschaftswege aufstoßen. Die Eigentümer erhalten somit besser geformte und besser erschlossene Flurstücke.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen durch das Dienstleistungszentrum sind nicht erforderlich. Die Durchführung einer Wertermittlung ist einfach zu halten. So ist mit den Beteiligten vereinbart, dass eine Bonitierung unterbleiben kann und Wert sowie Fläche gleichgesetzt werden.

Um das Ziel zu erreichen, ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 eingeleitet worden. Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist

nicht erforderlich, da ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Laufe des Verfahrens. Die Durchführung des Verfahrens geschah auf Antrag der Kreisverwaltung Birkenfeld. Diese stand im ständigen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde, die zur Unterstützung von landespflegerischen Maßnahmen tätig wurde. Vorhandene Landschaftselemente wurden durch die Bodenordnung nicht verändert und Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft waren nicht vorgesehen. Anhand dieser Tatsachen sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die voraussichtlich entstehenden Ausführungskosten sind in diesem Kleinstverfahren sehr gering. Lediglich fallen 3000 € für Vermessung, Vermarkung und 1000 € für Instandsetzung sowie Wertermittlung an. Da es sich bei diesem Verfahren um eines mit besonderer ökologischer Zielsetzung nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung handelt, ist die Eigenleistung auf 10% zu reduzieren. Die Höhe der Eigenleistung beträgt somit ungefähr 400 € und wird durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Antragsteller und Träger des Verfahrens bezahlt. Festzuhalten ist, dass die Durchführung einer Flurbereinigung eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eine nachhaltige Entwicklung des Raumes sicherstellt.



Abbildung 44: Alter – und Neuer Bestand der Kreisverwaltung (Quelle: DLR RNH/Simmern)

In der Abbildung 44 ist der alte Bestand der Kreisverwaltung in rot und der neue Bestand in rosa dargestellt. Gut zu erkennen ist, dass die Gewässerrandstreifen gebietsweise eine unterschiedliche Breite aufweisen. Auch in den Bereichen, die nur eine Breite von 5 Metern besitzen, soll eine extensive Nutzung stattfinden.

Vom Einleitungsbeschluss bis zur Schlussfeststellung beträgt die Verfahrensdauer lediglich 22 Monate.

Anordnungen und Beschlüsse	Datum der Bekanntgabe
Einleitungsbeschluss	10.11.2006
Planbekanntgabe	27.11.2007
Ausführungsanordnung	01.05.2008
Grundbuchberichtigung	06.05.2008
Katasterberichtigung	20.05.2008
Schlussfeststellung	08.09.2008

Tabelle 5: Der zeitliche Ablauf des Verfahrens (Quelle: DLR RNH/Simmern)

### 3.5 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nohen

Die Gemeinde Nohen mit rund 425 Einwohner ist dem Landkreis Birkenfeld und dort der Verbandsgemeinde Birkenfeld zugeordnet (siehe Abbildung 45). Sie gehört zum Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe und zu den von der Natur benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten.



Abbildung 45: Lage der Gemeinde Nohen (in Abbildung im roten Umkreis liegend) (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nohen nach § 86 Absatz 1 FlurbG wurde am 12.02.2008 per Einleitungsbeschluss angeordnet. Es dient hauptsächlich dazu Maßnahmen des Naheprogramms bzw. des Gewässerschutzes zu realisieren. Das Verfahrensbereich umfasst 66 Flurstücke und besitzt eine Größe von 14,6 ha. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt ungefähr 13 ha. Davon sind 3,3 ha im Eigentum der Kreisverwaltung Birkenfeld und 1,6 ha (inklusive Wege) im Eigentum der Gemeinde Nohen. Bei den Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich aus landwirtschaftlichen Sicht um ebene, ertragreiche und ertragssichere Nahewiesen.



Abbildung 46: Das dargestellte Untersuchungsgebiet (Verfahrensgrenze in orange dargestellt) entlang der Nahe (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Das Verfahrensgebiet gehört zur Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Birkenfeld/Nahe. Die Nahe ist in verschiedene Bezirke eingeteilt und die Ausübung der Fischerei im Gewässer im vollem Umfang verpachtet. Das in dem Verfahren liegende Fischereirecht ist verpachtet und der jährliche Erlös beträgt 1217 €.

Die Durchführung einer Bodenordnung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Unterstützung von Maßnahmen des Naheprogramms. Ziel ist es die von der Kreisverwaltung im Zuge des Naheprogramms erworbenen Flächen so zu gestalten, dass die Ziele des Naheprogramms erreicht werden können.

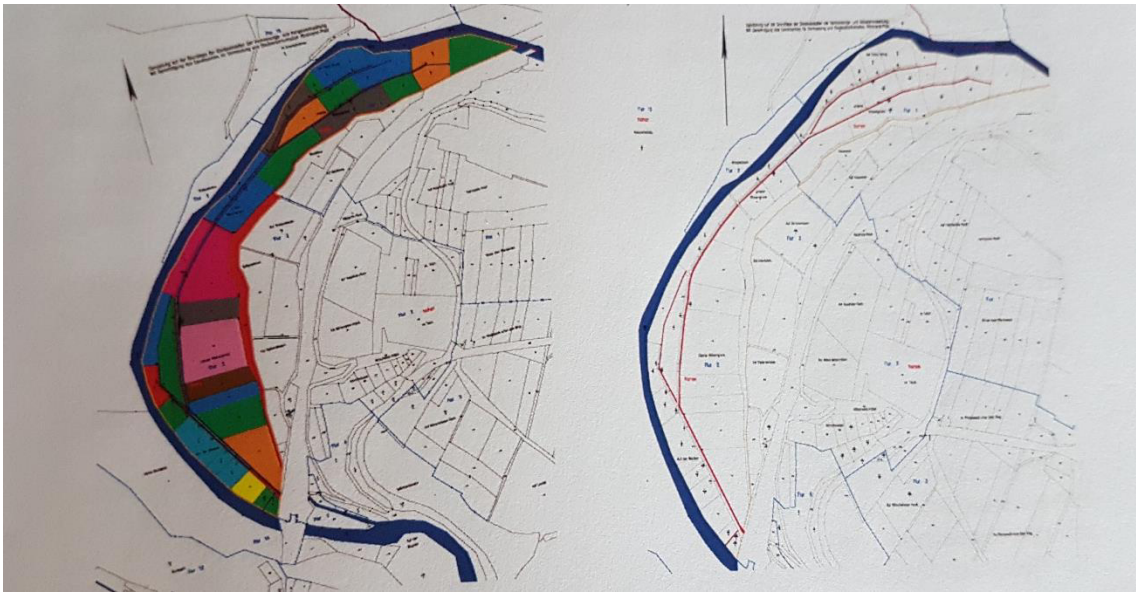


Abbildung 47: Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet, grüne Flurstücke sind im Eigentum der Kreisverwaltung Birkenfeld (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die linke Karte des Verfahrensgebietes zeigt die kleinstrukturierte und zersplitterte Eigentumsstruktur. Die Flächen verteilen sich auf 11 Eigentümer und die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt etwa 22 ar.

Bei den in der rechten Karte in Rot dargestellten Linien handelt es sich um sechs Grundstücke, die als Gräben ausgewiesen in der Örtlichkeit aber überwiegend nicht mehr vorhanden sind und als Grünland genutzt werden. Sie werden im Zuge des Verfahrens aufgehoben.

Die 12,8 ha genutzte Fläche im Verfahrensgebiet wird von vier auswärtigen Landwirten bewirtschaftet (siehe Abbildung 47). Demnach besitzt die durchschnittliche Besitzstückgröße 3,21 ha.

Im Verfahren ist es so, dass der in der folgenden Abbildung in „grün“ dargestellte Betrieb die Flächen von „rot“ und „blau“ mitbewirtschaftet. Der „grüne“ und „gelbe“ Betrieb stammen aus dem gleichen Dorf. Bei beidseitigen Einvernehmen wäre sicherlich ein Tausch mit anderen Betriebsflächen möglich und sinnvoll.

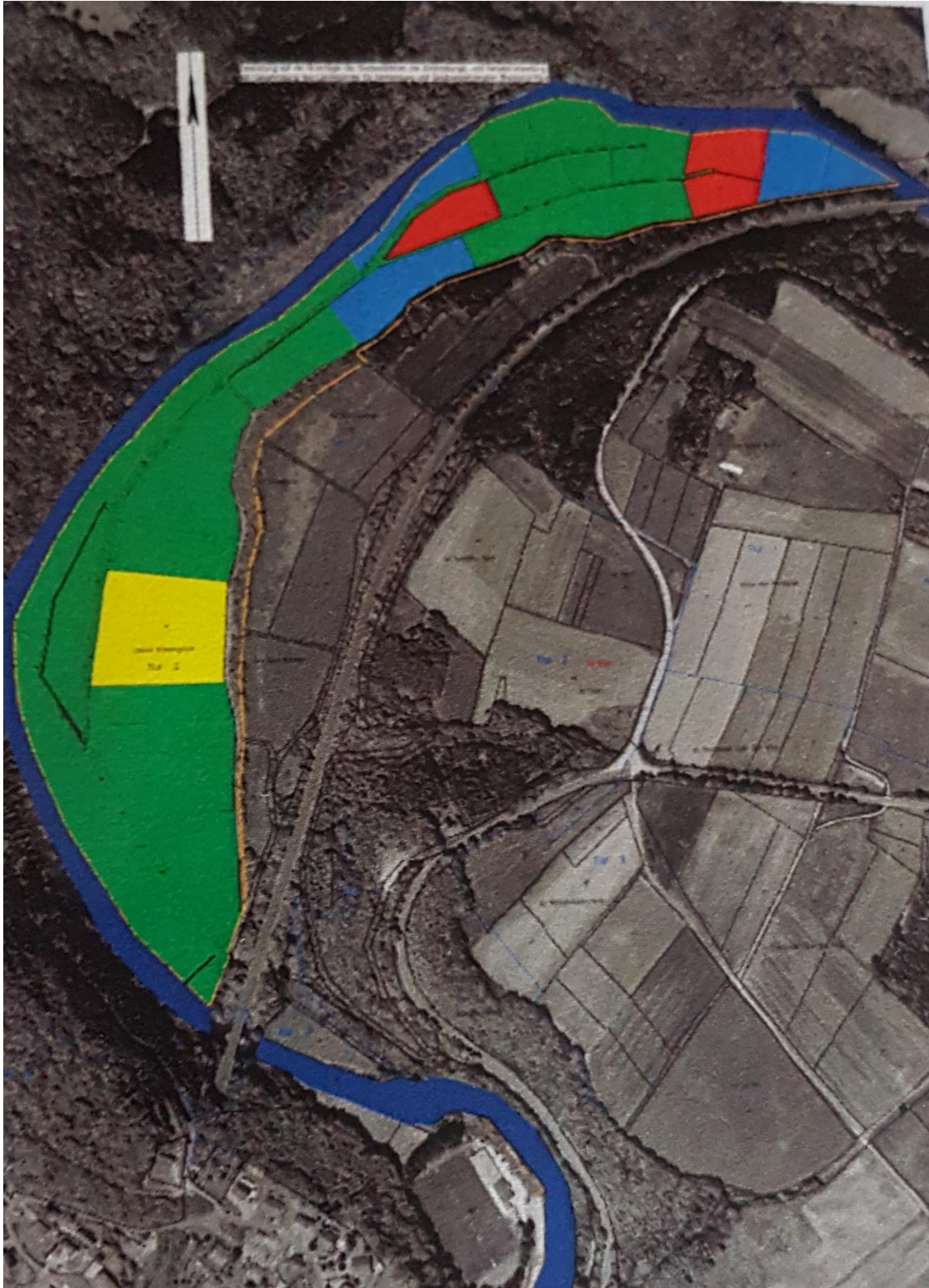


Abbildung 48: Bewirtschaftung im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR RNH/Simmern)

Die Nahe im betreffenden Bereich besitzt einen hohen landespflegerischen Wert. Sie ist in der Biotopkartierung als „Schützenswertes Gebiet“ erfasst. Als Ziel zur Verbesserung der Biotopstruktur sollen als Maßnahme Uferrandstreifen ausgewiesen werden.

Die vernässten Wiesenbereiche im Süden der Talaue sind als „Schongeiet“ erfasst. Ein großer Teil dieser Feuchtwiesen unterliegt dem Schutz nach § 28 Landesnaturschutzgesetz. Das Nahetal in diesem Bereich gehört zum FFH-Gebiet „Obere Nahe“. In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) ist die Nahe unter „Talräume von Fließgewässern“ als Prioritätsraum 5i erfasst. Die VBS gibt für die betroffene Talaue als Ziel die Entwicklung von Biotopen, Nass- und Feuchtwiesen sowie magere Wiesen und Weiden mittlere Standorte vor. Maßnahmen für den Flusslauf im Verfahrensgebiet sind unter anderem die ursprüngliche Überflutungsdynamik wiederherstellen, die Eigenentwicklung und Laufkrümmung des Flusses fördern sowie partiell den Rückbau von Uferbefestigungen durchführen.

Da das Liegenschaftskataster auf der Urmessung von 1846/1847 basiert, handelt es sich im Verfahrensgebiet um ein nicht einwandfreies Kataster. Als Vermessungsart im Verfahren ist eine Neuvermessung unausweichlich. Das Vermessungskonzept wird mit dem Vermessungs- und Katasteramt Birkenfeld abgesprochen. Um den Besitzübergang 1958 zu regeln, wurde eine beschleunigte Zusammenlegung durchgeführt. Eine Neueinteilung mit neuem Wegenetz und Neuvermessung fand nicht statt. Auch in den darauffolgenden Jahren ist kein Bodenordnungsverfahren angeordnet worden.

Eine Extensivierung der Grünlandnutzung in der Talaue ist seitens der Landschaftspflege gewünscht. Die Ziele des Natur- und Hochwasserschutzes können am besten erreicht werden, wenn die Uferbereiche der Nahe sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Zusätzlich wäre es vorteilhaft die Feuchtwiesen als Eigentum erwerben zu können. Die Erschließung der Flächen ist ausreichend und die Verbesserung in der Arrondierung der Flächen sind nur in geringem Umfang möglich. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass nicht der gesamte Randstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, sondern eine Nutzung mit zugelassenen Zeitvorgaben erfolgt. In einem Ortstermin mit Kreisverwaltung/untere Naturschutzbehörde und Teilnehmergemeinschaft soll geklärt werden, welche Flächen vorrangig zum Zweck des Natur- und Hochwasserschutzes ins Eigentum der öffentlichen Hand gelangen sollten und ob in Teilbereichen eine Bewirtschaftung möglich wäre.



Durch die Flurbereinigung entstehen besser geformte und besser zugänglichere Flurstücke. Außerdem erfolgt eine Arrondierung der Eigentumsflächen. Die in der Bodenordnung anfallenden Kosten sind von der Kreisverwaltung Birkenfeld zu tragen, soweit sie nicht durch Zuschüsse finanziert werden.

Am einfachsten könnte das Ziel erreicht werden, indem alle direkt an die Nahe grenzenden Grundstücke erworben bzw. die bereits angekauften dorthin getauscht werden könnten. Zu dem Erwerb der dazu weiteren, erforderlichen Fläche von 1,26 ha wäre die Naturschutzbehörde bereit. Da unter anderem der „blaue“ Eigentümer nicht bereit ist, Flächen freiwillig abzugeben oder zu tauschen, bleibt nur die Durchführung einer Flurbereinigung, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Im Verfahrensgebiet liegt eine Gemengelage von Flurstücken der Landwirte bzw. andere Eigentümer und den an der Ausweisung von Gewässerrandstreifen interessierten Kreisverwaltung Birkenfeld vor. Ziel der Bodenordnung ist es die Landnutzungskonflikte aufzulösen. Die Anlage eines neuen Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan) sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen durch das Dienstleistungszentrum sind nicht erforderlich. Die Durchführung einer Wertermittlung sollte möglichst einfach erfolgen. So könnte mit den Beteiligten vereinbart werden, dass Wert und Fläche gleichgesetzt werden. Das Verfahrensgebiet wird im Zuge des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 neu vermessen.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt auf Antrag der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Unterstützung von landespflegerischen Maßnahmen. Vorhandene Landschaftselemente werden durch die Bodenordnung nicht verändert. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Daher sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind nicht notwendig, da nur positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Laufe des Verfahrens.

Die Ausführungskosten setzen sich aus 3.000 € Vermessungskosten, 1.000 € Instandsetzung und Wertermittlung sowie 1.000 € für Wasserverbesserungen und Rekultivierung. Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten betragen 4.500 € (90%). Das heißt die Kreisverwaltung Birkenfeld muss 500 € Eigenleistung zahlen.

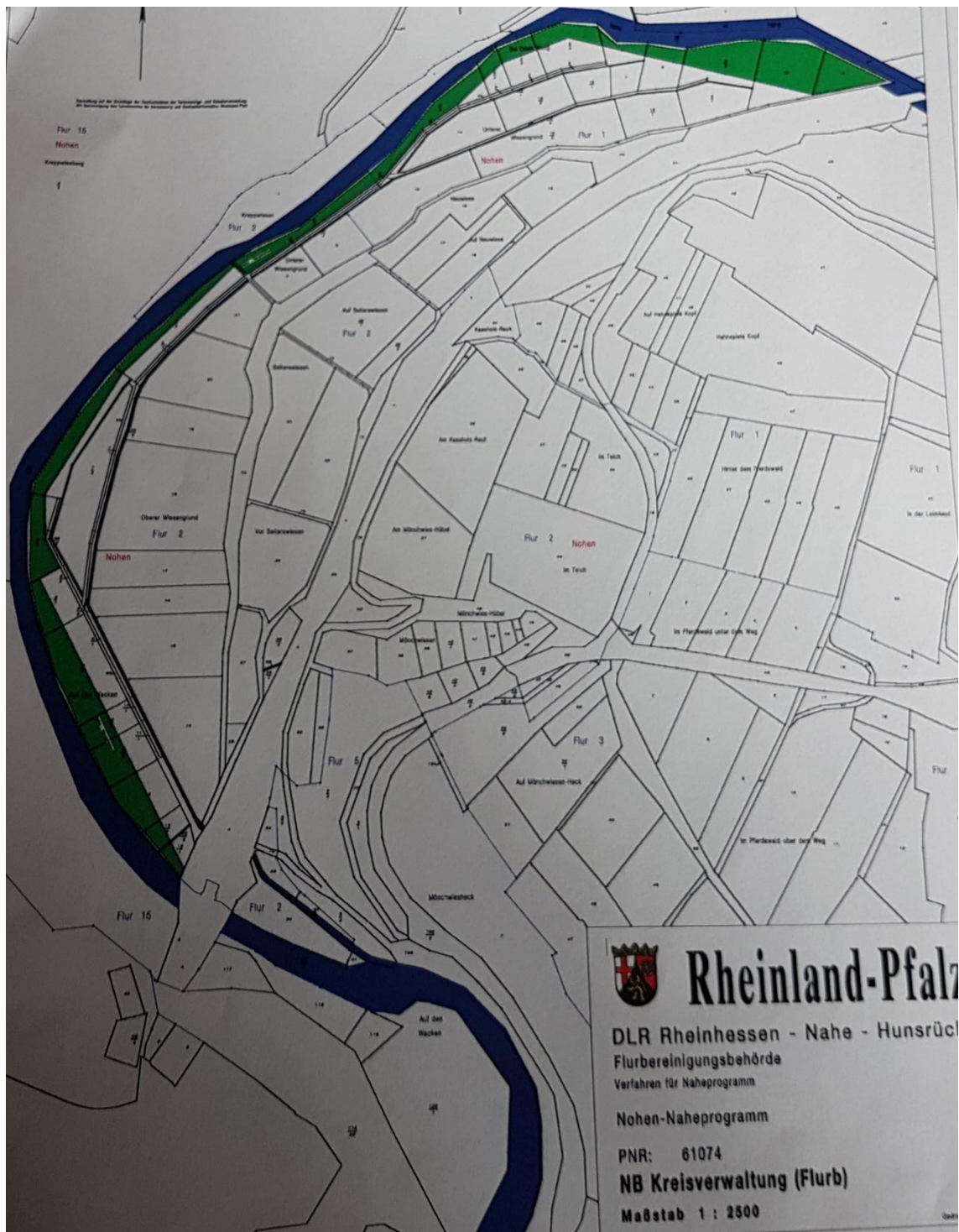


Abbildung 49: Neuer Bestand der Kreisverwaltung (ausreichend breite Gewässerrandstreifen)  
(Quelle: DLR RNH/Simmern)

Das Ziel des Naheprogramms konnte mit Hilfe des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden. Die breite der Gewässerrandstreifen ist in weiten Teilen ausreichend. Die Landwirtschaft darf unter bestimmten Zeitvorgaben die weniger breiten Gewässerrandstreifen nutzen.

Vom Einleitungsbeschluss bis zur Schlussfeststellung beträgt die Verfahrensdauer lediglich 26 Monate.

Anordnungen und Beschlüsse	Datum der Bekanntgabe
Einleitungsbeschluss	12.02.2008
Planbekanntgabe	27.03.2009
Ausführungsanordnung	15.04.2009
Grundbuchberichtigung	15.07.2009
Katasterberichtigung	21.07.2009
Schlussfeststellung	16.04.2010

Tabelle 6: Der zeitliche Ablauf des Verfahrens Nohen (Quelle: DLR RNH/Simmern)

## **4 Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten Verbindungswegenetzes**

Die zukünftigen Wegenetze sollen nicht mehr an Gemarkungsgrenzen enden. Kern- und Verbindungswege müssen der modernen Mechanisierung entsprechen, ein konfliktfreies Miteinander mit nichtlandwirtschaftlichen Benutzern ermöglichen und ganzjährige Transport- und Erschließungsangebote sicherstellen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollen (zukünftig) Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Ein weiterer Grund ist, dass zukünftig nur sehr begrenzte Fördermittel für den Wegebau außerhalb eines Bodenordnungsverfahrens zur Verfügung stehen. Daher werden in Zukunft Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes, mit einer Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldgrundstücken stark gefördert bzw. besitzen hohe Priorität. Ein sogenanntes „Pilotverfahren“ steht in Rheinland-Pfalz noch aus.

Grundsätzlich soll das Verfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes in Zukunft nach § 86 FlurbG angeordnet und durchgeführt werden. Das Verfahrensgebiet soll entlang eines Verbindungsweges angeordnet werden, wobei die seitliche Ausdehnung ein bis zwei Gewannelängen beträgt. In der Regel ist das Verfahren so zu begrenzen, dass geringer Aufwand und niedrige Kosten für die Wiederherstellung der Verfahrensgrenze entstehen. Die entstehenden Neuordnungs- und Tauschprozesse (Planvereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern) sind wie bei einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG zu regeln. Im Vorfeld kann mit den Beteiligten vereinbar werden, dass es für die Verbreiterung der Wegetrasse benötigte Fläche eine Abfindung in Geld geben kann. Dies trifft zu, falls die Gemeinde kein Land für die Bereitstellung der erforderlichen Wegeverbreiterung einbringen kann bzw. im Vorfeld erworben hat. Ein Landabzug (§§ 40,47 FlurbG) ist im Normalfall nicht vorzusehen. Auch die Zuziehung von Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes als Tauschland oder zur Vermeidung als Landabzug ist auf das Nötigste zu beschränken.

Die Ortsgemeinde soll die Eigenleistung im Verfahren tragen. Das Baurecht für den Ausbau des Verbindungsweges soll zunächst eingeholt werden und gegebenenfalls erfolgt die

Neueinteilung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Verfahrensordnung und –weise ist nur für Kern- und Verbindungswege zulässig, die im landesweiten Verbindungswegenetz (mit Priorität I bis III) in Rheinland-Pfalz geführt werden. Des Weiteren richten sich die Obergrenzen der Ausführungskosten nicht anhand der Verfahrensfläche, sondern an der Wegebaulänge. In der Regel hat die Gemeinde gesteigertes Interesse an dem Verfahren zur Umsetzung für Verbindungswege und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens. Trotz dessen ist die Anordnung im Rahmen der Interessenbekundungsverfahren vorzubereiten. Scoring- und Wertschöpfungsberechnungen sind weiterhin für die Anordnung des Verfahrens vorzunehmen. Als Sicherung der zukunftsorientierten Steuerung und als Förder- bzw. Entwicklungsschwerpunkt wird die Kombination von Verbindungs- und Kernwegenetzen mit Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldgrundstücken festgelegt [Lorig/Hornberger, 2016].

#### **4.1 Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Die Flurbereinigung umfasst die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes in einem festgelegten Gebiet (Flurbereinigungsgebiet) durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz. Diese dienen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Der Neugestaltungsauftrag in der Flurbereinigung befasst sich unter anderem mit der Zusammenlegung und zweckmäßigen Gestaltung der Grundstücke, der Schaffung von Wegen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen. Flurbereinigungsverfahren stehen im Dienst einer integrierten Entwicklung der ländlichen Räume. Sie dienen ebenfalls dazu, konkurrierende Landnutzung beispielsweise zwischen der Landwirtschaft und Infrastrukturvorhaben, zwischen privaten und öffentlichen Interesse, zu entflechten und eigentumsrechtlich zu lösen [ArgeLandentwicklung, 2016].

Die Planung und der Ausbau eines Wegenetzes in einem Verfahrensgebiet geschehen im Regelfall in einer angeordneten Flurbereinigung. Neben den Ergebnissen der Zusammenlegung ist die Schaffung eines ländlichen Wegenetzes zur Erschließung der neuen Grundstücke zwingende Aufgabe. Sie verfolgt genauso wie die Zusammenlegung der Besitzstände aus rein privatnützigen Zielen, das heißt es müssen sich vorrangig Vorteile für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aber auch für die außerlandwirtschaftlichen

Eigentümer ergeben. Dieser Grundsatz gilt für alle drei Verfahrensarten nach dem FlurbG, die unter der Prämisse „Wegenetzplanung und –ausbau“ nachfolgend analysiert werden sollen. Die Unternehmensflurbereinigung bleibt unberücksichtigt.

Für die Realisierung und Umsetzung eines Flurbereinigungsverfahrens für das landesweite Verbindungswegenetz eignen sich grundsätzlich drei Instrumente der Bodenordnung: Das Regelverfahren nach §1 und §37 FlurbG bei weitreichenden Bodenordnungsaufgaben, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG mit begrenzter Ausdehnung und eine Kombination aus Flurbereinigungsverfahren beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG oder freiwilligem Landtausch nach § 103 a ff., bei dem Neuordnungs- und Tauschprozesse sowie Planvereinbarungen mit den Eigentümern vorneweg geregelt werden und der Wegeausbau außerhalb stattfinden würde.

#### **4.1.1 Die Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG**

Drei Oberziele werden bekannter Weise im § 1 FlurbG genannt. Prioritär geht es immer um die Verbesserung der Agrarstruktur, indem der ländliche Grundbesitz neu geordnet werden soll. Die Neuordnung enthält neben der Bodenordnung auch die Neugestaltung, diese wiederum die Schaffung von Wegen und anderen Erschließungsanlagen.

Explizit wird im § 37 Abs. 1 FlurbG der Maßnahmenkatalog zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufgeführt. Die Schaffung von Wegen ist in der Regelflurbereinigung zwingend vorgeschrieben (siehe auch § 39 FlurbG). Nach § 44 Abs. 3 FlurbG ist Erschließungsgebot gegeben. Die Schaffung bedeutet dabei Planung, Ausbau, Finanzierung und Ausweisung eines neuen umfangreichen Wegenetzes. Das FlurbG hat im § 41 FlurbG ein eigenes Planungs-, Feststellungs- und Genehmigungsverfahren. Es ist ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, inklusive Finanzierungsplan aufzustellen, abzustimmen und einem Feststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren (Baurecht) zu unterziehen. Der Planungsprozess kann mehrere Jahre dauern. Der § 42 FlurbG ermöglicht die einzige Beschleunigung, indem der genehmigte/festgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Vorausbau ausgeführt werden kann.

Für die Teilnehmergeinschaft besteht auf jeden Fall nach Erlangen des Baurechts Herstellungspflicht der gemeinschaftlichen Anlagen. Sie hat dabei Anspruch auf finanzielle

Unterstützung durch hohe staatliche Zuwendungen bis zu 70-90 % der Ausführungskosten (je nach Bundesland unterschiedlich).

Regelflurbereinigungen werden meistens angeordnet, wenn noch keine „Erstseparation“ durchgeführt wurde, also wenn noch Urkataster ohne Erschließungsnetz vorliegt. Dies trifft in den neuen Bundesländern noch vereinzelt zu. In den Altländern gibt es heutzutage wenig unseparierte Gemarkung.

Das Regelflurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes kann als „umfassendes Modell“ bezeichnet werden, das nur im Ausnahmefall anzuordnen ist. Diese Verfahrensart geht weit über den aktuell notwendigen Ausbaubedarf einzelner Verbindungswege hinaus. Im Zuge eines vorhandenen Regelflurbereinigungsverfahrens können durchaus Verbindungswege ausgebaut werden. Eines nur für den Ausbau von Verbindungswege anzuordnen, ergibt wirtschaftlich und zeitlich wenig Sinn.

#### **4.1.2 Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nummer 1 und 3 FlurbG unterscheidet sich in der Durchführung gering von einer Regelflurbereinigung (Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bleiben unberücksichtigt). Die Privatnützigkeit steht auch hier im Vordergrund. Der Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung in Land nach § 44 Abs. 1 FlurbG gilt unangefochten. Neben dem allgemeinen Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 FlurbG werden im § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusätzlich noch besondere Maßnahmen und Ziele herausgestellt. Diese sind unter anderem Landnutzungskonflikte zu lösen und öffentliche Interessen auszugleichen. Des Weiteren bietet die vereinfachte Flurbereinigung Vorteile in der flexiblen Flächenbeschaffung außerhalb der Trasse der Infrastrukturmaßnahme, der Koordinierung von Planungen, der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse und der Neugestaltung des Grundeigentums.

Während in einer Regelflurbereinigung immer ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§41 FlurbG) aufzustellen ist, kann in der vereinfachten Flurbereinigung unter Umständen auf diesen verzichtet werden. Dies wäre eine erhebliche Beschleunigung, kommt aber in der Praxis kaum vor. Die Verbesserung der vorhandenen

Erschließungssituation durch den Ausbau eines modernen Wegenetzes ist immer erforderlich, da die Jahrzehnte alten Wegenetze überaltert und die Fahrbahnen in desolatem Zustand sind. Meist werden nur ausgewählte multifunktionale Hauptwirtschaftswege in einer vereinfachten Flurbereinigung ausgebaut. Oft spielt auch die finanzielle Ausstattung der Teilnehmergeinschaft über den Umfang des Ausbaues die entscheidende Rolle.

Vereinfachte Verfahren sind oftmals kleinere Zweitbereinigungen mit speziellen Zielsetzungen, zum Beispiel Dorfflurbereinigungen, „Naturschutzverfahren“, die nicht das gesamte Paket eines § 1 Verfahrens zu schultern haben und deshalb von der Umsetzungsdauer wesentlich kürzer sein können.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG ist für ein Verfahren zur Umsetzung des Verbindungswegebbaus als „Standardmodell“ zu bezeichnen. Laut dem Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, ist es grundsätzlich als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren anzuordnen und durchzuführen. Die Verfahrensgrenze ist dabei im näheren Umfeld an den auszubauenden Weg zu legen. Für einen Verbindungsweg mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und 0,75 m beidseitigen Bankett, muss die Wegeparzelle ( $\geq 5,0$  m) ausreichend breit vorliegen. Da dies nur bedingt der Fall ist, werden begleitender Landerwerb, Grenzverschiebungen, Rückbau entbehrlicher Wege oder kleinere naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen notwendig sein. Um das Ziel einer schnellen Verwirklichung der Maßnahme sicherzustellen, sind im Vorfeld mit den Beteiligten Vereinbarungen zu treffen.

#### **4.1.3 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG**

Diese Verfahren sind in der Regel „kleine“ Bodenordnungen, die durch mehrere Eigentümer/Landwirte beantragt werden. Der Austausch von Flächen erfolgt meist ohne Bewertung des Altbesitzes. Nach § 97 FlurbG wird kein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) aufgestellt. Dies ruft eine erhebliche Beschleunigung hervor. Der Ausbau eines Weges geschieht in beschränkter Form in Anlehnung an den Wegebau – außerhalb Flurbereinigung (Erstellung von Bauunterlagen, Abstimmung mit den wichtigsten Teilnehmern öffentlicher Belangen), nachdem der Zusammenlegungsplan ausgeführt wurde. Nachteilig kann ein etwas niedrigere Fördersatz für



den Wegebau außerhalb einer Flurbereinigung sein. Der Vorteil liegt eindeutig in der erheblich verkürzten Zeitdauer. Noch günstiger und schneller dürfte ein freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG sein. Die Verfahrensweise ist fast identisch und wird anhand eines Beispiels im Kapitel 4.8 untersucht.

#### **4.1.4 Fazit**

Das FlurbG mit seinen verschiedenen Verfahrensarten bietet für alle Anforderungen praktikable Lösungsmöglichkeiten. Diese wurden in diesem Kapitel aufgezeigt. Die Umsetzung des Verfahrens soll möglichst zeitnah geschehen, damit der neuausgebaute Weg rasch genutzt werden kann. Daher ist das Hauptziel Baurecht zu erlangen. Baurecht kann in diesem Verfahren zur Umsetzung von Verbindungswegen auf zwei verschiedene Art und Weisen erlangt werden. Wird der Ausbau von Hauptwirtschafts- und Verbindungswegen markungs- bzw. gemeindeübergreifend notwendig, dann wird es nicht zu vermeiden sein, eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG einzuleiten, in der ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) und Finanzierungsplan aufzustellen sind.

Zum einen kann durch den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Baurecht erzielt werden. Wenn im Vorhinein keine Einwände gegen die Planfeststellung zu erwarten ist, kann Baurecht durch Plangenehmigung erfolgen. Dieser Plan enthält konzentriert die Baumaßnahmen im Einzelnen, Eingriffe und Kompensationen, Abstimmungsergebnisse sowie Finanzierungen mit dem TG-Vorstand, den Kommunen und den Teilnehmern öffentlicher Belangen abzustimmen.

In einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann von der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen. Zum anderen ist bei dieser Variante ein Ausbau- oder Maßnahmenplan aufzustellen. Sofern kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, ist ein Vorausbau nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Auch öffentlich-rechtliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. Naturschutz und Baugenehmigung) müssen zuvor vorliegen. Diese können auch in einem gemeinsamen Termin erteilt werden, über den eine Niederschrift nach § 129 (Verhandlungsniederschrift) gefertigt wird.

Des Weiteren können Zuwendungen bis zu 80-90 % der Ausführungskosten der Teilnehmergemeinschaft gegeben werden. Es sollte versucht werden, die vereinfachten Verfahren möglichst zweckorientiert, in kleinerem Flächenumfang abzugrenzen.

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren nach § 86 FlurbG bietet bei guter und strukturierter Vorarbeit die optimale Lösung, um gemeindeübergreifende Verbindungswege auszubauen. In den folgenden Kapiteln ist ersichtlich, dass ein solches Verfahren innerhalb von drei bis vier Jahren umzusetzen ist, sofern man im Vorhinein gute Arbeit leistet. Die Kombinationslösung aus Bodenordnung (in Form von beschleunigten Zusammenlegungsverfahren oder freiwilligen Landtausch) und im Nachhinein den Wegebau außerhalb des Flurbereinungsverfahrens durchzuführen, ist durchaus denkbar, sollte aber auf Ausnahmen beschränkt werden (siehe Kapitel 4.8).

## **4.2 Grundsätzliche Verfahrensvorbereitung**

Jedes Verfahren, das für die Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes eingesetzt wird, ist individuell zu betrachten. Verallgemeinerungen oder „Musterverfahren“ sind schwer zu definieren. Die Flurneuordnung bzw. das Flurbereinigungsgesetz bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, um ein solches Verfahren zweckmäßig, im Hinblick auf Zeit und Kosten umzusetzen. Im weiteren Verlauf wird der grundsätzliche „Normalfall“ anhand des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens nach § 86 FlurbG beschrieben.

Einer der wichtigsten Aspekte, um die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten, ist eine detaillierte und gründliche Vorbereitung. In verschiedenen Arbeitskreissitzungen, Ortsterminen und Einzelgesprächen (auch mit betroffenen Eigentümern) ist das Vorhaben zu diskutieren. Damit soll eine hohe Akzeptanz erreicht werden. Der Antrag für die Wegebaumaßnahme soll seitens der Ortsgemeinde (vgl. Vereinfachte Flurbereinungsverfahren (Naheprogramm) ab Kapitel 3.3 ff.) gestellt werden. Vor der Verfahrensanordnung sind die Nachbargemeinden mit einzubeziehen und zu konsultieren, da es sich um einen gemeindeübergreifenden Kern- oder Verbindungsweg handelt. Vorbereitungsdauer und –aufwand richtet sich nach Anzahl der potentiellen Beteiligten. Erfahrungswerte bereits durchgeführter Kleinstverfahren sind heranzuziehen. In der Vorbereitungszeit ist eine detaillierte Kostenermittlung durchzuführen. Auch die Realisie-

rung der Eigenleistung durch die Gemeinde (bzw. Jagdpachtmittel durch die Jagdgenossenschaft, welches keine Eigenleistungen sind) sind in Gemeinderatssitzungen und Vorveranstaltungen abzustimmen. Die Flächenbereitstellung oder den Erwerb mit Hilfe der Flurbereinigungsverwaltung sowie notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Vorhinein zu klären. Die Art des Ausbaus (Bestandsausbau) ist im Vorfeld mit allen Beteiligten zu besprechen. In der Regel soll möglichst zeitnah das Baurecht für den Ausbau des Verbindungsweges beschaffen werden. Daraufhin sind Planvereinbarungen und Verträge nach § 52 FlurbG vor der Anordnung abzustimmen. Wegen dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und der eindeutigen Zielvorgabe des Verfahrens kann auf eine Projektbezogene Untersuchung (PU) verzichtet werden. Damit die Verfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes gegenüber den integralen Verfahren bestehen können, ist ein gesondertes Scoring-Verfahren oder für diese speziell ein hoher Grundsockel bei den Scoringspunkten einzuführen.

Aufgrund der zeitnahen Vollendung und zur Entlastung der Flurbereinigungsbehörde soll die Ortsgemeinde als Antragsteller einige Aufgaben und Abstimmungen erzielen. Beispielsweise vor Ort Akzeptanz schaffen, für das Verfahren werben und Nachbargemeinden in das Vorhaben miteinbeziehen. Welche Gemeinde bzw. Gemeinden die Eigenleistung übernehmen und ob sich mehrere Gemeinden an der Unterhaltung des gemeindeübergreifenden Verbindungsweges beteiligen, muss vor Anordnung eindeutig geregelt sein. Des Weiteren sind Vorverträge für die Flächenbereitstellung abzuschließen und vorerst in Eigenregie Flächen im Zielgebiet anzukaufen, um diese im Verfahren bereitstellen zu können. In Gemeinderatssitzungen sollen der Wegeunterhalt, die Sensibilisierung der Maßnahme geklärt und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die möglichen Kompensationsmaßnahmen besprochen werden.

Durch eine gut strukturierte Vorbereitung, in enger Absprache mit der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde, der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls dem Planungsbüro kann die Planung innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Vorarbeit kann die Verfahrensdauer vom Einleitungsbeschluss bis hin zur Ausführungsanordnung innerhalb von 12-24 Monate erfolgen. Die Berichtigung der Grundbücher und die Katasterberichtigung bis hin zur Schlussfeststellung würden weitere 12 Monate dauern.

### **4.3 Grundsätzliche Verfahrensdurchführungen und Kompensationen**

Um das Verfahren zeitnah umzusetzen, soll vor Verfahrensordnung eine hohe Akzeptanz der Beteiligten (auch im Hinblick auf die Beschaffung des Baurechts) vorliegen. Das Baurecht kann zum einen durch Genehmigung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (in der Regel die Kreisverwaltung) unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erwirkt werden. Dabei prüft die ADD die Zweckmäßigkeit (Sinnhaftigkeit) des Ausbauplanes und kann den Finanzierungsplan genehmigen. Da die Wegeparzelle verbreitert wird, ist die Zustimmung der betroffenen Eigentümer durch Erteilung einer Bauerlaubnis erforderlich. Zum anderen kann ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan) nach §41 FlurbG aufgestellt werden. Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange in einem Anhörungstermin zu erörtern. Wenn mit keinen Einwendungen zu rechnen ist, kann der Plan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden. Durch die Planfeststellung und -genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Des Weiteren werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt [§ 41 FlurbG]. Dadurch wird ebenfalls Baurecht erwirkt.

Je nach Größe des Verfahrens und Anzahl der Beteiligten muss abgewogen werden, ob ein Teilnehmervorstand gebildet wird oder die Aufgaben durch die Teilnehmerversammlung wahrgenommen werden. Planwunschtermine sollen frühzeitig erfolgen und Planvereinbarungen möglichst umfangreich durchgeführt werden. Die Planvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge, die ohne Genehmigungserfordernis der Oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden können. Bei gleichbleibender Ausgangslage ist die Wertermittlung zu vereinfachen und mit dem Flurbereinigungsplan bekannt zu geben. Auf örtliche Wertermittlung soll verzichtet und Wert sowie Fläche gleichgesetzt werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen sind in Geld auszugleichen. Des Weiteren sollen Beschränkungen auf Bewilligungen angestrebt werden. Der Flurbereinigungsplan ist ohne Rohplanvorlage zu erstellen und die vorzeitige Besitzeinweisung erfolgt auf Grundlage des Flurbereinigungsplanes. Auf eine Hebung kann verzichtet werden. Die zu übernehmenden Eigenleistungen fallen der Ortsgemeinde zu Last.

Kompensationsmaßnahmen sind von der Ortsgemeinde (Kommune) bereitzustellen. Falls das Kleinstverfahren so eng abgegrenzt ist und die Ortsgemeinde nicht ausreichend Fläche im Verfahrensgebiet aufbringt, kann auf Ökopools zurückgegriffen werden. Allerdings müssen diese im gleichen Naturraum liegen. Kompensationsmaßnahmen können so im Vorgriff auf Eingriffsrealisierung und an einem anderen Ort als dem des Eingriffs durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage können Städte und Gemeinden ökologisch geringer wertige Flächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufwerten und somit Pools mit Ausgleichsflächen anlegen, die unterschiedlich ausgestaltet sein können. Sofern es möglich ist, sollen die Kompensationen im betroffenen Gemeindegebiet liegen und in Kombination mit Gewässerprojekten, beispielsweise Gewässerrandstreifen, umgesetzt werden.

Vor Anordnung des Verfahrens sollen Ortsgemeinde und zuständige untere Naturschutzbehörde, die eine Abteilung in der Kreisverwaltung ist, einen Steckbrief erstellen. Dieser beinhaltet die angedachten Kompensationen, Vorschläge zur Umsetzung und eine Raumanalyse. In einer Arbeitsbesprechung ist dieser Steckbrief mit der ADD abzustimmen. In einem darauffolgenden Ortstermin (Scoping-Termin) mit der unteren – und oberen Naturschutzbehörde sind Aufgaben- oder Untersuchungsumfänge im Zusammenhang mit der Sicherung der Belange des Umweltschutzes zu prüfen. In dem sogenannten Scoping-Termin ist außerdem festzustellen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich ist.

Nach Anordnung des Verfahrens sind die Untersuchungsergebnisse mit der Ortsgemeinde, der unteren – und oberen Naturschutzbehörde sowie gegebenenfalls den Trägern öffentlicher Belange zu erörtern. In der Regel soll das Baurecht durch einen Ausbauplan und Genehmigung der Kreisverwaltung (Untere Naturschutzbehörde und Bauaufsichtsbehörde) erzielt werden. Das Baurecht wird wie im Wegebau außerhalb eines Flurbereinungsverfahrens erreicht. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung. Dem zufolge kann das Aufstellen eines Planes über gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der Anhörungstermin unter § 41 FlurbG Absatz 2 entfallen [Mitschang, 2016].

## 4.4 Schwarzwaldverfahren

Mit den Schwarzwaldverfahren wird das Ziel verfolgt, die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Höfe und Betriebe im mittleren Schwarzwald zu verbessern. Der Schwerpunkt dieser beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 Flurbereinigungsgesetz konzentriert sich auf den Wegeausbau, die bessere Erschließung der Betriebe, der Flur und des Waldes.

Im laufenden Verfahren sind zersplitterte Flurstücke wirtschaftlich zusammenzulegen, zweckmäßig zu gestalten oder neu zu ordnen. Im Zuge des Verfahrens hat die Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe Priorität. Dabei soll der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu ermöglichen und die Eigentumsverhältnisse zu berichtigen. Die Ziele der Schwarzwaldverfahren sind in verschiedenen Leitsätzen seit 1973 festgelegt und finden heutzutage immer noch Anwendung. Einzelgehöfte und Gehöftgruppen sollen ganzjährig anfahrbar sein und schneeräumbare Wege an das Straßennetz angeschlossen werden. Anhand von gut ausgebauten Wirtschaftswegen soll die Bewirtschaftung von Wald und Flur erleichtert werden. Die Existenz der Betriebe ist dadurch sichergestellt. Diese leisten somit einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Zusätzlich können Einrichtungen zur Erhöhung des Freizeitwertes der Landschaft und für die Erholungszwecke geschaffen werden.

Nach Vorliegen der landwirtschaftlichen Vorplanung und des Kurzgutachtens, erfolgt die Erstellung der allgemeinen Leitsätze nach Flurbereinigungsverwaltung und Naturschutzes. Auch mit der Forstverwaltung sind die verfahrensbezogenen, wegebautechnischen Grundsätze für die Wegeerschließung durch den Wald zu erarbeiten. Außerdem werden mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Gemeinde und dem Amt für Landwirtschaft, Landschaft- und Bodenkultur die vorgesehenen grundsätzlichen Regelungen für die Beitragserhebung und eine eventuelle Kostenbeteiligung der Gemeinde festgelegt. Die Kostenbeteiligung wird in einem Gemeindebeschluss festgehalten. Die zu widmenden Wege sind als Straßenbaulast der Gemeinde zu übertragen, da die Unterhaltungslast für diese Wege auf die Gemeinde übergeht. An bereits ausgebauten Wegen können im Zusammenlegungsverfahren keine Unterhaltungsarbeiten anfallen. Unterhaltungsregelungen zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümer können als

bürgerlich-rechtliche Vereinbarung getroffen werden. An den auszuweisenden Wegen sind Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde einzutragen. Die Benutzung dieser Wege zur Bewirtschaftung der durch sie erschlossenen Grundstücke als Zufahrt ist freizugeben. Die Unterhaltung der Wege ist zu klären und zur Anhörung der Behörden und Teilnehmer zu laden.

Im Schwarzwaldverfahren sind für gemeinschaftliche Anlagen (Wege), für sonstige Erschließungszwecke (Geh- und Fahrlasten), für unvorhergesehene Zwecke und zum Ausgleich ein Landabzug nach § 47 FlurbG festgesetzt. In der Regel verzichten die betroffenen Teilnehmer, insbesondere für die Duldung von Wegen sowie Geh- und Fahrlasten, auf einen Land- oder Geldausgleich für beanspruchte Fläche. Durch diesen Verzicht gilt der allgemeine Landabzug als abgegolten.

Bei der Anhörung der Teilnehmer sind diese über das geplante Verfahren, die entstehenden Kosten und deren Aufbringung aufzuklären. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Erschließung der Hofstellen und Grundstücke durch Wege auch der Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt, zweckmäßig gestaltet oder neu geordnet wird. Wege in Feld- und Waldflur, die Hofstellen oder bewohnte Gebäude erschließen und Wege im Feld, die Flurstücke erschließen und als Rad- oder Wanderwege dienen, sind dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Vorhandene im Privateigentum befindliche Wege werden der Gemeinde als Eigentum zugeteilt. Wege, die keine selbständigen Flurstücke sind, werden nicht vermessen sondern als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen.

Im Schwarzwaldverfahren als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren gibt es eine landwirtschaftliche Vorplanung (Kurzgutachten) der Landwirtschaftsverwaltung und einen Ausbauplan mit landespflegerischem Begleitplan. Dieser enthält beispielsweise planungstechnische Anregungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Anregungen und Vorstellungen der Gemeinde, Waldwegeplanungen des Forstamtes, Planvorschläge anderer Träger öffentlicher Belange und die des Flurneuordnungsamtes. Die Ausbauplanung und die landespflegerischen Begleitplanungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde, der Naturschutzbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, dem Amt für Landschafts- und Bodenkultur, Forstamt, dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und dem Straßenbauamt auszuarbeiten.

Sobald der Entwurf der Ausbaukarte mit landespflegerischen Begleitplan abgestimmt ist, wird ein Termin zur öffentlichen Überprüfung der geplanten Maßnahme mit dem Landesamt (fachaufsichtliche Prüfung) vereinbart.

Nach der Prüfung durch das Landesamt werden Änderungen und Ergänzungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belangen abgestimmt. Danach erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hofstellen sind in der Regel durch ganzjährig befahrene Wege mit festen Belägen zu erschließen. Die Wege werden üblicherweise bis zur vorhandenen Hofraumgrenze als gemeinschaftliche Anlage ausgebaut. Die Befestigung erfolgt mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und in Ausnahmefällen in 3,50 m. Die Befestigung von Hoferschließungswegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 36 BauGB ist nicht Aufgabe des Verfahrens. Die Feld- und Waldgrundstücke sind nur im unbedingt notwendigen Maße durch Wege (Schotterwege) zu erschließen. Neue Waldwege sind in der Regel nur vorgesehen, wenn sie gleichzeitig mehrere Privatwaldgrundstücke erschließen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Maßnahmen wie zum Beispiel Räumung von Gräben zur Verbesserung der Vorflut oder Dränungen sind im notwendigen Umfang vorzusehen. Die Baumaßnahmen sind in der Ausbaukarte darzustellen.

Im Schwarzwald als bevorzugtes Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet sind Maßnahmen der Landespflege und der Erholungsvorsorge vorzusehen. Die Planung, Durchführung und Finanzierung dieser Maßnahmen sind mit der Wirtschaftsverwaltung hinsichtlich Erholung und Fremdenverkehr und der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die geplanten Maßnahmen sind ebenfalls in der Ausbaukarte mit landespflegerischer Begleitplanung darzustellen.

Die Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen zu den Ausführungskosten werden im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und bei Kostenbeteiligung der Gemeinde auch mit dieser festgelegt. Die Grundsätze für die Beitragserhebung werden in der Regel in der Niederschrift über die Erörterung der Ausbaumaßnahmen aufgenommen. Für die Aufbringung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausführungskosten gibt es die Möglichkeit der Erhebung der Beiträge nach dem Verhältnis der Wertes oder



der Fläche der neuen Grundstücke nach § 19 Absatz 1 und 2 FlurbG. In der Regel übernimmt die Gemeinde auch die außer den Wegebaukosten anfallenden Kosten für die sonstigen Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft [Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung, Baden-Württemberg, 1996].

Im Einleitungstermin sind für das ganze Verfahrensgebiet die Grundsätze für die Wertermittlung festzulegen. Grundsätzlich werden Mittelwerte aus den Ertragsmesszahlen berechnet. Für die Flurstücke, für die eine Zusammenlegung, zweckmäßige Gestaltung oder Neuordnung möglich erscheint, sind die ermittelten Werte in der Örtlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Bis zur Aufstellung des Zusammenlegungsplans sind die Grundsätze für die Wertermittlung für das gesamte Verfahrensgebiet festzulegen.

Im Benehmen mit der Teilnehmergeinschaft ist der übliche Landabzug von 1 % in den Schwarzwaldverfahren abzustimmen. Die im Zusammenlegungsverfahren anzulegenden Wege werden in der Regel nicht als selbständige Flurstücke geführt. Zu ihrer Sicherung ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzuräumen. Soweit Wegeflurstücke im Privateigentum stehen und diese Wege nicht nur dem Verkehrsbedürfnis einzelner Teilnehmer dienen, sind sie im Zusammenlegungsplan als gemeinschaftliche Anlagen auszuweisen und der Gemeinde zu Eigentum zuzuteilen. Wenn nur die Erschließung nicht dauerhaft bewohnter Gebäude oder weniger Grundstücke zu sichern ist, sind diese zum Zweck den jeweiligen Eigentümern der zu erschließenden Grundstücke an den betroffenen Grundstücken Geh- und Fahrrechte einzuräumen.

Die Vereinbarungen für den Wegebau und die Herstellung von Anlagen zur Landschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie für die Landabfindung einschließlich der Regelung der rechtlichen Verhältnisse sind vor Beginn der Baumaßnahme abzuschließen. Alle bestehenden und angemeldeten Rechte sind unter der Abfindungsvereinbarung zu regeln und alle notwendigen Dienstbarkeiten und Festsetzungen zu vereinbaren [Holzinger, 2017].

Laut Standardkommentar des Flurbereinigungsgesetzes § 91 ff. sollen sich die Veränderung und Neuanlage von Wegen und Gewässern sowie Bodenverbesserungen nach § 97 auf das Notwendigste beschränken. Weiter heißt es, ist ein Hof bisher nur über eine

Dienstbarkeit erschlossen, so kann der Inhaber in diesen Verfahren nicht ihre Umwandlung in einen öffentlichen Weg verlangen. Allerdings ist die Aufhebung der Wege möglich. In einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind die Paragraphen (§ 41 FlurbG, § 48 Abs.1 FlurbG und § 56 FlurbG) ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Umstellung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens in ein vereinfachtes Flurbereinungsverfahren oder ein Regelverfahren ist mangels gesetzlicher Bestimmung nicht möglich. Allerdings kann das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingestellt und ein anderes Verfahren neu angeordnet werden. Dies kann Anwendung finden, wenn sich im Laufe eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ergibt, dass nur wenig ganze Grundstücke getauscht werden können, aber vermehrt Grundstücksvermessungen oder gemeinschaftliche Anlagen zweckmäßig sind [Standardkommentar des Flurbereinigungsgesetzes, 2013].

## **4.5 Beispielablauf eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens am Verbindungsweg 23 bei Zweibrücken**

### **4.5.1 Ausgangslage**

Der Verbindungsweg 23 ist einer der längsten und erschließungsreichsten Verbindungswege erster Priorität des Landes Rheinland-Pfalz. Er erstreckt sich von Niederauerbach (Stadtteil von Zweibrücken) bis hin zur Kreisstraße K 15, die von Stockbornerhof bis Rieschweiler-Mühlbach verläuft. Von dort aus kann über den Verbindungsweg 21 auf schnellstem Wege Maßweiler erreicht werden. Der Verbindungsweg 23 erschließt nördlich Oberauerbach durch den Verbindungsweg 31 und Stockbornerhof durch den Verbindungsweg 24, beides Verbindungswege erster Priorität. Im Süden schließen die Verbindungswege 25 und 26 (dritter Priorität) von Stambach und Contwig kommend auf den Verbindungsweg 23 an (siehe folgende Abbildung, hellgrünes Polygon).



Abbildung 50: Erschließungsgebiet des Verbindungsweges 23 im hellgrünen Polygon (Quelle: DLR Westfalz)

Im weiteren Verlauf wird der erste Bauabschnitt des Verbindungsweges 23 von Niederauerbach aus beispielhaft erläutert. Dieser erstreckt sich von Niederauerbach aus kommend auf 1,6 km Länge. Insgesamt beträgt die Länge des Verbindungsweges 9,8 km. In ersten Abschnitt beträgt die Breite der Wegeparzelle lediglich 2,5 bis 3,0 Meter. Somit sind die Mindestanforderungen der neusten RLW an Verbindungswege mit mindestens 5,0 Meter breiten Wegeparzellen nicht gegeben. Dieser gemeindeübergreifende Wegeabschnitt mit landesweit höchster Priorität erfüllt die Anforderungen zum Einsatz modernster Maschinen nicht und droht aufgrund der höheren Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Maschinen in Zukunft zerstört zu werden. Um dem entgegenzuwirken und aufgrund der Tatsache, dass in diesem Bereich noch keine Bodenordnung stattfand, ist ein Flurbereinungsverfahren in diesem Gebiet dringend notwendig. Auf den ersten 480 Metern ist der Weg mit einem Gefälle von 7,7 % in Asphalt ausgebaut und auf den nächsten 1120 Meter bei einem Gefälle von 2 % in Schotter. Da der Wege ganzjährig, stark frequentiert durch vier Aussiedlerhöfe, ein Bauunternehmen, ein Baumaschinenunternehmen, eine Reitschule, ein Gestüt sowie den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird, sollte dieser Abschnitt ebenfalls in Asphalt gebaut

werden. Mittlerweile verläuft der viel zu schmale Weg durch Verlagerung nicht mehr innerhalb des Katasterflurstücks.



Abbildung 51: Luftbild und Flurstücksgrenzen des Verfahrensgebietes (Quelle: DLR Westpfalz)

#### 4.5.2 Verfahrensvorbereitung

In der Regel soll die Eigenleistung von der Ortsgemeinde getragen werden. In diesem Verfahren wäre es die Stadt Zweibrücken. Die im Kapitel 4.2 grundsätzlichen Verfahrensvorbereitungen sind nun an einem konkreten Beispielfahren zu erläutern.

Aus zeitlichen Gründen und der konkreten Absicht der Maßnahme kann auf eine Projektbezogene Untersuchung (PU) verzichtet werden. Wichtig ist, um die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten, eine detaillierte und gründliche Vorbereitungszeit. In verschiedenen Arbeitskreissitzungen, Ortsterminen und Einzelgesprächen (auch mit betroffenen Eigentümern) ist das Vorhaben zu diskutieren. Dabei soll eine hohe Akzeptanz erreicht werden. Der Antrag für die Wegebaumaßnahme wird von der Stadt

Zweibrücken gestellt. Vor der Verfahrensordnung hat sie die Aufgabe die Nachbargemeinde Contwig, Oberauerbach (Stadtteil von Zweibrücken) und Stockbornerhof (Orts-gemeinde von Reifenberg) mit einzubeziehen und zu konsultieren, da es sich um einen gemeindeübergreifenden Verbindungsweg handelt. Die Vorbereitungsdauer und –aufwand richtet sich nach Anzahl der potentiellen Beteiligten. Da das Verfahrensgebiet 164 Flurstücke und einige Erbgemeinschaften beinhaltet, kann die Klärung der Eigentumsverhältnisse ohne die Hilfe der Stadt Zweibrücken sehr lange dauern. Erfahrungswerte bereits durchgeführter Kleinstverfahren sind heranzuziehen. In der Vorbereitungszeit ist eine detaillierte Kostenermittlung durchzuführen. Kosten für die Wiederherstellung der Verfahrensgrenze und Neueinmessungskosten im Zuge der Neueinteilung belaufen sich schätzungsweise auf 15.000-20.000 €. Für die Verbreiterung und den Ausbau des zweiten Wegeabschnittes in Asphalt, mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und 0,75 m beidseitige Bankette werden ungefähr mit 150.000 € gerechnet. Auch die Realisierung der Eigenleistung durch die Stadt Zweibrücken (eventuelle Förderung von Jagdpachtmittel durch die Jagdgenossenschaft) sind in Gemeinderatssitzungen und Vorveranstaltungen abzustimmen. Die Flächenbereitstellung oder den Erwerb mit Hilfe der Flurbereinigungsverwaltung sowie notwendige Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Vorhinein zu klären. Die Stadt Zweibrücken besitzt im Verfahrensgebiet 5,1 ha Fläche. Ein Flächenerwerb ist daher nicht notwendig. Die Art des Ausbaus (Bestand-sausbau) ist im Vorfeld mit allen Beteiligten zu besprechen. In der Regel soll möglichst zeitnah das Baurecht für den Ausbau des Verbindungsweges beschafft werden. Daraufhin sind Planvereinbarungen und Verträge nach § 52 FlurbG vor der Anordnung abzustimmen.

Aufgrund der zeitnahen Vollendung und Entlastung der Flurbereinigungsbehörde soll die Stadt Zweibrücken als Antragsteller einige Aufgaben und Abstimmungen erzielen. Beispielsweise vor Ort Akzeptanz schaffen, für das Verfahren werben und die oben genannten Nachbargemeinden in das Vorhaben miteinbeziehen. Welche Gemeinde bzw. Gemeinden die Eigenleistung übernehmen und ob sich mehrere Gemeinden an der Unterhaltung des gemeindeübergreifenden Verbindungsweges beteiligen, muss vor Anordnung eindeutig geregelt sein. In Gemeinderatssitzungen sollen der Wegeunterhalt, die Sensibilisierung der Maßnahme geklärt und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die möglichen Kompensationsmaßnahmen besprochen werden.

### 4.5.3 Verfahrensabgrenzung

Das Verfahrensgebiet ist langgezogen entlang des Verbindungsweges 23 von Zweibrücken-Niederauerbach kommend abgegrenzt. Die seitliche Ausdehnung des Verfahrens beträgt beidseitig des Weges eine bzw. zwei Gewannenlängen. Damit sind die Vorgaben seitens des Ministeriums erfüllt. Die Verfahrensgrenze ist in orange dargestellt. Sie verläuft im Süden oberhalb des Waldrandes, im Westen an einem Wirtschaftsweg Richtung Oberauerbach und im Norden sowie Osten entlang von Feldgehölz und Waldflächen.

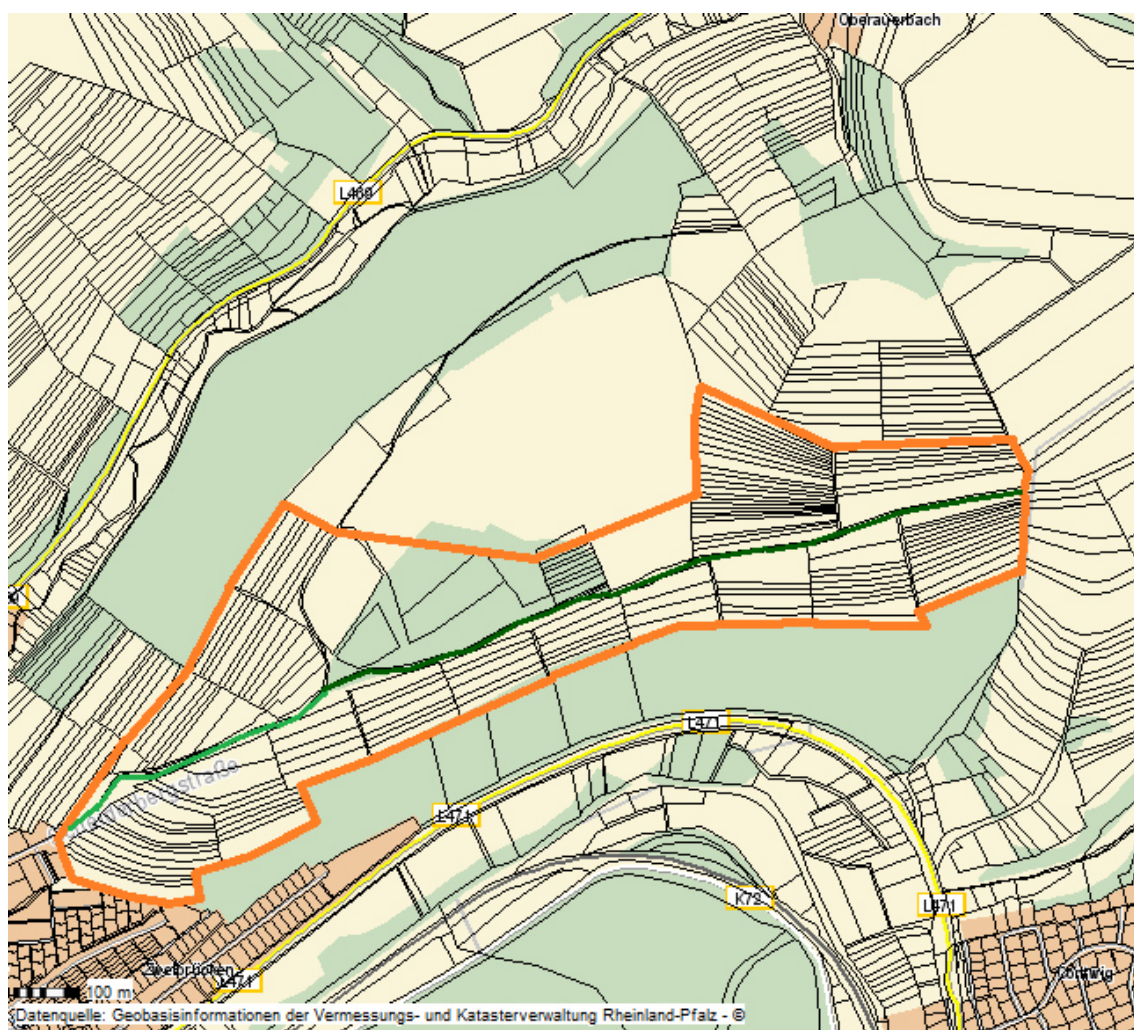


Abbildung 52: Die Verfahrensgrenze ist in orange, der asphaltierte Wegeabschnitt in hellgrün und der Geschotterte in dunkelgrün dargestellt (Quelle: Eigene Darstellung/DLR Westpfalz)

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ungefähr 30 Hektar. Davon sind 5,1 Hektar Fläche im Besitz der Stadt Zweibrücken. Der Großteil der Vermessungspunkte innerhalb der Verfahrensgrenze weist eine Genauigkeitsstufe (GST) von 2300 auf (siehe Abbildung

52). Das heißt die Genauigkeit der Vermessungspunkte liegt bei  $\leq 10$  cm. Das Verfahrensgebiet ist so gewählt worden, dass der Aufwand für die Wiederherstellung der Verfahrensgrenze so gering wie möglich und der Zweck der Flurbereinigung sowie der Privatnützigkeit gegeben sind. Ist die Verfahrensgrenze aufgestellt, muss eine Grenzwiederherstellung der betroffenen Flurstücksgrenzen erfolgen. Im nördlichen Bereich der Verfahrensgrenze kann durch Sonderung die Grenzwiederherstellung vereinfacht werden. Dabei werden Flurstücke auf Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters im Innendienst zerlegt. Im Vergleich zur Zerlegungsmessung ist das Verfahren kostengünstiger und mit weniger Aufwand verbunden. Die genaue Umsetzung ist mit dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt abzustimmen.



Abbildung 53: Genauigkeitsstufe der Vermessungspunkte im Verfahrensgebiet (Quelle: DLR Westpfalz)

#### 4.5.4 Verfahrensart nach Flurbereinigungsgesetz

Das mögliche Verfahren Zweibrücken wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

Die Umsetzung des Verfahrens soll möglichst zeitnah geschehen, damit der neuausgebaute Weg rasch genutzt werden kann. Daher ist das Hauptziel Baurecht zu erlangen. Baurecht kann in diesem Verfahren zur Umsetzung von Verbindungswegen auf zwei verschiedene Art und Weisen erlangt werden.

Zum einen kann durch den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Baurecht erzielt werden. Wenn im Vorhinein keine Einwände gegen

die Planfeststellung zu erwarten ist, kann Baurecht durch Plangenehmigung erfolgen. Dies spart Zeit und Arbeitsaufwand. Einwendungen, die eine Plangenehmigung ausschließen, können nur von den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Träger des Vorhabens vorgebracht werden. Mit der Plangenehmigung will der Gesetzgeber die Planausführung unter vereinfachten Voraussetzungen zulassen. Dabei wird insbesondere auf die Erörterung des Planes in einem Anhörungstermin mit Ausschlusswirkung und den nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss verzichtet. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Im Allgemeinen wird so lange verhandelt, bis Einvernehmen vorliegt. Ob Einwendungen vorliegen, kann im Erörterungstermin nach § 38 FlurbG erfolgen, falls zu diesem Zeitpunkt bereits ein Planentwurf vorliegt oder in einem Anhörungstermin, mit dem Ziel dort Einvernehmen mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (Ausschlusswirkung) zu erzielen. Bei einem auszubauenen Weg dürfte der Zeitaufwand relativ gering sein. Die Erstellung der Planungsunterlagen bei einem Weg und einer Kompensationsmaßnahme sind ziemlich gering.

Andererseits kann in einem vereinfachten Flurbereinungsverfahren von der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen. Zum anderen ist bei dieser Variante ein Ausbau- oder Maßnahmenplan aufzustellen. Sofern kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, ist ein Vorausbau nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Auch öffentlich-rechtliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. Naturschutz und Baugenehmigung) müssen zuvor vorliegen. Diese können auch in einem gemeinsamen Termin erteilt werden, über den eine Niederschrift nach § 129 (Verhandlungsniederschrift) gefertigt wird. Dies ist jedoch kein Anhörungstermin. Liegen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen vor, ist grundsätzlich auch eine vorläufige Besitzregelung nach § 36 (Vorläufige Anordnung) möglich. Ausbaumaßnahmen werden demnach in einem Ausbauplan erfasst, der Bestandteil des Flurbereinigungsplans wird. Hat dieser einen Umfang wie ein Plan nach § 41, ist er in einen Plan nach § 41 umzuwandeln. Weder der Ausbauplan noch der Flurbereinigungs-



plan hat die Konzentrationswirkung nach § 41 Absatz 5. Alle für die geplanten Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen müssen daher vor Genehmigung des Flurbereinigungsplans vorliegen.

Beide Varianten sind zeitnah umzusetzen. Die Variante einen Ausbauplan aufzustellen, kann bei guter und strukturierter Vorarbeit schneller und mit weniger Aufwand durchgeführt werden. Wichtige Maßnahmen, wie Vorplanung des Wegeausbaus, Wertermittlung, Landbedarf, Kosten und Neuordnung einzelner Grundstücke sollten bereits vor Anordnung des Verfahrens weitestgehend vereinbart sein. Deshalb wird in dem noch fiktiven Beispiel der Ausbauplan vorgezogen, da die Verfahrensbeschleunigung eines der Hauptziele ist.

#### **4.5.5 Bodenordnung innerhalb des Verfahrensgebietes**

In der Abbildung 54 ist erkennbar, dass die Umgebung und das Verfahrensgebiet noch unbereinigt sind bzw. dort noch nie ein Flurbereinigungsverfahren stattfand. Dies erkennt man an den kleinen und unwirtschaftlichen Flurstücken, die nicht nach Eigentum zusammengelegt sind. Die durchschnittliche Flurstücksgröße nach einem Flurbereinigungsverfahren beträgt in Rheinland-Pfalz ungefähr 2,00 ha und bundesweit ca. 3,00 ha [Auernhammer, 1998]. In dem unbereinigten Gebiet beträgt die durchschnittliche Flurstücksgröße lediglich 0,15 ha. Somit ist die optimale ökonomische Bewirtschaftungsgröße keinesfalls gegeben. In dem Verfahrensgebiet gibt es mehrere Erbengemeinschaften und 18 Eigentümer, die mehr als drei Flurstücke besitzen. Auch wenn das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren größtenteils zum Zweck des Verbindungswegeausbaus eingeleitet werden soll, kann zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ländlicher Grundbesitz neugeordnet werden. Vor allem in unbereinigten Gebieten ist eine zweckmäßige Neugestaltung und Zusammenlegung durchaus sinnvoll.

Laut § 37 Abs. 1 FlurbG heißt es:

*„Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter*

*oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen. Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.“<sup>5</sup>*

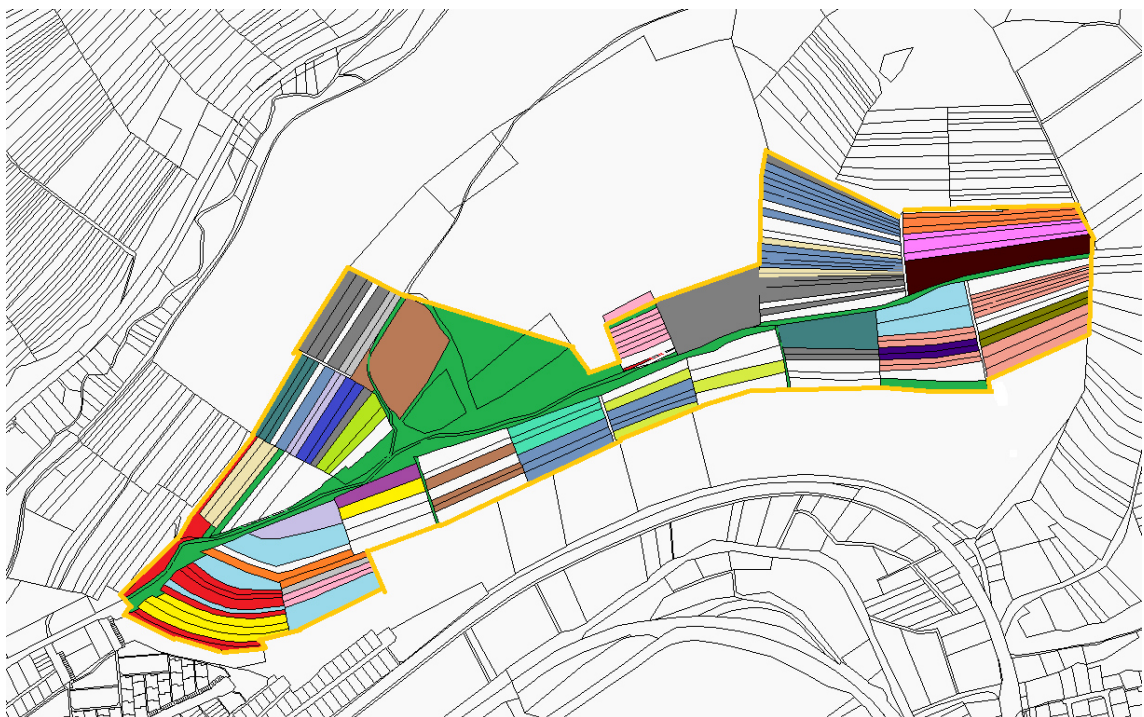


Abbildung 54: Alter Bestand des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, Eigentum der Stadt Zweibrücken in grün (Quelle: Eigene Darstellung/DLR Westpfalz)

<sup>5</sup> § 37 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar 9. Auflage

Im Zuge des Verfahrens (unbereinigtes Gebiet) ist es durchaus sinnvoll das Eigentum der betroffenen Teilnehmer zusammenzulegen. Allerdings ist in der Regel das Verfahrensgebiet erstbereinigt und eine Zusammenlegung nicht notwendig. Des Weiteren ist seitens des Ministeriums eine Zusammenlegung für ein Verfahren zur Umsetzung eines Verbindungsweges nicht vorgesehen.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken ist zu überlegen, ob das Verfahrensgebiet nach dem Vorausbau des ersten Bauabschnittes erweitert oder in ein Regelflurbereinigungsverfahren umgewandelt wird. Voraussetzung ist dabei die Akzeptanz der Teilnehmer. Ein großer Vorteil der Erweiterung oder der Umwandlung wäre eine flächendeckende (gemarkungsübergreifende) Zusammenlegung und Neugestaltung des Eigentums der Beteiligten. Ob nur die Zusammenlegung der Flächen in dem engbegrenzten, 30 ha großen Verfahrensgebiet sinnvoll und zweckmäßig ist, muss abgewogen werden. Ein weiterer Vorteil, das Verfahrensgebiet im Nachhinein auf 1000-2000 ha auszuweiten, ist der mögliche Ausbau der Verbindungswege 24-31 in dem grünen Polygon der Abbildung 50 und in diesem die Zusammenlegung der Eigentumsflächen durchzuführen.

#### **4.5.6 Auswertung und Optionen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zweibrücken**

Der Verbindungsweg 23 (1.Bauabschnitt) mit ca. 1,6 km Länge östlich der Stadt Zweibrücken, soll aufgrund der aufgezeigten Probleme und Missstände möglichst schnell im Ausbau nachhaltig verbessert werden. In der frühen Vorbereitungsphase wird festgelegt, den geplanten Wegeausbau des 1. Bauabschnittes in einem anzuordnenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren mit der prioritären Maßgabe der raschen Realisierung des gemeindeübergreifenden Verbindungsweges 23 umzusetzen. Wie beschrieben, wird ein trassenbegleitendes, mit ca. 30 ha relativ kleines, zweckgebundenes Verfahrensgebiet abgegrenzt. Drei Hauptgründe sind für die Auswahl, ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG einzuleiten, entscheidend:

In einer „unbereinigten“ Feldlage können trotz guter Vorarbeit unerwartete Schwierigkeiten auftauchen, die einer raschen Realisierung des Wegebbaus entgegenstehen. Verfahren, wie die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch decken

nicht den gesetzlichen Rahmen eines vereinfachten Flurbereinungsverfahrens ab. Insbesondere das Planungsrecht und die Umsetzung der Baumaßnahme (Ausbau) sind in einer beschleunigten Zusammenlegung und im freiwilligen Landtausch vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die Fördermittelsätze für den ländlichen Wegebau in einem vereinfachten Flurbereinungsverfahren sind mittlerweile nur noch geringfügig gegenüber den Fördermitteln des Wegebbaus außerhalb eines Flurbereinungsverfahrens höher. Für das fiktive Verfahren „Zweibrücken“ (ILE-Gebiet) sind maximal 80% Fördermittel zu erwarten. Bei vorläufig geschätzten Ausführungskosten für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 150.000 € sind 120.000 € Fördermittel möglich. Ungefähr 30.000 € Eigenleistungsanteil übernimmt die Stadt Zweibrücken für die Teilnehmergeinschaft. Im Vergleich liegt die maximale Fördermittelhöhe beim Wegebau außerhalb eines Flurbereinungsverfahrens für Verbindungswege erster und zweiter Priorität bei 75%.

In einem vereinfachten Flurbereinungsverfahren besteht die Möglichkeit, entweder einen qualifizierten Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen oder auf seine Aufstellung zu verzichten. Großer Vorteil dieses Planes ist die Möglichkeit, seitens der Flurbereinigungsbehörde, eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG zu erlassen, um vor der Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Wird auf die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG verzichtet, ist die Aufstellung eines Ausbauplanes nötig. Dieser ist in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen, wie bereits ausführlich in Kapitel 4.5.4 beschrieben. Der Vorteil des Ausbauplanes ist die schnellere Erwirkung Baurecht zu erlangen (Zeitersparnis). Um Baurecht zu bekommen, sind Genehmigungen der Kreisverwaltung (siehe Anlage 3) und die Bauerlaubnis der betroffenen Grundstückseigentümer, die von der Baumaßnahme betroffen sind, notwendig. In diesem konkreten Beispiel des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens Zweibrücken wird ein Ausbauplan aufgestellt, weil zum einen nur wenige betroffene Eigentümer der Bauerlaubnis zustimmen müssen und zum anderen die Verfahrensdauer minimiert wird.

Welche von beiden Optionen günstiger in der Umsetzung und Bearbeitungszeit ist, muss individuell in jedem Verfahren untersucht und letztendlich von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde eingeschätzt werden. Dennoch ist festzuhalten, dass der Ausbauplan,

bei der Einholung bis maximal 50 Bauerlaubnisse, zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. Beide Optionen enthalten die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Erlaubnisse.

Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Zweibrücken ihren eingebrachten Grundbesitz einwirft, um den „Wegebeitrag“ aufzubringen, gibt es keine Substanzverluste für die Teilnehmer, weder in Land, noch in Geld. Die zuständige Flurbereinigungsbehörde muss zur gegebenen Zeit entscheiden, ob das ungefähr 30 ha – Kleinverfahren in den üblichen Verfahrensschritten, wie Wertermittlung, Aufstellung des Alten Bestands, Aufmessung, Blockbildung, Planwunsch, Zuteilung, Aufstellung des Flurbereinigungsplanes usw. in einem Zeitraum von drei Jahren zu Ende gebracht wird oder das „Kleinverfahren“ in ein zweckmäßig, für dieses Beispiel durchaus sinnvolles „Großverfahren“ erweitert wird. Das „Großverfahren“ (Verfahrensgebiet würde innerhalb des grünen Polygons der Abbildung 50 liegen) mit ca. 1000-2000 ha hätte die prioritäre Zielstellung einer umfassenden Neuordnung zwecks Agrarstrukturverbesserung in der „unbereinigten“ Feldlage und den Ausbau der weiteren Verbindungswege innerhalb des Verfahrensgebietes. Vor allem wären die zersplitterten Flurstücke zweckmäßig und komplett zusammenzulegen sowie zu erschließen. Das objektive Interesse (Einleitungsvoraussetzung) liegt in diesem Beispiel vor. Eine Kostenbeteiligung der Eigentümer dürfte im „Großverfahren“ nicht zu umgehen sein. Allerdings zeigen Erfahrungen, dass vor allem die Kommune, einen Großteil des Eigenleistungsanteils für die Teilnehmer stemmen. Des Weiteren ist eine besonders intensive Aufklärungsarbeit mit den Betroffenen vor Ort notwendig. In einem möglichen „Großverfahren“ können weitere, als längerfristig festgelegte Bauabschnitte des Verbindungswege 23, realisiert werden. Eine weitere Option wären mehrere Kleinverfahren entlang des Verbindungsweges 23, 24, 25, 26 und 31 anzuordnen, die gegebenenfalls nach dem Ausbau in ein oder zwei Großverfahren, zwecks Neueinteilung und Zusammenlegung, erweitert bzw. umgestellt werden. Die Verfahrensart nach § 86 FlurbG sollte beibehalten werden. Eine Umstellung der Verfahrensart nach § 1 FlurbG ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Das Flurbereinigungsgesetz bietet viele Optionen, die Umsetzung und Durchführung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde. Das in diesem Gebiet stammende Urkataster aus dem 19. Jahrhundert, sollte letztendlich im 21. Jahrhundert als Eigentumsnachweis abgelöst werden.

## 4.6 Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Strüth

Der Kernweg 227 ist in drei Abschnitten untergliedert und über die komplette Länge in Asphalt ausgebaut. Der 1,675 km lange Weg erstreckt sich von der Gemarkung Strüth bis hin zur Landesgrenze zwischen dem Freistaat Bayern und Baden-Württemberg (siehe Abbildung 55).

Der südliche Teilabschnitt 227.1, der an die Landesgrenze (violette Linie) stößt, besitzt eine Länge von ca. 550 m. Seine Fahrbahnbreite beträgt lediglich 2,50 m und weist große Längsrisse auf, die sich in Kürze zu Schlaglöchern entwickeln können. Die Ausbaumaßnahme ist in der Kategorie mittelfristig (5-15 Jahre) eingestuft. Der mittlere Abschnitt 227.2 mit ungefähr 190 m Länge besitzt leichte Fahrspuren, ist ebenfalls als mittelfristige Baumaßnahme eingestuft und ähnelt dem Teilabschnitt 227.1. Der längste Abschnitt 227.3 mit 1025 m Länge erstreckt sich von der Ortslage Strüth bis zum Abschnitt 227.2. Die Fahrbahn ist in einer Fahrbahnbreite von 3,50 m ausgebaut, weist Fahrspuren sowie Risse in der Oberfläche auf und besitzt unbefestigte Randstreifen. Die Ausbaumaßnahme ist in kurzfristig (0-5 Jahre) eingestuft.



Abbildung 55: Teilabschnitte und Zustand des Kernweges 227 „Schäftersheimer Weg“ (Quelle: ALE Unterfranken)

### 4.6.1 Ausgangslage

Das Kleinzentrum Röttingen liegt ca. 35 km südlich vom Oberzentrum Würzburg und ca. 18 km westlich von Bad Mergentheim an der Grenze zu Baden-Württemberg im Landkreis Würzburg. Die Stadt ist Mitglied im Regionalen Planungsverband (2) Würzburg und in der ILE Fränkischer Süden zwischen Main und Tauber. Strüth liegt ca. 2,5 km nordwestlich des Stadtkerns.

Derzeit wohnen 108 Einwohner in dem kleinen, vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Ort. Seine Gemarkung umfasst ca. 460 ha. Strüth ist durch die Kreisstraße WÜ 42 an Röttingen angebunden. Weitere Verkehrswege sind die Gemeindeverbindungsstraßen nach Oberhausen-Stalldorf sowie nach Nassau und Schäfersheim (beide in Baden-Württemberg).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) stuft das Gebiet um Röttingen als einen Bereich ein, der vor allem hinsichtlich seiner Bevölkerungsentwicklung, der die Ausstattung mit Arbeitsplätzen und der die Höhe der Einkommen den allgemeinen Entwicklungsfortschritt noch nicht voll erreicht hat oder der den besonderen wirtschaftsstrukturellen Anpassungsherausforderungen gegenübersteht. Das angesprochene Gebiet zählt daher zu den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll. Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet.

Gemäß Regionalplan der Region Würzburg (2) soll auf die Erhaltung und Verbesserung der Landwirtschaft und Landbewirtschaftung mit Hilfe des Einsatzes der Instrumente der Ländlichen Entwicklung hingewirkt werden. Eine im Jahre 2009 für Strüth angestoßene Zweitbereinigung wurde aufgrund einer ablehnenden Initiative mehrerer Strüther Landwirte und Grundeigentümer nach ersten Vorarbeit nicht weitergeführt. Zwischenzeitlich wurde von der interkommunalen Allianz „Fränkischer Süden“ ein Kernwegkonzept erstellt und vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken anerkannt. In diesem ist unter anderem die völlig unzureichend befestigte Gemeindeverbindungsstraße von Strüth nach Schäfersheim in dem zum Ausbau vorgesehenen vordringlichen Bedarf aufgeführt. Mit der geplanten, thematisch begrenzten Flurneuordnung besteht

die Möglichkeit ein erstes, besonders wichtiges Teilstück der Flurerschließung von Strüth in Verbindung mit einer Verbesserung eines überörtlich bedeutsamen Kernweges umzusetzen [Stumpf, 2016].

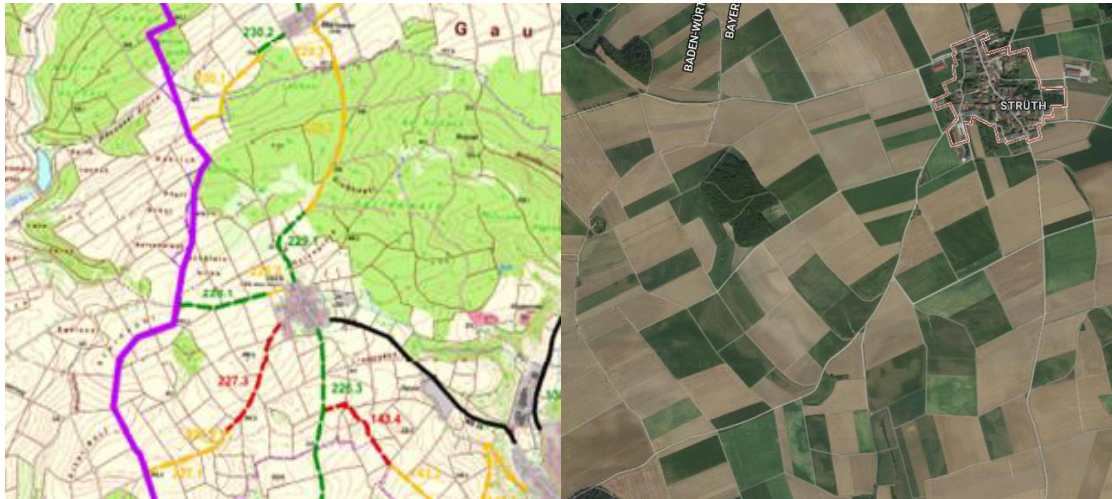


Abbildung 56 und 56.1: Übersichtskarte des Kernwegs 227 (Quelle: ALE Unterfranken)

#### 4.6.2 Vorbereitung und Mitwirkung

In der Gemarkung Strüth wurde die Erstbereinigung der Flur 1950 abgeschlossen. Aus dieser Zeit stammen die Flurstücksgrößen, der Gewinnzuschritt und die Schlaglängen sowie die Aufmessung des amtlichen Liegenschaftskatasters. Die Erschließung der Flur durch Wirtschaftswege ist kleinstrukturiert und die punktuellen Verbesserungen der Flurerschließung der letzten Jahrzehnte waren unvollständig. Im Bereich der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind die ausgebauten Wirtschaftswege für eine moderne Bewirtschaftung unzureichend ausgebaut.

Eine vor einigen Jahren angestrebte Gesamtbereinigung der Flur wurde nicht weiterverfolgt, weil sich eine Mehrheit der Grundeigentümer im Zuge der Vorbereitung dagegen aussprach.

Im Jahr 2015 wurde die BBV-Landsiedlung GmbH mit Vorarbeiten zur Einleitung eines begrenzten Verfahrens und zur Umsetzung des Wegebauvorhabens beauftragt. Die Bayerische Landessiedlung wurde privatisiert und der Bayerische Bauernverband übernimmt den landwirtschaftlichen Bereich und gründet dazu die BBV Landsiedlung GmbH. Die BBV-Landsiedlung GmbH ist die einzige staatlich zugelassene Landgesellschaft in Bay-



ern. Ziel dieser GmbH ist die heimische Landwirtschaft in ihrer betrieblichen Entwicklung zu unterstützen und den ländlichen Raum in Bayern insgesamt zu stärken. Der Verband für Ländliche Entwicklung (VLE) Unterfranken erstellt einen Vorentwurf zu den Baumaßnahmen. Es haben verschiedene Arbeitskreissitzungen, Ortstermine und Einzelgespräche stattgefunden, um das Vorhaben auch im Detail mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern abzustimmen. Hierbei zeigt sich, dass die Landwirte und Grundeigentümer die Durchführung eines Kleinstverfahrens befürworten.

Die Grundeigentümer gründeten einen Arbeitskreis zur Vorbereitung eines eng begrenzten Verfahrens. Die BBV-Landsiedlung GmbH übernimmt die Moderation sowie die Erstellung und Abstimmung eines Ausbau- und Bodenordnungskonzeptes für den Bereich der Wege. Der Konsens ist, dass für den Ausbau des Schäfersheimer Weges und des westlichen Ortsrandweges eine sehr hohe Mitwirkungsbereitschaft der landwirtschaftlichen Betriebe und Grundeigentümer besteht. Keiner der betroffenen Grundeigentümer hat sich gegen das Vorhaben und dessen eigentumsrechtliche Umsetzung ausgesprochen. Somit ist eine hundertprozentige Akzeptanz entstanden.

Auch das Interesse der Stadt Röttingen an einem Wegausbau ist groß. Sie stellt die wesentlichen finanziellen Mittel für die Übernahme der Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft zum Ausbau dieser Wege zur Verfügung. Zusätzlich soll der landwirtschaftliche Grundbesitz der Kommune, zum Teil auch in Röttingen gelegen, als Tauschland für das Vorhaben, insbesondere für die Wegeverbreiterung, verwendet werden. Das Eigentum der Stadt Röttingen wird deshalb in das Verfahrensgebiet hinzugezogen, um einen Wegelandbeitrag zu vermeiden.

#### **4.6.3 Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB)**

Die Träger öffentlicher Belange geben nach § 5 FlurbG Stellung zum vereinfachten Flurbereinungsverfahren Strüth 4 (Verfahren zur Umsetzung eines Kernweges).

Folgende Stellungnahme ging am 23.06.2016 beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ein:

*„Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger am Landratsamt Würzburg weisen auf in unmittelbarer Nähe zum Ver-*

*fahrensgebiet liegende Bodendenkmäler hin. Diese Bodendenkmäler liegen außerhalb des von der Baumaßnahme betroffenen Teils des Verfahrensgebietes. Im Zuge der Bauausführung ist dieser besondere Umstand möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler zu beachten.*

*Der Spessartbund e.V. bittet um Ersatzpflanzungen sofern Hecken und Gehölze entfernt werden. Dies wird in der begleitenden Landschaftsplanung beachtet.*

*Die Regierung von Unterfranken (Landesplanungsbehörde) und der Regionaler Planungsverband Würzburg weisen auf ein benachbartes Landschaftsschutzgebiet im Süden sowie ein größeres Waldgebiet im Norden des Verfahrensgebietes hin. Die genannten Schutzgebiete werden von der Baumaßnahme nicht berührt.*

*Die Regierung Unterfranken (Landesplanungsbehörde) und der Regionaler Planungsverband Würzburg weisen weiterhin auf ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (WK 33) im südwestlichen Teil des Verfahrensgebietes hin. Da der das Vorbehaltsgebiet durchschneidende Weg auf alter Trasse ausgebaut wird, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.*

*Die Wasserwirtschaftsverwaltung verweist auf ggf. erforderliche Maßnahmen zur Bewältigung des erhöhten Abflusses von Oberflächenwasser, die Deutsche Telekom auf die im Verfahrensgebiet liegenden Leitungen.*

*Der Bund Naturschutz sieht sich insbesondere mangels detaillierter Informationen zu den naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens außerstande eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben, und lehnt das Vorhaben deshalb aktuell ab.“<sup>6</sup>*

Das ALE Unterfranken sieht nach Anhörung der TöB keine Bedenken gegen eine Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens. Die Bedenken und Anregungen be-

---

<sup>6</sup> Anhörung TöB nach § 5 FlurbG vom 23.06.2016, Az.LD-A-A 7514

sonders die des BUND Naturschutzes werden im weiteren Verfahrensablauf und im späteren Zusammenhang mit dem Plan für gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erörtert.

#### **4.6.4 Verfahrensart und Verfahrensgebiet**

Das Verfahren Strüth 4 zur Umsetzung des Kernweges 227 ist nach einem vereinfachten Flurbereinungsverfahren § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Eine umfassende Neuordnung der Flur ist seitens der Ortslandwirte nicht erwünscht.

Die Begründung und Ziele für die Umsetzung des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens sind in Leitlinien zusammengefasst. Die zu erzielenden Ergebnisse sind im Vorhinein mit den Beteiligten abgestimmt. So soll beispielsweise die Haupterschließung durch den „Schäftersheimer Weg“ mit begleitendem Wegeseitengraben als Kernweg ausgebaut werden. Die angrenzenden Wege und der westliche Ortsrandweg sind auszubauen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sind die Flurstücke nach den heutigen Anforderungen in der Landwirtschaft neu zuordnen. Kompensation und landespflegerische Maßnahmen werden beispielsweise durch Wasserrückhaltmaßnahmen umgesetzt. Im Zuge des Verfahrens werden die Eigentumsverhältnisse geordnet und das Verfahrensgebiet neuvermessen.

Mit den Eigentümern sind in mehreren Terminen Gespräche und Versammlungen zum begrenzten Flurbereinungsverfahren, zum geplanten Ausbau des Schäftersheimer Weges und zur Neuregelung des Eigentums im Umfeld geführt worden. Wichtige Themen, wie Vorplanung des Wegeausbaus, Wertermittlung, Landbedarf, Neuordnung sowie Ausführungskosten mit Fördermitteln und Eigenleistungsanteil der einzelnen Grundstücke sind geklärt und vor Anordnung des Verfahrens weitestgehend vereinbart.

In den Vorgesprächen mit den Eigentümern und der Stadt Röttingen konnten Umfang und Ausdehnung des Verfahrensgebiets festgelegt werden (siehe Abbildung 57). Es erstreckt sich im Wesentlichen auf die beidseits der Schäftersheimer Weges angrenzenden Grundstücke. Weitere Ackerflächen und Wege sind zugezogen, um den Flächenausgleich (Landbeitrag der Kommune für die Wegeverbreiterung) zu erreichen und um Verbesserungen der Agrarstruktur zu ermöglichen. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 70 ha mit 24 Besitzständen.

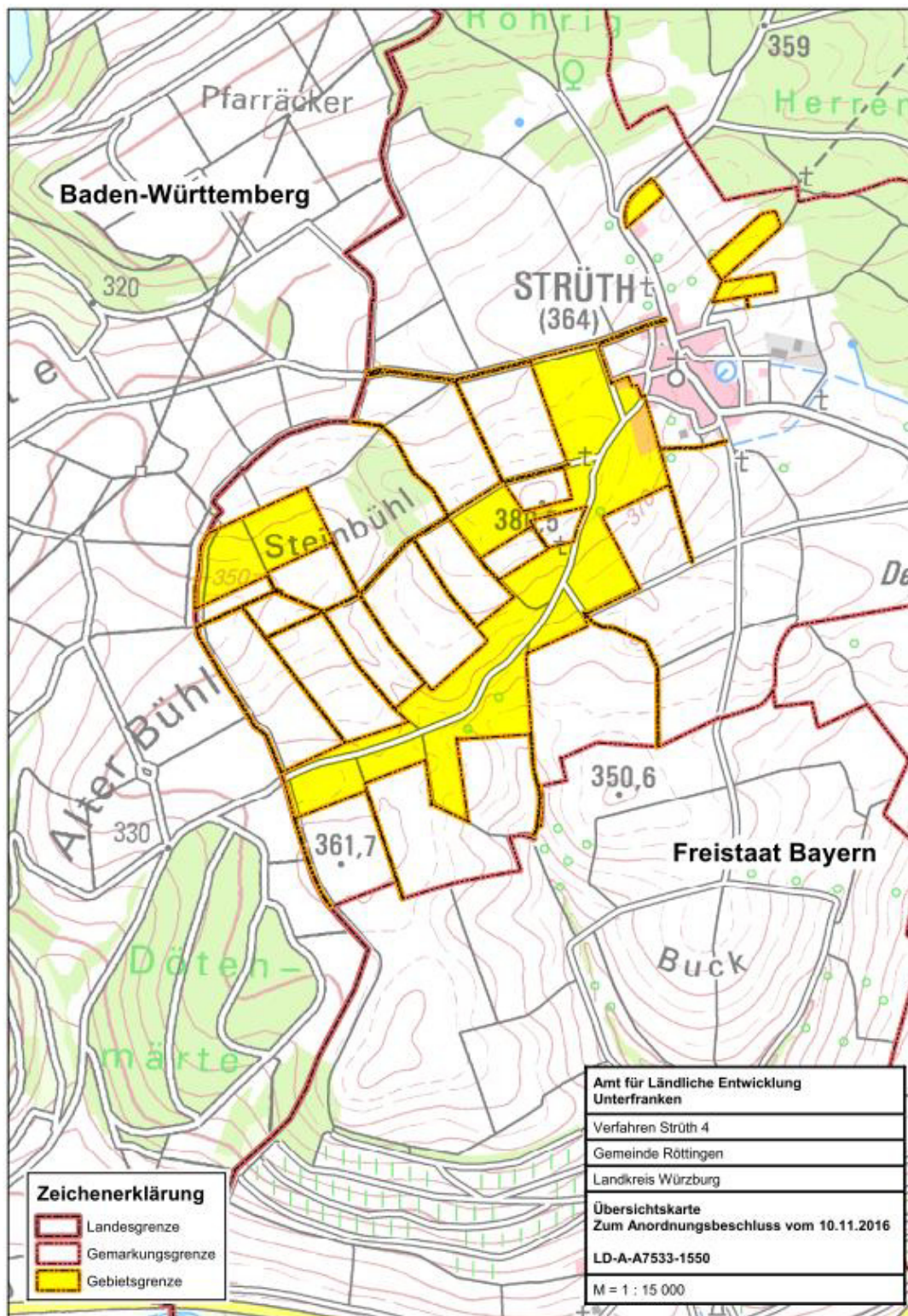


Abbildung 57: Verfahrensgrenze des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens Strüth (Quelle: ALE Unterfranken)

#### **4.6.5 Planung und Bodenordnung**

Grundlage für die Planung sind die Umsetzung der Projektziele und die Stellungnahme der Teilnehmer öffentlicher Belange zur Anhörung nach § 5 FlurbG. Der Ausbau des Kernweges ist dringend erforderlich. Der Plan nach § 41 FlurbG ist aufzustellen, abzustimmen und genehmigen zu lassen. Durch ihn wird Baurecht erlangt. Eine Landschaftsplanung mit Struktur- und Nutzungskartierung ist in Auftrag gegeben. Der Umfang an naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist geklärt und mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt. Eine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ist ausgeschlossen. Die durch das Verfahrensgebiet laufenden Versorgungsleitungen werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Die Bodenordnung soll auf Basis der Vorgespräche einvernehmlich vereinbart werden. Das der Stadt Röttingen gehörende landwirtschaftliche Eigentum kann dabei als Ersatzland verwendet werden. Zur kataster- und eigentumsrechtlichen Behandlung sowie der Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch ist es erforderlich, dass die zu ordnenden Flächen abgemarkt und neu vermessen werden. Die Wertermittlung ist sehr vereinfacht auf Grundlage der Reichsbodenschätzung durchzuführen. Der Landbedarf für die gemeinschaftlichen Anlagen wird von der Stadt Röttingen aufgebracht.

Die verbesserte Erschließung schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen. Zusätzlich wird mit Hilfe der Bodenordnung und des Ausbaus der Wege eine betriebswirtschaftliche Verbesserung für die Landwirtschaft erreicht. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch die langfristige Sicherung von Landschaftselementen stabilisiert. Lokale Wasserrückhaltungen unterstützen eine Versickerung und reduzieren auftretende Schäden durch Starkregenereignisse. Die Stärkung des Naturhaushaltes verbessert auch den Lebensraum der Menschen. Der Erholungswert der Landschaft wird gesteigert und die Kulturlandschaft langfristig gesichert. Die Mitbenutzung der Wirtschaftswege als Rad- und Wanderwege fördert die allgemeine Lebensqualität und schafft Potenziale für die Nutzung der Landschaft. Insgesamt werden die Arbeits- und Lebensbedingungen (Förderung der Landentwicklung) im Verfahrensgebiet verbessert und die Bodennutzung dauerhaft gesichert. Eine Win-win-Situation für die Bevölkerung von Strüth, Röttingen und Umgebung.

#### 4.6.6 Zusammenfassung und Ausblick

Eines der prioritären Ziele des „Pilotverfahrens“ Strüth ist es, die Zeitabläufe eines vereinfachten Flurbereinungsverfahrens zu beschleunigen, um eine kurze Verfahrenslaufzeit zu erreichen. Das Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Vorarbeit sehr strukturiert und akribisch abgearbeitet wird sowie auf die Stellungnahme der Beteiligten, Träger öffentlicher Belange und Ortslandwirte eingegangen wird. Die Vorverhandlungen mit allen Beteiligten Grundstückseigentümern wurden durch einen Dienstleister durchgeführt. Eine allgemeine Akzeptanz von hundert Prozent wurde erreicht und eine Vorplanung erstellt.

Das Verfahren wurde am 10.11.2016 nach § 86 FlurbG angeordnet. Zurzeit erfolgten die ersten Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden bezüglich der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen. Aktuell laufen die Kompensationsermittlung und der Planungsauftrag für die Genehmigungsplanung ist an ein Planungsbüro vergeben. Für den Herbst 2017 ist die Plangenehmigung über den Plan für gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG geplant, so dass die Ausschreibung der Bauarbeiten über den Winter erfolgen kann. Ziel ist ein Baubeginn im Frühjahr 2018. Der geplante zeitliche Ablauf des Pilotprojektes ist folgender:

Maßnahme	Jahr
Anordnung des Verfahrens	2016
Aufstellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG sowie Planrechtliche Behandlungen	2017
Ausbau und Vermessung	2018
Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und Besitzübergang	2019
Planbekanntgabe und Ausführungsanordnung	2020

Tabelle 7: Der zeitlich geplante Ablauf des Verfahrens Strüth (Quelle: ALE Unterfranken)

Die Vorarbeit, die Verhandlungen und Anhörungstermine, die durch die BBV-Landsiedlung durchgeführt wurden, dauerten ungefähr ein Jahr. Von der Anordnung des Verfahrens bis hin zum Ausbau vergehen weitere zwei Jahre. Dieses Pilotprojekt zeigt, dass es möglich ist, innerhalb von drei Jahren allgemeine Akzeptanz zu schaffen, das Verfahren

anzuordnen, Baurecht zu erlangen und die Wege auszubauen. Die geplanten Kosten ergeben für die 300 m Ortsrandweg 50.000 €, für die 1,9 km Kernweg 350.000 €, für Kompensation und Landespflege 40.000 € und für die Neuvermessung 20.000 €. Das ergibt eine Gesamtsumme von ca. 460.000 €. Die Kosten werden von der Stadt Röttlingen, der Jagdgenossenschaft und mit unterschiedlichen Fördersätzen von dem ALE Unterfranken getragen.

#### 4.7 Flurneuordnung AOVE Kernwegenetz 1, Oberpfalz

Das geplante Flurneuordnungsverfahren „AOVE Kernwegenetz 1“ erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinde Gebenbach, des Marktes Hahnbach, der Stadt Hirschau und der Gemeinde Poppenricht im Landkreis Amberg-Weizsach und ist der Planungsregion 6, Oberpfalz Nord, zugeordnet. Die vier Kommunen sind Mitglieder der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Arbeitsgemeinschaft Obere Vils Ehenbach“ (AOVE), in der sich neun Kommunen aus dem Landkreis zusammengeschlossen haben und gemeinsame Handlungsfelder bearbeiten.

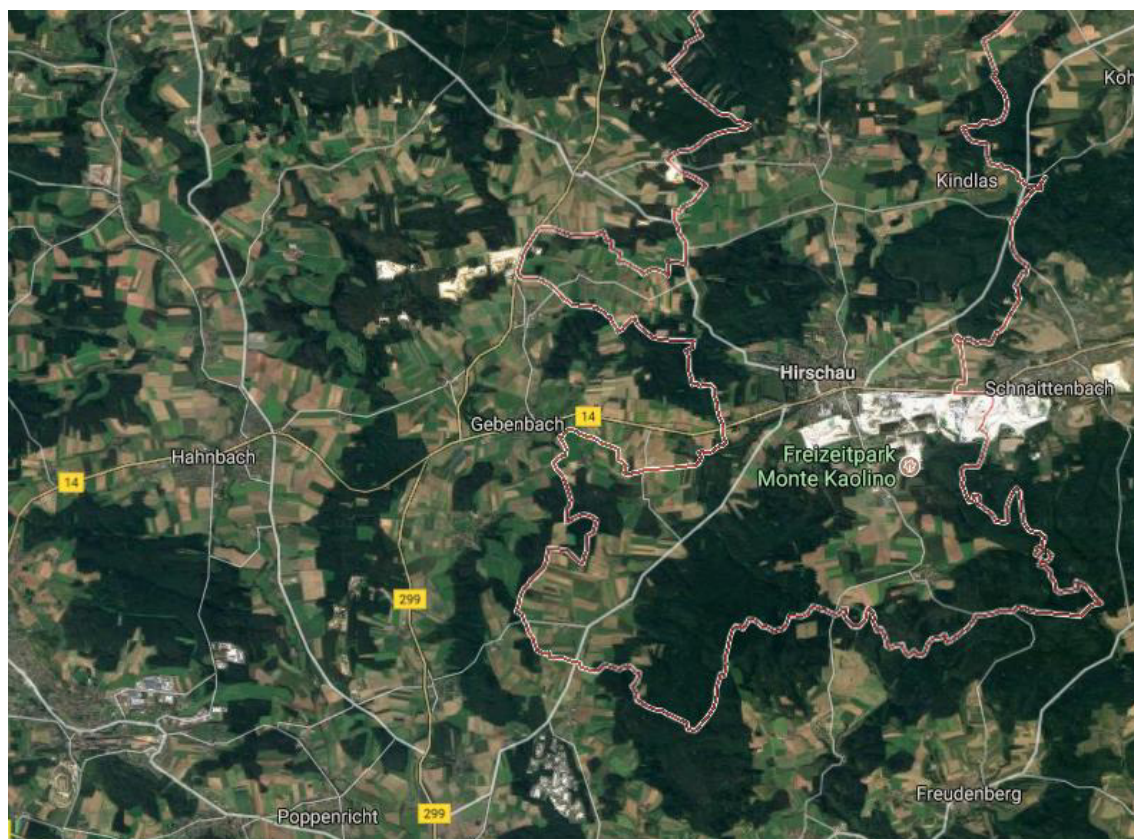


Abbildung 58: Übersichtskarte des Flurbereinungsverfahrens AOVE Kernwegenetz1 (Quelle: google.maps)

### **4.7.1 Ausgangslage**

Das Gebiet der AOVE befindet sich hauptsächlich in den Naturräumen „Oberpfälzer Hügelland“ und „Vorderer Oberpfälzer Wald“ und grenzt im Norden an den Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung prägen große Waldgebiete sowie zahlreiche Weiher- und Teichketten das Landschaftsbild. Der Hauptteil der Region entwässert in die Vils als zentrales Gewässer mit zahlreichen Zu- und Abflüssen. Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes „Ländliches Kernwegenetz AOVE“ wurde das gesamte Gebiet der AOVE analysiert. Die Verbesserung der agrarstrukturellen Standortbedingungen mit Möglichkeiten der regionalen Vernetzung in den Bereichen Diversifizierung, Tourismus und Vermarktung regionaler Produkte bildet einen Handlungsschwerpunkt der AOVE. Ein leistungsfähiges Wegenetz für eine überbetrieblich und übergemeindlich agierende Landwirtschaft ist dabei eine grundlegende Voraussetzung. Anhand der Auswahlkriterien Multifunktionalität, Verbindungs- und Erschließungsfunktion wurde von den Kommunen mit Blick auf den Strukturwandel der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die zunehmend bedeutendere Freizeit- und touristische Nutzung das ländliche Kernwegenetz bestimmt. Bei den ländlichen Kernwegen handelt es sich um Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) und öffentliche Feld- und Waldwege (ÖFW).

Das Verfahrensgebiet nach FlurbG orientiert sich an den identifizierten Kernwegen mit dem dringlichsten Ausbaubedarf. In Abhängigkeit des aktuellen baulichen Zustandes und der Bedeutung für die ländliche Infrastruktur wurden zeitliche Ausbauprioritäten der einzelnen Kernwege festgelegt. Neben den jeweiligen Weg- und Begleitflächen wurden die beiderseits angrenzenden Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen [Perzl, 2015].

### **4.7.2 IST-Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten**

Das ländliche Kernwegenetz im Gebiet der AOVE (Öffentliche Feld- und Waldwege und Gemeindeverbindungsstraßen) befindet sich teilweise in einem schlechten technischen Zustand und genügt hinsichtlich Ausbaubreite und Ausbaustandard nicht mehr den Erfordernissen einer zeitgemäßen Erschließung und effizienten Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der dadurch bedingte Aus-



baubedarf übersteigt die gesetzlich geregelten Unterhaltsverpflichtungen der Kommunen bei weitem. Zu bemängeln sind unter anderen die fehlende bzw. nicht geregelte Wasserführung mit der Folge von Erosionen, die für die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen zu schmalen Wegebreiten, die schlechte Verkehrsführung mit engen Kurvenradien, fehlenden Ausweichstellen und die für den landwirtschaftlichen Schwerverkehr unzureichende Tragfähigkeit. Das bestehende engmaschige Wegenetz mit seinen immensen Unterhaltskosten wird von der heutigen Land- und Forstwirtschaft nicht mehr in der vorhandenen Erschließungsdichte benötigt. Das vorhandene Wegenetz ist vielfach nur auf den reinen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und weniger auf eine Mehrfachnutzung (Tourismus, Freizeit, Energiewirtschaft, Schwerlastverkehr) ausgerichtet.

Interkommunale Planungsansätze wurden bei der ursprünglichen Konzeption der Wegenetze nicht berücksichtigt. Es fehlt an notwendigen Ortsumfahrungen. Gemeindeverbindungsstraßen ergänzen und verdichten das übergeordnete Straßennetz nicht im erforderlichen Umfang. Es fehlen zum Teil die Anbindungen an Ortschaften oder Kreis-, Staats- und Bundesstraßen.

Die landwirtschaftlichen Nutzungsschwerpunkte, Betriebsstrukturen und Geländegegebenheiten sind in den neun AOVE-Kommunen sehr verschieden. Eine gleichmäßige Maschendichte des Wegenetzes ist nicht notwendig.

Verbesserungsmöglichkeiten sind insbesondere durch die Anpassung des ländlichen Kernwegenetzes an den Strukturwandel in der Landwirtschaft mit vermehrtem Pachtflächenanteil, durch den überregionaler Ansatz über die Gemeindegrenzen hinweg unter Nutzung örtlicher Wegtrassen und durch den multifunktionalen Charakter des Wegenetzes (kombinierte Nutzung als Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege) anzustreben.

Außerdem gewährleisten überwiegend asphaltierte und frostsicher ausgebaute Kernwege mit geregelter Entwässerung dauerhafte Befahrbarkeit. Möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft sollen stattfinden und unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem amtlichen und dem Verbandsnaturschutz ausgeglichen (evtl. interkommunales Ökokonto AOVE).

Sinnvolle Vernetzungen zwischen öffentlichen Feld- und Waldwegen, Gemeindeverbindungsstraßen und Kreisstraßen sollen entstehen und die Verkehrsführung in Form von Ortsumgehungen geschaffen werden.

### **4.7.3 Vorarbeit**

Die Erarbeitung des Konzeptes „Ländliches Kernwegenetz AOVE“ erfolgte unter intensiver Beteiligung der Bürger (Akteure) vor Ort. Aufgrund der interkommunalen Aufgabenstellung waren sowohl Arbeitsgruppen auf Gemeindeebene wie auch ein koordinierendes gemeindeübergreifendes Gremium notwendig. Das beauftragte Planungsbüro BBV Landsiedlung moderierte die Arbeitskreis- und Lenkungsgruppensitzungen und fasste die Ergebnisse für die weitere Bearbeitung zusammen. In jeder Gemeinde wurde ein Arbeitskreis gegründet, in dem die örtlich betroffenen Akteure ihre Interessen und Vorschläge einbringen und miteinander austauschen konnten. Dieser Arbeitskreis setzte sich aus Vertretern der Kommune (Bürgermeister/Gemeinderäte/Bauamt/Verwaltung), BBV-Ortsobmänner, Vorsitzende der Jagdgenossenschaften/Waldbauernvereinigungen/Flurbereinigungsgenossenschaft, Landwirte mit größeren Betrieben/Biogasanlagenbetreiber, Vorsitzende der Wasser- und Bodenverbände und Ortssprechern zusammen.

Zur Festlegung der Grundsätze für das Kernwegenetz und zur interkommunalen Abstimmung der Ergebnisse der gemeindlichen Arbeitskreise fanden in regelmäßigen Abständen Besprechungen der Lenkungsgruppe statt. Dazu gehörten die Geschäftsführung der AOVE GmbH, die Bürgermeister der neun beteiligten Kommunen, das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, der Bayerische Bauernverband und das Landratsamt Amberg-Sulzbach (insbesondere die Untere Naturschutzbehörde).

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen AOVE-Kommunen erforderten individuelle Festlegungen zum Kernwegenetz und den Ausbauprioritäten. Der interkommunale Ansatz ermöglichte die Abstimmung kommunaler Einzelinteressen und die Entwicklung einer gemeindeübergreifenden Wegenetzstruktur.

#### 4.7.4 Leitlinien und Ziele des Projektes

Aus den Ergebnissen der fachplanerischen Bestandserhebungen und –analysen und den Diskussionen in den Arbeitskreisen und der Lenkungsgruppe lassen sich folgende wesentliche Leitlinien zusammenfassen:

Die Kernwege dieser Region üben eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten sowie Ortschaften aus und enden nicht an Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen. Die Befestigung, Tragfähigkeit und Breite der Kernwege orientieren sich an den aktuellen wie auch künftigen Bedürfnissen der Landwirtschaft und werden dem stattfindenden Strukturwandel gerecht. Der Ausbau der Kernwege dient zwar überwiegend der Landwirtschaft, allerdings sollten die Bereiche Freizeit, Tourismus, Energiewirtschaft und Schwerlastverkehr nicht vernachlässigt werden. Ausgebaute Kernwege sollen auch die Siedlungsbereiche von Schwerlastverkehr entlasten. Außerdem bildet das Kernwegenetz eine dezentrale Infrastruktur zur regionalen Vernetzung beispielsweise in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Energie. Das AOVE-Gebiet kann mit einem durchgängigen Wegenetz seine Attraktivität als Rad- und Wanderregion weiter steigern. Zusätzlich sollen die ökologischen Kompensationsmaßnahmen sich an der Netzstruktur der Kernwege orientieren und so einen zusammenhängenden Lebensraum für Flora und Fauna ermöglichen. Die neu gefassten Richtlinien Ländlicher Wegebau (damaliger Stand 2014) werden vollumfänglich beachtet und angewendet.

Zu den Zielen des Projekts gehört unter anderen, dass das Wegenetz an die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Verkehrs anzupassen ist und eine multifunktionale Nutzung ermöglicht. Die neuen technischen Standards beim Wegebau minimieren die künftigen Lasten der Kommunen im Unterhalt des gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes. Die ausgebauten Kernwege ergänzen das übergeordnete Straßennetz und schaffen eine interkommunale Netzstruktur. Der Ausbau der Wege erfolgt grundsätzlich auf alter Trasse. Wege auf neuer Trasse fügen sich entsprechend ins Landschaftsbild ein. Nicht mehr benötigte Wegflächen sind zu rekultivieren als Ausgleichsmaßnahme (Entsiegelung) anerkennen lassen. Die funktionierenden Entwässerungseinrichtungen gewährleisten die dauerhafte Stabilität der ausgebauten Wege. Durch eine verbesserte Verkehrsführung

soll sich die Verkehrssicherheit vor allem an den Einmündungen in übergeordnete Straßen erhöhen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine ökologische Vernetzung naturschutzfachlich wertvoller Flächen wird ermöglicht.

#### 4.7.5 Verfahrensart und Bodenverbesserung

Die Flurneuordnung „AOVE Kernwegenetz 1“ wurde nach §§ 1, 4, und 37 FlurbG angeordnet. Der Anordnungsbeschluss (siehe Anlage 4) ist am 01.12.2015 erlassen worden. Die räumliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von rund 425 ha. Das Verfahrensgebiet enthält einzelne, voneinander getrennte Teilgebiete (siehe folgende Abbildungen).

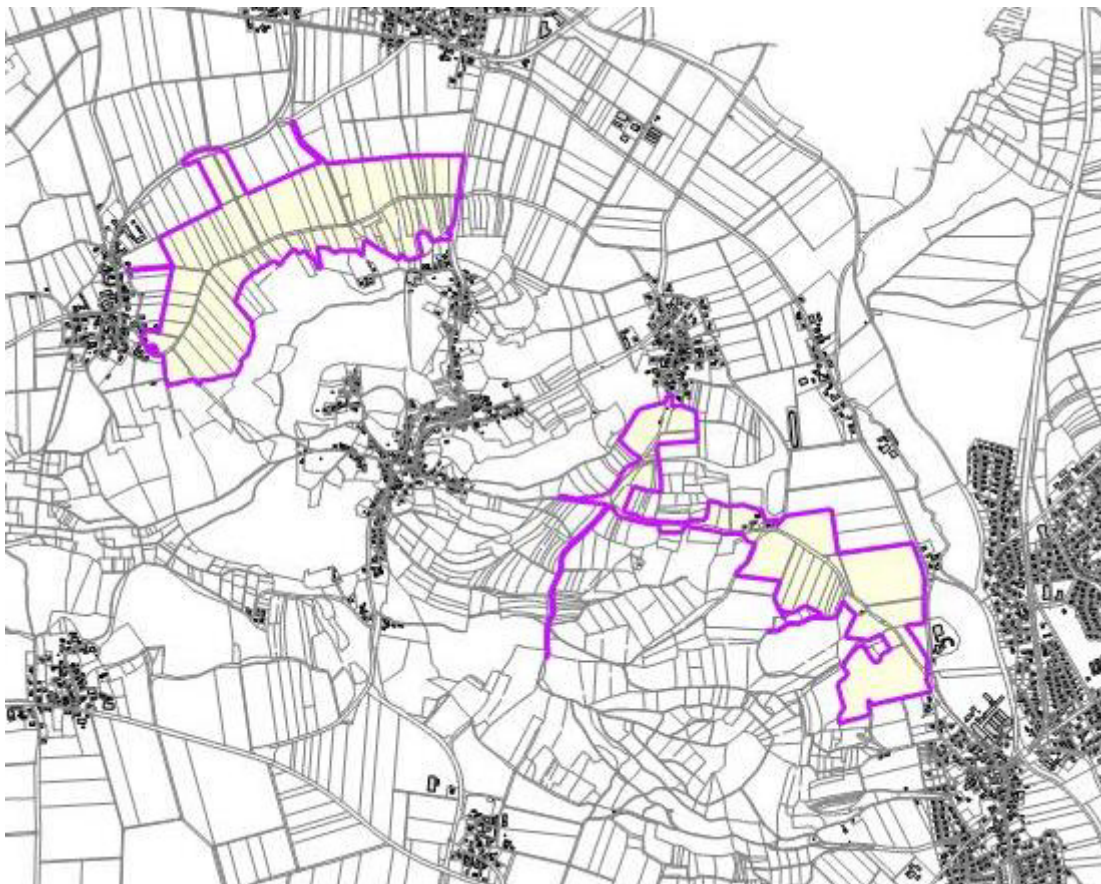


Abbildung 59: Teil des Verfahrensgebietes, Verfahrensgrenze in violett (Quelle: ALE Oberpfalz)



Abbildung 60: Teilgebiet des Verfahrens in Gebenbach, Verfahrensgrenze in violett, auszubauender Kernweg in grün (Quelle: ALE Oberpfalz)

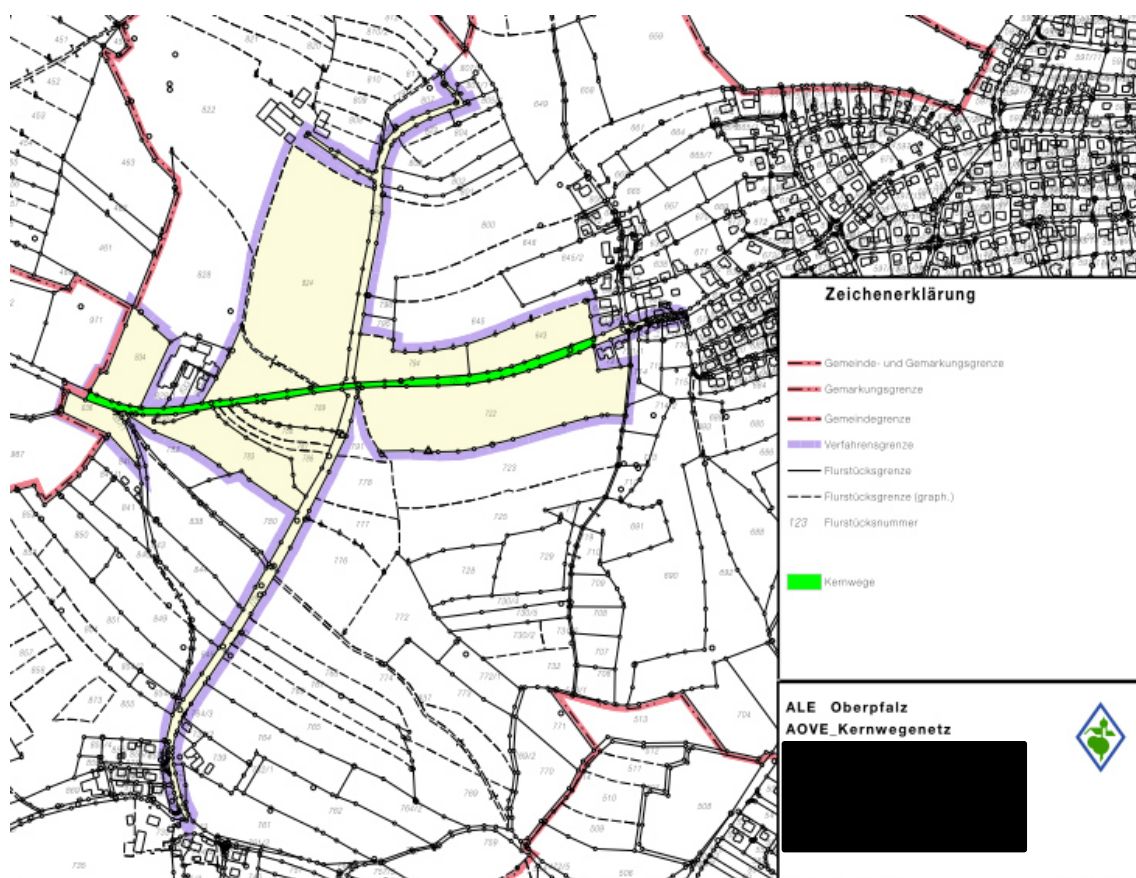


Abbildung 61: Teilgebiet des Verfahrens in Poppenricht, Verfahrensgrenze in violett, auszubauender Kernweg in grün (Quelle: ALE Oberpfalz)

Das erarbeitete Entwicklungskonzept „Ländliches Kernwegenetz AOVE“ bildet die Grundlage für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG), der vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit aufgestellt und beschlossen wird (in Bayern ist der Verfahrensleiter auch der TG-Vorsitzende). Nach der Verfahrensordnung sind für den Ausbau der Kernwege Objektplanungen und ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Vor der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG ist der Entwurf mit den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Grüntermin abzustimmen. Erhöhter Abstimmungsbedarf besteht bei unvermeidbaren Eingriffen in naturschutzfachlich wertvolle Flächen.

Der Ausbau des Kernwegenetzes ist mit Bodenordnung zu unterstützen. Eigentumsübergänge für erforderliche Grenzänderungen sind auf freiwilliger Basis zu regeln. Vermessung und Bodenordnung werden nur dort durchgeführt, wo sie verfahrensbedingt erforderlich sind. Gebietsteile, in denen keine baulichen Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft durchgeführt werden und kein Bodenordnungsbedarf besteht, werden nicht bearbeitet.

Für die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen ist ein Landzwischenenerwerb durch die Teilnehmergeinschaft erforderlich. Insbesondere für die in Abschnitten notwendige Verbreiterung der Wege und eine geregelte Wasserführung sowie für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusätzliche Flächen benötigt. Ein Landabzug nach § 47 FlurbG wird vermieden. Der für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderliche Grund und Boden wird von den beteiligten Kommunen bereitgestellt.

#### **4.7.6 Geplantes Maßnahmenkonzept**

Das Entwicklungskonzept „Ländliches Kernwegenetz AOVE“ wurde von der BBV Landsiedlung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteuren entwickelt. Aufbauend auf dem identifizierten übergeordneten Straßennetz und ländlichen Kernwegenetz wurden für die in schlechtem baulichen Zustand befindlichen Kernwege Ausbauprioritäten festgelegt. Dabei untergliedert sich das Kernwegenetz in Priorität 1: Ausbaunotwendigkeit kurzfristig in den nächsten 10 Jahren, in Priorität 2: Ausbaunotwendigkeit mittelfristig in 10 bis 20 Jahren und in Priorität 3: Ausbaunotwendigkeit langfristig über 20 Jahre.

Für die Kernwege der ersten Priorität wurden Maßnahmenblätter mit den jeweiligen Kosten und Aussagen zu Ausbaustandard, Entwässerungssituation sowie Flächen- und Ausgleichsbedarf erstellt. Die Ausbaustandards orientieren sich an den Regelquerschnitten der damalig aktuellen Richtlinien Ländlicher Wegebau 2014.

Die folgenden Ausbaustandards sind in der Lenkungsgruppe festgelegt worden. So ist ein Neubau mit Verbreiterung des Kernweges in der Feldflur (Bautyp 1a) dementsprechend (Asphaltdeckschicht, Fahrbahnbreite 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m) und im Waldbereich (Bautyp 7a) dementsprechend (Schotterbauweise, Fahrbahnbreite 3,50 m, Kronenbreite 5,00 m) durchzuführen. Neben den Wegtrassen sind Entwässerungseinrichtungen und ökologische Kompensationsmaßnahmen in der weiteren Detailplanung vorzusehen.

#### **4.7.7 Finanzierungübersicht und Verfahrenszeitpunkte**

Im Flurentwicklungskonzept „Ländliches Kernwegenetz AOVE“ sind die Ausführungskosten der jeweiligen Maßnahmen nach Kommunen aufgelistet. In einem Abstimmungstermin mit den beteiligten Kommunen wurden am 16.07.2015 abschließend die Kernwege der Priorität 1 festgelegt, die im Flurneuordnungsverfahren ausgebaut werden sollen.

Für die Baukosten (inkl. Planungskosten) sind folgende Kostenansätze angedacht:

- Neubau Bautyp 1a: 280 € je lfd. m
- Neubau Bautyp 7a: 143 € je lfd. m
- Ausbau Bautyp 1a von Fahrbahnbreite 3,00 auf 3,50 m: 185 € je lfd. m
- Ausbau Bautyp 7a von Fahrbahnbreite 3,00 auf 3,50 m: 95 € je lfd. m

Insgesamt werden vom Amt für Ländliche Entwicklung 7 Mio. Euro Fördermittel für den Ausbau des ländlichen Kernwegenetzes der AOVE für die neun beteiligten Kommunen bereitgestellt. Die Lenkungsgruppe einigte sich auf eine Verteilung der Fördermittel in gleichen Teilen auf alle Kommunen, unabhängig von anderen Aspekten, wie z. B. der Fläche des Gemeindegebiets. Kostensteigerungen aufgrund der späteren Anordnung der beiden geplanten weiteren Verfahren nach FlurbG werden durch zusätzliche Fördermittel ausgeglichen. Die Flurneuordnung „AOVE Kernwegenetz 1“ dient der Umsetzung der

Ziele des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) der AOVE, insbesondere dem Ziel der gestärkten regionalen Vernetzung. Auf der Grundlage der Regelungen der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) können die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Höhe von 3,64 Mio. Euro mit bis zu 85 % gefördert werden. Die Förderhöchstsumme für das Verfahren wird auf 2,90 Mio. Euro festgesetzt.

Der zeitlich geplante Ablauf des Verfahrens „AOVE Kernweg 1“ gliedert sich wie folgt:

Maßnahme	Jahr
Flurbereinigungsbeschluss	2015
Planung und Ausführung der Maßnahmen (Vorausbau)	2016-2019
Abmarkung und Vermessung	2020
Flurbereinigungsplan	2021
Ausführungsanordnung	2023
Schlussfeststellung	2025

Tabelle 8: Der zeitlich geplante Ablauf des Verfahrens „AOVE Kernweg 1“ (Quelle: ALE Oberpfalz)

#### **4.8 Freiwilliger Landtausch in Kombination mit einer Wegebaumaßnahme außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens**

Das folgende Beispiel aus dem Freistaat Thüringen kann als „Übergangslösung“ oder „Kombination“ zwischen dem Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens und einem Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines gemeindeübergreifenden Verbindungswegenetzes betrachtet werden.

Die Gemeinde Römhild (Landkreis Hildburghausen) beabsichtigt, den zwischen ihren Ortsteilen Roth und Simmershausen vorhandenen gemarkungsübergreifenden Verbindungsweg (2. Bauabschnitt) auf einer Länge von ca. 2 km auszubauen (siehe Abbildung 62). Dieser Weg hat multifunktionalen Charakter. Er dient als Bewirtschaftungs-, Reit-, Rad- und Wanderweg. Besonders bedeutsam ist er für die ortsansässige Agrargenossenschaft (AG), die in der Gemarkung Simmershausen einen Großteil der dortigen Bewirtschaftungsflächen bearbeitet und ihn als An- und Abfuhrweg benötigt. Der starkbefah-



rene Verbindungsweg ist in einem desolaten Zustand und deswegen sein Ausbau gerechtfertigt. Die Ausbaurkosten belaufen sich auf ca. 250.000€. Da die Gemeinde Römhild die Ausbaurkosten nicht alleine schultern kann, beschließt sie, beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen einen Antrag auf Wegebauförderung außerhalb eines Flurbereinungsverfahrens zu stellen. Alle erforderlichen Antragsunterlagen sind beim zuständigen ALF eingegangen und ein Vororttermin mit der Gemeinde, Vertretern des ALF sowie des Naturschutzes fand statt.

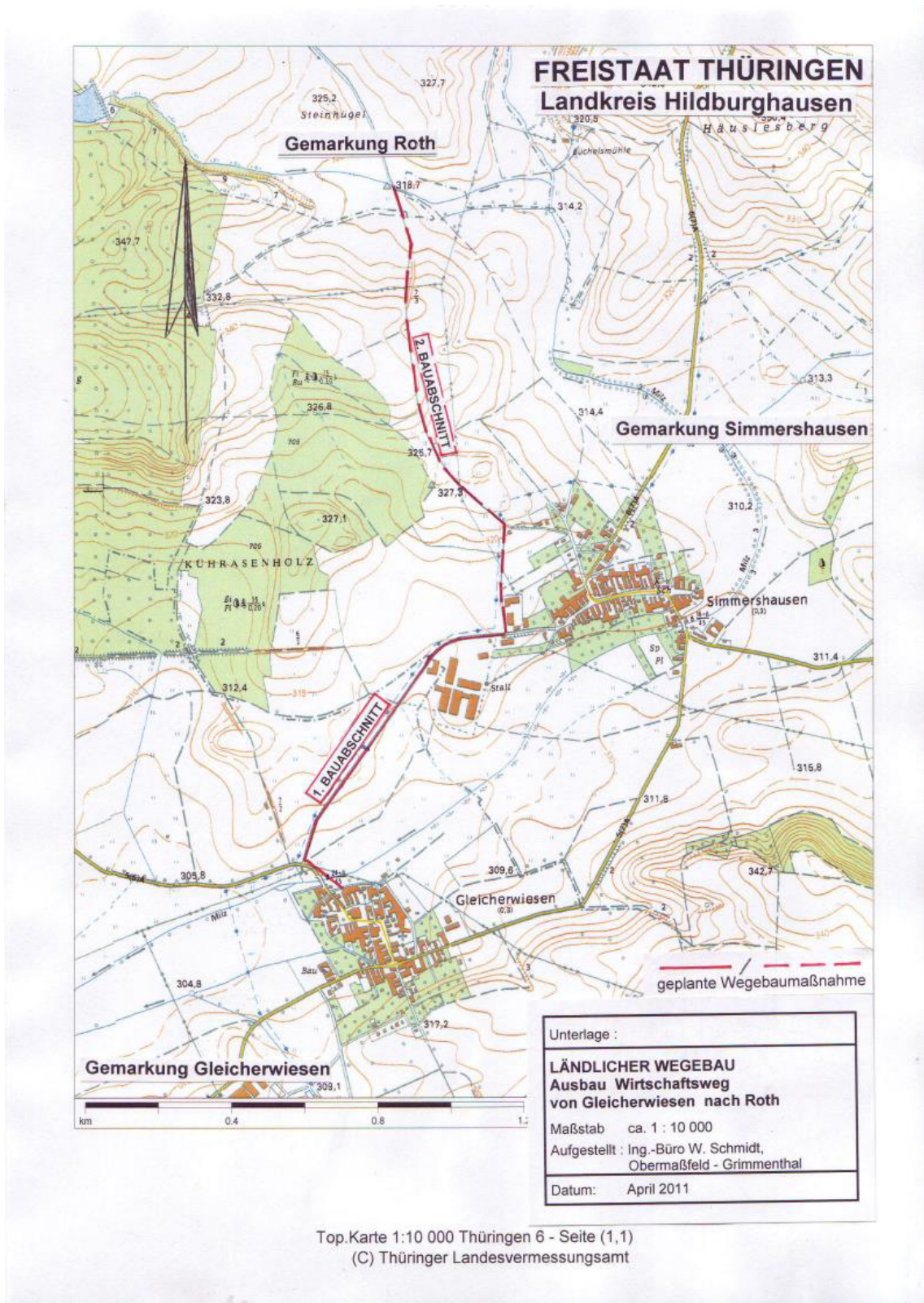


Abbildung 62: Der Verbindungsweg erstreckt sich von der Gemarkung Gleicherwiesen, über die Gemarkung Simmershausen, bis hin zur Gemarkung Roth. Lediglich der 2. Bauabschnitt mit einer Länge von 2 km wird untersucht (Quelle: ALF Meiningen)

Festzuhalten ist, dass das erste ca. 100 m lange, in der Örtlichkeit vorhandene Teilstück, ausgehend von der Betriebsstätte der AG, nicht im Liegenschaftskataster als Wegeflurstück geführt wird, sondern Privateigentum ist (siehe Abbildung 63). Das ca. 100 m lange Wegestück verläuft auf den Flurstücken 537/1 (Betriebsstätte der AG), 544/9, 545/4 und 545/6 und wurde zu DDR-Zeiten von der damaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) angelegt. Eigentumsfragen mussten in dieser Zeit nicht geklärt werden [Rußwurm, 2017].

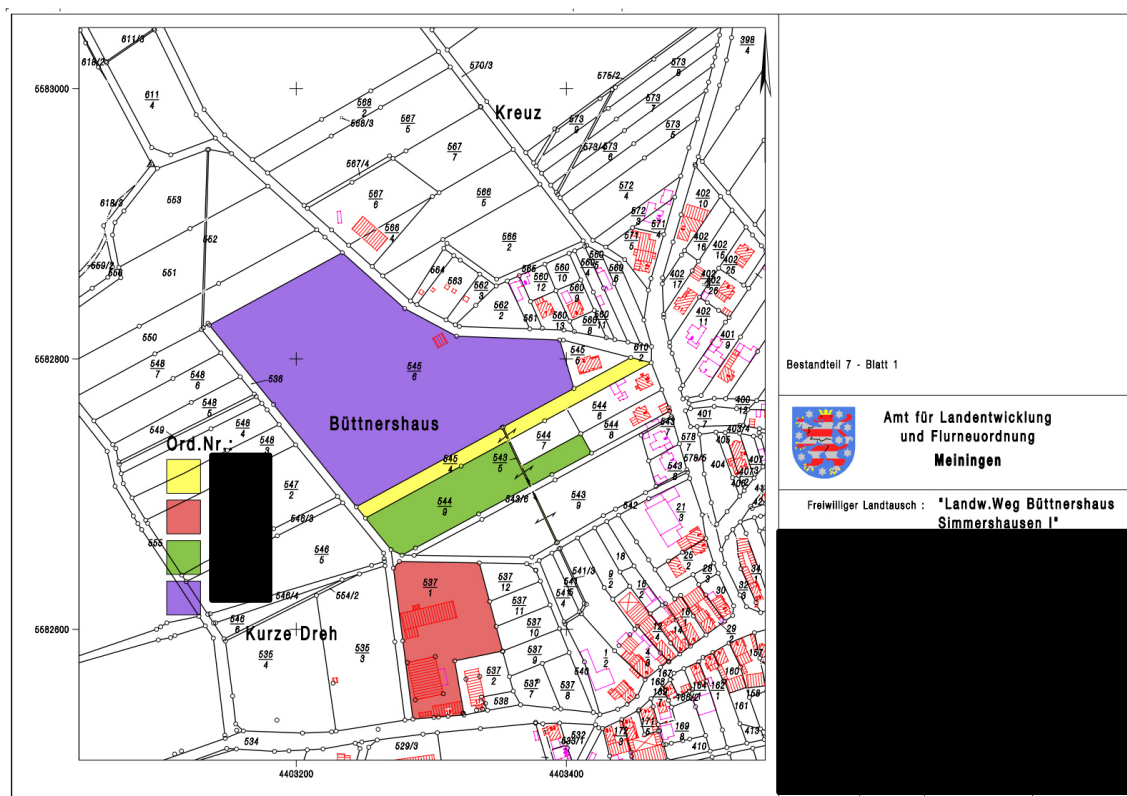


Abbildung 63: Alter Bestand vor dem freiwilligen Landtausch (Quelle: ALF Meiningen)

Um die Voraussetzungen zur Wegebauförderungen außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens grundsätzlich erfüllen zu können, ist es notwendig, dass der gesamte auszubauende und zu fördernde Verbindungsweg Eigentum der Kommune ist. Ungefähr 1,9 km sind im Eigentum der Gemeinde, lediglich 100 m am Ortsrand noch im Privateigentum. In weiteren Gesprächen wurden nach Lösungen gesucht, die fehlenden 100 m möglichst schnell ins Gemeindeeigentum zu bringen. Mit den betroffenen zwei Privateigentümern und der AG von Simmershausen konnte die Gemeinde Römhild unter der Moderation des ALF zeitnah eine Tauschvereinbarung erzielen, indem sie ihr Flurstück

545/4 als Tauschfläche einsetzen konnte. Im Gegenzug erhielt sie die mit dem Weg überbauten Teilflächen der Altflurstücke 537/1, 544/9 und 545/6 in einem annähernden Tauschverhältnis von 1:1. Die bodenordnerische Umsetzung erfolgt im freiwilligen Landtausch „Büttnershaus“ nach § 103 a ff. FlurbG. Das ungefähr 100 m lange, auszubauende Wegestücke als Teil des Verbindungsweges zwischen den Ortschaften Simmershausen und Roth, erhielt im freiwilligen Landtausch die neuen Wegeparzellen 941 und 537/13 (siehe Abbildung 64). Nun gehört der Teilweg der Gemeinde Römhild. Der freiwillige Landtausch mit Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters dauert ein Jahr.

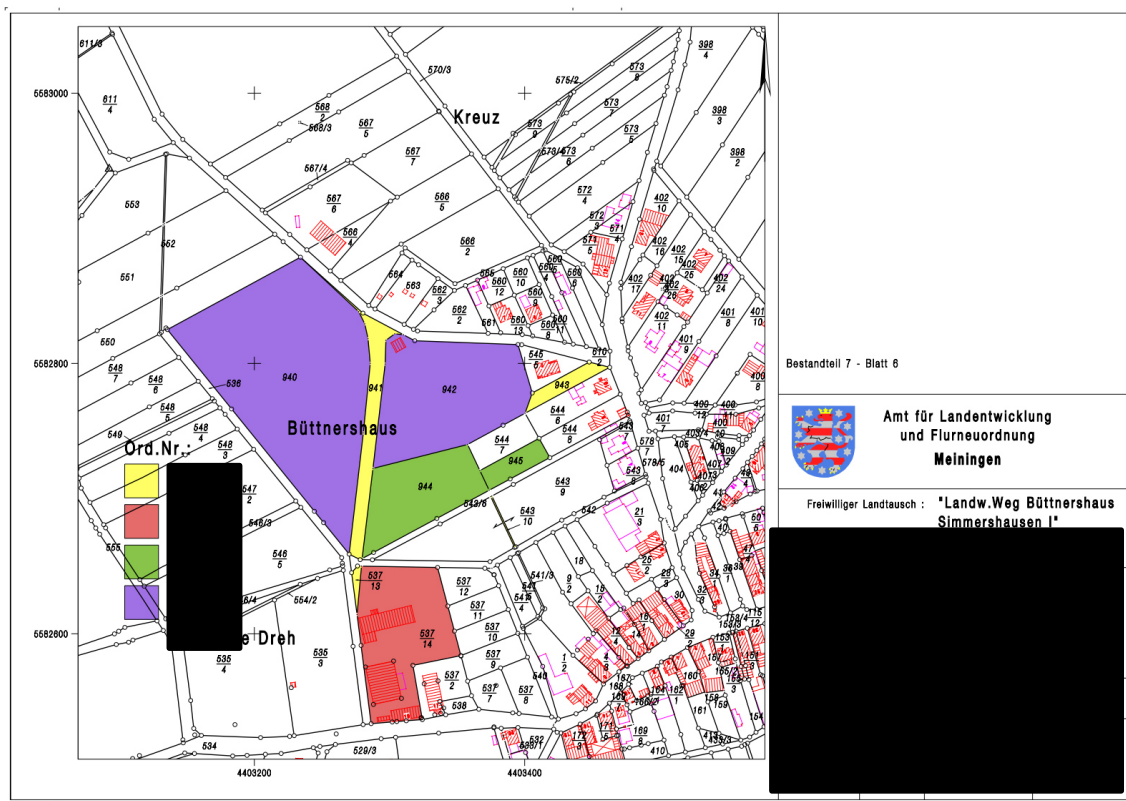


Abbildung 64: Neuer Bestand nach dem freiwilligen Landtausch (Quelle: ALF Meiningen)

Ein weiterer entscheidender Grund das 100 m lange Teilstück mit auszubauen ist, dass der neu auszubauende Verbindungsweg nun nicht mehr wie in Abbildung 62 durch die Gemarkung Simmershausen verläuft und so den Verkehr im Ortskern beeinträchtigt, sondern den Ortsrand in Richtung Roth passiert.

Anschließend konnte der geplante Wegebau des ca. 2 km langen Verbindungsweges zwischen Simmershausen und Roth geplant werden. Das Grundbuch sowie das Liegenschaftskataster sind berichtigt und alle erforderlichen Förderanträge eingereicht. Der

Verbindungsweg wird nun in Asphalt ausgebaut, nachdem mit allen Beteiligten volle Akzeptanz vorlag. 65% der förderfähigen Kosten bezuschusst das zuständige ALF, also ca. 163.000 € bei ungefähr 250.000 €. Der Anteil der Gemeinde lag somit bei 87.000 €. Die Gesamtdauer für die zuerst ausgeführte Bodenordnung (freiwilliger Landtausch) und den anschließenden Wegebau betrug etwas mehr als zwei Jahre [Hunger, 2016]

#### 4.8.1 Fazit

Anhand des geschilderten Falls lässt sich ableiten, dass für kleinere Lückenschlüsse oder Wege bis zu 500 m diese Variante (erst Bodenordnung und danach Wegebau außerhalb) durchaus sinnvoll ist. Als mögliche Flurbereinigungsverfahren kommen das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 und der freiwillige Landtausch nach § 103a in Frage. Da eine hundertprozentige Akzeptanz mit allen Beteiligten vorliegen muss, ist es sinnvoll die Verfahrensgröße auf 10-15 ha zu beschränken und somit eine überschaubare Anzahl Beteiligter bzw. Tauschpartner bekommt. In einer in den letzten Jahrzehnten bereits bereinigten Gemarkung wären die Eigentumsverhältnisse geklärt und die Bodenordnung ausreichend gut vorhanden. Außerdem wäre die Anzahl der Beteiligten deutlich geringer, als in einem nicht flurbereinigten Gebiet, sodass das Verfahren und der auszubauende Weg deutlicher schneller durchgeführt werden könnte.

Falls die beiden Privateigentümer den freiwilligen Landtausch nicht zugestimmt hätten, wäre nur der Verkauf an die Gemeinde oder ein anderes Flurbereinigungsverfahren in Betracht gekommen. Eine brauchbare Alternative wäre die Einleitung eines 5-10 ha großen vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG gewesen. Allerdings immer mit der Maßgabe des Anspruchs der Beteiligten auf die Abfindung mit wertgleichen Land. Da in diesem Gedankenspiel die Akzeptanz der zwei Privateigentümer nicht vorhanden ist, ist die Variante mit einem Ausbauplan und Plangenehmigung nicht durchführbar. Also müsste ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG aufgestellt sowie genehmigt werden, um Baurecht zu erlangen. Um den Vorausbau zu ermöglichen, wäre die Teilnehmergemeinschaft mit einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG, inklusive Sofortvollzug (nach § 80 VwGO) in Besitz und Nutzung der Wegeausbaufläche eingewiesen worden. Wie bereits erwähnt, erfolgen alle Handlungen der Flurbereinigungsbehörde unter der Prämisse des Anspruchs der wert-

gleichen Landabfindung, die alle Teilnehmer besitzen. Zur Beschleunigung des Verfahrens könnte die gleichzeitige Aufstellung, Genehmigung und Bekanntgabe der Flurbereinigungsplanes mit dem Nachweis des Alten Bestands, einschließlich der Wertermittlungsergebnisse, beitragen. Die Anordnung und Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung mit ca. 5-10 ha würde länger dauern, als die oben erläuterte Kombination aus Bodenordnung und Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Zwei bis drei Jahre Bearbeitungszeit hätte das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gedauert, wobei die Besitzeinweisung der Teilnehmergeinschaft in die auszubauende Wegefläche nach ungefähr anderthalb Jahren erreichbar geworden wäre. So hätte der Ausbau des ca. 2 km langen Verbindungsweges von Simmershausen nach Roth noch während der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung erfolgen können.

Die Fördermittel in der Flurbereinigung können zeitnah eingesetzt werden. Der maximale zu erreichende Fördersatz in Thüringen mit 80% der Ausbaurkosten liegt wesentlich höher, als der maximale Fördersatz für den Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens, mit nur 65 % (Thüringen). Dies dürfte ein entscheidender Vorteil für die Beteiligten vor Ort und die Gemeinde Römhild sein, um weniger Eigenleistungskosten tragen zu müssen.

Die Kombination aus einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren oder einem freiwilligen Landtausch mit anschließendem Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens macht dann Sinn, wenn hundertprozentige Akzeptanz vorliegt, sich um einen Lückenschluss oder kurzen Weg (bis 500 m) handelt, ein bereits bereinigtes Gebiet vorliegt und es wenig Beteiligte gibt. Diese Möglichkeit kann im Gegensatz zu einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ungefähr ein Jahr schneller abgearbeitet werden. Kritisch bei dieser Kombination ist, dass erst die Bodenordnung durchgeführt und abgeschlossen sein muss, da auf einem verbreitenden Wegeflurstück gebaut werden soll und anschließend der auszubauende Weg im Rankingverfahren ausgewählt werden kann oder im schlimmsten Fall abgelehnt wird.

## Schluss

Im ersten Teil dieser Master-Thesis wird die Thematik „Stand, Aufbau, Entwicklung und Visionen“ zu den gemeinde- und gemarkungsübergreifenden Wegenetzen in den zu untersuchenden Bundesländern recherchiert. Rheinland-Pfalz spricht von gemeinde- und gemarkungsübergreifenden Verbindungswegen, entsprechend der neuesten RLW (2016). Bayern und Schleswig-Holstein benutzen den Begriff „Kernwegenetze“. Diese Begrifflichkeit umfasst in der Regel wichtige Haupterschließungswege und ihre Verma- schung. Die Verbindungs- und Kernwege sind wichtige Bestandteile der lokalen bzw. re- gionalen Verkehrsinfrastruktur und somit ein nicht zu unterschätzender Wirtschafts- und Vermögensfaktor der Gemeinden. Hauptfunktion dieser übergeordneten Wege ist die Aufnahme der motorisierten, immer breiter, länger und höher werdenden land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte. Diese sind gegenüber dem öffentlichen Ver- kehr langsamer und behindern die (innerörtlichen) Verkehrsteilnehmer. Ferner dienen diese Wege multifunktional als Rad-, Reit- und Wanderwege für die erholungssuchende Bevölkerung.

Festzustellen ist, dass Bestand, Erhaltung, Entwicklung und Ausbau in den untersuchten Bundesländern unterschiedlich ist. Dies hängt mit der zu geringen Wertschätzung und dem teilweise zu geringen bzw. unterschiedlich verteilten Budget mancher Bundeslän- der zusammen. Die Landwirtschaft besitzt im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen ökonomisch einen geringeren Stellenwert (kleiner Anteil am Bruttosozialprodukt und geringfügige Anzahl an Arbeitsplätzen). Sie hat die gesellschaftliche Aufgabe, Nahrungs- güter herzustellen. Nebenbei übernimmt sie auch den Erhalt und die Pflege der über Generationen gewachsenen Kulturlandschaft.

Der Strukturwandel in der Agrarwirtschaft hat sich seit den 70er Jahren des 20. Jahrhun- derts grundlegend vollzogen. In Westdeutschland (Ostdeutschland bleibt aufgrund der kollektiven Landwirtschaft unberücksichtigt) sind bis zur Jahrtausendwende viele Klein- und Nebenerwerbsbetriebe verschwunden, danach bedingt durch den Preisverfall auch einige Haupterwerbsbetriebe in den Dörfern („Höfesterben“). Um den Preisverfall von Nahrungsgütern abfangen zu können, mussten die verbliebenen Betriebe in den letzten zwanzig Jahren stark expandieren. Es wurden nicht nur die freiwerdenden landwirt-

schaftlichen Nutzflächen der eigenen Gemarkung, sondern gemeindeübergreifend gepachtet. In Nachbargemarkungen wurden aufgegebene Betriebe übernommen (Landhunger). Die Fahrten von den Betriebsstätten zu den Produktionsflächen können heutzutage mehrere Kilometer ( $> = 10$  km) betragen. Sind keine oder im schlechten Zustand befindliche Verbindungswege vorhanden, werden übergeordnete, klassifizierte Straßen genutzt. Es kommt zu den bereits genannten Verkehrsbehinderungen und -gefahren.

Die ländlichen Wegenetze, das vor 30 bis 50 Jahren meist im Zuge einer Flurbereinigung für drei Tonnen Achslast gebaut wurde, kann engmaschig weder unterhalten noch instandgehalten werden. Das ländliche Wirtschaftswegenetz ist abgängig und der Nutzung der heutigen landwirtschaftlichen Maschinen nicht gewachsen. Aufgrund der kurzzeitigen Lebensdauer der Wege und der hohen Unterhaltungskosten, die kaum eine Kommune bezahlen kann, treten Verschleiß- und erhöhte Kraftstoffkosten sowie Verluste bei Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit auf. Der Ausbau bedeutsamer Verbindungs- und Haupterschließungswege ist von den Kommunen jahrzehntelang vernachlässigt worden. Diese Missstände sind in den untersuchten Bundesländern bekannt. Die Behebung, die Umsetzung und der Fördermitteleinsatz unterliegen unterschiedlichen Strategien. Es ist wichtig, die priorisierten Wege, die zu erhalten, auszubauen und unterhalten sind, sachgerecht, langlebig und zukunftsorientiert zu gestalten. Die Investitionen in ländliche Wege ist nach wie vor ein Kompromiss zwischen finanzieller Möglichkeit und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Als „Fördermittelstelle“ stehen die Flurbereinigungs- bzw. Landentwicklungsbehörden in den Bundesländern zur Verfügung. Im Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens übernimmt die Flurbereinigungsbehörde das Monitoring. Antragsteller ist die jeweilige Ortsgemeinde. Die jährlich begrenzten Fördermittel werden für die beantragten Wegebaumaßnahmen mit der höchsten Punktzahl vergeben. Ist das Wegebauvorhaben in der Förderperiode ausgewählt, erfolgt zunächst die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und anschließend die Bewilligung der Fördermittel. Nach der Bauausführung erfolgt die Bezuschussung auf Grundlage der vorgelegten, bezahlten Originalrechnungen.

Fakt ist, dass die land- und forstwirtschaftlichen Wegenetze im direkten, historisch bedingten Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung stehen. Gegenwärtig sind



Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes in Rheinland-Pfalz mit Wirkung vom 01.05.2016 und für das Auswahlverfahren ab Anfang 2017 anzuwenden. Die Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes dienen zur Durchführung des pilotierten Verfahrens, mit dem Zweck, den Ausbau von Verbindungswegen umzusetzen. Je nach Erfordernis ist die zweckmäßigste Verfahrensart auszuwählen. Im Vordergrund stehen dabei die zeitnahe Umsetzung bzw. Ausbau des Weges. Mit der Kommune, den Behördenvertretern, den betroffenen Eigentümern und den Bewirtschaftern soll auf freiwilliger, einvernehmlicher Basis, hundertprozentige Akzeptanz in mehreren Terminen (Vorarbeit) geschaffen werden. Da mittlerweile die Verbindungswege erster und zweiter Priorität streng nach der neuesten RLW (2016) auszubauen sind, muss die Wegebreite mindestens fünf Meter (3,50 m Fahrbahn und 0,75 m beidseitig Bankette) betragen. Ist das Katasterflurstück für einen solchen Ausbau zu schmal, kommt ein Flurbereinigungsverfahren zur Anwendung. Welche unterschiedlichen Herangehensweisen und Verfahrensarten sinnvoll sowie zweckmäßig sind, wurde anhand mehrerer Verfahren (in Kapitel 4.) erläutert. Grundsätzlich ist das Verfahren zur Umsetzung eines Verbindungsweges nach § 86 FlurbG anzuordnen. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Strüth“ (Bayern) und das fiktive Beispiel „Zweibrücken“ (Rheinland-Pfalz) sind auf Vorarbeiten, Zweckmäßigkeit, Erlangung des Baurechts, Verfahrensbeschleunigung und Umsetzung genaustens untersucht worden. Alternativ gibt es eine sogenannte „Übergangslösung“ aus einfachen, schnellen Bodenordnungsverfahren, wie der freiwilliger Landtausch und das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, in Kombination mit dem darauffolgenden Wegebaubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Dabei wird zunächst das Verfahrensgebiet neugeordnet (neugestaltet und zusammengelegt) sowie gegebenenfalls das Katasterflurstück der Wegetrasse verbreitert. Anschließend kann der Weg über das Antragsverfahren zum „Wegebau außerhalb Flurbereinigung“ ausgebaut werden. Das zweite Verfahrensbeispiel „AVOE Kernwegenetz 1“ aus dem Freistaat Bayern ist nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG zwecks großräumiger Zusammenlegung und Neugestaltung des Verfahrensgebietes für die Wegeausbaumaßnahmen angeordnet. In einem Regelflurbereinigungsverfahren ist immer ein Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen. Im Gegensatz zu der Regelflurbereinigung kann im Verfahren nach § 86 FlurbG, entweder ein Plan nach § 41 FlurbG oder ein Aus-

bauplan (sowie in Kapitel 4 beschrieben) erarbeitet werden. Weitere Verfahrensbeschleunigungsschritte, wie der Vorausbau nach § 42 FlurbG, können Anwendung finden. Die Gesamtabwicklung der Regelflurbereinigung ist, wie in dem Beispiel, auf ungefähr 15 Jahre zu kalkulieren. Planung und Genehmigung der Wegebaumaßnahmen erfolgen in der Verfahrensbearbeitung vorgezogen bzw. beschleunigt.

Von allen untersuchten Bundesländern dürfte der Freistaat Bayern betreffend Vorarbeit und Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung eines Kern- bzw. Verbindungswegenetzes federführend sein. Rheinland-Pfalz folgt mit großen Schritten und wird in den nächsten Monaten bzw. im Frühjahr nächsten Jahres ein Pilotverfahren vermutlich nach § 86 FlurbG zum Verbindungswegeausbau anordnen. Das noch fiktive Beispiel „Zweibrücken“ wäre ein durchaus sinnvolles Pilotprojekt. Die Problematik des stark frequentierten Verbindungsweges 23 ist in der Ausgangslage deutlich beschrieben. Mit den äußerst wichtigen Vorarbeiten könnte in den nächsten Monaten begonnen werden, sofern eine hohe Akzeptanz der Beteiligten und der Kommune vorliegt. Die Anwendung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ermöglicht Beschleunigungseffekte, den Ausbau zeitnah umzusetzen und die bereitgestellten Fördermittel effizient einsetzen zu können. Spätere Optionen in Bezug auf die Verfahrenserweiterung werden zunächst offengelassen. Außerdem ist die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens unter der Maßgabe sinnvoll, dass im Vorfeld nicht alle Probleme gelöst und hundertprozentige Akzeptanz erreicht werden kann. Demzufolge finden ein Plan nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung) sowie eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG Anwendung und die Baumaßnahme kann trotz dessen umgesetzt werden. Die Dauer dieser „Kleinverfahren“ kann bei sorgfältiger Vorarbeit zwischen drei und vier Jahren dauern, wobei der Vorausbau durchaus nach ein bis zwei Jahren abgeschlossen sein kann.

Der Ausbau priorisierter, moderner, multifunktionaler, gemarkungs- und gemeindeübergreifender Verbindungswege ist eine zukunftsorientierte, gesellschaftliche Gesamtaufgabe in den ländlichen Räumen. Um Fehlinvestitionen vorzubeugen, sollten ausschließlich die wichtigsten Wege nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2016) ausgebaut werden. Vor allem auf politischer Ebene bedarf es an neuer Wertschätzung für ländliche Wegenetze. In der Zukunft wird es spannend sein, wie die Flurb-

---

bereinigungsbehörden in den verschiedenen Bundesländern die pilotierten Flurbereinigungsverfahren zur Durchführung eines Verbindungs- bzw. Kernweges umsetzen werden.

## Ausblick

Herr Thomas Machl und Herr Prof. Dr. Thomas H. Kolbe entwickeln in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München (TUM) und dem Freistaat Bayern ein Werkzeug zur landesweiten und flächendeckenden Analyse landwirtschaftlicher Transportbeziehungen. Dabei werden Informationen zu regionalen Hof-Feld-Transportentfernungen in der Landwirtschaft sowie zur Erschließung landwirtschaftlicher Parzellen durch das bestehende Wegenetz verarbeitet. Es wird ein Werkzeug zur Umsetzung von Konzepten und zur Analyse aller landwirtschaftlichen Hof-Feld-Transportprozesse erarbeitet. Für die Analysen werden dabei sowohl landesweit verfügbare Geodaten der Landwirtschaftsverwaltung als auch amtliche Geobasisdaten zusammengeführt.

Für Rheinland-Pfalz wäre ein GIS-basiertes Analysewerkzeug mit zwei Hauptzielen denkbar und sinnvoll.

Zum einen aus Sicht der Landwirtschaft, um ein generalisiertes Monitoring aller Hof-Feld-Transportbeziehung zu untersuchen und eine flächendeckende Berechnung aller Hof-Feld-Transportwege auf der Grundlage der kürzesten Entfernung sowie geringste Fahrtzeit durchzuführen. Dabei ist die kürzeste Entfernung selten die praktikabelste Lösung, da zu viele Erdwege in die Berechnung mit einfließen würden. Erdwege sollten nur am Ende eines Pfades von Hofstelle hin zum Feld in der Summe aller Pfadberechnungen vorkommen. Die Adresse der Hofstelle ist der Startpunkt und die Lage des Feldes der Endpunkt. Kreuzungen werden als Knoten dargestellt und die Wege als Pfade zwischen zwei Knotenpunkten. Die GIS-basierte Analysesoftware müsste die priorisierten Verbindungswege bevorzugt in die Berechnung der kürzesten Entfernung mit einbeziehen. Denn Landwirte nehmen wohlwollend einen „kleinen“ Umwege auf gut ausgebaute Wege in Kauf, um dadurch Verbrauch und Verschleiß ihrer Maschinen sowie Fahrzeuge zu reduzieren. Deswegen müsste das Ziel aus landwirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt die kürzeste Entfernung, sondern die praktikabelste (ressourcenschonendste) Entfernung bzw. Lösung sein.

Zum anderen aus Sicht der Flurbereinigungsverwaltung in Rheinland-Pfalz, um mit einem solchen Analysewerkzeug alle Hof-Feld-Transportwege aller Landwirte ausgeben zu lassen. Dabei können Lücken im landesweiten Verbindungswegenetz aufgedeckt und

stärker bzw. schwächer frequentierte Wege bezogen auf die Priorität „hoch- oder runtergestuft“ werden. Vorstellbar wäre eine Kooperation des zuständigen Ministeriums mit der Hochschule Mainz. Erste Untersuchungen könnten als Semesterprojekt im „Mastermodul Geodatenmodellierung und Algorithmen“ oder als eigenständige Projektarbeit von Herrn Prof. Dr. Hartmut Müller betreut werden. Datengrundlage für die Berechnung der Pfade sind InVeKoS-Daten und Geobasisdaten von Rheinland-Pfalz sowie gegebenenfalls Positionsdaten landwirtschaftlicher Fahrzeuge (GPS-Tracks). Da es sich teilweise um personenbezogene Daten handelt, müsste zuvor noch die Berechtigung geklärt werden.

Damit zukünftig Pilotverfahren zur Umsetzung eines landesweiten Verbindungsnetztes angeordnet werden, müssen die Grundsätze und die Vorteile eines solchen Verfahrens publik gemacht werden. Dazu dient der Flyer (siehe Abbildung 65 und 66). Dieser kann in den DLRs ausgelegt und an die Kreisverwaltung bzw. an die Ortsgemeinden verteilt werden. Nicht nur Kommunalpolitiker und die Kreisverwaltungen müssen von den Verfahrensvorteilen überzeugt werden, sondern auch auf landwirtschaftlicher Ebene sollte hohe Begeisterung für solche Verfahren entstehen. Denn die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz benötigt gut ausgebaute Verbindungswege, um ökonomisch den Erhalt der Betriebe sicherstellen zu können. Des Weiteren ist der landwirtschaftliche Einsatzwille bei vorteilhaften Flurbereinigungsverfahren nicht zu unterschätzen. Dies beweist die Statistik der freiwilligen Landtausche im DLR Westpfalz bzw. DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, welche deutschlandweit sehr weit vorne liegen, da die Initiative der Landwirte sehr hoch ist. Da das Verfahren ausschließlich Vorteile für die Landwirtschaft mitbringt, kein Landabzug stattfindet und die Eigenleistung von der Ortsgemeinde getragen wird, sollte die Resonanz für solche Verfahren genauso positiv wie die des freiwilligen Landtausches ausfallen. Um die Bekanntheit des Verfahrens zur Umsetzung eines landesweiten, gemeindeübergreifenden Verbindungsweges bei Kommunen, Fachbehörden, Planungsträger, Ingenieurbüros, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutzverbände voranzutreiben, wurde vorgeschlagen, eine umfangreiche Präsentation des Themas in der kommenden, jährlichen Veranstaltung (2018) der Akademie Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz seitens eines Vertreters des DLR Westpfalz und meiner Wenigkeit, vorzustellen.

Welchen immensen Stellenwert die Vorarbeit vor der Anordnung eines solchen Flurbereinigungsverfahrens besitzt, ist in Kapitel 4.2 ff. ersichtlich. Hilfreich kann die eigens erstellte Checkliste und Chronologie zum Vorprojekt eines möglichen Flurbereinigungsverfahrens des landesweiten Verbindungsweges (auf Seite 178 und 179) sein. Im Freistaat Bayern übernimmt die Vorarbeit die BBV-Landsiedlung. Im untersuchten, vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Strüth“ übernahm Herr Manfred Groll die Leitung der Vorarbeiten. Diese starteten im April 2015 und endeten im Mai 2016. Alle relevanten Termine sind in der Checkliste bzw. Chronologie enthalten. Diese ist so aufgebaut, dass nach Vollendung (Haken in Kästchen setzen) der nächste Termin bzw. Bearbeitungsschritt abgearbeitet werden kann (Chronologischerverlauf).

Ob, wie vermutet, das zuständige DLR oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (zusätzliche Kosten) die Vorarbeiten übernimmt, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt. Die dynamische Entwicklung und die Herangehensweise für ein solches Pilotverfahren in Rheinland-Pfalz bleibt weiterhin unter Spannung zu verfolgen.

## Verfahrensvorbereitung

Jedes Verfahren, das für die Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes eingesetzt wird, ist individuell zu betrachten. Verallgemeinerungen oder „Musterverfahren“ sind schwer zu definieren. Die Flurneuordnung bzw. das Flurbereinigungsgesetz bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, um ein solches Verfahren zweckmäßig, im Hinblick auf Zeit und Kosten umzusetzen.

Einer der wichtigsten Aspekte, um die Verfahrensdauer so gering wie möglich zu halten, ist eine detaillierte und gründliche Vorbereitung. In verschiedenen Arbeitskreissitzungen, Ortsterminen und Einzelgesprächen (auch mit betroffenen Eigentümern) ist das Vorhaben zu diskutieren. Damit soll eine hohe Akzeptanz erreicht werden. Der Antrag für die Wegebaumaßnahme soll seitens der Ortsgemeinde gestellt werden.

Die Art des Ausbaus (Bestandsausbau) ist im Vorfeld mit allen Beteiligten zu besprechen. In der Regel soll möglichst zeitnah das Baurecht für den Ausbau des Verbindungsweges beschaffen werden. Daraufhin sind Planvereinbarungen und Verträge nach § 52 FlurbG vor der Anordnung abzustimmen. Wegen dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und der eindeutigen Zielvorgabe des Verfahrens kann auf eine projektbezogene Untersuchung (PU) verzichtet werden. Damit die Verfahren zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes gegenüber den integralen Verfahren bestehen können, ist ein gesondertes Scoring-Verfahren oder für diese speziell ein hoher Grundsockel bei den Scoringpunkten einzuführen.

Aufgrund der zeitnahen Vollendung und zur Entlastung der Flurbereinigungsbehörde soll die Ortsgemeinde als Antragsteller einige Aufgaben und Abstimmungen erzielen. Beispielsweise vor Ort-Akzeptanz schaffen, für das Verfahren werben und Nachbargemeinden in das Vorhaben miteinbeziehen. Welche Gemeinde bzw. Gemeinden die Eigenleistung übernehmen und ob sich mehrere Gemeinden an der Unterhaltung des gemeindeübergreifenden Verbindungsweges beteiligen, muss vor Anordnung eindeutig geregelt sein. Des Weiteren sind Vorverträge für die

Flächenbereitstellung abzuschließen und vorerst in Eigenregie Flächen im Zielgebiet anzukaufen, um diese im Verfahren bereitstellen zu können. In Gemeinderatssitzungen sollen der Wegeunterhalt, die Sensibilisierung der Maßnahme geklärt und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die möglichen Kompensationsmaßnahmen besprochen werden. In der Regel soll die Verfahrensdauer drei Jahre betragen.

?

Weitere Fragen zum  
Flurbereinigungsverfahren beantwortet  
Ihnen Ihr

**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
WESTPFALZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
WESTPFALZ**

Durchwahl Zentrale: ☎ 0631-3674-0  
**FAX: 0631-3674 255**  
**E-Mail: DLR-westpfalz@dlr.rlp.de**  
[www.landentwick.klunge.rlp.de](http://www.landentwick.klunge.rlp.de)



**DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM  
WESTPFALZ**

**Flurbereinigungsverfahren  
zur Umsetzung des  
landesweiten,  
zukunftsorientierten  
Verbindungswegenetzes**

**Allgemeine  
Informationen**

Abbildung 65: Flyer (Vorderseite) zu kommunaler Information eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes (Quelle: Eigene Darstellung)

**Problematik**

Wie in den meisten anderen Wirtschaftsbereichen, ist auch in der Agrarwirtschaft ein technischer Fortschritt und daraus resultierend, ein fortschreitender Strukturwandel zu verzeichnen. Dieser führt zu veränderten Anforderungen an die ländlichen Wegenetze.

Hauptfaktoren für die aufkommenden Anforderungen hinsichtlich Ausbaubreite, Tragfähigkeit und ganzjähriger Nutzung der ländlichen Wege sind anwachsende, landwirtschaftliche Betriebe mit immer größer werdenden Bewirtschaftungseinheiten und hochleistungsfähigeren, landwirtschaftlichen Maschinen. Diese besitzen zunehmend höhere Achslasten und Arbeitsbreiten.

Der entscheidende Schritt in die Zukunft ist die Planung und Umsetzung eines Wirtschaftswegenetzes innerhalb einer Gemeinde und darüber hinaus mit den angrenzenden Nachbargemeinden. Heutzutage bewirtschaften Landwirte (ausgenommen eventuell Winzer und Nebenerwerbslandwirte) nicht nur Flächen in ihrer eigenen Gemarkung. Diese Zeiten sind längst vorbei. Betriebe mit 200-500 Hektar bewirtschaften Flächen oft in Gemeinden, die nicht unmittelbar benachbart sind, sondern bis zu 20 Kilometer entfernt liegen.

Zielführend kann es heutzutage nicht mehr sein, dass jede Gemeinde ihr eigenes Wegenetzkonzept erstellt, sondern gemeindeübergreifend, beispielsweise innerhalb von Landkreisen, Wegenetze konzipiert. Diese sollen möglichst vielen Nutzern gerecht werden und nicht mehr nur den Landwirten in ihrer eigenen Gemarkung. Zu den Nutzern gehören Landwirte aus Nachbargemeinden, Energieversorger, Jagdpächter, Holzrucker, Radfahrer, Wanderer, Reiter und auch die erholungssuchenden Städter.

Fest steht, dass das ländliche Wegenetz längst kein reines Wirtschaftswegenetz der vergangenen Jahrzehnte mehr ist, sondern multifunktionale Infrastruktur, die den neuen Bedingungen in den ländlichen Räumen Deutschlands angepasst und erneuert werden muss. Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten, zukunftsorientierten

Verbindungswegenetzes, die Verbindungs- und Kernwegenetze mit einer Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldstrukturen kombinieren, besitzen hohe Priorität.

**Verfahrensart und  
Verfahrensausdehnung**

Das pilotierte Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten, zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes sind grundsätzlich nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG anzuordnen und durchzuführen.

In der Regel sollen langgezogene Verfahrensgebiete entlang eines projektierten Verbindungsweges angeordnet werden. Die seitliche Ausdehnung des Verfahrensgebietes beträgt ein oder zwei Gewannlängen. Dabei ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Aufwand der Verfahrensgrenze minimiert wird.

**Bodenordnung innerhalb des  
Verfahrensgebietes**

Im Vorfeld kann mit den Beteiligten vereinbart werden, dass es für die Verbreiterung der Wegetrasse benötigte Fläche eine Abfindung in Geld geben kann. Dies trifft zu, falls die Gemeinde kein Land für die Bereitstellung der erforderlichen Wegeverbreiterung einbringen kann bzw. im Vorfeld erworben hat. Ein Landabzug (§§ 40, 47 FlurbG) ist im Normalfall nicht vorzusehen. Auch die Zuziehung von Flächen außerhalb des Verfahrensgebietes als Tauschland oder zur Vermeidung als Landabzug ist auf das Nötigste zu beschränken.

**Grundsätze und Anordnung  
des Verfahrens**

Die Ortsgemeinde soll die Eigenleistung im Verfahren tragen. Das Baurecht für den Ausbau des Verbindungsweges soll zunächst eingeholt werden und gegebenenfalls erfolgt die Neueinteilung zu einem späteren Zeitpunkt. Die Verfahrensordnung und -weise ist nur für Kern- und Verbindungswege zulässig, die im landesweiten Verbindungswegenetz (mit Priorität I bis III) in Rheinland-Pfalz geführt werden. Des Weiteren richten sich die Obergrenzen der Ausführungskosten nicht anhand der Verfahrensfäche, sondern an der Wegebaulänge. In der Regel hat die Gemeinde gesteigertes Interesse an dem Verfahren zur Umsetzung für Verbindungswege und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens. Trotz dessen ist die Anordnung im Rahmen der Interessenbekundungsverfahren vorzubereiten. Scoring- und Wertschöpfungsberechnungen sind weiterhin für die Anordnung des Verfahrens vorzunehmen. Als Sicherung der zukunftsorientierten Steuerung und als Förder- bzw. Entwicklungsschwerpunkt wird die Kombination von Verbindungs- und Kernwegenetzen mit Zusammenlegung und Neuordnung von Feld- und Waldgrundstücken festgelegt.

Abbildung 66: Flyer (Rückseite) zu kommunaler Information eines Flurbereinigungsverfahrens zur Umsetzung des landesweiten Verbindungswegenetzes (Quelle: Eigene Darstellung)



## Vorarbeiten

Checkliste und Chronologie zum Vorprojekt eines möglichen Flurbereinigungsverfahrens des landesweiten Verbindungsweges: .....

Antragsteller: .....

Wurde die geplante Wegebaumaßnahme vorab mit den angrenzenden Gemarkungen/Gemeinden erörtert?

Liegt auf kommunaler Ebene (Nachbargemeinden) hundertprozentige Akzeptanz vor?

- 1. Allgemeine Informationsveranstaltung am: .....
- Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Bereiche
- 1. Treffen der gebildeten Arbeitsgruppe am: .....

Themen des ersten Treffens der Arbeitsgruppe:

- Die Ortsgemeinden sollten vor Ort Akzeptanz schaffen und für das Verfahren werben
  - Das Ergebnis der Befragung der Nachbargemeinden sollte erörtert werden
  - Die Ortsgemeinden sollten möglichst die anfallende Eigenleistung übernehmen
  - Die Ortsgemeinden sollten die Beteiligung von Transfergemeinden an der Unterhaltung des zu realisierenden Weges vereinbaren
  - Die Ortsgemeinden sollten in der jeweiligen Gemarkung Vorverträge für die Flächenbereitstellung abschließen
  - Die jeweilige Ortsgemeinde sollte im Vorfeld Flächen im Zielgebiet ankaufen, um diese im Verfahren bereitstellen zu können.
  - Die Ortsgemeinden sollten die Grundstückseigentümer sensibilisieren und für das Verfahren gewinnen
  - Die Ortsgemeinden sollten die Wege-Unterhaltung im Vorfeld klären
  - Erörterung wie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu tragen sind, beispielsweise durch Ökokontomaßnahmen
- 1. Gesprächstermin mit angrenzenden und involvierten Grundeigentümern am: .....

Liegt hundertprozentige Akzeptanz bei den Grundeigentümern vor?

- 2. Treffen der Arbeitsgruppe am: .....  
Besprechung der Ergebnisse des 1. Gesprächstermin mit den Grundeigentümern
- Keine Probleme bzw. Hindernisse stehen einer Anordnung eines Flurbereinigungs-  
verfahrens entgegen!
- Voraussichtliche Wegeplanung durch zuständiges DLR (auf Grundlage der Ge-  
sprächstermine)
  - Trassierungsplan
  - Grunderwerbsplan
  - Voraussichtliche Verfahrensgrenze und Verfahrensgebiet
- 3. Treffen der Arbeitsgruppe am: .....  
Besprechung sämtlicher Pläne und Entwürfe des zuständigen DLRs
- Besprechungstermin und Vorstellung der bisherigen Ergebnisse mit Vertretern  
der Kreisverwaltung, den Ortsbürgermeistern, der Landwirtschaftskammer, des  
DLRs und der Arbeitsgruppe am: .....
  - Eindeutige Regelung über Eigenleistung und Unterhalt
  - Keinen Landabzug der Grundeigentümer
- 2. Gesprächstermin mit den involvierten Grundeigentümern am: .....  
Erörterung der aktuellen Ergebnisse des Besprechungstermines
- 2. Allgemeine Informationsveranstaltung am: .....  
Vorstellung bisherigen Planungen, Ergebnisse und Ziele
- 3. Gesprächstermin mit den involvierten Grundeigentümern am: .....  
Zwischenverhandlungen und Vereinbarungen mit betroffenen Eigentümern
- Ist die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Durchführung der geplanten  
Wegebaumaßnahme am Verbindungsweg ..... zweck- und sinnvoll?
- Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens: .....  
am: .....

## Literaturverzeichnis

- Akademie ländlicher Raum Rheinland-Pfalz, Förderung der integrierten Entwicklung, Maßnahmebereich: Förderung investiver Maßnahmen. (8. Juni 2011).  
*landschaftt.rlp.de*. Abgerufen am 3. April 2017 von  
[http://www.landschaftt.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/e34aa44eb241c0eac12578b500507bc7/\\$FILE/ATT5MBG2.pdf/herion\\_wegebau\\_ausserh\\_flurb.pdf](http://www.landschaftt.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/b81d6f06b181d7e7c1256e920051ac19/e34aa44eb241c0eac12578b500507bc7/$FILE/ATT5MBG2.pdf/herion_wegebau_ausserh_flurb.pdf)
- Anhörung TöB nach § 5 FlurbG. (2016). Stellungnahme der TöB vom 23.06.2016 an das ALE Unterfranken. Röttingen: Az.LD-A - A 7514.
- ArgeLandentwicklung. (2016). *Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele zum Thema Landentwicklung und Infrastruktur*. Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung für Maßnahmen der Infrastruktur, S.25-31.
- ArgeLandentwicklung, S. „. (2016). *Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele zum Thema Landentwicklung und Infrastruktur* (Foto: DLR Eifel Ausg.). Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung.
- Auernhammer, D. H. (1998). *Virtuelle Flurbereinigung von morgen - gewanneweise Bewirtschaftung von morgen* . S. 29-35: Bayerisches landwirtschaftliches Wochenblatt 188.
- Bauamtsmitarbeiter Christoph Müller, T. H. (2014). Schwere Maschinen der Landwirte setzen Feldwege zu. Böhmenkirch: NWZ Göppingen, NPG Digital GmbH.
- Bayerischer Landtag. (2015). Schriftliche Anfrage zum Thema Kernwegenetz in Mittelfranken. München: Protokll vom 12.11.2015 in der 17. Wahlperiode.
- Böwing, H. (21. Juni 2017). Wegenetzkonzepte . *Wegebau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens*. Bezirksregierung Münster, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung. Telefongespräch, Siegen.
- Bundesamt, S. (2016). Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, R.5.1 Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung. Wiesbaden.

- Christian, K. (2017). *Verfahrensablauf und -abgrenzung in einem Flurbereinigungsgebiet*. Kaiserslautern: Gesprächsprotokoll.
- Cornelius, J. (2014). Niederschrift über die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Kaiserslautern. Kaiserslautern: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. (2010). *Wirtschaftswegebau*. Bad Kreuznach.
- eichwaldmond. (2017). *eichwaldmond*. Abgerufen am 28. März 2017 von <http://www.eichwaldmond.at>
- Feurerer, M. (14. Januar 2014). *TV aktuell*. Abgerufen am 30. März 2017 von <https://www.tvaktuell.com/feldwege-nehmen-schaden-durch-schweres-geraet-72061/>
- Flurbereinigungsgesetz. (2016). in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794). Berlin: Bund und Länder Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung).
- Forschungsstelle Rekultivierung Forum :terra nova. (28. März 2017). *Forschungsstelle Rekultivierung*. Abgerufen am 28. März 2017 von <http://www.forschungsstellerekultivierung.de>
- GeoPortal.rlp. (2017). *Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz*. Abgerufen am 18. April 2017 von [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38875](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38875)
- Groll, M. (2016). *Informationsveranstaltung und Vorprojekt zur Umsetzung des Kernwegs 227 von Strüth nach Schäfersheim*. Würzburg: BBV LandSiedlung.
- Hall, O. (2012). *Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastrukturen*. Müncheberg: Vorstand der Deutschen Landeskulturgesellschaft, c/o. ZALF e.V., Müncheberg, Institut für Landnutzungssysteme.

- Hartmann, E. (2010). *Wirtschaftswegebau*. Bad Kreuznach: Verband der Hessisch-Pfälzischen Zuckerrübenanbauer e.V. Dienstleistungszentrum Rheinhessen Nahe Hunsrück.
- Himmler, H. (2016). *Planung für Kernwegenetze geht weiter*. Berg: Bürgermeister und Vorsitzender der Interessen-Gemeinschaft Schwarzachtalplus.
- Holzinger, G. (2017). *Informationen über Schwarzwaldverfahren*. Telefonkonferenz: Leiter des Amts für Flurneueordnung in Emmendingen.
- Hornberger, R. (2016). *Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes*. Mainz: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.
- Hunger, S. (2016). *Freiwilliger Landtausch "Büttnershaus"*. Meiningen: ALF Meiningen.
- Jost, I. (2011). Wegebau zur Flurbereinigung in Frohnsdorf und. *Osterländer Volkszeitung*.
- Klaus Wingerter, D. C. (2013). *Flurbereinigungsgesetz, Standardkommentar 9. Auflage, begründet von Seehusen/Schwede*. Wittchen, Nörten-Hardenberg: Agricola-Verlag GmbH.
- Klempert, B. (1956). *Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft*. Lengerich (Westfalen): Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL). (2005). *Landwirtschaftliche Wege*. Darmstadt: KTBL-Schrift 443.
- Laborenz, F. (2017). *Wegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren*. Kaiserslautern: Gesprächsprotokoll.
- Landesamt für Flurneueordnung und Landentwicklung. (1996). *Hinweise für die Bearbeitung von Schwarzwaldverfahren*. Stuttgart.
- Landesamt für Wasserwirtschaft. (1999). *Das Naheprogramm Bilanz 1994-1999*. Mainz.
- Lehnigk-Emden, J. (2012). *Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastrukturen*. Müncheberg: Vorstand der Deutschen

- Landeskulturgesellschaft c/o. ZALF e.V., Müncheberg, Institut für Landnutzungssysteme.
- Lorig, A. (2016). *Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines landesweiten zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes*. Mainz: MULEWF.
- Machl, T. (2017). *Analyse landwirtschaftlicher Transportbeziehungen*. München: Technische Universität München.
- Mayer, M. (26. Januar 2001). *Oberhessische Presse*. Abgerufen am 30. März 2017 von <http://www.op-marburg.de/Lokales/Ostkreis/Grosse-Traktoren-grosse-Maisfelder-grosse-Noete>
- MELUR. (2016, 2017). Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Kiel.
- Mitschang, T. (2016). Workshop "Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung des landesweiten zukunftsorientierten Verbindungswegenetzes" im Rahmen der Tagung des Höheren Dienstes der Landentwicklungsverwaltung.
- MKULNV. (2017). Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte.
- MKULNV. (2017). Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MWVLW. (1999). *Das Naheprogramm Bilanz 1994-1999*. Mainz: Ministerium für Umwelt und Forsten, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.
- Perzl, W. (2015). *Projektbeschreibung, Flurneuordnung AOVE Kernwegenetz 1, Gemeinde Gebenbach, Markt Hahnbach*. Tirschenreuth: ALE Oberfalz.
- RLW, DWA-Regelwerk, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (2016, August). *Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)* (Teil 1 Ausg.). Hennef: druckhaus köthen GmbH & Co KG.
- Rußwurm, M. (2017). *"Ländlicher Wegebau außerhalb einen Flurbereinigungsverfahren"*. Meiningen: AFL Meiningen.

- Semar, H. (2017). *Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung eines Verbindungsweges, Erlangen von Baurecht und Verfahrensbeschleunigungen*. Kaiserslautern: Gesprächsprotokoll.
- Seuster, H. (1958). *Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft*. Lengerich (Westfalen): Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH.
- Steuer. (1956). *Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft*. Bonn.
- STMELF. (2015). Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Richtlinie: Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 und 2020 in Bayern. München: Ministerialdirigent Hubert Bittlmayer.
- STMELF. (2017). Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Merkblatt zur Förderung von Projekten aus dem Bereich "dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte". München : Förderwegweiser.
- Stumpf, R. (2016). Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Strüth, Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Würzburg: Verfahren Strüth 4 - Flurneuordnung, Stadt Röttingen, Landkreis Würzburg.
- Timmermann, D. (2012). *Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastrukturen*. Münchenberg: Vorstand der Deutschen Landeskulturgesellschaft c/o. ZALF e.V., Müncheberg, Institut für Landnutzungssysteme.
- ZTV LW 16. (2016). *Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege*. Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.





## Anlagen

### Anlage 1: Antragsformular des Wirtschaftsweges „Gelberübenacker“

**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung  
– Maßnahmebereich: Wegebau –**

Seite - 1 - von 5 Seiten

Weilerbach, 28.04.2016

(Ort, Datum)

An das  
DLR Westpfalz  
Postfach 34 20

67622 Kaiserslautern

über die  
Kreisverwaltung  
Kaiserslautern



**Betr.:** Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 2004 (MinBl. S. 74) in der derzeit gültigen Fassung

**Anlg.:** Topographische Übersichtskarte (Übersichtslageplan) M 1 :25.000  
Lage- und Ausbaupläne  
(Maßnahmenplan, Gestaltungsplan) incl. Regelquerschnitt  
Detaillierte Kostenberechnung und Erläuterungsbericht  
Finanzierungsplan  
Naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungen der zust. Fachbehörden

**Antragsteller**

**Ortsgemeinde Rodenbach**

(Name, ggf. mit Angabe der Verbandsgemeinde und des Landkreises)

**Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach**

(Anschrift, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

**0107 276 07 335 0400300**

16-stellige EU-Identifikationsnummer (Unternehmensnummer)

**DE51540502200000008714, KSK Kaiserslautern**

**MALADE51KLK**

(Bankverbindung: IBAN, BIC, Geldinstitut)

**Herr Engbarth, Herr Schmitt Tel. 06374/922133 und -233, Email**

**[reiner.engbarth@vg-weilerbach.de](mailto:reiner.engbarth@vg-weilerbach.de) u. [michael.schmitt@vg-weilerbach.de](mailto:michael.schmitt@vg-weilerbach.de)**

Auskunft erteilt (incl. Telefonnummer und Mail-Adresse)

**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**  
**- Maßnahmebereich: Wegebau -**

Seite - 2 - von 5 Seiten

Die Gemeinde liegt in  
 einem von der Natur benachteiligten Gebiet  ja  nein  
 einer „LEADER“ – Region  ja  nein

Die beantragte Maßnahme steht im Zusammenhang mit  
 einem freiwilligen Landtauschverfahren  
 Einem freiwilligen Nutzungstausch (Pachttauschverfahren)  
 sonstigen freiwilligen Arrondierungsmaßnahmen

**Maßnahme: Ausbau Wirtschaftsweg Gelberübenacker**

Lage: (Gemarkung)	Rodenbach	Flur/ Flurst. Nr.	1248
-------------------	-----------	-------------------	------

Länge:	625 m		
Breite:	Tragschicht: 3,50 m	Tragdeckschicht 625 m	
Art:	<input type="checkbox"/> Neubau	<input checked="" type="checkbox"/> Ausbau	<input type="checkbox"/> Traglastverstärkung

**Kurze Beschreibung der Maßnahme:**

Notwendigkeit, Dringlichkeit, Erfolg sowie Beginn und voraussichtliche Bauzeit

Siehe Erläuterungsbericht

**Gesamtkosten:**

Gesamtkosten (lt. Kostenanschlag)		115 000 EUR
davon zuwendungsfähig	101.344,50	-115 000 EUR

**Zuwendung:**

zu den zuwendungsfähigen Kosten wird hiermit ein Zuschuss von 65 % beantragt =	65.900,-	-74 750 EUR
--	----------	-------------

**Geprüft:**

Käferslautern, den 10.5.16...  
 Dienstleistungszentrum ländlicher Räume Westpfalz  
 Im Auftrag: *[Signature]*

**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**  
**- Maßnahmebereich: Wegebau -**

Seite - 3 - von 5 Seiten

Die Objektplanung und örtliche Bauleitung wird von

**VGV Weilerbach, Bauabteilung**

durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung der Maßnahme ist gesichert.

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist, und dass es auch nicht vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Beginns in Angriff genommen wird.

Der Antragsteller erklärt, dass

- er für dieses Vorhaben zum
- Vorsteuerabzug \_\_\_\_\_-EUR  berechtigt ist - er beträgt
- nicht berechtigt ist.
- er die **Förderbestimmungen** und **Rückforderungsbestimmungen** anerkennt und
- ihm die Bedeutung der **subventionserheblichen Tatsachen** für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich ggf. auf gesondertem Blatt)



Ralf Schwarm  
(Bürgermeister)

**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**  
**- Maßnahmebereich: Wegebau -**

Seite - 5 - von 5 Seiten

**Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung**  
**WW -**

**Finanzierungsplan**

<b>1. Veranschlagte Kosten</b> (lt. Kostenberechnung und Erläuterungsbericht)		
1.1	Vorarbeiten	(1) 1 190,00 EUR
1.2	Wegetrassen	0 EUR
1.2.1	Wegeerdbau	(2) 5 236,00 EUR
1.2.2	Filterschicht	(3) 23 205,00 EUR
1.2.3	Entwässerungsanlagen	(4) 9817,50 EUR
1.2.4	Sonderbauwerke (Brücken, Mauern usw.)	0 EUR
1.3	Wegebefestigung einschließlich Befestigung der Bankette	(5) 59 500,00 EUR
1.4	Grunderwerb einschl. Nebenkosten	-4 000,00 EUR n.f.f.
1.5	Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0 EUR
1.6	Verkehrsschilder einschließlich Aufstellung	0 EUR
1.7	Objektplanung und örtliche Bauleitung	10.250,- -11 000,00 EUR
1.8	Sonstige Kosten	(6) 1051,50 EUR n.f.f.
<b>Gesamtkosten</b>		<b>115 000,00EUR</b> 101.344,50 €

<b>2. Finanzierung</b>		
2.1	Beiträge (z. B. § 15 KAG)	0 EUR
Geprüft:		
Kaiserslautern, den 10.5.16..... Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Westpfalz Im Auftrag: <i>[Signature]</i>		
2.2	Eigenmittel	35.470,58 -40 250,00 EUR
	davon Kredite	EUR
2.3	Beantragter Zuschuss	-74 750,00 EUR
rd. 65.900,- €		65.873,93 €
<b>Insgesamt</b>		<b>115 000,00EUR</b> 101.344,50 €

**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**  
**- Maßnahmebereich: Wegebau -**

Seite - 6 - von 5 Seiten

Ortsgemeinde	Landkreis
Rodenbach	Kaiserslautern
Ausbau der/des Wirtschaftswege(s)	
Gelberübenäcker	

**Bescheinigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass

- a) die auszubauenden Wirtschaftswege nicht in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan bereits vorliegt oder künftig aufgestellt wird;
- b) es sich bei den beantragten Wegen weder um klassifizierte Straßen handelt, noch um Wege, welche überörtlichen Verkehr aufnehmen bzw. aufnehmen sollen;
- c) die privatrechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Wegebau vorliegen;
- d) die erforderlichen Eigenmittel zum Ausbau der Wege vorhanden sind;
- e) die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Kreditaufnahme erteilt wird;
- f) zur Kenntnis genommen wurde, dass Überschreitungen der Gesamtbausumme nicht nachfinanziert werden können;
- g) zur Kenntnis genommen wurde, dass die bewilligten Fördermittel nur für die in den vom DLR- Westpfalz geprüften Antragsunterlagen bezeichneten Wegstrecken verwendet werden dürfen.

Rodenbach, den 28.04.2016  
(Ort / Datum)



**Antrag auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung**  
**- Maßnahmebereich: Wegebau -**

Seite - 7 - von 5 Seiten

Verbandsgemeinde	Weilerbach
Ortsgemeinde	Rodenbach
Landkreis	Kaiserslautern
Az.:	Sachbearbeiter:

**Betr.: Sperrung von Wirtschaftswegen**

zum Antrag auf Zuweisung für den Ausbau von Wirtschaftswegen außerhalb  
der Flurbereinigung  
vom 28.04.16 Az.:


**Bescheinigung**

Hiermit wird bescheinigt, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde den zum  
Ausbau vorgesehenen bzw. bereits ausgebauten Wirtschaftsweg  
Gelberübenäcker

in der Gemarkung Rodenbach

für den nicht landwirtschaftlichen Verkehr nach dem Ausbau sperren und nur den  
Anliegerverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gestatten wird.

Weilerbach, den 28.04.2016  
(Ort / Datum)

i. A.  
  
(Wiehn)



Muss ausnahmsweise nichtlandwirtschaftlicher Verkehr im begrenzten Umfang (z. B.  
den nicht der Landwirtschaft dienenden Verkehr) von der Sperrung ausgenommen  
werden, ist Art und Umfang dieses Verkehrs in der Bescheinigung anzugeben.

Hinweis: Die Freigabe der Wege für Radfahrer ist förderungsunschädlich.

## Anlage 2: Zuwendungsbescheid des Verbindungsweges „Am Mittelberg“

Verfügung

BS geprüft am:

12. April 2016

23.6.15  
P

DLR Westpfalz | Postfach 34 20 | 67622 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Lauterecken-Wolfstein  
Schulstraße 6a

67742 Lauterecken

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 3674-0  
Telefax 0631 3674-255  
dlr-westpfalz@dlr.rlp.de  
www.dlr-westpfalz.rlp.de

22. Juni 2015

Mein Aktenzeichen GA04_041	Ihr Schreiben vom 13.01.2015	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frank Laborenz frank.laborenz@dlr.rlp.de	Telefon / Fax 0631 3674-235 / 255
Bitte immer angeben!	Ihr Zeichen: ???	Christoph Roth christoph.roth@dlr.rlp.de	0631-3674-264 / 255

L. Roth

### Förderung des Wirtschaftswegebbaus außerhalb der Flurbereinigung

Antrag der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim vom 13.01.2015

### ZUWENDUNGSBESCHIED

Hiermit bewilligen wir der Ortsgemeinde **Offenbach-Hundheim** zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten, die durch den Ausbau des Wirtschaftsweges

„Am Mittelberg“, auf dem Flurstück Nr. 898/6 der Gemarkung Hundheim auf einer Länge von insgesamt rund 430 m entstehen, Zuwendungen gemäß folgender Aufstellung:

Zuwendungsfähige Kosten	Zuwendungsprozensatz	Zuwendung im Höchstfall	Jahr der Fälligkeit
65.000,00 EUR	55 %	35.750,00 €	2015

Die Zuwendung wird nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 08.12.2004 (MinBl. 2005 S. 74) über die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) in der aktuellen Fassung aus Kapitel 14 23 Titel 883 58 bewilligt. Sie wird zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wird im Rahmen des Rheinland-Pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL durch den ELER von der Europäischen Union (bis zu 50 %) und der Bundesrepublik Deutschland kofinanziert.

f:\general\04\_agrar\04\_041ww\bewilligte verfahren\kusel\lautereckoffenbach-hundheim\bew.doc

Die beantragte Summe konnte nicht in vollem Umfang bewilligt werden, da die veranschlagten Kosten teilweise über denen liegen, die nach unserer einschlägigen Erfahrung zurzeit in der Praxis für vergleichbare Wirtschaftswege anfallen. Dies werden auch die Ausschreibungsergebnisse zeigen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** für den Fall, dass

- die geförderten Wirtschaftswege innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Wirtschaftsweg für Land- und Forstwirtschaftlichen Verkehr).
- von den der Bewilligung zugrunde liegenden Antrags- und Planungsunterlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen wird.
- im Bescheid der Bewilligungsbehörde festgelegte sonstige Bestimmungen, Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.
- mit dem Vorhaben bereits vor Erhalt dieses Bescheides begonnen wurde

### A u f l a g e n

- **Der Nachweis über die naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Genehmigung der Baumaßnahme bzw. die Stellungnahme der Fachbehörde über deren Unbedenklichkeit ist uns umgehend, jedoch spätestens bis zum Baubeginn vorzulegen.**
- Die beigefügten Erklärungen zur Transparenzinitiative und zur Subventionserheblichkeit sind uns vor Baubeginn unterschrieben vorzulegen.
- Die Wirtschaftswege müssen nach dem Ausbau einer Druckbelastung von mindestens **11,5 t Achslast** standhalten.
- Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden.
- Die **Bauleistungen sind** nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - , andere Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL - sowie nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW 1999 - in der jeweils geltenden Fassung **auszuschreiben**, zu vergeben und auszuführen. **Eine freihändige Vergabe ist nicht zulässig.** Der Zuwendungsempfänger hat das DLR Westpfalz über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- Die 16-stellige **EU Identifikationsnummer** der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim ist uns umgehend mitzuteilen, ansonsten ist uns eine Auszahlung der Zuwendung nicht möglich.



### **Nebenbestimmungen**

Die Kurvenausrundungen bei Wegekreuzungen und –einmündungen sind so zu planen und auszuführen, dass sie von modernen landwirtschaftlichen Großmaschinen und LKW mit Anhänger problemlos befahren werden können.

**Die Grundlage hierzu ist ein Mindest-Kurvenradius von 10 m sowie die dazu notwendigen Fahrbahnverbreiterungen (Schleppkurven).**

Die bei uns eingereichten Bauunterlagen sind Grundlage dieser Bewilligung und bei der Bauausführung umzusetzen. Dort nicht dargestellte oder aufgeführte Maßnahmen sind nicht förderfähig.

**Zur Klärung von wichtigen Detailfragen zur Bauausführung und zur Vermeidung förderrechtlicher Nachteile ist zeitnah vor der Ausschreibung ein Ortstermin mit uns, dem planenden Ingenieur, der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde durchzuführen und zu dokumentieren.**

Sofern sich die für die Bau- bzw. Landespflegemaßnahmen benötigten Flächen nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden, ist das Recht zur Herstellung und Unterhaltung der Maßnahmen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Ortsgemeinde im Grundbuch dinglich zu sichern.

**Die bewilligten Fördermittel sind bis spätestens zum 30.10.2015 zu verwenden, um einen Abruf der Fördermittel zu gewährleisten bzw. deren haushaltsrechtlichen Verfall zu vermeiden.**

**Bis zu diesem Datum muss die Baumaßnahme fertig gestellt und abgerechnet sein und es sind uns folgende Dokumente vorzulegen:**

- Vollständiger, geprüfter Verwendungsnachweis
- Mittelabruf (Auszahlungsantrag)
- Rechnungsbelege (im Original)
- Zahlungsbelege
- Ausschreibungsunterlagen (Preisspiegel, Vergabevermerk, Auftragsschreiben)
- Nachtragsangebote
- Aufmasse (nur Summen)
- Abnahmeprotokoll
- Ergebnisse der Bohrkernuntersuchung

**Die Verwendungsfrist ist nicht verlängerbar. Insofern ist die Maßnahme baldmöglichst zu beginnen und zügig durchzuführen.**

Die Auszahlung von Zuschüssen ist nur noch in Form der Erstattung möglich, d.h. Zuschüsse können nur für bereits tatsächlich entstandene Kosten (bezahlte Rechnungen) ausgezahlt werden.

Die Rückzahlung unrechtmäßig gezahlter Beträge und deren Verzinsung richtet sich nach den o. a. Bestimmungen in Verbindung mit den Verordnungen der EU.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände - ANBest-K - und die fachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau. Auf das Führen eines Bauausgabebuches gemäß ANBest-K wird verzichtet.

Der Vertrauensschutz nach § 48 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ausgeschlossen, da die Europäische Union diese Rechtsnorm nicht anerkennt. Insofern kann aus dieser Förderung auch nicht auf eine künftige geschlossen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, der Staatl. Rechnungsämter, des Landesrechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, der Kommission, der Bescheinigenden Stelle, des Sonderkontrolldienstes und der Bewilligungsbehörde jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewähren. Er hat die erforderlichen Unterlagen mindestens 12 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Aufwendungen die dem Zuwendungsempfänger hierfür entstehen werden nicht erstattet.

Dieser Bescheid ersetzt keine Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, naturschutzrechtliche Genehmigung). Er gilt weiterhin nur unter der Bedingung, dass erforderliche Genehmigungen erteilt wurden und dort evtl. ausgesprochene Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Die Verwaltungsvorschrift (VV) über die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 07.11.2000 (MinBl. S. 86 ff) zuletzt geändert durch VV vom 29.04.2003 (MinBl. 2003 S. 346) ist zu beachten.

Bei Ausschreibungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000,-€ ist das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz- LTTG-) vom 13.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) der Kommission vom 15.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 368) wird im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Im Rahmen der Evaluierung des Entwicklungsprogramms PAUL oder der Überprüfung und etwaigen Fortschreibung des Nationalen Strategieplans sind Auskünfte und Informationen zu erteilen und dem Beauftragten des Landes Rheinland-Pfalz (z.B. Evaluator) zur Verfügung zu stellen.

Die Förderdaten für Berichterstattungen, Monitoring, Jahresberichte und Evaluierung und ggf. darüber hinaus erforderliche Daten sind dem Beauftragten des Landes Rheinland-Pfalz bzw. den vom Bund oder der EU mit der Evaluierung der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik Beauftragten zur Verfügung zu stellen

**Maßgebend für diese Bewilligung sind folgende Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - ABl. EG Nr. L 277 S. 1 - in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung zur ELER- Verordnung - ABl. EG Nr. L 368 S. 15 -)
- Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 Kontrollverordnung zur ELER- Verordnung – Abl. EG Nr. L 25 S. 8-)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), in der jeweils geltenden Fassung
- Entwicklungsprogramm "PAUL" des Landes Rheinland-Pfalz
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 08.12.2004 (Min. Bl. 2005, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten gelten gemäß § 1 des LVwVfG die §§ 48,49 VwVfG des Bundes. Für die Erstattung / Verzinsung von Zuwendungen gilt §1 des LVwVfG in Verbindung mit 49 VwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern bzw. Neumühle 8, 67728 Münchweiler/Alsenz oder bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor dem Ablauf dieser Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Christoph Roth

Anlagen:

- 2 Erklärungen mit der Bitte um Unterzeichnung und Rückgabe
- 1 geprüfte Kostenaufstellung

- Vfg.
- 1. Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein
  - 2. z.d.A.

# Anlage 3: Genehmigung der Naturschutzbehörde in einem Ausbauplan

**Die Genehmigung bezieht sich nur auf die in den Planunterlagen dargestellten Ausbaumaßnahmen mit den nachstehend aufgeführten Maßnahmennummern:**

- **Ausbau des Römerweges auf einer Gesamtlänge von ca. 1200m als Bitumpflurpflanzweg, Kurven, Abweigungen und der Bereich der Ausweichstellen in vollflächiger Befestigung (Maßnahmen-Nr.: 200 bis 213)**
- **Ausbildung von 3 Ausweichstellen in Schotterbauweise;**

Die Ausbaumaßnahmen sowie Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

**Die Genehmigung wird unter Beachtung folgender Auflagen und Bedingungen erteilt:**

1. Der vorgesehene Ausbau des „Römerweges“ hat entsprechend der vorgelegten Unterlagen zu erfolgen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes weitgehend vermieden oder minimiert werden. Die in den vorgelegten Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (**Maßnahme Nr. 701**, Anlage einer Sukzessionsfläche mit Tümpeln mit 1740m<sup>2</sup> Fläche) sind vollständig und zeitnah umzusetzen. Der verbleibende Kompensationsbedarf mit einer Fläche von 3445m<sup>2</sup> (Gesamtkompensationsverpflichtung 5185m<sup>2</sup>) wird im Rahmen des laufenden Bodenordnungsverfahrens erbracht. Maßnahmenplan und Maßnahmenverzeichnis werden Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzes sind zu beachten.
3. Die landespflegerischen Maßnahmenflächen sind gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung durch geeignete Markierungen dauerhaft abzugrenzen.
4. Nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen und Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
5. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
6. Die Genehmigung hat öffentlich-rechtlichen Charakter und ersetzt keine nach Privatrecht erforderlichen Zustimmungen. Ebenso werden evtl. notwendige Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfaßt.

**Gebühren:**  
Für diesen Bescheid werden gem. § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Landesgebührengesetz (L.GebG) keine Gebühren erhoben.

**KREISVERWALTUNG KUSEL**  
Abteilung Bauen um Umwelt  
Kreisverwaltung • Postfach 1225 • 66854 Kusel

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz**  
Fischerstr. 12  
67655 Kaiserslautern

Thierer Str. 49 - 51  
66869 Kusel  
Telefon: (06381) 5222-10  
Telefax: (06381) 424 - 440  
E-Mail: Kreisverwaltung@KV-KULS.de  
Web: www.kreisverwaltung-kusel.de

**EINGEGANGEN**  
am: 04. Juli 2009  
DEUTSCHE POST  
KOMPENSATIONSKAUSAL [BLZ: 540 515 50]  
Postfach 1740/18  
Kusel-Nr. 209 02 - 074

Umsatzsteuer-Zeichen: 58/862/191  
Ausweis-Nr.: 424-216  
Zi.Nr.: 455  
Datum: 03.06.2009

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Glan-Münchweiler:**  
- Einzelgenehmigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geplante Wegebaumaßnahmen gemäß vorliegendem Ausbauplan und Fachbeitrag Naturschutz.

Guten Tag Frau Gillenberger,  
die Kreisverwaltung Kusel erläßt aufgrund der §§ 9 Abs. 1 und 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgenden

**Bescheid:**  
Der **Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Glan-Münchweiler** wird hiermit auf Antrag vom 12. 05. 2009 (Az.: 21060), eingegangen am 26. 05. 2009, die

**naturschutzrechtliche Genehmigung**

erteilt, mit einer vorgezogenen Ausbaumaßnahme am „Römerweg“, gemäß den vorgelegten Unterlagen (Maßnahmenplan einschließlich Fachbeitrag Naturschutz, Niederschriften), in Natur und Landschaft einzugreifen.  
Mit dieser Genehmigung wird ausschließlich der Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen. Evtl. sonstige Genehmigungs- oder Zulassungserfordernisse, z.B. im Hinblick auf bodenschutzrechtliche, wasserrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, werden hierdurch nicht ersetzt.  
Die Maßnahmen der Wegeplanung, Nr. 200 bis 213, stellen gem. § 9 LNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG hat derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Weiterhin: Montag bis Mittwoch 8.00 - 13.00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 14.00 - 18.00 Uhr  
Telefon: 06381 424-440  
Telefax: 06381 424-440  
E-Mail: Kreisverwaltung@KV-KULS.de  
Web: www.kreisverwaltung-kusel.de

# KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Untere Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern  
DLR Westplatz  
Fischerstr. 12  
67655 Kaiserslautern

<b>EINGEGANGEN</b>	
am: 26. Mai 2015	1
DIENTLESTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM - Wegebau -	

Landkreis  
Kaiserslautern

*Ma 26/15*  
*Am*

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
27.3.2015  
21031-HA 6.2

Unser Zeichen  
(bei Antwort angeben)  
5.3/262-072

Auskunft erteilt  
Hr. Andreas Dein

Telefon  
0631/7105-439

Fax  
0631/7105-449

E-Mail: andreas.dein@kaiserslautern-kreis.de

Datum  
21.05.2015


Zimmer  
22

Verwaltungsgebäude  
Am Allershof 6

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49 in 66869 Kusel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gerd Griebelmer

Anlage: 1 Plansatz mit Sichtvermerk

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch - Oberes Giantal"**  
Hier: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hütschenhausen (Schwarzbach, Gian); Antrag auf Genehmigung des Vorwegausbaues von bituminös befestigten Wegen und Zufahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Zustimmung zum Vorwegausbau auch vor dem Hintergrund der oben genannten Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt. Die genaue Bilanzierung der durch den Wegebau erfolgenden Eingriffe kann im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz zum Wege- und Gewässerplan erfolgen. Hierin kann dann auch festgelegt werden, welchen Anteil der Eingriffsverursacher als Kompensationsmaßnahme aufgrund seiner Verursacherverpflichtung an der Realisierung des geplanten Projekt Kranichwoog übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
Andreas Dein

## Anlage 4: Anordnungsbeschluss des Verfahrens AOVE Kernweg 1



Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz



Nr. L / A2 - V 7533.2 - 15518

Verfahren AOVE Kernwegenetz 1 - Flurneuordnung  
Stadt Hirschau, Markt Hahnbach,  
Gemeinden Gebenbach und Poppenricht  
Landkreis Amberg-Weizsach

### II. Flurbereinigungsbeschluss

#### Anlage

- 1 Gebietskarte M = 1 : 5 000

#### **A Entscheidender Teil**

##### 1. Anordnung der Flurneuordnung

- Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren AOVE Kernwegenetz 1 zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

- Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft AOVE Kernwegenetz 1 führt und ihren Sitz in Hahnbach hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.



## **B Hinweise**

### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in der Gemeinde Gebenbach, dem Markt Hahnbach, der Stadt Hirschau, der Gemeinde Poppenricht und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in den o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Service „Anordnung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz>)

### 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren AOVE Kernwegenetz 1 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

### 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

#### 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

##### 4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

##### 4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes –AGFlurbG–). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

### **C Begründung**

Zur Einleitung der Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz Arbeitskreise mit örtlichen Vertretern der Grundeigentümer auf Gemeindeebene und darüber hinaus ein gemeindeübergreifend koordinierendes Gremium gegründet. Diese haben unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützt.

Dabei wurde festgestellt, dass sich im Verfahrensgebiet das ländliche Wegenetz teilweise in schlechtem Zustand ohne ausreichende Entwässerungseinrichtungen befindet und hinsichtlich Ausbaubreite und Ausbaustandard nicht mehr den Erfordernissen einer zeitgemäßen Erschließung und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen genügt. Multifunktionale sowie interkommunale Anforderungen sind vielfach nicht berücksichtigt.

In Kombination mit Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Ökologie werden im Verfahren die Voraussetzungen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft geschaffen. Die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung werden gefördert.

Durch Bodenordnung können die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft langfristig gesichert werden.

Ein Abzug nach § 47 FlurbG ist von den Teilnehmern nicht aufzubringen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hält daher das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse (§80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dieses verlangt das Verfahren insbesondere aufgrund der sich schnell und stark verändernden Nutzungsanforderungen an das ländliche Wegenetz unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 425 ha.

Tirschenreuth, 01.12.2015

Thomas Gollwitzer  
Behördenleiter